GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Fassung vom 29.08.2019

Teil 1/2
Themenbereiche
Umweltprüfung und Umweltbericht

Büro Sieber
Netzwerk stadt-land-see

Inhalt

1 Allgemeines 3
2 Aufgaben und Ziele der Neuaufstellung 3
3 Verfahrensablauf 4
4 Bauflächenkonzept 6
4.1 Wohnbauflächen 6
4.2 Gewerbebauflächen 6
4.3 Gemeindebedarfsflächen 7
4.4 Sonderbauflächen 7
4.5 Flächen für Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung 7
4.6 Verkehrsflächen 8
5 Flächen zur Rohstoffgewinnung / Kiesabbau 9
6 Freiflächenkonzept 9
7 Alternative Planungsmöglichkeiten 10
8 Umweltüberwachung (Monitoring) 11
9 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 12
10 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 15
a) Umweltbelange 15
Abarbeitung der Eingriffsregelung 15
Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt 23
Schutzgut Boden und Geologie 63
Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft 84
Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 111
Schutzgut Landschaftsbild 111
Schutzgut Mensch 113
Schutzgut Kulturgüter 122
Erneuerbare Energien 134
Schutzgebiete/Biotope 135
Darstellung sonstiger Pläne 159
b) Sonstige Belange (Teil 2/2, gesondertes Dokument)

1 Allgemeines

Für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen Mittleres Kochertal wurde von der Verbandsversammlung am 11.11.2019 der Feststellungsbeschluss gefasst. Gemäß § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Aufgaben und Ziele der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinden und Städte, um für das gesamte Gemeindegebiet bzw. das Gebiet eines Verwaltungsverbandes die "sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen" (§ 5 BauGB). Zum Gemeindeverwaltungsverband gehören die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen.

Seit der Feststellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes 1978 sowie der 1. Fortschreibung 1994 haben sich nicht nur die baurechtlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geändert. Außerdem musste auch das bestehende Planwerk hinsichtlich der Diskrepanz zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den tatsächlichen Nutzungen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes als überholt angesehen werden. Insofern war es notwendig, den Flächennutzungsplan auf einer aktualisierten Grundlage neu aufzustellen und unter Beachtung der grundsätzlichen städtebaulichen Ziele sowie der Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung die Gesamtentwicklung bis ins Zieljahr 2028 neu zu gestalten.

Die Inhalte und Zielsetzungen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan stehen in enger Beziehung zueinander. Die Ausarbeitung beider Planungen fand daher in engem Dialog zwischen allen Beteiligten statt. Das Endprodukt "Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan" stellt inhaltlich und redaktionell die Zusammenfassung der Planungsrichtlinien für das gesamte Gemeindegebiet dar.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern oder den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Vielmehr entfaltet der Flächennutzungsplan nur eine sogenannte behördenverbindliche Wirkung, d.h. er bindet die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden und er bindet die Gemeinden und Städte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, da diese aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

3 Verfahrensablauf

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan erfolgte in kontinuierlicher Abstimmung zwischen den Bauämtern der Verbandsgemeinden, den Planungsbüros, den Gemeinderäten der jeweiligen Gemeinde, dem Landratsamt Bodenseekreis, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und dem Regierungspräsidium Tübingen. Auf mehreren Sitzungen der GVV- und der Gemeinderäte wurden die Planungsvorschläge vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Dabei wurden die Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung sowie die Wertigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter ausführlich thematisiert.

20.07.2010	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch Verbandsversammlung
06.08.2010	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
21.02.2011- 01.04.2011	Frühzeitige Beteiligung der Offentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung
07.02.2011- 01.04.2011	Frühzeitige schriftliche Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
29.11.2012	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch Verbandsversammlung mit Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung
17.01.2013 – 01.03.2013	Offentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
17.01.2013 – 01.03.2013	Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB
30.11.2015	2.Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch Verbandsversammlung mit Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der Offentlichen Auslegung
25.01.2016 – 04.03.2016	Erneute Offentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
21.12.2015 – 05.02.2015	Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
10.11.2016	3.Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch Verbandsversammlung mit Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der Offentlichen Auslegung
11.04.2017 – 15.05.2017	Erneute Offentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
10.03.2017 - 14.04.2017	Erneute Offentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
26.03.2019	4.Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch Verbandsversammlung mit Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der Offentlichen Auslegung
20.05.2019 –	Erneute Offentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

24.06.2019	
10.05.2019 – 24.06.2019	Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
11.11.2019	Feststellungsbeschluss in der Verbandsversammlung mit Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
14.01.2021	Genehmigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB durch das Landratsamt Bodenseekreis
	Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB

Genehmigung

Flächen von der Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 14.01.2021 ausgenommen

Die mit diesem Planzeichen gekennzeichneten Flächen im Flächennutzungsplan sind von der Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 14.01.2021 ausgenommen, da diese derzeit mit den regionalplanerischen Vorgaben nicht vereinbar sind. Der Regionalplan Bodensee - Oberschwaben befindet sich derzeit in Fortschreibung. Die Flächen sind in dem Entwurf des Regionalplanes bereits berücksichtigt und stehen mit den regionalplanerischen Vorgaben der Entwurfsfassung nun im Einklang. Eine Genehmigung dieser Flächen ist erst möglich, wenn das Regionalplanfortschreibungsverfahren abgeschlossen ist und die Fortschreibung vom Wirtschaftsministerium Baden – Württemberg genehmigt wurde.

Folgende Flächen sind derzeit von der Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 14.01.2021 ausgenommen:

- Sonderbaufläche (in Planung) "Camping" (S7E) in Eriskirch
- Interkommunales Gewerbegebiet (in Planung) "Kapellenesch – Haslach" (GK1K) in Kressbronn
- Sonderbaufläche (in Planung) "Parken" (S8K) in Kressbronn
- Sonderbaufläche (in Planung) "Obstgroßhandlung" (S9K) in Kressbronn
- Sonderbaufläche (in Planung) "Weinkellerei" (S10K) in Kressbronn
- Gemeindebedarfsfläche (in Planung) "Lagerfläche" (GEM1K) in Kressbronn
- Gewerbliche Baufläche (in Planung) (G5L) in Langenargen
- Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche" (GEM2L) in Langenargen
- Sonderbaufläche "Bund" in Langenargen
- Sonderbaufläche "Camping" südlich von Tunau in Kressbronn
- Sonderbaufläche "Camping" im Bereich Schnaidt in Kressbronn

4 Bauflächenkonzept

Zum Erhalt des Landschaftsbildes und des Siedlungscharakters soll in Ortsteilen und kleineren Weilern ohne eigene Infrastruktur keine gezielte Siedlungsentwicklung durch Flächenneuausweisungen verfolgt werden. Ebenso sollen bei Siedlungsansätzen im Außenbereich, die noch keinen Innenbereich im Sinne eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles darstellen, eine weitere Entwicklung vermieden werden.

Um Bauflächen im bis zum Zieljahr 2028 voraussichtlich erforderlichen Umfang darstellen zu können, wurde der zukünftige Bedarf anhand verschiedener Parameter prognostiziert. Die geplanten Entwicklungsflächen wurden durch die beauftragten Büros bewertet und untersucht. Dabei wurden auch alternative Flächen geprüft. Die vorgeschlagenen Entwicklungsflächen wurden mit den Gemeinderäten abgestimmt.

4.1 Wohnbauflächen

Bei der Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen diente die "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 als Bearbeitungsgrundlage. Für alle drei Gemeinden werden insgesamt 24,95 ha Wohnbauflächen dargestellt. Die Darstellungen liegen in allen drei Gemeinden innerhalb des errechneten Bedarfes und konzentrieren sich weitestgehend auf die Randbereiche der einzelnen Ortsteile, die eine starke Anbindung an die vorhandenen Siedlungs-Strukturen aufweisen und wo die Versorgung mit gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen gesichert ist oder zumindest eine gute Erreichbarkeit der gemeindlichen Infrastruktur besteht. Die Flächen sollen die vorhandenen Wohnsiedlungen ergänzen und abrunden und sich möglichst am örtlichen Bedarf orientieren.

4.2 Gewerbebauflächen

Bei der Bedarfsermittlung der Gewerbebauflächen diente die "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 als Bearbeitungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs wurde keine Berechnungsmethode mit pauschalem Flächenansatz verwendet, vielmehr wurde auf Grundlage einer im Jahr 2014 durchgeführten Befragung der bestehenden ortsansässigen Gewerbebetriebe zu ihren Entwicklungsvorstellungen der konkrete Bedarf ermittelt.

Insgesamt werden 24,24 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt. Für die Gemeinde Kressbronn wurde der höchste Bedarf an gewerblichen Bauflächen ermittelt (7,71 ha). Die gewerbliche Entwicklung findet demgemäß hauptsächlich in der Gemeinde Kressbronn statt (Linderhof). Die Gemeinde Langenargen hat dem gegenüber nur einen Bedarf von 0,64 ha, es wurden kleinere, bestehende gewerbliche Strukturen ergänzende Bereiche ausgewiesen. Für die Gemeinde Eriskirch konnten keine gewerblichen Bauflächen dargestellt werden (Bedarf -0,64 ha). Diese Berechnungen betreffen die kommunale Ebene, darüber

hinaus werden 16,83 ha gewerbliche Baufläche für die interkommunale Ausrichtung aufgenommen, so dass insgesamt 24,54 ha gewerbliche Baufläche in Kressbronn dargestellt werden. Neue Industrieflächen (GI) werden auf Grund mangelnden Bedarfes nicht dargestellt.

Die dargelegten Berechnungen auf kommunaler Ebene berücksichtigen einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf ist deutlich höher, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso, wie in einem Schreiben vom 05.11.2018 mitgeteilt. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche (GK1K) bereits entsprechend.

4.3 Gemeinbedarfsflächen

Für die Gemeinbedarfsflächen war Im Rahmen der Fortschreibung eine genau bezifferte Bedarfsermittlung nicht möglich. Vielmehr wurden die einzelnen Bedarfe von den Gemeinden im Einzelfall geprüft. Für die Gemeinde Kressbronn wurde in weiterer Bedarf an Gemeinbedarfsflächen festgestellt und es wurden drei Flächen aufgenommen (Lagerfläche für Bauhof, Feuerwehr, Kindergarten). In der Gemeinde Langenargen wird eine Gemeinbedarfsfläche als Lagerfläche angrenzend an den bestehenden Bauhof neu dargestellt. Für die Gemeinde Eriskirch wurde festgestellt, dass die im Bestand befindlichen Gemeinbedarfsflächen ausreichend sind.

4.4 Sonderbauflächen

Für die Sonderbauflächen war eine genau bezifferte Bedarfsermittlung nicht möglich. Vielmehr wurden die einzelnen Bedarfe von den Gemeinden im Einzelfall geprüft. Dies sind in der Gemeinde Eriskirch vier Flächen mit insgesamt 5,25 ha (Campingplatz, Hotel, Flächen für kulturelle und sportliche Freizeitangebote, Gästezentrum Eriskirch), in der Gemeinde Kressbronn drei Flächen mit insgesamt 6,83 ha (Parkplatz, Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe) und in der Gemeinde Langenargen: drei Flächen mit zusammen 4,52 ha ("Betreutes Wohnen" und "Parken").

4.5 Flächen für Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung

Für Flächen der Ver- und Entsorgung sowie der Energieerzeugung war eine genau bezifferte Bedarfsermittlung nicht möglich. Vielmehr wurden die einzelnen Bedarfe von den Gemeinden im Einzelfall geprüft.

Für Flächen der Ver- und Entsorgung erfolgten keine Neuausweisungen. Bedarfsansprüche von Trägern öffentlicher Belange liegen nicht vor. Lediglich geringe Bestandsanpassungen wurden vorgenommen.

Für Windenergieanlagen sehen die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes keine Vorrangflächen vor, da die vorliegenden Winddaten beim derzeitigen Stand der Technik nur auf einen Betrieb knapp an der Schwelle zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen hinweisen. Zum anderen

scheiden im Verbandsgebiet auf Grund der erforderlichen Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, Infrastruktureinrichtungen und Schutzgebieten wesentliche Teile des Verbandsgebietes für die Windnutzung mit überörtlich wirksamen Windkraftanlagen aus.

Zu Solarparks liegen für das Verbandsgebiet Anfragen vor, die Planungen wurden allerdings noch nicht näher konkretisiert. Auf Grund des geringen Nachfragedrucks soll auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine flächendeckende Steuerung vorbereitet werden.

4.6 Verkehrsflächen

Durch das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes verlaufen zahlreiche überörtlichen Straßen (Bundes- und Kreisstraßen), die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Für diese sind je nach räumlicher Ebene andere Straßenbaulastträger für die Betreuung und Planung zuständig. Straßenplanungen dieser Art werden im Normalfall je nach Fachplanungsgesetz planfestgestellt und sind nachrichtlich auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

Bei den kommunalen Verkehrsflächen wurde eine genaue Bedarfsermittlung auf Grund der flexiblen Nutzungsmöglichkeiten der dargestellten Verkehrsflächen nicht durchgeführt, die Begründung erfolgt im Einzelfall. Im Rahmen der Fortschreibung des FNP wurde in der Gemeinde Kressbronn in 2007 eine Verkehrsanalyse durchgeführt. Für die Gemeinden Eriskirch und Langenargen liegen keine vergleichbaren Verkehrsuntersuchungen vor.

In Kressbronn wird die 2. Seeanbindung, die bereits im früheren Flächennutzungsplan dargestellt ist, auch im Rahmen der Fortschreibung berücksichtigt. Des Weiteren wird in Kressbronn die bestehende, nördlich des Strandbad liegende Grünfläche zusätzlich mit dem Planzeichen "Sport/Parken" versehen. Mit der zusätzlichen Darstellung "Parken" sollen die derzeitigen temporären Parkplatzflächen, welche in sommerlichen Spitzenzeiten für das Strandbad als Zusatzparkplatz dienen, planungsrechtlich gesichert werden. Eine weitere Verkehrsfläche "Parken" wird am südlichen Ortsrand des Gemeindegebietes östlich der Bahnlinie Friedrichshafen – Lindau (B) dargestellt. Mit der Verkehrsfläche soll eine Entspannung der Verkehrsströme im Hauptort Kressbronn a.B. erreicht werden.

Für Eriskirch wird die mögliche Anbindung des Gewerbegebietes "Aspen" an die Kreis-Straße 7780 (Friedrichshafener Straße) berücksichtigt. Ein entsprechender Freihaltebereich ist als Vermerk in der Planung enthalten. Die neue Anbindung soll den Bereich "Neue Mitte" bzw. Greutherstraße verkehrlich entlasten.

In Langenargen wurde die Planungstrasse „Bahnverlegung“ bei der Fortschreibung des FNP aus dem früheren FNP übernommen. Außerdem wird eine Fläche für einen zusätzlichen Haltepunkt "Langenargen Nord" durch eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung gesichert. Die Bahnlinie zwischen Friedrichshafen und Lindau (B) ist Bestandteil der denkmalgeschützten Bodenseegürtelbahn.. Sollte die Verlegung der Bahntrasse auf dem Gemeindegebiet Langenargen realisiert werden, ist sicherzustellen, dass der nicht mehr genutzte Teil des Kulturdenkmales erhalten bleibt. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anbindungen an die denkmalgeschützte Trasse denkmalverträglich gestaltet werden.

5 Flächen zur Rohstoffgewinnung/Kiesabbau

Auf den folgend aufgelisteten Flächen fand/findet Kiesabbau statt:

- Abbaufläche Kressbronn nordöstlich der ehemaligen B 31 (Abbau 1986 eingestellt)
- Ehemalige Abbaufläche Kressbronn nordwestlich der B 31 bis zur Argen (Abbau beendet, Abbaufläche bereits wieder aufgefüllt)
- Ehemalige Abbaufläche zwischen L334 und Kressbronn (ehemaliges großes Abbaugebiet mit Grundwassersee, der Abbau ist eingestellt, das Gelände wird derzeit noch zur Kiesverladung genutzt)
- Abbaufläche Tettnanger Wald: Von 1977/78 bis 1997 Kiesabbau auf insgesamt 120 ha Fläche in Trockenbaggerung abgebaut. Ein weiterer Kiesabbau im Trocken- und Nassabbauverfahren auf rund 22 ha ist bis 2031 vorgesehen, wovon jeweils rund die Hälfte in Langenargen und Tettnang liegt. Bereits während und nach Beendigung des Abbaus sollen die Flächen rekultiviert werden. Beim Feststellungsbeschluss war das Genehmigungsverfahren noch nicht beendet

6 Freiflächenkonzept

Das landschaftsplanerische Leitbild zur Landschaftsentwicklung und zur Raum- und Flächennutzung im GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen gliedert sich in die Schwerpunkte "Siedlungsentwicklung" und "Landschaftsentwicklung". Die räumlichen Schwerpunkte, in denen die o.g. Leitbilder umgesetzt werden sollen, sind im LP als Landschaftsökologische Entwicklungsräume dargestellt. Demnach sind die natürlichen Schutzgüter Wasser, Biotope/Arten und Landschaftsbild vordringlich in folgenden Entwicklungsräumen zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln:

- Uferzone des Bodensees außerhalb der Ortbereiche und der Erholungsschwerpunkte
- Schussen einschließlich Ufer- bzw. Auenbereiche
- Argen einschließlich Ufer- bzw. Auenbereiche
- Drumlin-Hügelland nordöstlich Kressbronn

In den Siedlungsbereichen, in der freien Feldflur und in den Waldgebieten stehen da-gegen die jeweiligen Nutzungsfunktionen Siedlung und Verkehr bzw. Land- und Forstwirtschaft im Vordergrund. Hier ist darauf zu achten, dass insbesondere die Nutzungen Land- und Forstwirtschaft abgestimmt auf die ökologischen Gegebenheiten und Empfindlichkeiten der Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Biotope/Arten erfolgen, so dass diese langfristig in ihrer derzeitigen Ausprägung und Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Wo die Leistungsfähigkeit durch nicht den ökologischen Standortbedingungen angepasste Bewirtschaftung gemindert ist, sind nutzungsbeschränkende oder -regulierende Maßnahmen erforderlich. Der Landschaftsplan gibt hierzu entsprechende Hinweise.

In Maßnahmenkonzepten werden für die einzelnen Gemeinden Flächen einschließlich Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, auf denen gezielt eine nachhaltige Landschaftsentwicklung verfolgt oder initiiert werden kann. Dies sind:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsflächen)
- Schutz von Flächen oder Einzelobjekten
- Einrichtung von Pufferzonen im Umfeld der Schutzgebiete und Nutzungsregelungen

Für die Siedlungsbereiche werden Empfehlungen und Hinweise bezüglich einer landschaftsgerechten Siedlungsentwicklung und zur Verbesserung der innerörtlichen Freiraumstrukturen gegeben:

- Rechtskräftig festgesetzte Ausgleichsflächen
- Ausweisung von Grünflächen
- Darstellung von Grünzäsuren und Freihalteflächen
- Fußläufige Wegeverbindungen, Rund- und Erlebniswege

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Fortschreibung des FNP wurde für alle drei Gemeinden grundsätzlich deutlich, dass eine weitere bauliche Entwicklung am Bodenseeufer in die freie Landschaft hinein nicht mehr erfolgen kann und sollte. Weiterhin gilt für alle Gemeinden, dass mit den Vorgaben des Regionalplanes (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz/Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft) und der Vielzahl an bestehenden Schutzgebieten nach naturschutz- und wasserrechtlichen Vorgaben nur begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohn- und Gewerbebauflächen bestehen.

Eriskirch: Für den Hauptort sind mit der Bahnlinie Lindau-Friedrichshafen, der B31, dem Eriskircher Ried, dem Seewald und der Schussen klare Grenzen vorgegeben, so dass weitere Flächenpotentiale kaum mehr vorhanden sind. Alternativen Planungsmöglichkeiten bestehen also nicht. Auch die Ortsteile Mariabrunn und Schlatt sind durch die Vorgaben des Regionalplanes sowie die naturräumlichen Gegebenheiten Tettnanger Wald und Schussen in ihrer Entwicklung letztendlich alternativlos. Die Flächen nördlich und östlich Mariabrunn können aus landschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Wolfzennen und Schussenreute zählen zum Außenbereich ohne infrastrukturelle Einrichtungen. Eine Entwicklung würde diesen dünn besiedelten Raum landschaftlich sehr nachteilig verändern und die vorhandenen Erholungsqualitäten deutlich mindern. Die Folge wäre eine unerwünschte bandartige Siedlungsstruktur von Schussenreute über Mariabrunn bis Schlatt.

Auch in **Kressbronn** sind die Entwicklungsmöglichkeiten aus landschaftlichen und aus siedlungsstrukturellen Gründen stark eingeschränkt:

- Westlich Kressbronn sind in Richtung Argen keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr gegeben.
- Nach Osten in Richtung Retterschen und Gattnau bestehen nur begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten, da ansonsten keine klare Siedlungsstruktur mehr gegeben wäre und ein landschaftlich wie siedlungsstrukturell unerwünschtes Zusammenwachsen der Ortsbereiche die Folge wäre.
- Südlich Kressbronn verhindern landschaftlich-naturräumliche Gegebenheiten (Überschwemmungsgebiet Bodensee, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet) eine weitere Entwicklung, zudem unterliegt der landschaftlich reizvolle Raum einer intensiven Erholungsnutzung.
- Ebenso sind im Drumlin-Hügelland zum Schutz des Landschaftsbildes und zum Erhalt der kleinteiligen Siedlungsstruktur keine oder nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Gewisse Alternativen bestehen am östlichen Ortsrand von Kressbronn zwischen der K7793 und der Bahn sowie auf den innerörtlichen Freiflächen südlich der alten Bundesstraße, die sich als innerörtliche Grünzäsur bis nahe zum Bodenseeufer darstellen. Allerdings wäre die Bebauung dieser Fläche aufgrund des Verlustes an Freiflächen lokalklimatisch und siedlungsstrukturell problematisch. Der Ortsteil Betznau hat im Norden, im Osten und Süden noch gewisse Erweiterungsmöglichkeiten bis zur Grenze des Regionalen Grünzuges. Der Charakter von Betznau würde sich dadurch aber wesentlich verändern. Zusammenfassend ergeben sich somit für Kressbronn keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

Langenargen: Einschränkungen ergeben sich aus den naturräumlichen Gegebenheiten mit der Argen im Osten und dem Tettnanger Wald im Nordwesten. Im Ortsteil Schwedi liegt zudem ein militärisches Sperrgebiet. Somit ergeben sich bauliche Entwicklungsmöglichkeiten letztendlich nur im nordwestlichen Ortsbereich mit Überschreiten der bisher als Zäsur fungierenden Bahnlinie in Richtung Osten. Damit würde aber eine landschaftlich sehr ungünstige Siedlungsentwicklung in die freie Kulturlandschaft hinein auf guten landwirtschaftlichen Anbauflächen erfolgen. Nachteilig wäre auch die unzureichende verkehrliche Anbindung an den Hauptort (fehlende Querungsmöglichkeiten der Bahn).

Auch in den Ortsteilen ist die Entwicklung eingeschränkt oder nicht möglich: Die Ortsteile Tuniswald, Bierkeller und Langenargen sollten nicht zusammenwachsen, zwischen den Siedlungsteilen sollte eine deutliche Grünzäsur bestehen bleiben. In Oberdorf bieten sich noch am ehesten alternative Entwicklungsmöglichkeiten am nördlichen Ortsrand. Eine Entwicklung in Richtung Osten zur Argen sollte aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aber nicht mehr erfolgen. Im Osten sollte ein landschaftlich eindeutiger Freiraum zwischen Ortsrand und Tettnanger Wald erhalten bleiben. Zusammenfassend ergeben sich somit für Langenargen keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

8 Umweltüberwachung (Monitoring)

Da der Flächennutzungsplan kein Baurecht bewirkt und somit keine unmittelbaren Umweltauswirkungen verursacht, ist keine Überwachung erforderlich. Konkrete Auswirkungen entstehen erst mit den rechtlichen Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) oder bei

entsprechenden Genehmigungsverfahren (Planfeststellung). Dementsprechend sind auf dieser Ebene konkrete Angaben zur Umweltüberwachung zu treffen.

9 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Landschaftsplan

Zur Erhaltung, Verbesserung sowie langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen werden im Landschaftsplan die erforderlichen Informationen, Daten und Konzepte bereitgestellt. Weiterhin ist gemäß § 1 Abs.5 BauGB das Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zu beachten. So sind die durch die Bebauung verursachten Belastungen zu minimieren und zu kompensieren. Bei der Abwägung der neu darzustellenden Bauflächen entsprechend § 1 Abs.7 sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan zugeordnet. Im Unterschied zu diesem besitzt der Landschaftsplan empfehlenden (gutachterlichen) Charakter und erlangt keine eigene Bindungswirkung. Nach §18 Abs.2 NatSchG soll der Landschaftsplan, soweit erforderlich und geeignet, in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Der Landschaftsplan (LP) gliedert sich in einen Grundlagenteil und in einen Entwicklungsteil. Im Grundlagenteil erfolgen Bestandsaufnahme und -analyse sowie Bewertung von Natur und Landschaft, aufgeschlüsselt nach den abiotischen und biotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Regionalklima/Luft, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume. Weitere Aspekte sind das Schutzgut Landschaftsbild sowie die von der Bevölkerung wahrgenommen Erholungsfunktionen. In der Nutzungsanalyse werden die Hauptnutzungsarten Siedlung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung beschrieben und die mit der Nutzungsausübung verbundenen Belastungen der Schutzgüter ermittelt.

Im Entwicklungsteil werden zuerst das für den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft zugrunde gelegte Leitbild und die entsprechenden fachlichen Leitziele zur Entwicklung der Schutzgüter beschrieben. Grundlage hierfür sind die bestehenden, allgemein gültigen fachlichen Standards, abgeleitet aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Zielvorgaben der Raumordnung (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan) und der Fachplanungen (z.B. Zielartenkonzept). Aufbauend auf dem Leitbild entwickelt der Landschaftsplan flächendeckend konkrete Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung der aufgeführten Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Hierzu gehören

- Grünzäsuren und Freihalteräume zur landschaftsverträglichen Ausgestaltung der Raumnutzungen, insbesondere der Siedlungsentwicklung
- Grün- und Erholungsflächen und -anlagen
- Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Flächen und, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Maßnahmen werden in einer Prioritätenliste hinsichtlich der Dringlichkeit der räumlichen und zeitlichen Umsetzung geordnet.
- Hinweise für andere raumbedeutsame Nutzungen zur ökologischen Stabilisierung des Naturhaushaltes und zur harmonischen Gestaltung der Landschaft

Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 2 Fortschreibung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands beschreibt und beurteilt alle im FNP dargestellten umweltrelevanten kommunalen Vorhaben der Außenentwicklung. im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Mittels Steckbriefen wurden alle neu dargestellten Bauflächen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Landschafts-/Ortsbild, Naherholung /Wohnumfeld/Erholungsvorsorge, Flora/Fauna sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Außerdem werden Hinweise zu möglichen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben sowie auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanverfahren zu erbringenden Untersuchungen.

Zusammenfassend ergeben sich für die einzelnen Gemeinden folgende Bewertungen:

Eriskirch: Die Darstellungen des FNP bewirken in der Gemeinde Eriskirch überwiegend nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Ortsteile Mariabrunn und Schlatt werden siedlungsstrukturell zusammenwachsen, es verbleibt keine Grünzäsur mehr entlang der Bundesstraße. Weiterhin rückt die Bebauung an das Waldgebiet Tettnanger Wald heran, eine Beeinträchtigung des FFH-Schutzgebietes Tettnanger Wald kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden voraussichtlich eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.

Im Ortsteil Schlatt wird die Darstellung einer neuen Verkehrstrasse zur Anbindung des Gewebegebietes "Aspen" das FFH-Gebiet Tettnanger Wald tangieren, Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Flora/Fauna, Landschaftsbild und Mensch (Erholungsfunktionen) sind zu erwarten. Die bestehenden Risiken (FFH-Gebiet und Artenschutz) können je nach Trassenführung minimiert oder ggf. vermieden werden. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung (voraussichtlich Planfeststellungsverfahren) ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und vermutlich auch eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Kressbronn: Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind hauptsächlich am Hauptort zu erwarten aufgrund der großflächig geplanten Entwicklung neuer Wohnbau-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen. Der nördliche und der westliche Ortseingang werden durch die neuen Baugebiete überprägt werden, zudem wird eine erhebliche Fernwirkung vom nahen Drumlin-Hügelland aus Richtung Berg entstehen. Beeinträchtigungen für artenschutzrelevante Tierpopulationen sind zu erwarten. Durch qualifizierte Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen teilweise gemindert werden. Die Auswirkungen auf

die Tierpopulationen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu prüfen.

Im Süden von Kressbronn würde die Seeanbindung einen bisher unbesiedelter Landschaftsraum nahe des Bodenseeufers von einer neuen Verkehrstrasse zerschneiden und verlärmen. Betroffen sind Freizeit- und Erholungsbelange, das FFH-Gebiet und artenschutzrelevante Arten, es werden entsprechende Prüfungen erforderlich.

Für alle anderen Ortsbereiche und -teile werden sich keine Veränderungen ergeben, da in der Fortschreibung des FNP keine Baugebiete dargestellt werden.

Langenargen: Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Nordwesten des Hauptortes zu erwarten aufgrund der großflächig vorgesehenen Entwicklung von Wohnbaugebieten (Boden, Landschaftsbild, Artenschutz). Im östlichen Ortsbereich wird mit der Entwicklung einer Grünfläche am Bleichweg die letzte große innerörtliche Freifläche mit ortsbildprägendem Charakter gesichert.

Die in der FNP-Fortschreibung nachrichtlich dargestellte Bahntrasse nördlich Langenargen kann je nach Bauausführung geringe bis hohe Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, insbesondere das Landschaftsbild, verursachen. Diese sind aber nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans, sondern sind im Rahmen des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens zu behandeln.

Durch den geplanten Kiesabbau im Tettnanger Wald im Trockenabbau und Nassabbauverfahren ergeben sich verschiedene Auswirkungen für Naturhaushalt, Forstwirtschaft und Mensch. Entsprechend dem Scoping-Protokoll zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens vom 10.05.2010 werden sich voraussichtlich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser, Boden, Naturschutz, Mensch/Erholung ergeben. Zudem kommt es für die Forstwirtschaft zum zeitweiligen Verlust von Flächen. Bereits während und nach Beendigung des Abbaus erfolgt eine vollständige Rekultivierung der Waldflächen.

Ausgleichsbedarf und –möglichkeiten

Für die in der FNP-Fortschreibung dargestellten Baugebiete wird der voraussichtlich erforderliche Kompensationsbedarf geschätzt. Landschaftsplan und Umweltbericht zeigen, dass der Bedarf an Ausgleichsflächen In allen drei Gemeinden im Rahmen der dargestellten Suchräume für "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gedeckt werden kann. Auch das im Landschaftsplan dargestellte Ziel "Waldumbau" trägt hierzu bei.

Neben dem für die Baugebiete zu erbringenden Ausgleich entsteht weiterer Ausgleichsbedarf durch die in den einzelnen Gemeinden dargestellten Verkehrstrassen. Eine Abschätzung des hierdurch entstehenden Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen des Umweltberichtes nicht möglich, dies bleibt der erforderlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanung von Verkehrsvorhaben überlassen.

Unabhängig von den Auswirkungen der im FNP neu dargestellten Bauflächen ist aufgrund der agrarstrukturellen Veränderungen ein weiterer Rückgang an Artenpopulationen bei Vögeln und Fledermäusen zu erwarten, insb. durch den schleichenden Verlust an Streuobstbeständen, z.B. im Ortsrandbereich Langenargen.

Prognosen

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine Wirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Fall = Beibehaltung des früheren FNP 1991) durchgeführt. Da der FNP 1991 in vielen Teilbereichen geändert wurde und zudem weder den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen noch den gesetzlichen Bestimmungen, den raumordnerischen Planungsvorgaben und den fachlichen Zielvorgaben entspricht, würde der zukünftigen städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklung kein schlüssiges und zeitgemäßes Gesamtkonzept zugrunde liegen.

In Langenargen sind die im rechtskräftigen FNP 1991 dargestellten Baugebiete nahezu realisiert. Der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen kann nicht mehr gedeckt werden. Zur Entwicklung neuer Baugebiete müsste der bestehende Flächennutzungsplan 1991 in Teilbereichen geändert werden. Der bisher unbebaute Landschaftsraum nördlich der Bahnlinie mit seinen avifaunistisch möglicherweise bedeutsamen Streuobstbäumen bleibt kurz- und vielleicht auch mittelfristig erhalten. Jedoch werden die hier noch vorkommenden Tierarten ohne aktive Entwicklungsmaßnahmen (Erhalt der Streuobstbestände, Neuanlage geeigneter Habitatstrukturen) mittel- bis langfristig nicht zu halten sein.

10 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a) Die Umweltbelange wurden bei der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wie folgt berücksichtigt:

Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Naturschutz:

Stellungnahme:

Ausgleichsbedarf

Bei den Bebauungsplanverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die Verfügbarkeit der "potenziellen Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" rechtzeitig im Vorfeld der Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer wäre am ehesten auf gemeindeeigenen Poolflächen gewährleistet. Der Wegfall von Streuobstbeständen soll in vollem Umfang durch Streuobstersatzpflanzungen erfolgen.

Die bauliche Inanspruchnahme von bereits bei früheren Eingriffen belegten Ausgleichsflächen ist allenfalls nach der qualitativ gleichwertigen Verlagerung des Ausgleichs denkbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Landschaftsplan werden Hinweise zur Entwicklung von Ausgleichsflächen und zum Aufbau kommunaler Ökokonten gegeben. Im Übrigen muss der naturschutzrechtliche Ausgleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Naturschutz:

Stellungnahme:

Kressbronn

B2K Wohnbaufläche 0,41 ha, Bewertung S. 20, Umweltbericht S. 50

Durch die Planung ist eine ausgewiesene Ausgleichsfläche betroffen. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche für eine bauliche Entwicklung dürfte der Ausgleich innerhalb des Gebietes nicht möglich sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Umweltbericht wird auf die bestehende Ausgleichsfläche hingewiesen. Für die Ausgleichsfläche und den Eingriff muss an geeigneter Stelle auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ersatz geschaffen werden. In der Summe gewichtet die Versammlung den Nutzen des Siedlungsflächenpotentials höher als die Auswirkungen für die Umwelt durch die Verlagerung der Ausgleichsfläche.

Stellungnahme:

GK2K Gewerbliche Baufläche westlich "Heidach", ca. 4,78 ha, Bewertung S. 35, Umweltbericht S. 59 (irrtümlich "östlich" Kressbronn)

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet "Heidach" werden weitgehend überplant und sind damit insgesamt obsolet. Neben den offenen Wasser- und Wiesenflächen sind dabei auch die vorhandenen Kleintierdurchlässe für den Biotopverbund in das Argental (Röhren unter der Straße, Grünordnungsplan) zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Lage wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Für die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Heidach" festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen incl. Kleintierdurchlässe und Leitstrukturen muss an geeigneter Stelle Ersatz geschaffen werden. Der Ersatz für den Verlust an festgesetzten Ausgleichsflächen muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt bzw. festgesetzt werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 09.05.2011 zweier Bürger aus Eriskirch:

Stellungnahme:

Daneben wäre die Frage, ob der Rest des Fl-st. 1691 (oberes Greuth) nicht ebenfalls in den FNP als Ausgleichsfläche aufgenommen werden soll. Aufgrund der kleinen verbleibenden Teilflächen bleibt mit dem Abstand zur Wohnbebauung (Spitzabstand etc.) und der B 31 neu ohnehin keine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im FNP und LP werden nur Suchräume von Ausgleichsflächen dargestellt und keine parzellenscharfen Abgrenzungen vorgenommen. Im Rahmen des kommunalen Ökokontos kann die Fläche von der Gemeinde als Ausgleichsfläche entwickelt werden.

Stellungnahme vom 14.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Ausgleichsbedarf / Flächenpools

Nach dem Umweltbericht werden im Landschaftsplan u.a. Suchräume dargestellt, auf denen der zu erbringende Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter voraussichtlich erbracht werden könne. Dbzgl. Festsetzungen im Flächennutzungsplan über diejenigen Flächen hinaus, die über rechtskräftige Bebauungspläne oder planfestgestellte Landschaftspflegerische Begleitpläne bereits Eingriffen zugeordnet sind, finden sich nicht.

Damit ist die spätere Verfügbarkeit der potentiellen Flächen nicht in hinreichendem Umfang sichergestellt. Es ist eine stärkere Sicherung etwaiger Ausgleichsflächen erforderlich und zugleich die Überlagerung mit anderen, der Ausgleichsfunktion entgegenstehenden Flächennutzungen auszuschließen. Dies kann entweder durch Festsetzung entsprechender Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan erfolgen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 2 a BauGB, oder es ist eine vertragliche Festsetzung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Gemeindeverwaltungsverband vorzunehmen, wo die Suchräume für potentielle Ausgleichsflächen im Schwerpunkt liegen und welche Entwicklungsziele jeweils verfolgt werden. Im Fall einer solchen vertraglichen Vereinbarung reichen die derzeitigen Ausführungen im Flächennutzungsplan aus; die nähere Ausgestaltung kann wie gehabt im Rahmen des Landschaftsplans erfolgen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf Dauer am ehesten auf gemeindeeigenen Poolflächen gewährleistet ist. Die bauliche Inanspruchnahme von bereits bei früheren Eingriffen belegten Ausgleichsflächen ist allenfalls nach der qualitativ gleichwertigen Verlagerung des Ausgleichs denkbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Suchräumen könnte eine Steigerung der Grundstückspreise zur Folge haben oder zu Irritationen bei den betroffenen Grundstückseigentümern führen. Im Übrigen sichert die Darstellung von potenziellen Suchräumen oder Flächen im Flächennutzungsplan noch nicht eine spätere Verfügbarkeit. Dies ist erst gegeben, wenn die entsprechenden Flächen im Besitz der Gemeinde sind. Rechtsverbindliche Festsetzungen für Kompensationsflächen sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Ökokontos möglich.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Flächennutzungsplan:

Stellungnahme:

W23K:

Durch die geplante Wohnbaufläche wird die derzeitige Ausgleichsfläche mittelbar entwertet. Die Planung widerspricht der Zielsetzung dieser Fläche. Aussagen hierzu sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es ist auch vor dem Hintergrund des Artenschutzes zu prüfen, ob entsprechend der Ausprägung der geplanten Bebauung (Block, Reihen-, Einzelhäuser) ein Teil der Ausgleichsfläche zurückzunehmen ist, oder eine Verlegung der gesamten Ausgleichsfläche sinnvoller wäre.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die bestehende Ausgleichsfläche wird aufgelöst, die Kompensation erfolgt an anderer Stelle. Die Bewertungsbögen im Umweltbericht und im FNP werden entsprechend geändert.

Stellungnahme vom 27.02.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des NABU Langenargen:

Stellungnahme:

Wir begrüßen die Feststellung, dass die Ausweisung der Fläche S3L, zwischen Ausgleichsparkplatz und Bahnlinie als Ausgleichsfläche grundsätzlich möglich ist. Mit Blick auf die im Umweltbericht klar dargelegten erheblichen naturräumlichen Verluste durch die geplanten Bebauungen sollte diese Planungsalternative in den FNP übernommen werden. Diese Fläche erlaubt in besonderem Maße die Sicherung eines gewachsenen, ökologisch höchst wertvollen Lebensraums. Der geplante Bau sozialer Einrichtung (Pflegeheim) kann auf der anderen Seite der Friedhofsstraße erfolgen. Der Erhalt der Streuobstbestände und extensiven Wiesen hat neben dem hohen naturräumlichen Nutzen, auch hohe Bedeutung für die Naherholung (u.a. für die Bewohner der geplanten Pflegeheime, die zwischen Bahnschiene und Auffangparkplatz sonst kaum mehr attraktive Grünbereiche vorfinden würden). Es profitiert aber auch das Erscheinungsbild von Langenargen im Bereich Ortseinfahrt und Auffangparkplatz.

Die Flächen S3L und S2L sollten daher im Flächennutzungsplan als Ausgleichsflächen und für die Naherholung ausgewiesen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf den beiden Sonderbauflächen S2L und S3L sollen Nutzungen mit geringer Versiegelung geschaffen werden. Eine Darstellung als Ausgleichs-fläche ist somit nicht möglich. Die bestehenden Streuobstbestände sollen soweit möglich erhalten werden. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine derartige Detailschärfe nicht möglich, da hier lediglich die planerischen Gesamtzielvorstellungen der Gemeinde dargestellt werden. Die Begründung wird dahin gehend ergänzt, dass die bestehenden Streuobstbestände in die zukünftigen Planungen größtmöglich einbezogen werden.

Stellungnahme:

Wir begrüßen, dass die Ausgleichsfläche auf dem geplanten Gewerbegebiet zwischen Parkplatz Vetter und Oberdorferstr. eingezeichnet wurde. Da jedoch offensichtlich geplant ist, diese Ausgleichsfläche nicht zu erhalten, sondern zu überbauen, weisen wir darauf hin, dass diese notwendig war, um der Verschlechterungen bei der Habitatvernetzung geschützter Arten, wie dem Grauspecht, entgegenzuwirken.

Hinsichtlich der Umwandlung eines Teils der Gewerbefläche zum Mischgebiet im Vergleich zum vorigen FNP-Entwurf ist festzustellen, dass dies den Anwohnern des benachbarten Wohngebietes nicht den erforderlichen Pufferbereich verschafft. Sinnvoll wäre hier, einen Grünstreifen mit Schall-, Sicht- und ggf. Immissionsschutz einzurichten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Bedarf an gewerblichen Bauflächen wurde neu berechnet. Daraus hat sich ergeben, dass die geplanten gewerblichen Bauflächen nicht bis an die benachbarte Wohnbebauung heranreichen, sondern hinter der geplanten Bahnlinie zurückbleiben. Die gewerbliche Baufläche hat sich um 2,25 ha auf nun 0,26 ha verkleinert. Dadurch wird auch eine mögliche Konfliktsituation zur angrenzenden Wohnbebauung aufgehoben. Ebenso entfällt die geplante gemischte Baufläche komplett. Da die Abgrenzung der Baufläche nunmehr deutlich kleiner ausfällt, kann die bestehende Ausgleichsfläche erhalten werden.

Stellungnahme:

Ein Konzept für die Vernetzung sollte im FNP auch für die Ausgleichsflächen aufgezeigt werden. Diese erscheinen bislang überwiegend als lokale Einzelmaßnahmen, für welche kein Gesamtkonzept der Biotopvernetzung erkennbar ist.

Da zahlreiche der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in der Vergangenheit bislang nicht oder nicht hinreichend umgesetzt wurden (siehe Anlagen), ist es zudem notwendig im FNP Konzepte zu entwickeln,

welche einen Rahmen zur Beseitigung dieser Defizite geben. Hierbei ist auf die Einbindung vorhandener Habitate und Lebensraumanforderungen geschützter Arten zu achten.

Anlagen:

- Untersuchung zu Ausgleichsmaßnahmen von Langenargen, 20.9.2011
- Brief an Gemeinde vom 10.10.2011
- Protokoll zur Besprechung vom 11.1.2012 über die o.g. Untersuchung
- Antwort der Gemeinde vom 27.1.2011

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans sind die bestehenden rechtskräftigen Ausgleichsflächen nachrichtlich dargestellt. Ei-ne Überprüfung der Flächen hinsichtlich der Realisierung der Maßnahmen erfolgte nicht und ist auch nicht Aufgabe des Landschaftsplans.

Im Landschaftsplan wird ein Gesamtkonzept für alle vorhandenen und potenziellen Kompensationsflächen entwickelt. Plan 7 (Leitbild) zeigt alle Räume mit Bedeutung für Natur- und Arten-schutz. Er bildet somit die Grundlage für die weitere konzeptionelle Ausweisung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen. Landschaftsplan Plan 8 (Entwicklungskonzept) zeigt zahlreiche Flächen und Bereiche, in denen vorrangig nach entsprechenden Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen gesucht werden sollte. Eine flächenscharfe Darstellung ist aber nur für die in Gemeindebesitz befindlichen Flächen möglich. Die flächenscharfe Ausweisung und Zuordnung von Ausgleichsflächen kann ohnehin erst im Rahmen eines Ökokontos oder in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Stellungnahme vom 28.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen:

Stellungnahme:

… So tauchen in der voraussichtlich letzten Planungsphase vollkommen neue "Planungsstrategien" auf, deren Hintergründe sich uns nicht erschließen, wie etwa:

Das Überbauen und Intensivieren von Ausgleichsflächen (Überbauung entlang Mooser Weg, Etablieren eines Lagerplatzes und einer "sozialen Einrichtung" im Bereich "Höhe"): Damit wird der Nutzen von Ausgleichsmaßnahmen ad absurdum führt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festgesetzte Ausgleichflächen befinden sich lediglich im Bereich der geplanten Wohnbaufläche nördlich des "Mooser Weges". Die Aufnahme dieses Bereiches als geplante Wohnbaufläche erfolgte aus den oben genannten Gründen und wird auch weiterhin von der Gemeinde Langenargen gewünscht.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist es darüber hinaus zulässig eine zunächst als Ausgleichsmaßnahme festgesetzte Fläche zu überplanen. Der Ausgleich muss dann an anderer Stelle wieder geschaffen werden. Diesem Umstand ist sich die Gemeinde Langenargen auch bewusst und berücksichtigt ihn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme vom 03.03.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 eines Ehepaars aus Langenargen:

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan sieht im Bereich der Gemeinde Langenargen Mooser Weg eine Umwidmung in Wohnfläche - Kennzeichnung W - vor. Konkret ist dies eine Fläche, die westlich des Mooser Wegs nahe dem Baugebiet Gräbenen V liegt.

Diese Fläche ist im Bebauungsplan für Gräbenen V als Ausgleichsfläche benannt. Es sind dort, wie im Bebauungsplan gefordert, 32 hochstämmige Obstbäume angepflanzt worden (ca. 2009).

Die Umwidmung in Wohnfläche würde bedeuten, dass diese Bäume abgeholzt werden würden.

Da wir beim Kauf unseres Grundstücks im Mooser Weg davon ausgegangen sind, dass diese Fläche auch künftig bepflanzt bleiben wird, lehnen wir, wie auch die weiteren Anwohner des Mooser Wegs, die Umwidmung ab.

Deshalb bitten wir mit dieser Stellungnahme, von der Umwidmung der Fläche in Wohnfläche, abzusehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Richtigerweise wurde festgestellt, dass die geplante Wohnbaufläche GK6L in einer festgesetzten Ausgleichsfläche liegt. Das hier zukünftig allerdings keine Planung mehr erfolgt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Sollten Wohnbaugrundstücke an dieser Stelle planungsrechtlich geschaffen werden, so sind die in diesem Bereich durchgeführten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle entsprechend zu ersetzen.

Des Weiteren besteht planungsrechtlich kein Anspruch darauf, dass eine zunächst unbeplante Fläche auch unbeplant bleibt, Gemeinden sind einer steten städtebaulichen Entwicklung und Veränderung unterworfen. Die Fläche eignet sich für auf Grund ihrer Lage als Wohnbaufläche, so an der Darstellung festgehalten wird.

Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

GEM1L (Umweltbericht, Seite 99) Waldkindergarten

In der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen ist neben den Biotoptypen auch die Beunruhigung

der dortigen (mittel-hoch bewerteten) Fauna zu diskutieren; natürlich unter Beachtung der Nutzungsfrequenz des Waldkindergartens. Bewertungsgrundlage muss der Bestand ohne Nutzung durch den Verein Kinder der Erde e.V. sein. Es sind die Arten der umgebenden Gehölze, des benachbarten gesetzlich geschützten Biotopes als auch die des angrenzenden Natura2000-Gebietes zu betrachten. Auf die Funktion einer gemeindlichen Ausgleichsfläche und den Widerspruch zu dieser Nutzung wird hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Insofern beim Waldkindergarten Umweltbelange betroffen waren (insbesondere § 32-Biotope), wurde dies mit dem Landratsamt Bodenseekreis Umweltamt und dem NaBu am 10.11.2009 vor Ort besprochen. Die Darstellung der Fläche GEM1L (Waldkindergarten) entfällt.

Stellungnahme:

GEM2L (Umweltbericht, Seite 100)

Es wird festgehalten, dass es sich nach den Unterlagen um eine kommunale Ausgleichsfläche handelt. Entgegen des Satzungszweckes wird diese seit unbestimmter Zeit vom gemeindlichen Bauhof genutzt. Auf die weiteren Ausführungen unter "Allgemeines" [Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 unter Punkt 2.1.1] wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Landschaftsplan und im Flächennutzungsplan ist die Abgrenzung der Ausgleichsfläche Nr. L7 auf Flst. 2021 versehentlich falsch dargestellt. Sie umfasst nicht das gesamte Flurstück, sondern nur eine Teilfläche am Mooser Weg. Der Bereich der vom Bauhof genutzten Fläche ist nicht Teil der Ausgleichsfläche.

Der Satzungsentwurf zum Schutz des Grünbestandes "Höhe" wurde im Jahr 2000 öffentlich ausgelegt, das Verfahren wurde aber nicht zu Ende gebracht. Da die Satzung vom Gemeinderat nicht beschlossen wurde, besteht diesbezüglich kein Widerspruch.

Die Planzeichnung und Textfassung des Landschaftsplans werden bezgl. der Abgrenzung der Ausgleichsfläche korrigiert, ebenso die Planzeichnung des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus entfällt die Fläche GEM2L an dieser Stelle.

Stellungnahme vom 12.07.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Die Ausgleichsfläche L7 ist im Landschaftsplan (Seite 181) weiterhin mit ca. 5,8 ha enthalten. Diese dürfte nicht mit dem Planteil übereinstimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinweis: Die Anregung bezieht sich auf S. 161 des Landschaftsplans Textteils Tab.10.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächengröße von L7 beläuft sich auf 0,31 ha und wird redaktionell angepasst.

Stellungnahme:

Die Ausgleichsflächen konnten teils im Plan nicht aufgefunden werden. Möglicherweise sind diese zwar enthalten, jedoch nicht oder nicht korrekt entsprechend der Legende gekennzeichnet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Alle Ausgleichsflächen wurden nachrichtlich aus vorliegenden Bebauungsplänen übernommen. Bei Langenargen und Kressbronn waren die Angaben der Bebauungspläne aufgrund ihres frühen Entstehungsdatums und z.T. mehrfacher Änderungen nicht immer nachvollziehbar. Diese Flächen sind im Plan nicht oder ohne Nummer dargestellt. Der Text im Landschaftsplan wird redaktionell entsprechend ergänzt. Die Darstellung der Ausgleichsflächen im Landschaftsplan Plan 5-1 und Plan 8 wurden graphisch überarbeitet.

Die Anregung zu den Ausgleichsflächen kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan enthalten. Die Benennung und Nummerierung ergibt sich aus dem Landschaftsplan.

Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Naturschutz:

Stellungnahme:

Eindämmung des Landschaftsverbrauchs

In dem ökologisch und landschaftlich sensiblen Landschaftsraum müssen bei der vorgegebenen Beschränkung auf den Eigenbedarf strenge Maßstäbe angelegt werden. Diese Grundsätze sind insbesondere auch bei der geplanten Wohnbebauung auf dem Gelände der Bodanwerft zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Diese Grundsätze wurden bei der Planung berücksichtigt. Die genannten Flächen werden in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht mehr dargestellt. Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren durchgeführt.

Stellungnahme:

Artenschutz

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans sollten die Bauflächen hinsichtlich evtl. gegebenem Handlungsbedarf nach den §§ 44, 45 BNatSchG überprüft werden. Mit artenschutzrechtlichen Ausnahmen verbundene Auflagen lassen sich nicht in jedem Falle über die ansonsten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Poolflächen erfüllen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Entsprechende Hinweise auf gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen sind im Umweltbericht in den Bewertungsbögen der einzelnen Flächen enthalten. Der Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen wird zur Kenntnis genommen und im Textteil ergänzt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Langenargen W14L Wohnbaufläche, ca. 2,18 ha (Bewertung S. 49, Umweltbericht S. 81) / S2L Sonderbaufläche "Soziale Zwecke", ca. 1,58 ha (Bewertung S. 51, Umweltbericht S. 88) / GK2L gewerbliche Baufläche, ca. 0,99 ha (Bewertung S. 58, Umweltbericht S. 87) / GK4L Wohnbaufläche, ca. 9,12 ha (Bewertung S. 62, Umweltbericht S. 85):

Bereits im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Parkplatz Vetter" wurden die dabei zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Regelungen intensiv diskutiert. Es wurde letztlich nur eine vorübergehende unzureichende Lösung gefunden. So konnte eine erforderliche Ausgleichsfläche nur für 10 Jahre gesichert werden (Lage in GK4L). Wie auch im Steckbrief der Flächen angedeutet, muss mit einem vollständigen Verlust artenschutzrelevanter Tierpopulationen gerechnet werden. Die untere Naturschutzbehörde geht daher davon aus, dass eine Ausnahme erforderlich wird.

Es sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans geprüft werden, ob die im Entwurf enthaltenen Entwicklungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes überhaupt möglich sind oder der Planung

letztlich mangels Umsetzbarkeit das Erfordernis fehlt.

Rechtsgrundlage: § 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ausnahme nach § 45 BNatSchG

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Ausgleichsfläche wird in den Plandarstellungen und Textteilen ergänzt. Sofern durch die Darstellung artenschutzrelevante Belange betroffen sein könnten, ist dies im Bewertungsbogen des Umweltberichtes bereits vermerkt. Bei Entwicklung der Baufläche ist dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Bewertung des Eingriffs zu erbringen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Naturschutz:

Stellungnahme:

Kressbronn

S5K Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches, ca. 1, 07 ha, Bewertung S. 30, Umweltbericht Nr. 4.3.4 Grünfläche "Sonderbaufläche Sport" S. 61 und / oder Grünfläche "Tennisanlage" 0,6 ha, Umweltbericht S. 62

Die Planungsabsicht ist nicht eindeutig erkennbar: Im zeichnerischen Teil wird östlich des Nonnenbachs eine geplante Sonderbaufläche "Sport" dargestellt; die Bewertung auf S. 30 stellt sowohl eine geplante Sonderbaufläche "Sportplatz" östlich des Nonnenbachs als auch eine geplante Grünfläche "Tennisanlage" westlich des Nonnenbachs mit ca. 1,07 ha dar.

Der Umweltbericht nennt auf S. 61 eine geplante Grünfläche Nr. 4.3.4 und bezeichnet sie als geplante Sonderbaufläche "Sport" mit ca. 1,07 ha. Auf S. 62 weist der Umweltbericht eine geplante Grünfläche "Tennisanlage" mit 0,6 ha aus. Die nachstehende Stellungnahme kann daher bis zur dortigen Überprüfung lediglich unter Vorbehalt erfolgen.

Naturschutz:

Der Nonnenbach als Zäsur in dem landschaftlich wertvollen Freiraum wurde durch die bestehenden Tennisanlagen bereits überschritten. Insoweit besteht bereits eine Vorbelastung. Dennoch wird die Entwicklung unter weiterer Inanspruchnahme von bodenseenahen Freiraumflächen als kritisch beurteilt.

Landwirtschaft:

Der Bereich westlich des Nonnenbachs sollte der Landwirtschaft, der Natur und Landschaft erhalten bleiben (natürliche Zäsur).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Geplant ist östlich des Nonnenbachs eine Sonderbaufläche und westlich des Nonnenbachs eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Tennisanlage. Die Darstellung im Umweltbericht wird geprüft und ggf. ergänzt.

Stellungnahme:

GK1K Gewerbliche Baufläche zwischen Ortslage und Anschlussknoten, ca. 23,44 ha, Bewertung S. 32, Umweltbericht S. 57

Ausdrücklich wird auf die artenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen, die angesichts der vorhandenen Arten frühzeitig abzuarbeiten sind. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans geprüft werden, welche Flächen für eine bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Wertigkeit des Gebietes in Frage kommen bzw. mit welchen Maßnahmen ggf. eine bauliche Entwicklung ermöglicht wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine erste Abstimmung bezgl. Artenschutz hat mit dem regionalen Planungsverband und dem Landratsamt Bodenseekreis bereits am 28.07.2010 stattgefunden. Im Übrigen muss davon ausgegangen werden, dass sich die Artenbestände nach Beendigung der Auffüllung und Rekultivierung (voraussichtlich 2012) deutlich ändern werden. Daher kann eine Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen bezgl. der Artenbestände und ihrer eventuellen Beeinträchtigungen erbringen. Die Artenschutzproblematik muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht werden.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 24.02.2011 des LUBW, Institut für Seenforschung, Langenargen:

Stellungnahme:

Zu den Flächen S4K bzw. W22K in Kressbronn weisen wir darauf hin, dass in diesem Bereich gemäß Uferbewertung der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee ein hohes Renaturierungspotential besteht. Wir bitten daher darum, dieses bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass nach den Bodensee-Richtlinien 2005 keine zusätzlichen Liegeplätze geschaffen werden sollen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bodan Werft" durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung über die Inhalte dieser Stellungnahme statt, soweit die Inhalte für dieses getrennte Verfahren

von Relevanz sind. Im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der bestehenden Darstellungsweise des wirksamen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche (Bestand). Nach Abschluss dieses Verfahrens wird der Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Dokument der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eingefügt.

Die Hinweise zur Uferbewertung der Internationalen Gewässerschutzkommission sowie den Bodensee-Richtlinien 2005 werden zur Kenntnis genommen und der Textteil entsprechend ergänzt.

Stellungnahme vom 14.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Bislang liegt zwar ein Umweltbericht (Stand 02.11.2012) vor, aber noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Bei derzeitigem Sachstand lässt sich daher die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten für Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie für die europäischen Vogelarten nicht beurteilen.

In der Konsequenz der neueren Rechtsprechung des BVerwG hin (BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 - 9 A 12.10, NuR 2011. S. 866 ff. [Ortsumgehung Freiberg]) wird vermehrt von der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen auszugehen sein. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich Auflagen, die mit artenschutzrechtlichen Ausnahmen verbunden sind, nicht in jedem Falle über die ansonsten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Poolflächen erfüllen lassen. Auch stößt es auf Schwierigkeiten, die im Falle eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderliche Alternativenprüfung erst auf der Ebene eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass etwaige Maßnahmen nach §§ 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 BNatSchG - im Unterschied zur herkömmlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - nicht der Abwägung unterliegen.

Etwaige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben und nicht für den einzelnen Bauleitplan erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich die artenschutzrechtlichen Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen. Der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn - Langenargen hat daher bereits im Bau leitverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, um auszuschließen, dass den Planausführungen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes bei der baurechtlichen Abwägung uneingeschränkt zu beachten sind. In diese Abwägung sind nicht nur die Belange der europarechtlich, sondern auch diejenigen der lediglich national geschützten Arten einzustellen. Sollte die weitere Prüfung eine Betroffenheit von Arten ergeben, die lediglich national streng geschützt sind, ist Ref. 55/56 ebenfalls nochmals zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der FNP stellt eine Zielplanung und noch keine konkrete und verbindliche Planung dar. Eine konkrete Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist daher auf dieser Ebene nicht möglich. Jedoch wird im Umweltbericht ausdrücklich auf artenschutzrelevante Risiken hingewiesen.

Die genaue Planung und artenschutzrechtliche Prüfung der Bauflächen erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden die Bauflächen genau abgegrenzt. Somit können erst auf dieser Ebene konkrete Konfliktbeurteilungen vorgenommen wer-den. Durch eine an die Belange des Artenschutzes angepasste Planung, wie bspw. eine geänderte Abgrenzung von Bauflächen, können Konflikte mit dem Artenschutz ggf. vermieden werden. Es ist selbstverständlich, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden sind. Dies erfolgt entweder über spezielle Vermeidungsmaßnahmen oder über CEF-Maßnahmen.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt auch eine Alternativenprüfung zu den vorgeschlagenen Bauflächen.

Stellungnahme vom 22.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Landschaftsplan:

Stellungnahme:

Plan 8 "Entwicklungskonzept"

Die Flächen südöstlich des "Kretzer Hetzer"-Kreisverkehrs sollten als Entwicklungsfläche "Gewässer, Feuchtgebiete..." und "Entwicklung magerer Grünlandstrukturen" dargestellt werden. Bruten sowie Brutversuche seltener Vogelarten in den vergangenen Jahren machen das Potential des Gebiets deutlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (GK1K) dargestellt. Eine Dar-stellung als Entwicklungsfläche für Feuchtgebiete und magere Grünlandstrukturen ist somit nicht möglich. Die Fläche ist eine ehemalige Kiesabbaufläche und wird entsprechend dem Rekultivierungsplan wieder rückgebaut. Dieser wurde mittlerweile an die Belange des Artenschutzes angepasst und es wurden zwei Bereiche für die Entwicklung von Tierarten festgesetzt.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte werden im nachfolgenden Bebauungsplan bearbeitet. Dabei sind entsprechende Ausgleichsflächen und -maß-nahmen für den durch das Gewerbegebiet entstehenden Eingriff vorzusehen. Zusätzlich werden Ersatzflächen für die Inanspruchnahme bereits festgesetzter Ausgleichsflächen ausgewiesen werden müssen. Zudem werden auf dieser Planungsebene die artenschutzrechtlichen Aspekte einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen abgearbeitet.

Stellungnahme:

Es sollte geprüft werden, ob den mageren Wiesenflächen und Streuwiesen entlang des linken Argenufers nordöstlich von Langenargen eher das Ziel "Entwicklung magerer Grünlandflächen" anstelle von "Gewässer, Feuchtgebiete" entspricht. Ggf. können auch beide Ziele und entsprechende Symbole sinnvoll sein. Eine Aufwertung weiterer Flächen in diesem Bereich, der schon viele Jahre seitens des privaten Naturschutzes betreut und im Leitbild als Teilraum mit herausragender Bedeutung bewertet wird, wird befürwortet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Symbol "Entwicklung magere Grünlandflächen" wird im Landschaftsplan Plan 8 "Entwicklungskonzept" ergänzt.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Flächennutzungsplan:

Stellungnahme:

S3E:

Die Sonderbaufläche liegt in einer Schussenschlinge, die als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege" im Regionalplan enthalten ist. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen. Daneben grenzt die Fläche unmittelbar an ein FFH-Gebiet. Nach dem Umweltbericht, S. 35, wird eine Beeinträchtigung relevanter FFH-Arten nicht ausgeschlossen. Die Planung ist daher auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu überprüfen. Unabhängig hiervon ist jede Fläche unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu untersuchen. Hierbei ist angesichts der gewässernahen Lage z. B. auch die Lockwirkung auf Wasserinsekten zu berücksichtigen. Die Zielsetzung des Flächennutzungsplans, Flächen für regenerative Energien zur Verfügung zu stellen, ist nicht in Frage zu stellen. Allerdings muss die Planung das vorgenannte Gebot als bindende Norm durch eine Alternativenprüfung berücksichtigen. Eine entsprechende Prüfung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Fläche wird in der konkreten Bauleitplanung flächig mit der Photovoltaikanlage überzogen. Die Planung macht jedoch nur Sinn, wenn auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Realisierbarkeit wahrscheinlich erscheint. Gerade auch vor dem Hintergrund der Festsetzungen des Regionalplans, aber auch vor dem hochwertigen Umfeld, ist eine vertiefende Untersuchung der Auswirkungen der Photovoltaikanlage einschließlich einer FFH-Prüfung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Schussen stellt eine wichtige Vernetzungsachse in einer intensiv genutzten Landschaft dar. Deren Wertigkeit sollte, unabhängig von den gemachten Ausführungen, durch Maßnahmen optimiert, eine Belastung unterlassen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche S3E, Photovoltaik, wird im Flächennutzungsplan weiterhin aufrechterhalten, jedoch auf Grund der umliegenden Schutzgebiete reduziert. Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet 8323-341 Schussenbecken und im Hinblick auf die landschaftlichen Gegebenheiten wurde die Abgrenzung der Sonderfläche im Nordwesten, Westen und Süden verändert und die Fläche verkleinert. Das Sondergebiet liegt nun außerhalb der Schussenniederung in rund 30-50 m Entfernung vom FFH-Schutzgebiet. Damit ist die Biotopvernetzung entlang der Schussen weiterhin möglich.

Auf die Lage der Fläche in Nähe des FFH-Schutzgebietes wird im Umweltbericht hingewiesen. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen. Eine Inanspruchnahme der Fläche für PV ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird.

Die Fläche ist als Altlastenfläche dargestellt und eignet sich daher grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sinne des EEG. Darüber hinaus grenzt die Sonderbaufläche S3E an eine bestehende gewerbliche Nutzung. Eine städtebauliche Vorprägung liegt damit vor.

Die Gemeinde Eriskirch ist bestrebt sich an der Energiewende und der damit verbundenen stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien zu beteiligen. Diese Bestrebung soll durch die Darstellung der Sonderbaufläche S3E als langfristiges städtebauliches Ziel formuliert werden. Die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme:

GK2L / GK4L / S2L / W14L sowie GK5L / G4L:

Bereits in der koordinierten Stellungnahme vom 18.04.2011 wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Realisierung der Flächen mit einem vollständigen Verlust artenschutzrelevanter Tierpopulationen gerechnet werden muss. Die Abwägung/ Beschluss trägt dieser Stellungnahme nicht ausreichend Rechnung. Es ist nicht erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen, da bereits heute die Folgen abzuschätzen sind. Die Planung kann daher nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme umgesetzt werden. Ob diese erteilt wird, ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen. Anderenfalls könnte sich dieser mangels Erforderlichkeit als unwirksam erweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht vorgenommene Einschätzung, dass mit der Bebauung der Flächen und der Beseitigung von Habitatstrukturen lokale Populationen zusammenbrechen könnten, beruht auf Aussagen von Gebietskennern und auf Daten, die mittlerweile

mehrere Jahre alt sind. Die aktuellen Resthabitatstrukturen stützen diese Annahme. Jedoch liegen keine aktuellen Daten zu den Populationen vor. Die Folgen für die Avifauna und Fledermäuse können mit den vorliegenden Daten somit noch nicht hinreichend eingeschätzt wer-den. Insofern kann auch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass die Planung nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme umgesetzt werden kann. Zudem wurde die Fläche reduziert, so dass die Streuobstbestände teilweise erhalten bleiben. Die Beurteilung zur Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Ausnahme-genehmigung kann erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Bei der Neuberechnung des vorhandenen Wohnbauflächenbedarfes der Gemeinde Langenargen hat sich ein geringerer Umfang ergeben als bisher dargestellt. Aus städteplanerischer Sicht wurden daher die Flächen, die als weniger geeignet eingestuft wurden, herausgenommen. Die Fläche W14L wurde dem entsprechend herausgenommen und die Fläche GK4L in Ihrer Fläche halbiert.

Ebenfalls wurde der Bedarf an gewerblichen Bauflächen überprüft. Durch den geringeren nachweisbaren Bedarf wurden auf Grund der städteplanerischen Eignung die Flächen GK2L und GK5L herausgenommen und die Fläche G4L erheblich verringert.

Die Sonderbaufläche S2L soll weiterhin bestehen bleiben. Hier beabsichtigt die Gemeinde Langenargen betreutes Wohnen z.B. durch eine Altersresidenz zu realisieren. Ein wesentlicher Bestandteil einer solchen Einrichtung ist eine große parkartige Anlage, bei der auch artenschutzrechtliche Belange integriert werden können. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

W5E:

Der Umweltbericht führt zu Recht aus, dass es sich bei der betroffenen Streuobstwiese um eine der letzten beiden großen Streuobstflächen von Mariabrunn handelt. Nach Zufallsbeobachtungen ist die Streuobstwiese ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Daher ist die Bewertung der Flächen mit "mittel" nicht nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots müssen Alternativen, beispielsweise eine Verschiebung in die Lücke nach Nordwesten oder ein Flächenverzicht, geprüft werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Wohnbaufläche W5E wurde auf den südlichen Bereich verringert, da der nördliche Bereich inzwischen vollständig überbaut ist. Das südliche Bauflächenpotential wird darüber hinaus im Flächennutzungsplan erhalten. Auf Grund der begrenzten Neuausweisung von geplanten Wohnbauflächen soll die gemeindliche Entwicklung von Eriskirch bei Wohnbauflächen an wenigen Standorten konzentriert werden. Es sollen Wohnbauflächen geschaffen werden, deren Entwicklung auf Grund der Anbindung und Größe städtebaulich sinnvoll sind und eine langfristige städtebauliche Gesamtentwicklung sicherstellen. Bei dem südlichen Bereich der Fläche W5E sind diese Kriterien nach Auffassung der Gemeinde Eriskirch erfüllt.

Auf Grundlage nicht genauer belegte "Zufallsbeobachtungen" kann die Streuobstwiese nicht als wertvoller Lebensraum mit der Bewertungsstufe "hoch" ausgewiesen werden. Im Bewertungsbogen des FNP ist die Fläche bereits mit der geringsten Wertstufe "1" belegt (= erheblicher Konflikt). Die Bewertung im Umweltbericht mit "mittel" wird bis zur Vorlage genauerer und nach-prüfbarer Daten beibehalten. Abschließend sei der Hinweis gegeben, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ohnehin eine artenschutzrechtliche Einschätzung und eine FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme:

GK1K:

Wie im Umweltbericht und der "Einschätzung des faunistischen Artenpotentials am geplanten Standort des Interkommunalen Gewerbegebietes Kapellenesch - Haslach" (stadt-land-see, 2010) dargestellt, beherbergt dieser Bereich eine Vielzahl besonders und streng geschützter Arten.

Um nicht gegen Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen, wird das Rekultivierungskonzept v. a. im Hinblick die folgenden, in der Fläche GK1K nachgewiesenen, streng geschützten Arten, überarbeitet: Kiebitz (Vanellus vanellus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Zauneidechse (Lacerta agilis), Schlingnatter (Coronella austriaca), Gelbbauchunke (Bombina variegata), Laubfrosch (Hyla arborea), Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae). Es wird deshalb derzeit davon ausgegangen, dass die genannten Arten bei der Überplanung der Fläche maßgeblich sind. Neben diesen Arten sollte das potentielle Vorkommen der FFH-Art Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) überprüft werden, da ein Vorkommen dieser Art aufgrund der vorkommenden Sukzessionsstadien wahrscheinlich ist. Sofern artenschutzrechtliche Regelungen einer Entwicklung dieser Fläche entgegenstehen (können), ist die Frage einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene zu klären.

Ein Ausgleich, ggf. als CEF-Maßnahme, in räumlicher Nähe wäre bspw. südöstlich der genannten Gewerbefläche zu prüfen.

Ergänzend wird auf die Lage im Regionalen Grünzug hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Gewerbebaufläche GK1K im Bereich "Kapellenesch/Haslach" wird weiterhin als interkommunales Gewerbegebiet dargestellt. Durch eine Umfrage unter den bestehenden Gewerbebetrieben und unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbeflächenpotentiale hat sich ergeben, dass 13,85 ha Bedarf an neuer Gewerbebaufläche nachweisbar sind. Die geplante gewerbliche Baufläche GK1K wird in der Planzeichnung entsprechend reduziert.

Die Fläche ist eine ehemalige Kiesabbaufläche und wird entsprechend dem Rekultivierungsplan wieder verfüllt. Der Rekultivierungsplan wurde mittlerweile in Abstimmung mit dem LRA (Amt für Bodenschutz und UNB) an die Belange des Artenschutzes angepasst und es wurden zwei Bereiche für die Entwicklung

von Tierarten festgesetzt. Die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im nachfolgenden Bebauungsplan bearbeitet werden. Dabei sind entsprechende Ausgleichsflächen und -maßnahmen für den durch das Gewerbegebiet entstehenden Eingriff vorzusehen. Zusätzlich werden Ersatzflächen für die Inanspruchnahme bereits festgesetzter Ausgleichsflächen im Bereich der TRA ausgewiesen werden müssen. Zudem werden auf dieser Planungsebene die artenschutzrechtlichen Aspekte einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaß-nahmen und CEF-Maßnahmen abgearbeitet. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden ergänzt.

Stellungnahme:

GK2K:

Bereits in der koordinierten Stellungnahme vom 18.04.2011 wurde auf die Funktion der Fläche als Ausgleichsmaßnahme hingewiesen. Der Umweltbericht kommt bei der Bewertung zu einer hohen Bedeutung für Flora/Fauna. Durch Zufallsbeobachtungen sind die Gelbbauchunke und der Kiebitz bekannt. Welche Folgen diese Arten für die weitere Entwicklung des Gebietes haben werden, ist derzeit nicht einschätzbar. Unter Beachtung der bereits oben gemachten Ausführungen wird eine vertiefende Untersuchung für erforderlich gehalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gewerbeflächendarstellung musste auf Grund des neu ermittelten Bedarfs reduziert werden. Da aus planerischer Sicht die nördliche Fläche (GK1K) als geeigneter eingestuft wurde, entfällt diese Fläche. Die gewerbliche Baufläche GK2K wird daher aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.

Die Fläche GK2K ist darüber hinaus Bestandteil eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der in diesem Bereich naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche sowie Wasserfläche festsetzt. Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll nun dieser Ist-Zustand auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hergestellt werden. Die Begründung sowie die Planzeichnung werden angepasst.

Stellungnahme:

Verkehrsfläche in Kressbronn, Nr. 8.6.6 der Begründung/Textteil zum Flächen-nutzungsplan:

Auf Ziff. I.2 der koordinierten Stellungnahme vom 29.08.2012 wird verwiesen. Diese wird in den vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Darstellung widerspricht den Aussagen des Leitbildes im Landschaftsplan. Dieser bewertet die Fläche als Teilraum mit herausragender Bedeutung für Naturhaushalt, Artenschutz und Landschaftsbild. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Nutzung der Flächen nordwestlich des Strandbads als Parkierungsfläche ungenehmigt erfolgt. Eine Nutzung der Flächen bedarf daher einer vertieften Begründung. Nach den Aussagen des Umweltberichts sind "Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und artenschutzrelevante Arten zu erwarten". Bei einem Festhalten an dieser Fläche ist daher eine FFH-Prüfung zwingend durchzuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Landschaftsplan ist die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. dem Flächennutzungsplan zugeordnet. Dieser wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet. Im Unterschied zum Flächennutzungsplan besitzt der Landschaftsplan empfehlenden (gutachterlichen) Charakter und erlangt keine eigene Bindungswirkung. Nach § 18 Abs.2 NatSchG sollen die Landschaftspläne, soweit erforderlich und geeignet, in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Aufgrund der sich aus städtebaulicher Sicht ergebenden Erfordernisse kann es somit im Flächennutzungsplan teilweise zu anderen Darstellungen kommen als im Landschaftsplan.

Auf den Verlauf der Trasse in Nähe des FFH-Schutzgebiets und auf die von daher möglicher-weise zu erwartenden Beeinträchtigungen schutzrelevanter Arten wird im Umweltbericht hinge-wiesen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Bewertung der Bestände und der Eingriffe zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zu-lässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird.

Im Flächennutzungsplan soll für den nordwestlichen Bereich des Strandbades zukünftig eine Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz und Parken dargestellt werden. Es wird somit durch den Flächennutzungsplan die Grundlage geschaffen, in diesem Bereich mittels einer verbindlichen Bauleitplanung eine Genehmigung für die geplanten Nutzungen zu erreichen. Die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage: § 1a BauGB, § 30 BNatSchG, § 34 BNatSchG, § 44 ff BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ordnungsgemäße Abwägung. Diese setzt jedoch eine fundierte Aufbereitung der Abwägungsunterlagen voraus.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 34 Abs. 3 BNatSch

Stellungnahme vom 28.02.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des LUBW, Institut für Seenforschung, Langenargen:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2011.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme vom 24.02.2011 enthielt Ausführungen zu den Flächen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Bodanwerft. Hinsichtlich der angesprochenen Flächen wurde ein separates Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wurden die genannten Belange einer Abwägung zugeführt, so dass von einem Abdruck der Stellungnahme abgesehen wird. Die genannte 14. Änderung wird nun in die Fortschreibung übernommen.

Stellungnahme vom 27.02.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des NABU Langenargen:

Stellungnahme:

Aus der Antwort zur vorigen Stellungnahme wird deutlich, dass die "Landschaftsspange Argen-Tettnanger Wald" im FNP-Entwurf durch eine "reduzierte Variante" ersetzt worden ist.

Angesichts des enormen Verlustes an Biotopstrukturen, im zunehmend intensivierten landwirtschaftlichen Bereich zwischen Argen und dem Tettnanger Wald ist dies nicht nachvollziehbar. Ein Großteil ökologisch wertvoller Obsthochstämme wurde in den vergangenen Jahren gefällt, worin sich eine überregionale Entwicklung widerspiegelt: Zwei Drittel der baden-württembergischen Streuobstwiesen sind in den vergangenen 60 Jahren verschwunden. 20 Prozent waren es seit 1990. Streuobstwiesen weichen Baugebieten, werden Opfer der Intensivierung der Landwirtschaft, mangelnder Pflege oder des Feuerbrandes. Streuobstwiesen gehören jedoch zu den Ökosystemen mit sehr hoher biologischer Vielfalt und sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten. Sie prägen die Landschaft und sind auch für Erholung und Tourismus besonders wertvoll.

Der enorme Verlust an Biotopstrukturen erfordert auf Grund der negativen Folgen für Natur- und Artenschutz gerade auch auf kommunaler Ebene Maßnahmenpläne, welche dieser Verschlechterung entgegenwirken.

Es ist folglich eine Verstärkung der bislang noch wenig erfolgreichen Bemühungen zum Landschafts- und Naturschutz notwendig. Da sich konkrete Umsetzungsmöglichkeiten vielfach erst mit der Zeit ergeben, ist der Erhalt einer großräumigen Planungsachse zur Biotopvernetzung, wie sie die "Landschaftsspange Argen-Tettnanger Wald" darstellt, zwingend notwendig.

Wir fordern, dass diese nicht reduziert, sondern erweitert wird und, wo möglich, konkretisiert wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Den Ausführungen zur Bedeutung und den aus dem Verlust der Streuobstwiesen möglicherweise resultierenden Auswirkungen auf die Fauna wird im Grundsatz zugestimmt.

Die im Landschaftsplan dargestellten Biotopvernetzungen basieren auf eigenen Erkenntnissen sowie früheren Planungen wie dem Biotopvernetzungskonzept des Büros Planstatt Senner. Grundsätzlich ist bei der Biotopverbundplanung zu berücksichtigen, dass innerhalb des Planungsraums aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzungenstrukturen die Möglichkeiten der Biotopvernetzung derzeit und

auch in Zukunft begrenzt sind. Dies wurde bereits in der Ab-wägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 13.01.2011 beschrieben. Die vorgeschlagene Entwicklung der Landschaftsspange „Argen-Tettnanger Wald" wird daher in ihrem vollen Um-fang als nicht realisierbar angesehen und es wird eine reduzierte Variante vorgeschlagen (Entwicklung einer Biotopvernetzungsachse für Vögel, Schmetterlinge und Fledermäuse).

Zusätzlich werden im Raum Langenargen drei weitere Achsen dargestellt:

1. Westlich von Gießen Biotopverbund zwischen Argen und Tettnanger Wald.

2. Nördlich Oberdorf Biotopvernetzung zwischen Tettnanger Wald und Argen mit Schwer-punkt Streuobstwiesen (Lebensraum für Brutvögel, jagende Greifvögel und Fledermäuse).

3. Biotopverbundachse entlang der Argen innerhalb des nach Regionalplan ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege.

Eine weitere Konkretisierung ist auf Ebene des Landschaftsplans nicht möglich. Ggf. kann dies in speziellen (inter-)kommunalen Konzepten oder im Rahmen eines kommunalen Ökokonto-Konzepts erfolgen.

Stellungnahme:

Wir begrüßen, dass durch die Durchgrünungslinien die Notwendigkeit der naturräumlichen Vernetzung im Bebauungsbereich und an den Ortsrändern unterstrichen wird. Sie sollten darüber hinaus nicht nur mögliche künftige Verbindungsbereiche aufzeigen, sondern auch vorhandene erhaltenswerte Lebensraumverbindungen dokumentieren.

Als konkretes Beispiel, sollte die Verbindung zwischen Grünbereich der "Parkplatz Vetter"-Fläche und der angrenzenden Ausgleichsfläche entsprechend dargestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen wie die geplanten Biotopvernetzungen können im Rahmen des Landschaftsplans als konzeptionelles Planungsinstrument der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert dargestellt werden. Eine Konkretisierung ist nur möglich mit zusätzlichen faunistischen Untersuchungen, z.B. im Rahmen eines Ökokonto-Konzepts, faunistischer Gutachten oder einer speziellen Biotopverbundplanung. Auch im Rahmen der nach-folgenden Bebauungspläne sind Artenschutzaspekte zu thematisieren und zu bewerten.

Stellungnahme vom 19.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Die in den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums vom 06.04.2011 und vom 14.03.2013

enthaltenen Forderungen zu naturschützerischen Belangen werden weiterhin aufrecht erhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 06.04.2011 und 14.03.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Bau- und Verkehrsflächen

In den Stellungnahmen vom 06.04.2011 und 14.03.2013 wurde zum Punkt "Artenschutz" darauf hingewiesen, dass der Gemeindeverwaltungsverband bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Bauflächen hinsichtlich evtl. gegebenen Handlungsbedarf nach den §§ 44, 45 BNatSchG zu überprüfen hat, um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Verbote den Planausführungen dauerhaft entgegenstehen. Die Realisierung der Baugebiete hätte in zahlreichen Fällen den Verlust von Streuobstbeständen, Auwaldresten, Feldgehölzen, Feuchtwiesen, Einzelbäumen, Wald- und Brachflächen zur Folge. Dies hätte häufig die Vernichtung der Habitate besonders geschützter und streng geschützter Arten zur Folge. Besonders kritisch zu sehen ist dies für die Inanspruchnahme von Streuobstflächen, weil solche durch die Umwandlung zu Intensivobstanlagen sowie die bisherige bauliche Entwicklung im betroffenen Raum nur noch in Reliktbereichen vorhanden sind. Dies betrifft z.B. W5E ("letzter zusammenhängender Streuobstbestand von Mariabrunn", Umweltbericht S. 40); GK1L ("avifaunistisch bedeutsamer Restbestand Streuobst"); GK4L ("Restbestand Streuobstgehölze"); S2L ("faunistisch bedeutsamer Streuobstbestand"); S3L ("Restbestand faunistisch bedeutsamer Streuobstbestände"). Die Aufzählung macht deutlich, dass hierzu auch eine kumulative Betrachtung dringend erforderlich wäre, was auf der Ebene des einzelnen Bauungsplanes nicht mehr möglich ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Um dem Artenschutz bereits frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht ausdrücklich auf artenschutzrelevante Risiken hingewiesen, sofern solche bereits auf FNP-Ebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist der Flächennutzungsplan (FNP) aber eine Zielplanung und keine konkrete bzw. flächenscharfe Umsetzungsplanung. Ein Baurecht wird durch den FNP nicht geschaffen, Eingriffe werden nicht ausgelöst. Auswirkungen werden erst entstehen mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Dabei können ggf. entstehenden Auswirkungen auf Arten je nach Ausformung und Abgrenzung der Planung gemindert oder vermieden werden. Da diese Detailfragen aber nicht Gegenstand des FNP sind bzw. sein können, können auf dieser Ebene auch die ggf. entstehenden Auswirkungen auf Arten nicht hinreichend beurteilt werden. Diese sind auf Bebauungsplan-Ebene mit einer artenschutz-rechtlichen Prüfung zu bearbeiten. Sofern im artökologisch relevanten Umfeld weitere Eingriffe absehbar oder konkret vorgesehen sind, sind bei dieser Prüfung kummulative Bewertungen erforderlich. Dies ist im Rahmen des FNP aber nicht sinnvoll, da dieser – wie oben bereits ausgeführt – noch kein Baurecht auslöst. Zudem ist derzeit noch nicht festzustellen, ob es im artökologisch relevanten Umfeld der einzelnen Flächen

tatsächlich zur weiteren Inanspruchnahme von Biotopflächen oder von artenschutz-relevanten Strukturen kommt. Somit ergibt sich daraus für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf.

Zu den einzelnen Flächen wird angemerkt:

W5E: Mit der Baufläche gehen etwa 20 % des bestehenden Streuobst-bestandes verloren. Der Lebensraumverlust kann durch Erweiterung des bestehenden Bestands kompensiert werden. Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen kann die Tötung von Tieren vermieden werden.

GK1L: Im Umweltbericht (UB) ist ausgeführt, dass es sich um einen "Restbestand" Streuobst handelt. Die Nachkartierung im Juli 2016 zeigte, dass der Bestand an älteren Bäumen rückläufig ist und sich zudem auf zwei Standorte verteilt. Ein geschlossener Bestand ist nicht mehr vorhanden.

GK4L: Die Überprüfung der Streuobstbestände im Juli 2016 zeigte, dass die Bestände im Vergleich zur Erstkartierung 2007 zurückgegangen sind. Im Westen der Fläche bei der Kleingartenanlage sind aktuell nur noch vier ältere Bäume vorhanden, der lineare Bestand im mittleren Teil der Fläche ist vollständig gerodet. In der Fläche GK4L verbleibt somit noch ein kleinerer Bestand, der als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist und erhalten bleibt (die Abgrenzung des Baugebiets wird um die Fläche herum geführt). Östlich der Fläche GK4L sind zwei weitere Bestände in teils guter Ausprägung vorhanden, diese sind von der Flächendarstellung GK4L nicht betroffen. Zumindest auf einer Fläche sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Ersatzpflanzungen für abgängige Obstbäume vorgenommen worden, so dass vom mittel- bis langfristigen Erhalt der Flächen ausgegangen werden kann. Nach aktuellem Stand gehen somit vier ältere Streuobstbäume ggf. verloren und es verbleiben drei flächige Bestände. Damit werden voraussichtlich zwar Beeinträchtigungen der Avifauna entstehen, jedoch ist nicht von einem Zusammenbruch der Populationen auszugehen.

S2L und S3L: Die bestehenden Streuobstbestände sollen soweit möglich erhalten werden. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine derartige Detailschärfe nicht möglich, da hier lediglich die planerischen Gesamtzielvorstellungen der Gemeinde da

In den Bewertungsbögen des Umweltberichts werden die Bewertungen teilweise angepasst und mit weiteren Hinweisen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten und zum erforderlichen Untersuchungsbedarf ergänzt (insb. Erhalt der älteren Bäume). Weiterhin wird ein Hinweis auf die kummulative Prüfung der im FNP dargestellten Bauflächen gegeben. Die Abgrenzung der Fläche GK4L wird an die bestehende Ausgleichsfläche angepasst. Auch die Prognose wird angepasst.

Stellungnahme:

Im Umweltbericht wird ausgeführt (6.1, S. 92), dass die Einschätzung der Auswirkungen auf die Populationen der Tierarten nicht abschließend eingeschätzt werden konnten, da zu wenige Daten zu den vorkommenden Artbeständen vorliegen würden. Mangels dieser Daten kann daher derzeit nicht beurteilt werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Umsetzung der Planung (§ 44 Abs. 1

BNatSchG) entgegenstünden und ob diese gegebenenfalls durch vorlaufende artenschutzrechtliche Maßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG ("cef"-Maßnahmen) oder durch artenschutzrechtliche Ausnahmen bewältigbar wären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Da der FNP eine Zielplanung ist und keinen konkreten Eingriff auslöst, ist noch nicht festgelegt, ob die Planung überhaupt und zu welchem Zeitpunkt realisiert wird. Eine flächendeckende Erhebung von Daten zum jetzigen Zeitpunkt wird daher nicht als sinnvoll angesehen, da diese Daten dann bei Aufstellung des Bebauungsplans bereits schon wieder veraltet sein könnten und somit noch einmal aufwändige faunistische Untersuchungen gemacht werden müssten. Somit ergibt sich daraus für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf. Der Umweltbericht S.92 ("Zusätzliche Angaben") und S.91 Prognose wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung voll funktionsfähiger Ersatzlebensräume in gleicher Qualität und gleicher Größe oftmals einen langen Zeitraum erfordert. Aus Gründen des Artenschutzes nicht oder nur mit großem Aufwand realisierbare Bauflächen sollten daher aufgegeben und gegebenenfalls durch artenschützerisch unbedenkliche Alternativen ersetzt werden. Naturschutzfachlich besonders problematisch sind nach aktuellem Kenntnisstand folgende Bauflächen:

W5E: Östlicher Ortsbereich Mariabrunn, zwischen Magdalenenweg, Marienstraße und Graf-Ernst-Weg

GK3E: Nördlich Mariabrunn, Erweiterung Knöbelhof westlich Mariabrunnerstraße bis Entwässerungsgraben

3.3.3 Verkehrsfläche: Waldrandbereich südlich Schlatt, südlich Gewerbegebiet "Aspen"

4.3.4 Verkehrsfläche: Zwischen Kressbronn und Strandbad (Eichertwiesen)

GK1K: Zwischen Ortslage Kressbronn und Anschlussstelle B 31/B 467/L 334 (Umweltbericht S. 51: "hochbedeutsame Fläche für Artenschutz insbesondere Avifauna, Amphibien, Fledermäuse")

S6K: Kressbronn a.B. nördlich "Bodanstraße" und nordwestlich Strandbad.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Um dem Artenschutz frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht ausdrücklich auf artenschutzrelevante Risiken hingewiesen, sofern solche bereits auf FNP-Ebene erkennbar sind. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt aber eine Zielplanung und keine konkrete flächenscharfe Planung dar. Ein Baurecht wird durch den FNP nicht geschaffen, konkrete Eingriffe werden nicht ausgelöst. Ob die einzelnen Flächen nicht oder nur mit großem Aufwand realisierbar sind, kann daher auf Ebene des FNP noch nicht beurteilt werden. Denn durch eine an die Belange des Artenschutzes angepasste Planung, wie bspw. eine geänderte Abgrenzung

oder die Verkleinerung von Bauflächen, können Konflikte mit dem Artenschutz ggf. gemindert oder vermieden werden. Andernfalls sind durch geeignete CEF-Maßnahmen Ersatzlebensräume oder –habitate zu schaffen, deren Wirksamkeit über ein nachlaufendes Monitoring zu überprüfen ist.

Im Umweltbericht werden bei den entsprechenden Flächen zusätzliche Hinweise auf die im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleit-planung bzw. Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Gutachten und auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Außerdem werden die Bewertungsbögen der genannten Flächen teilweise konkretisiert und es wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzmaßnahmen frühzeitig anzulegen sind.

Speziell bei GK1K ist die artenschutzfachliche Problematik dieser Fläche bekannt und mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalen Planungsverband besprochen. Die Fläche wird nunmehr deutlich kleiner und nur noch im Bereich der Tank- und Rastanlage dargestellt, damit können die Konflikte mit dem Artenschutz minimiert werden. Mit der Entwicklung benachbarter Flächen können Ersatzlebensräume bereitgestellt werden.

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Verkehrsflächen 4.3.4 und 4.3.4 sowie der Sonderbaufläche S6K wird im Umweltbericht darauf verwiesen, dass FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich sind. Diese Flächen sind ganz oder teilweise im FFH-Gebiet gelegen. Nach § 1a Abs. 4 BauGB ist eine solche Prüfung schon im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Zwar kann hinsichtlich des Detaillierungsgrades zwischen Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Ausführungsplanung abgeschichtet werden, eine völlige Verlagerung auf die nachfolgenden Ebenen wird aber der Forderung des § 1a Abs. 4 BauGB und dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht gerecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um dem Artenschutz und den Belangen des FFH-Gebietsschutzes bereits frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht ausdrücklich auf entsprechende Risiken hingewiesen. Der FNP stellt aber eine Zielplanung und keine konkrete flächenscharfe Planung dar. Ein Baurecht wird durch den FNP nicht geschaffen, Eingriffe werden noch nicht ausgelöst. Eine weiter gehende Konfliktbeurteilung ist im Rahmen des FNP nicht sinnvoll oder möglich, da der genaue Trassenverlauf und die Abgrenzung der Verkehrsfläche noch nicht feststehen. Diese werden erst Im Rahmen der Genehmigungsplanungen flächenscharf geplant, dabei werden auch die Trassierungselemente festgelegt. Erst auf dieser Grundlage können Auswirkungen auf den Artenschutz hinreichend genau beurteilt und Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden. Somit ergibt sich daraus für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf. Im Bewertungsbogen des Umweltberichts werden Hinweise zur Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfungen und zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Ausgleichsbedarf und Ausgleichsmöglichkeiten dargestellt. Nicht ausreichend berücksichtigt sind in den Anhörungsunterlagen artenschutzfachliche und -rechtliche Belange. Die Flächennutzungsplanung selbst kann zwar nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Jedoch stellt eine Festlegung im Flächennutzungsplan, bei der erkennbar ist, dass sie wegen entgegen stehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige Planung im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema spezieller Artenschutz schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Relevant sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Konkret zu benennen ist hier vor allem die Planung der Gewerbefläche GK1K, als auch die großflächigen Verluste der letzten Streuobstbestände und strukturreichen Flächen nördlich von Langenargen, vor allem S2L und S3L.

Von der geplanten Gewerbefläche GK1K betroffen sind aktuell zahlreiche Vorkommen streng geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Beispielsweise gibt es Brutvorkommen von Flussregenpfeifer und auch Kiebitz, welcher bei starkem bundes- und landesweitem Bestandsrückgang kreisweit lediglich zwei Brutvorkommen aufweist. Aufgrund des großen Raumanspruchs und der speziellen Ökologie der Art ist eine konkretisierte Auseinandersetzung bereits auf Flächennutzungsplanebene notwendig.

Die nördlich von Langenargen vorgesehenen Bauflächen führen gemäß Aussage im Umweltbericht zum Zusammenbrechen der hier vorhandenen artenschutzrelevanten Vogel- und Fledermauspopulationen, da in der Umgebung von Langenargen keine Ersatzstandorte vorhanden sind. Die Planungen können nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme umgesetzt werden. Ob diese erteilt wird, ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Andernfalls könnte sich der Flächennutzungsplan mangels Erforderlichkeit als unwirksam erweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Um dem Artenschutz frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht auf artenschutzrelevante Risiken hingewiesen, sofern solche bereits auf FNP-Ebene erkennbar sind. Ob die einzelnen Flächen aber aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar sind, oder ob sie nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung realisiert werden können, kann auf Ebene des FNP nicht beurteilt werden. Der FNP stellt eine Zielplanung und keine konkrete flächenscharfe Planung dar. Die genaue Planung ist erst im Rahmen der nachfolgenden planungsebenen (Bebauungsplan, Planfeststellungsverfahren) flächen-scharf zu entwickeln. Durch eine an die Belange des Artenschutzes angepasste Planung, wie bspw. eine geänderte Abgrenzung oder die Verkleinerung von Bauflächen, können auf Ebene des Bebauungsplans oder der Genehmigungsplanung Konflikte mit dem Artenschutz ggf. vermieden werden. Sollte dies nicht möglich

sein, können ggf. geeignete CEF-Maßnahmen, die über ein Monitoring hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen sind, einen Ausgleich schaffen.

Bei den Flächen S2L und S3L wird im Umweltbericht ausgeführt, dass lokal artenschutzrelevante Populationen voraussichtlich zusammenbrechen können, nicht dass sie zwangsläufig zusammenbrechen werden. Bei der Nachkartierung im Juli 2016 war festzustellen, dass im östlichen Umfeld der Bestand an Streuobstbäumen im Vergleich zur Erster-fassung 2007 deutlich zurückgegangen ist. Die bestehenden Streuobst-bestände sollen soweit möglich erhalten werden. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine derartige Detailschärfe nicht möglich, da hier lediglich die planerischen Gesamtzielvorstellungen der Gemeinde dargestellt werden. Die Beeinträchtigungen sind dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer Artenschutz-prüfung darzustellen, ebenso die Vermeidungs- und ggfs. CEF-Maßnahmen.

Bei Fläche GK1K ist die artenschutzfachliche Problematik bekannt und mit Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalen Planungsverband besprochen. Die Fläche wird nunmehr deutlich kleiner und nur noch im Bereich der Tank- und Rastanlage dargestellt, damit können die Konflikte mit dem Artenschutz minimiert werden. Mit der Entwicklung benachbarter Flächen können Ersatzlebensräume für die genannten Arten bereitgestellt werden.

Die Bewertungsbögen des Umweltberichts werden zur Vermeidung von Missverständnissen redaktionell angepasst und zusätzlich mit weiteren Hinweisen zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten ergänzt.

Stellungnahme:

Fläche W5E

Laut Umweltbericht ist eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes nicht auszuschließen. Eine FFH-Vorprüfung liegt den Unterlagen dennoch nicht bei. Wir weisen darauf hin, dass Flächennutzungspläne auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich von FFH-Gebieten zu prüfen sind.

Nach der Prognose des Umweltberichtes (Seite 40) ist auch mit einem Rückgang der Artenpopulationen bei Vögeln und Fledermäusen zu rechnen. Die obigen Ausführungen (A.1.) gelten entsprechend.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Um dem Artenschutz bereits frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht ausdrücklich auf artenschutzrelevante oder FFH-relevante Risiken hingewiesen, sofern solche bereits auf FNP-Ebene erkennbar sind. Grundsätzlich ist der Flächennutzungsplan (FNP) aber eine Zielplanung und keine konkrete flächenscharfe Umsetzungsplanung. Ein Baurecht wird durch den FNP nicht geschaffen, konkrete Eingriffe werden nicht ausgelöst. Zudem können die Auswirkungen auf Arten oder FFH-Gebiete je nach Festsetzung und Abgrenzung der Planung, die auf der Ebene des Bebauungsplans festgesetzt wird, ggf. vermieden werden. Da diese Detailfragen aber nicht Gegenstand des FNP sind bzw. sein können, können auf dieser Ebene auch die ggf. entstehenden Auswirkungen auf Arten noch nicht hinreichend beurteilt werden. Dies kann

nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt, dass im Bewertungsbogen W5E und in der Prognose weitere Hinweise zur Vermeidung von Konflikten mit FFH-Schutzgebieten oder Artenschutz gemacht werden.

Stellungnahme:

Fläche S6K

Die Fläche liegt, wie im Umweltbericht dargestellt, im FFH-Gebiet. Eine Auseinandersetzung mit Erhaltungszielen liegt nicht vor. Daher ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Entsprechendes gilt für die artenschutzrechtlichen Regelungen, nachdem voraussichtlich eine Beeinträchtigung artenschutzrelevanter Tierbestände mit der Planung verbunden ist. Die Fläche nimmt wichtige Funktionen als Vernetzungsachse von Gelbbauchunken(teil)populationen wahr und dient als wichtiges Nahrungshabitat für Arten, insbesondere des Eichertwaldes.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass den Unterlagen die Lage der Fläche im regionalen Grünzug nicht zu entnehmen ist. Auch der Landschaftsplan weist für diesen Bereich eine naturschutzfachlich hohe Wertigkeit aus und empfiehlt, angesichts der Vielzahl bestehender Nutzungen und Nutzungsansprüche, ein Ziel- und Maßnahmenkonzept (Seite 161).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee- Oberschwaben wird die geplante Sonderbaufläche S6K nicht weiterverfolgt.

Anstelle einer geplanten Sonderbaufläche wird für den südlichen Bereich eine schraffierte Grünfläche (orange/grün) mit der Zweckbestimmung "Sport/Parken" dargestellt. Für den nördlichen Bereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und wird somit als Bestandsfläche dargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und der Bewertungsbogen herausgenommen.

Dieses Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Arbeitsbesprechung am 01.02.2016 abgestimmt.

Stellungnahme:

Fläche GK6L

Nach den Untersuchungen zur geplanten Ausweisung des Landschafts-schutzgebietes "Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang" haben die Flächen eine überragende Bedeutung für die Arten des Tettnanger Waldes und wahrscheinlich auch des angrenzenden Seehags. Diese Beurteilung deckt sich mit den Ausführungen des Umweltberichtes, der einen Zusammenbruch

lokaler Vogelpopulationen nicht ausschließt. Eine artenschutzrechtliche Auseinandersetzung hiermit ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen (A.1.) wird verwiesen.

Unabhängig hiervon ist es angesichts der nur geringen wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dieser Fläche nicht nachvollziehbar, dass mit der Planung auch noch die wohl versehentlich nicht im Flächennutzungsplan enthaltene, mit 5,6 ha flächenmäßig größte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Landschaftsplan, Seite 156) der Gemeinde überplant und damit (zusammen mit den im Plan enthaltenen Gemeinbedarfsflächen) erheblich beeinträchtigt und teilweise zerstört wird. Ziel sollte es sein, den Korridor zwischen Bodenseeufer und uferabgewandten Flächen in seiner jetzigen Form zu erhalten und ihn durch weitere Maßnahmen aufzuwerten. Es ist erforderlich, die Vereinbarkeit mit den Aussagen Landschaftsplanes, welcher hier eine Grünzäsur und Grünachse vorsieht, sowie des Regionalplanes, nach dem die freie Landschaft in der engeren Uferzone grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, zu prüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um dem Artenschutz bereits frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht auf artenschutzrelevante Risiken hingewiesen, sofern solche auf FNP-Ebene bereits erkennbar sind. Ob die einzelnen Flächen aber aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar sind, oder ob sie nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung realisiert werden können, kann auf Ebene des FNP nicht beurteilt werden. Der FNP stellt eine Zielplanung und keine konkrete flächenscharfe Planung dar. Die genaue Planung wird erst im Rahmen der nachfolgenden planungsebenen (Bebauungsplan, Planfeststellungsverfahren) flächenscharf entwickelt. Durch eine an die Belange des Artenschutzes angepasste Planung, wie bspw. eine geänderte Abgrenzung oder die Verkleinerung von Bauflächen, können auf Ebene des Bebauungsplans oder der Genehmigungsplanung Konflikte mit dem Artenschutz ggf. vermieden werden. Andernfalls ist durch geeignete CEF-Maßnahmen, die über ein Monitoring hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen sind, ein Ausgleich zu schaffen. All dies ist im Rahmen des Bebauungsplans durch eine artenschutzrechtliche Prüfung auszuarbeiten. In die Bewertungsbögen des Umweltberichts wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, ansonsten ergibt sich für die 2.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kein weiterer Handlungsbedarf.

Richtigerweise wurde festgestellt, dass die geplante Wohnbaufläche GK6L in einer festgesetzten Ausgleichsfläche liegt. Dass hier zukünftig allerdings keine Planung mehr erfolgt wird dadurch nicht ausgeschlossen. Daneben liegt die Fläche direkt am "Mooser Weg" und stellt einen städtebaulichen Lückenschluss dar. Auch kann durch diese Planungsfläche der Vorteil der bereits vorhandenen Erschließung genutzt werden.

Sollten Wohnbaugrundstücke an dieser Stelle planungsrechtlich geschaffen werden, so sind die in diesem Bereich durchgeführten naturschutzrechtlichen Ausgleichs-maßnahmen an anderer Stelle entsprechend zu ersetzen.

Stellungnahme:

Flächen GK1L / GK4L / GK6L / S2L / S3L

Bereits in der Einzelflächenbewertung kommt der Umweltbericht zum Ergebnis eines voraussichtlich zu erwartenden oder möglichen Zusammenbruchs artenschutzrechtlich relevanter Populationen. Unter Annahme der nach dem Fortschreibungsentwurf vorgesehenen Verwirklichung aller Gebiete ist mit einem Zusammenbruch der Populationen zu rechnen. Auch in der Zusammenfassung auf Seite 94 stellt der Umweltbericht fest, dass die Vogel- und Fledermauspopulationen voraussichtlich zusammenbrechen werden. Auf die allgemeinen Ausführungen hierzu (A.1.) wird verwiesen. Ergänzend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine Beseitigung der Bestände einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen würde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Grundsätzlich ist der FNP eine Zielplanung und keine konkrete bzw. flächenscharfe Umsetzungsplanung. Ein Baurecht wird durch den FNP nicht geschaffen, konkrete Eingriffe werden nicht ausgelöst. Um dem Artenschutz aber bereits frühzeitig Rechnung zu tragen, wird im Umweltbericht ausdrücklich auf artenschutzrelevante Risiken hingewiesen, sofern solche auf FNP-Ebene bereits erkennbar sind. Dass bei Umsetzung aller der nach Fortschreibungsentwurf vorgesehenen Baugebiete Langenargen mit einem Zusammenbruch der Populationen zu rechnen ist, kann auf FNP-Ebene weder beurteilt noch belegt werden. Dies ist erst auf Bebauungsplan-Ebene im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung möglich, wenn Abgrenzung und Ausmaß der Baufläche eindeutig festgesetzt sind. Sofern dann im artökologisch relevanten Umfeld weitere Eingriffe absehbar oder konkret vorgesehen sind, sind diese bei der Prüfung kummulativ einzubeziehen. Auch eine solche Betrachtung ist im Rahmen des FNP nicht sinnvoll, da dieser – wie bereits oben ausgeführt – noch kein Baurecht auslöst. Auch ist zur Zeit noch nicht klar, ob es im artökologisch relevanten Umfeld der einzelnen Flächen tatsächlich zur weiteren Inanspruchnahme von Biotopflächen oder von artenschutzrelevanten Strukturen kommt. In diesem Fall können die ggf. entstehenden Auswirkungen auf Arten je nach Ausformung und Abgrenzung der Planung vermieden werden. Dies ist aber erst auf der Ebene des Bebauungsplans möglich.

Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt, dass zu den genannten Flächen Hinweise zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten gemacht werden entsprechend der Erwiderung zur Stellungnahme des RP Tübingen 19.02.2016 und dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine kummulative Betrachtung aller im FNP am nördlichen Ortsrand von Langenargen dargestellten Bauflächen erforderlich ist.

Stellungnahme:

Landschaftsplan:

Angesichts der Aussagen im Umweltbericht hinsichtlich der Folgen von verschiedenen

Flächendarstellungen für die Populationen ist es in der Konsequenz erforderlich, hierzu im Landschaftsplan auch eindeutige Erhaltungsaussagen für die Lebensräume zu treffen.

Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 33 BNatSchG, § 9 Abs. 5 BNatSchG, § 1a ff BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 34 Abs. 3 BNatSchG

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie der Flächennutzungsplan ist der Landschaftsplan ein Zielplan. Im Landschaftsplan werden die einzelnen Lebensräume ausführlich in Kap. B 5 beschrieben. Bestehende Konflikte werden in Kap. D abgehandelt und Maßnahmenkonzepte zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Kap. E. Weitergehende Aussagen auf Ebene des Landschaftsplans wären nicht zielführend, da Landschaftsplan und Flächennutzungsplan zum einen keine flächenscharfen Darstellungen enthalten und zum anderen die Flächenverfügbarkeit noch nicht klar ist. Dies bleibt speziellen Fachplanungen, wie z.B. Flurbereinigungsverfahren, Biotopverbundplanungen oder speziellen Entwicklungs-plänen für Zielarten überlassen. Bei den Bewertungsbögen des Umweltberichts werden Hinweise zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensräumen ergänzt.

Stellungnahme:

Angesichts der Flächenknappheit im seenahen Bereich sowie der Sonderkulturfähigkeit der Fläche ist es mit dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot nur schwer vereinbar, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen 2,42 ha landwirtschaftlicher Fläche als Sonderbaufläche "Parken" (S4L) in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche "Parken" an der "Friedrichshafener Straße" dient der möglichen Unterbringung von Wohnmobilen und der zeitlichen Abstellung von Bussen, da in den Orten selbst keine Flächen für diese Nutzungen verfügbar sind. Die angedachte Nutzung wird in der Begründung zur 2. Fortschreibung konkretisiert. Darüber hinaus befindet sich die geplante Sonderbaufläche zwischen einer baulichen Nutzung und zwei bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen.

Eine Verlagerung der geplanten Sonderbaufläche S4L zwischen den bestehenden Sportplatz und die bestehende Wohnbebauung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kaum möglich. Flächen für den ruhenden Verkehr (z.B. Busstellplatz oder auch Wohnmobilstellplatz) müssen einen erheblichen Schutzabstand zu Wohnbauflächen einhalten. Daneben würde die Fläche durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zerschnitten, wodurch eine einheitliche Erschließung nicht möglich wäre.

Daneben sieht die Gemeinde Langenargen einen erheblichen Bedarf an Stellplatzflächen verschiedener

Nutzungen. So ist in den Sommermonaten die Situation des ruhenden Verkehrs derart überbelegt, dass teilweise verkehrsgefährdende Situationen durch Falschparker entstehen. Daneben sind Stellplätze für Tourismus-Busse kaum verfügbar, sodass diese in direkte Konkurrenz mit privaten Pkw treten, was die Situation weiter verschärft. Daneben sieht sich die Gemeinde jedes Jahr einer Vielzahl an Wildcampern ausgesetzt, die mit Wohnmobilen an nicht ausgewiesenen Stellen parken und Abfälle liegen lassen.

Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche S4L überprüft und angepasst.

Stellungnahme vom 28.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen:

Stellungnahme:

… So tauchen in der voraussichtlich letzten Planungsphase vollkommen neue "Planungsstrategien" auf, deren Hintergründe sich uns nicht erschließen, wie etwa:

Das nördliche Überschreiten des Mooser Wegs zur Ausweisung von Baugebieten: Dies war bislang auch von Gemeindeverwaltung und Gemeinderat eine anerkannte rote Linie, weshalb der Flurbereich "Höhe" als "Geschützten Grünbestand" festgesetzt wurde. Die Bebauung dieses Bereichs steht auch in grobem Widerspruch zur Landschaftsplanung (Landschaftsspange, Grünzäsur, Biotopvernetzung, Ausgleichsflächenentwicklung).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Langenargen sieht in der geplanten Wohnbaufläche nördlich des "Mooser Weges" eine städtebauliche Abrundung des Hauptortes Langenargen. Daneben ist die Gemeinde Langenargen im Besitz der Fläche und sieht daher eine günstige Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken.

Für die Inanspruchnahme der rechtskräftig ausgewiesenen Ausgleichsfläche wird die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Ersatzfläche entwickeln. Die übrigen landschaftsplanerischen Zielsetzungen werden nicht maßgeblich berührt, da die neue Wohnbaufläche den landschaftlichen Bereich nur randlich tangiert.

Stellungnahme vom 13.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

(Strenger) Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art Betrachtungen im Regelfall zwar dem jeweiligen nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleibt. Wenn jedoch bereits auf Flächennutzungsplanebene kritische artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, empfiehlt es sich schon auf Flächennutzungsplanebene auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im

Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Verbote den Planausführungen dauerhaft entgegenstehen. Schwierigkeiten können etwa dann entstehen, wenn die für den Fall der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Alternativenprüfung erst auf der Ebene eines Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wird. Auf der Basis der bisher bestehenden Untersuchungstiefe des Umweltberichts ist es jedenfalls aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde momentan nicht möglich zu beurteilen, ob im Falle des Erfordernisses einer oder mehrerer artenschutzrechtlichen Ausnahme(n) auf Bebauungsplanebene in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Sollten die artenschutzrechtlich problematischen Flächen nicht aus den Planungen herausgenommen werden, empfiehlt sich, gerade in Bezug auf die Erforderlichkeit des Planes, eine vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung daher für diese Flächen schon auf Flächennutzungsplanebene.

Artenschutzfachlich problematisch sind hier nach aktuellem Kenntnisstand insbesondere folgende Flächen:

GK1K, GK4L, S2L, S3L, S9K, GEM1K, V1K, Ohne Nr. (Verkehrsfläche zwischen Kressbronn und Strandbad ("Eichertwiesen")).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden alle genannten Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte geprüft. Sofern dabei entsprechende Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten, werden ausführliche Hinweise zu möglichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben, mit denen die möglicherweise entstehenden Artenschutzkonflikte gelöst werden können. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesen Maßnahmen im nachfolgenden nachgelagerten Bebauungsplanverfahren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden und dass Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich werden.

Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

In der Zusammenfassung des im Rahmen der letzten Beteiligung vorgelegten Umweltberichtes (Stand 30.10.2015) wird auf Seite 94 wie folgt formuliert: "Die nördlich der Bahn großflächig vorgesehene Entwicklung von Wohnbaugebieten beanspruchen die letzten Streuobstbestände von Langenargen und werden das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigen. Für Langenargen bedeutet die Entwicklung in diesem Bereich eine deutliche Verschlechterung des Landschaftsbildes mit weiteren Folgen für die Fauna. Die hier vorhandenen artenschutzrelevanten Vogel- und Fledermauspopulationen werden mit Bebauung dieser Flächen voraussichtlich zusammenbrechen, da in der Umgebung von Langenargen keine Ersatzstandorte vorhanden sind". In der nun vorliegenden Fassung findet sich die Formulierung: "Weitere

Folgen werden für die hier vorhandenen artenschutzrelevanten Vogel- und Fledermauspopulationen erwartet".

Der Detaillierungsgrad der vorgelegten Unterlagen ist u. E. nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Abwägung vornehmen zu können. Dabei stellt sich auch die Frage, welche Folgen auf die Population zu erwarten sind. Wir gehen davon aus, auch unter Berücksichtigung der für das geplante Landschaftsschutzgebiet erarbeiteten Unterlagen, dass die bisherige fachliche Aussage die Folgen korrekt bewertet und halten eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen auf dieser Basis für erforderlich, zumal Gründe für die deutlich veränderte fachliche Bewertung den Unterlagen nicht zu entnehmen sind.

Der bloße Hinweis auf "ggf. notwendige CEF-Maßnahmen" (GK4L) ist hierfür nicht ausreichend. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen unklar bleibt, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann oder bei Verwirklichung der Planung eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. So wird eine Pflanzung von "Großbäumen" (S2L) einer CEF-Maßnahme, je nach betroffener Art, nicht gerecht. Eine solche Auseinandersetzung kann den Unterlagen weiterhin nicht entnommen werden. Ausdrücklich wird hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Artenschutzes nicht nur eine Einzelflächenbetrachtung erfolgen darf, sondern eine Gesamtbetrachtung der Entwicklung bei einer Realisierung der in den Unterlagen enthaltenen Planungsabsichten erfolgen muss.

Leider müssen wir im Hinblick auf die eingeschränkte Beteiligung feststellen, dass in der Begründung geringste Änderungen mit gelb markiert sind, im Landschaftsplan sowie im Umweltbericht jedoch gravierende Veränderungen ohne Markierung bleiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise, die sich auf die Fassung des Umweltberichts vom 30.10.2015 beziehen, werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. In der aktuellen Fassung des Umweltberichts vom 2.9.2016 wurde die Einschätzung des Umweltberichts Stand 30.10.2015 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermauspopulationen korrigiert. Grundlage war die Nachkartierung der Biotopstrukturen am nördlichen Ortsrand von Langenargen im Jahr 2016. Bei dieser Nachkartierung wurde der Rückgang an Streuobstbeständen im Zeitraum 2007-2016 deutlich. Auf Grund der Dauer des Planungsprozesses ist es nicht unüblich, dass sich Sachverhalte ändern. Gerade im Biotop- und im Artenbestand sind generell kurzfristig sehr dynamische Veränderungen zu registrieren. Die derzeit noch vorhandenen wenigen Streuobstbäume können nicht mehr als Grundlage für Vogel- und Fledermauspopulationen angesehen werden. Dies wird auch in anderen Untersuchungen deutlich. Beispielsweise dokumentiert der FFH-Managementplan "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" von 2015 für den Wendehals für das Jahr 2005 ein letztes Revier in Langenargen in einer kleinen Streuobstwiese am nordwestlichen Siedlungsrand. Aufgrund vollständiger Rodung der Obstbaumbestände in Folge fortschreitender Siedlungsentwicklung und/oder Intensivierung der Landwirtschaft war dieses Revier aber bereits 2015 erloschen.

Ungeachtet dessen wird weiterhin auf mögliche Risiken sowie auf den im Rahmen des nachfolgenden

Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Untersuchungsbedarf hingewiesen. Im Umweltbericht wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen artenschutzrechtlichen Beurteilung eine kumulative Gesamtbetrachtung aller Flächen erforderlich ist. Da der FNP noch kein Baurecht auslöst und erst im Rahmen des Bebauungsplans der genaue Umfang der Bebauung sowie die (zahlreich möglichen) Minderungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt werden, ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll und auch nicht möglich.

Die Markierungen dienen lediglich der erleichterten Lesbarkeit, maßgeblich sind jedoch die aufgelisteten Änderungen, zu denen noch eine Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Stellungnahme:

Einzelflächen:

W5E

Eine FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Prüfung ist den Unterlagen weiterhin nicht zu entnehmen. Auf die koordinierte Stellungnahme vom 17.02.2016 wird daher verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 einer Abwägungsentscheidung zugeführt. Seitens des Landratsamts werden keine neuen Aspekte vorgebracht. Ergänzend wird angemerkt, dass die Wohnbaufläche in rund 200 m Luftlinie entfernt nordwestlich des FFH-Gebiets "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen" liegt und dass die betroffenen Streuobstbestände durch das bestehende Wohngebiet Mariabrunn vom FFH-Gebiet räumlich getrennt sind. Eine FFH-Vorprüfung ist daher auf Ebene des FNP nicht erforderlich, der Hinweis im Umweltbericht bezieht sich auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren. Der Bewertungsbogen des Umweltberichts wird entsprechend geändert.

Stellungnahme:

GK1K (Umweltbericht, Seite 55)

Im Umweltbericht (Stand 30.10.2015) wird die für den Artenschutz hoch bedeutsame Fläche mit "0 Punkten" als ungeeignet bewertet. Im Umweltbericht (Stand 02.09.2016) wird ein Verlust artenschutzrechtlich relevanter Flächen nicht ausgeschlossen. Dennoch findet keine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen statt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis des Landratsamts "0 Punkte" bezieht sich nicht auf den Bewertungsbogen des Umweltberichts, sondern auf den Bewertungsbogen des Flächennutzungsplans. Im Bewertungsbogen des Umweltberichts werden Hinweise zur Lösung des möglichen Artenschutzkonflikts gegeben. Diese sind bereits mit dem Landratsamt Bodenseekreis vorabgestimmt. Neue Erkenntnisse sind nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 verwiesen. In dieser wurde ausführlich begründet, warum eine artenschutzrechtliche Betrachtung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich ist.

Stellungnahme:

GK4L (Umweltbericht, Seite 88)

Im Umweltbericht mit Stand vom 30.10.2015 kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass voraussichtlich mit dem Verlust der Populationen zu rechnen ist. In der aktuellen Fassung wird nur noch "möglicherweise" eine Beeinträchtigung lokaler Vogel- und Fledermauspopulationen gesehen. Die Änderung der fachlichen Einschätzung ist nicht begründet und daher nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschätzung des Umweltberichtes, dass der Streuobstbestand im Zusammenhang mit umliegenden Restbeständen "möglicherweise" faunistisch bedeutsam ist, für eine ordnungsgemäße Abwägung nicht geeignet. Auf die vorstehenden Ausführungen unter "Allgemeines" wird ergänzend verwiesen.

S2L (Umweltbericht, Seite 94)

Im Umweltbericht (30.10.2015) kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass voraussichtlich mit dem Verlust der Populationen zu rechnen ist. In der Fassung vom 02.09.2016 wird nur noch eine Beeinträchtigung lokaler Vogel- und Fledermauspopulationen gesehen. Die Änderung der fachlichen Einschätzung ist nicht begründet und daher nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einschätzung des Umweltberichtes, dass der Streuobstbestand im Zusammenhang mit umliegenden Restbeständen "möglicherweise" für Avifauna und Fledermäuse bedeutsam ist für eine ordnungsgemäße Abwägung sowie eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen nicht geeignet. Auf die Ausführungen unter "Allgemeines" wird ergänzend verwiesen.

S3L (Umweltbericht, Seite 96)

In der Fassung vom 30.10.2015 mit seiner differenzierteren Bewertung kommt dieser zum Ergebnis, dass die Fläche hinsichtlich der naturschutzfachlichen Qualität mit 0 Punkten (ungeeignet) zu bewerten ist. Nicht nachvollziehbar ist es daher, dass der Umweltbericht vom 02.09.2016 nun nur noch eine mittlere Betroffenheit sieht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Fassung des Umweltberichts vom 30.10.2015 werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom

02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 Teil A.1 wurde die Änderung der fachlichen Einschätzung mit dem deutlichen Rückgang an Streuobstbeständen seit der Ersterfassung 2007 begründet. Auf Grund der Dauer des Planungsprozesses (mittlerweile 10 Jahre) ist es nicht unüblich, dass sich Sachverhalte ändern. Gerade im Biotop- und im Artenbestand sind generell kurzfristig sehr dynamische Veränderungen zu registrieren. Aufgrund des Rückgangs an relevanten Habitatstrukturen ist das Beeinträchtigungsrisiko deutlich geringer als 2007. Die wenigen noch vorhandenen Streuobstbäume können nicht mehr als Grundlage für Vogel- und Fledermauspopulationen angesehen werden. Dies belegen auch andere Untersuchungen. Beispielsweise nennt der FFH-Managementplan (2015) für das FFH-Schutzgebiet "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" für den Wendehals für das Jahr 2005 ein letztes Revier in Langenargen in einer kleinen Streuobstwiese am nordwestlichen Siedlungsrand. Aufgrund vollständiger Rodung der Obstbaumbestände in Folge fortschreitender Siedlungsentwicklung und/oder Intensivierung der Landwirtschaft war dieses Revier bereits 2015 erloschen.

Stellungnahme vom 14.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen e.V.:

Stellungnahme:

Mangelnde Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Wie oben erwähnt und in den behördlichen Stellungnahmen dokumentiert, setzt sich der FNP mit den Folgen der Planungen für den Artenschutz nicht angemessen auseinander. Neben dem "Argument", dass mit dem FNP noch kein Eingriff erfolge, wurde zudem das Mittel gewählt, mit einer Nachkartierung (Juli 2016) die Wertigkeit wertvoller Grünbereiche und Streuobstbestände (z.B. S2L, S3L, GK1L, GK4L) abzuwerten (z.B. "... Bestand an älteren Bäumen rückläufig"). Damit wird allerdings nur offensichtlich, dass die Planungen nicht auf einen Erhalt und die Weiterentwicklung der Naturräume sowie den Artenschutz als hochrangiges Ziel ausgerichtet sind. Dies wird auch in Feinheiten der Wortwahl des GVV deutlich: "Bei den Flächen S2L und S3L wird im Umweltbericht ausgeführt, dass lokal artenschutzrelevante Populationen voraussichtlich zusammenbrechen können, nicht dass sie zwangsläufig zusammenbrechen werden." (vgl. Seite 49 der Abwägungs- und Beschlussvorlage). D.h. aber dennoch, dass der Zusammenbruch der Populationen als Option in Kauf genommen wird und der Artenschutz hierbei auf der Strecke bleibt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die im Norden von Langenargen im Zuge der Nachkartierung 2016 registrierten Veränderungen der Biotop- und Habitatstrukturen im Zeitraum 2007-2016 sind Fakt. Bei der Nachkartierung 2016 wurde der Rückgang an Streuobstbeständen im Zeitraum 2007-2016 deutlich. Auf Grund der Dauer des Planungsprozesses ist es nicht unüblich, dass sich Sachverhalte ändern. Gerade im Biotop- und im Artenbestand sind generell kurzfristig sehr dynamische Veränderungen zu registrieren. Aufgrund des Rückgangs haben die Bestände damit nicht mehr die Wertigkeit wie bei der ersten Kartierung 2007. Die wenigen noch vorhandenen Streuobstbäume können nicht mehr als Grundlage für Vogel- und

Fledermauspopulationen angesehen werden. Dies belegen auch andere Untersuchungen. Beispielsweise nennt der FFH-Managementplan (2015) für das FFH-Schutzgebiet "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" für den Wendehals für das Jahr 2005 ein letztes Revier in Langenargen in einer kleinen Streuobstwiese am nordwestlichen Siedlungsrand. Aufgrund vollständiger Rodung der Obstbaumbestände in Folge fortschreitender Siedlungsentwicklung und/oder Intensivierung der Landwirtschaft war dieses Revier bereits 2015 erloschen.

Der Flächennutzungsplan ist kein Instrument des Arten- und Naturschutzes, sondern dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden. Selbstverständlich werden dabei die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt, entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht gegeben. Im Landschaftsplan werden ausführliche Angaben zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Naturräume sowie des Artenschutzes vorgenommen. Die Unterstellung, dass "ein möglicherweise eintretender Zusammenbruch von Populationen als Option in Kauf genommen werde", wird zurückgewiesen. Mit dem Populations-Hinweis soll aufgezeigt werden, dass im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dezidiert auf den Artenschutz eingegangen werden muss, einschließlich kumulativer Betrachtung der einzelnen Bauflächen, sofern sie räumlich sowie ökologisch-funktionell miteinander im Zusammenhang stehen.

Stellungnahme:

Auf der anderen Seite wird aber deutlich, dass die Datengrundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen gar nicht ausreicht. Das Regierungspräsidium bemerkt, dass es mangels der erforderlichen Daten derzeit nicht beurteilen kann, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Umsetzung der Planung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstünden und ob diese gegebenenfalls durch vorlaufende artenschutzrechtliche Maßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG ("cef"-Maßnahmen) oder durch artenschutzrechtliche Ausnahmen bewältigbar wären. Der GVV lehnt die Erfassung der erforderlichen Daten und die ggf. "vorlaufenden artenschutzrechtliche Maßnahmen" wie folgt ab: "Eine flächendeckende Erhebung von Daten zum jetzigen Zeitpunkt wird daher nicht als sinnvoll angesehen, da diese Daten dann bei Aufstellung des Bebauungsplans bereits schon wieder veraltet sein könnten [....] Somit ergibt sich daraus für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf" (Seite 27 der Abwägungs- und Beschlussvorlage 02.09.2016).

Die Folgen der geplanten Eingriffe des FNP für den Artenschutz werden folglich nicht angemessen berücksichtigt. Bei einer unzureichenden Erfassung des Artenbestands liegt jedoch wegen der falsch ermittelten Betroffenheit geschützter Arten als abwägungserheblicher Belang der Bauleitplanung ein Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 Abs. 3 und 4 BauGB vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 ausführlich behandelt. Es wurde dargestellt, dass eine detaillierte Beurteilung artenschutzrechtlicher Auswirkungen auf Ebene des FNP nicht erforderlich ist, da der FNP als Zielplan kein Baurecht auslöst und somit keinen Eingriff verursacht.

Verbotstatbestände werden erst zum Bauzeitpunkt selbst verwirklicht. Das bedeutet, dass die Planung selbst nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen kann.

Andererseits sind jedoch Planungen unzulässig, die zu einem später nicht mehr lösbaren Verbotstatbestand führen. Daher ist auf Ebene der FNP eine Voranalyse der artenschutzrechtlichen Problematik notwendig. Dabei sind aber keine umfassenden Bestandserhebungen aller von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im (zukünftigen) Plangebiet erforderlich. Diese Vorprüfungen wurden im Umweltbericht für die einzelnen Flächen in den jeweiligen Bewertungsbögen vorgenommen und es wurde klar auf die möglichen Risiken hingewiesen. Ebenfalls erfolgte eine überschlägige Prüfung der späteren Lösbarkeit der artenschutzrechtlichen Konflikte. Für die betreffenden Flächen kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Populationen zwar möglich ist. Das Beeinträchtigungsrisiko ist aber seit 2007 (erste Bestandserhebung) aufgrund des Rückgangs an relevanten Habitatstrukturen deutlich zurückgegangen. Die wenigen noch vorhandenen Streuobstbäume können nicht mehr als Grundlage für Vogel- und Fledermauspopulationen angesehen werden. Dies belegen auch andere Untersuchungen. Beispielsweise nennt der FFH-Managementplan (2015) für das FFH-Schutzgebiet „Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" für den Wendehals für das Jahr 2005 ein letztes Revier in Langenargen in einer kleinen Streuobstwiese am nordwestlichen Siedlungsrand. Aufgrund vollständiger Rodung der Obstbaumbestände in Folge fortschreitender Siedlungsentwicklung und/oder Intensivierung der Landwirtschaft war dieses Revier bereits 2015 erloschen.

Zudem zeigt der Umweltbericht Minderungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen auf, mit denen die Konflikte gelöst werden können. Beispielsweise kann als Vermeidungsmaßnahmen im BPlan die Bebauung der angesprochenen Bauflächen nur auf einem Teil der im FNP dargestellten Flächen erfolgen. Damit würden dann u.U. die Eingriffe völlig entfallen.

Stellungnahme:

Am Beispiel der Fläche "Höhe" (Flurstück 2021) (vgl. Anhang Abb. 2) möchten wir aufzeigen, dass zur Vermeidung einer gravierenden Verletzung des Artenschutzes eine umfassende Berücksichtigung der Artvorkommen und der Zusammenhänge des jeweiligen Ökosystems erforderlich sind:

Die Fläche "Höhe" befindet sich in sensibler Lage (Nähe zum Naturraum Schussenmündung, Naturschutzgebiet Eriskircher Ried, FFH- und Vogelschutzgebiet sowie regionaler Grünzug). Zudem liegt gemäß des Landschaftsplans in diesem Bereich eine Grünzäsur und die Landschaftsspange zwischen Bodensee und Hinterland. Darüber hinaus soll die "Höhe" Teil des geplanten Landschaftsschutzgebiets "Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang" werden, demgegenüber jedoch nun die Bebauungsplanungen der Gemeinde Langenargen stehen.

Aktuelle Daten weisen bis zu 280 Vogelarten auf, die das Eriskircher Ried und umliegende Flächen aufsuchen. Dieser Bereich und seine Umgebung sind ein überregional bedeutendes Quartier für Zugvögel. Nach Angaben der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bodensee (OAB) werden im Herbst Tagessummen von bis zu 30.000 Individuen gezählt, welche zwischen Tettnanger Wald und dem

Bodenseeufer in Richtung Eriskircher Ried ziehen.

Die Fläche "Höhe" (Flurstück 2021) hat eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat, da entsprechende geeignete Flächen in der intensiv landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Umgebung des Offenlandbereiches nur noch in geringem Umfang vorhanden sind.

Gerade auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet ist diese Fläche von hoher Bedeutung für jene Arten, welche sowohl Wald und Gehölz als auch extensive Offenlandbereiche benötigen. Das Gebiet ist ein wichtiges Trittsteinbiotop und Teil der Lebensstätten von mehreren FFH-Anhang II und IV-Arten, nach § 44 BNatSchG streng geschützten Vogelarten, sowie besonders geschützten europäischen Brutvogelarten. Darunter fallen mehrere Fledermausarten, wie z.B. beide FFH-Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, sowie Braune Langohren, Kleine Bartfledermäuse, Wasserfledermäuse u.a. Bei den Vogelarten sind vordergründig die streng geschützten Brutvogelarten Grau- und Grünspecht, Wendehals, Waldohreule oder Turmfalke zu nennen. Aber auch relevante Arten, wie Baumfalke, Mehlschwalbe oder Gelbspötter sind hier betroffen.

Infolge des Verschwindens von Offenlandhabitaten und halboffenen Habitaten ist auch in Langenargen ein erheblicher und tragischer Artenschwund zu beobachten. Die in den 80er und 90er Jahren noch regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Neuntöter, Trauerschnäpper, Grau- und Goldammer, Gartenrotschwanz oder Baumpieper sind aktuell nicht mehr als Brutvögel nachweisbar. Die nach der aktuellen Roten Liste (2015) Baden-Württemberg als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuften Brutvogelarten Bluthänfling, Feldschwirl, Gelbspötter, Grauspecht, Kuckuck, Wendehals und als gefährdet (Kategorie 3) eingestuften Brutvogelarten Fitis, Pirol und Rohrammer sind nur noch mit einzelnen Brutpaaren nachweisbar. Der Erhalt dieser restlichen lokalen Populationen wird nur durch den gesamten Erhalt der wenigen noch vorhandenen Resthabitate und deren (z.T. schon stark eingeschränkten) Lebensstätten möglich werden.

Dieser Rückgang zeigt stellvertretend den generellen Zustand bzw. die Verschlechterung der Artenvielfalt auf. Dem baden-württembergischen Umweltbericht 2015 (LUBW 2015) ist zu entnehmen, dass von 14 Indikatorarten 10 Arten eine Abnahme aufzeigen. Die Bestände von Feldvogelarten wie Goldammer, Feldsperling oder Feldlerche nehmen landesweit kontinuierlich ab. Das politisch definierte Ziel ist jedoch, den Rückgang der Biodiversität in den Agrarökosystemen zu stoppen und für typische Arten der Agrarlandschaft einen Aufwärtstrend zu erreichen (MLR 2013 in LUBW 2015), womit klar erkannt wurde, dass der Artenschwund keine Verschlechterungen mehr erlaubt.

Auch die dem NABU Langenargen vorliegenden Daten zum Bestand der FFH-Anhang-II relevanten Bechsteinfledermaus zeigen die besondere Schutzwürdigkeit der extensiven Offenlandflächen im Bereich "Höhe" auf: Die Nachweise aus den letzten Jahren aus dem Gebiet zwischen Gräbenen in Langenargen und dem Schwediwald (Bereich "Höhe" eingeschlossen) liegen in Form laktierender Weibchen in der Wochenstubenzeit vor. Für die Population dieser und weiterer Fledermausarten werden durch die Eingriffe der geplanten Bebauungen erhebliche Beeinträchtigungen (Jagd- und Transferrouten in der Wochenstubenzeit, Jagdgebiete und Lebensstätten) erwartet. Aktuell liegen aus dem Gebiet Schwediwald, Höhe und südlicher Tuniswald (einschließlich Moos) Nachweise zu rund ein Dutzend Wochenstubenquartieren von mehreren Fledermausarten vor (NABU Langenargen). Betrachtet man die

vorhandenen Nachweise zur Bechsteinfledermaus, deren Nahrungsbiologie sowie die vorhandenen Strukturen, ist offensichtlich, dass neben den Gehölzen des Eriskircher Riedes auch die Gehölze im Schwediwald, die umliegenden Biotope und die halboffenen Flächen im Bereich "Höhe" als Lebensstätten gelten. Dies gilt auch für die weiteren im Gebiet vorkommenden stark strukturgebunden Fledermausarten der Langohr- und Myotisgruppe sowie der Pipistrellusgruppe, zu denen Nachweise zu Wochenstuben-Vorkommen vorliegen.

Neben den genannten Arten sind weitere und relevante Brutvogelarten im Plangebiet und direkt unmittelbar nördlich, westlich und südlich des Plangebietes bekannt. Es ist deren Betroffenheit im Rahmen der geplanten Eingriffe zu prüfen. Dazu gehören die im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten: Gelbspötter (RL BW 2, nach 6. Fassung 2015), Bluthänfling (RL BW 2, nach 6. Fassung 2015), Kuckuck (RL BW 2, nach 6. Fassung 2015), Waldohreule (streng geschützt), Grauschnäpper (Vorwarnliste), Haussperling (Vorwarnliste), Feldsperling (Vorwarnliste), Klappergrasmücke (Vorwarnliste) und Türkentaube sowie andere Brutvogelarten, wie Birkenzeisig, Stieglitz u.a.. Zudem muss in diesem Zusammenhang die bedeutsame Mehlschwalbenkolonie nördlich des Plangebietes genannt werden.

Neben der Verminderung von Nahrungs- und Bruthabitaten für bedrohte Arten wird durch die geplanten Bebauungen auch die Vogelschlag-Problematik erhöht, z.B. durch reflektierende Fensterscheiben. In den artenschutzrechtlichen Erörterungen des FNP-Entwurfs bleibt dies bislang vollkommen unbehandelt.

Auf Grund der unzureichenden Berücksichtigung der Artvorkommen und der Zusammenhänge des Ökosystems im Bereich der Fläche "Höhe" werden die abwägungserheblichen Belange unzureichend erfasst, was hier sowohl formell als auch fachlich zu gravierenden Abwägungsfehlern führt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bereich Höhe war bis in die 1990er Jahre französisches Kasernengelände. Der südliche Teil entlang der Unteren Seestraße sowie der westliche Teil waren mit Mehrgeschosswohnungsbau belegt. Weitere Gebäude und Militäreinrichtungen standen entlang des Mooser Wegs. Nach Abzug des französischen Militärs wurden Mitte der 1990er Jahre alle Gebäude und Einrichtungen abgebrochen, Straßen und Wege wurden entsiegelt und das Gelände renaturiert. Erst damit konnte das Gebiet die vom NaBu geschilderten tierökologischen Funktionen entwickeln. Eine tierökologische Bedeutung der Fläche für das naheliegende FHH-Gebiet "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" wird im aktuellen FFH-Managementplan nicht beschrieben. Für Wasservögel wird die Fläche Höhe keine Funktionen haben, da diese Tiere an offene Wasserfläche gebunden sind. Für einige landgebundene Arten kann eine Bedeutung als Nahrungshabitat sowie als Trittsteinhabitat vermutet werden. Die vom NaBu beschriebenen Arten sind v.a. auf ältere Laubbäume und Offenwaldstrukturen angewiesen. Offensichtlich stehen die aktuell stattfindenden Nutzungen "Lagerplatz" und "Waldkindergarten" aber nicht im Widerspruch zu den tierökologischen Ansprüchen dieser Arten.

Die vom NaBu beschriebenen Artenrückgänge sind (leider) nicht nur auf die Gemarkung Langenargen beschränkt, sondern bundesweit zu beobachten. Die Ursachen sind vielfältig und nicht nur auf die

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fluren durch Wohnbebauung zurückzuführen. Weitere Gründe sind veränderte Anbaumethoden, der verstärkte Anbau von Mais, die Aufgabe traditioneller Wirtschaftsweisen (Streuobst), die generell deutlich intensivere Landbewirtschaftung im Ackerbau und in der Grünlandnutzung sowie die Beanspruchung der Landschaft durch Verkehr. Diese Prozesse erfolgen seit den 1960er Jahren. Wie das oben genannte Beispiel Wendehals zeigte, sind damit die Vogelbestände nördlich Langenargen bereits in früher Zeit erloschen. Die im Rahmen der Erhebungen zum FNP durchgeführte Nachkartierung der Habitatstrukturen 2016 zeigte, dass der Verlust weiterer Streuobstbestände landwirtschaftlich bedingt ist.

Sofern neu geplante Bauflächen entsprechende Risiken verursachen könnten, wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, ebenso auf mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesen Maßnahmen Verbotstatbestände vermieden werden. Der Flächennutzungsplan selbst löst noch kein Baurecht aus. Die detaillierte Erfassung möglicher Auswirkungen und deren Bewertung ist konkret im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Stellungnahme:

Darüber hinaus gibt es im vorliegenden FNP-Entwurf leider zahlreiche weitere Planungen mit gravierenden nachteiligen Auswirkungen. Beispielhaft und nur stichwortartig seien hier genannt:

- die Sonderbauflächen S2L und S3L, mit letzten Streuobstbeständen, die für den Artenschutz von hoher Bedeutung sind und deren Bebauung den Zusammenbruch artenschutzrelevanter Populationen erwarten lässt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des NABU werden keine neuen Aspekte vorgebracht. Es wird auf die Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 verwiesen. In dieser wurde der deutliche Rückgang an Streuobstbeständen seit der Ersterfassung 2007 beschrieben. Die wenigen noch vorhandenen Streuobstbäume können nicht mehr als Grundlage für Vogel- und Fledermauspopulationen angesehen werden. Dies belegen auch andere Untersuchungen. Beispielsweise nennt der FFH-Managementplan (2015) für das FFH-Schutzgebiet "Bodenseeufer östlich Friedrichshafen" für den Wendehals für das Jahr 2005 ein letztes Revier in Langenargen in einer kleinen Streuobstwiese am nordwestlichen Siedlungsrand. Aufgrund vollständiger Rodung der Obstbaumbestände in Folge fortschreitender Siedlungsentwicklung und/oder Intensivierung der Landwirtschaft war dieses Revier bereits 2015 erloschen.

Stellungnahme vom 24.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Die bereits in der Stellungnahme vom 13.04.2019 vorgebrachten Bedenken bezüglich der Flächen GK1K und GEM1K konnten nicht ausgeräumt werden.

Der Planer selbst schreibt im Umweltbericht (S. 81) "Die Auswirkungen auf die Tierpopulationen können derzeit nicht eingeschätzt werden". Gerade was die betroffenen, streng geschützten Vogelarten Kiebitz und Flussregenpfeifer angeht, sind die im Umweltbericht auf S. 56 genannten artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht aussagekräftig genug, als dass ein evtl. zukünftig notwendig werdendes Ausnahmeverfahren damit ausgeschlossen wer-den könnte.

Im Übrigen dürften keine Konflikte entstehen, die auf der Planungsebene nicht lösbar erscheinen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Inhaltlich werden keine neuen Anregungen zur Fläche GK1K und GEM1K vorgebracht.

Die Anregung zum Umweltbericht wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in Kap. 4.6.1 redaktionell angepasst. Der Satz "Die Auswirkungen auf die Tierpopulationen können derzeit nicht eingeschätzt werden" wird entsprechend der Ausführungen in Kap. 4.3.2. geändert in "Auswirkungen auf die Tierpopulationen sind zu erwarten".

Inwieweit die im Umweltbericht skizzierten Konflikte tatsächlich entstehen werden, ist im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahrens in einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu analysieren und zu bewerten. In dieser sind die ggf. erforderlichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Im Übrigen enthält der Umweltbericht keine Aussagen bezgl. des Erfordernisses oder Nichterfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Dies kann erst im Laufe des verbindlichen Bauleitplanverfahrens beurteilt werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Dem Regierungspräsidium liegt zwischenzeitlich die Stellungnahme des NABU vom 19.06.2019 vor.

Die Höhere Naturschutzbehörde teilt die darin vertretene Auffassung, dass die auch von den Änderungen betroffenen Umweltauswirkungen zu erheblich sind, um die Beteiligung der Umweltverbände zu beschränken.

Die Höhere Naturschutzbehörde teilt ferner die Auffassung, dass über die ohnehin bereits jetzt beanstandeten Teilbereiche hinaus auch für die in späteren Planungsschritten noch lösbaren Konflikte eine

weitergehende Berücksichtigung schon in diesem Planungsstadium wünschenswert wäre.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die Stellungnahme des NABU vom 19.06.2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Nachtrag zur Stellungnahme des NABU ist bedauerlicherweise verfristet eingegangen.

Stellungnahme vom 21.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Kressbronn:

Stellungnahme:

Die Planung steht in gravierendem Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen:

Mit der nun geplanten erheblichen Ausweitung der Fläche, wird ohne jeden begründeten Bedarfsnachweis (s.o.) eine Naturfläche geopfert, auf deren hohe artenschutzfachliche Bedeutung schon im Plan selbst, aber auch vom RP und LRA hingewiesen wurde. Insbesondere die damit nun neu hinzu gekommenen ehemaligen Kiesabbauflächen waren als naturbelassene Ausgleichsflächen vorgesehen und haben sich aus der Sicht des Naturschutzes hervorragend entwickelt. Dort findet man u.a. eine der größten Populationen des Laubfroschs im Bodenseekreis, daneben auch Gelbbauchunken, Kiebitze, Flußregenpfeifer, Fledermäuse, sowie eine artenreiche Flora. Das untenstehende Foto vom aktuellen Zustand des Areals belegt eindrücklich den dort immer noch bestimmenden naturnahen Charakter der Fläche und macht gleichzeitig deutlich, welch gravierende Änderung sich mit der Nutzung dieser Fläche als Gewerbegebiet ergeben würde. Nach diesem Sachverhalt ist auch völlig unklar, wie man dafür Ausgleichsflächen schaffen will oder überhaupt kann. Es kann somit nur als zur Beruhigung der Gemüter dienendes Wunschdenken bezeichnet werden, wenn vorgegeben wird, dass die "im Umweltbericht angebotenen Hinweise zu möglichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung der an dieser Stelle mit Sicherheit zu erwartenden Artenschutzkonflikte beitragen können und somit Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich würden" (Antwort des GVV auf vom RP Tübingen vorgebrachten naturschutzfachliche Bedenken). In jedem Fall kann der BUND OV Kressbronn seinem Auftrag als Anwalt der Belange von Natur- und Umweltschutz vor Ort nur dann gerecht werden, wenn er sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Aufgabe dieses einmaligen und nicht ersetzbaren Naturbereichs wehrt.

Die für das Gewerbebiet GK1K vorgesehene Naturfläche im heutigen (2019) Zustand

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht werden die in der Stellungnahme vorgebrachten Artenschutzaspekte angesprochen. Inwieweit und in welchem Umfang tatsächlich Konflikte entstehen werden, ist im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahren in einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu analysieren und zu bewerten. In dieser sind die ggf. erforderlichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Im Übrigen enthält der Umweltbericht keine Aussagen bezgl. der Erfordernis oder Nichterfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Dies kann erst im Laufe des verbindlichen Bauleitplanverfahrens beurteilt werden.

Stellungnahme vom 19.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen e.V.:

Stellungnahme:

3. Bewertungen zur überarbeiteten Gewerbegebietsplanung im GVV

Mit der geplanten großflächigen, weit gestreckten Gewerbegebietsausweisung erfährt das Umland von Kressbronn eine landschaftsprägende industrielle Prägung von gravierendem Ausmaß. Hierbei wird in erheblichem Umfang in die für Landwirtschaft, Naherholung und Naturschutz relevanten Flächen eingegriffen. Auch damit steht die aktuelle Gewerbegebietsplanung im Widerspruch zur Raumordnung, welche die Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft der Bodenseeufergemeinden vorgibt und den Verbrauch von landwirtschaftlich gut geeigneten Böden nur in unabweisbar nötigem Umfang zulässt (vgl. LEP 5.3.2).

Der FNP-Entwurf erwähnt zurecht, dass die Fläche GK1K eine bedeutsame Fläche für den Artenschutz ist (z.B. Avifauna: Flussregenpfeifer, Kiebitz; Amphibien: Gelbbauchunke, Fledermäuse). So gibt es für den Kiebitz im östlichen Bodenseekreis nicht einmal mehr ein halbes Dutzend Brutpaare. In Deutschland ist der Kiebitzbestand seit 1992 um 88 Prozent zurückgegangen. Der Lebensraum dieser Vögel ist daher umgehend zu schützen, bis der Bestand nachhaltig gesichert ist, wofür dringend ein Artenschutzmanagement etabliert werden muss. Maßnahmen zur Verlagerung von Lebensräumen schlagen nicht selten fehl. Das von den Planern mehrfach - wenn auch mit anderer Absicht - in SV-2018 zitierte Beispiel "Wendehals" ist hierfür ein belegtes Beispiel (vgl. weiter unten folgende Anmerkung 3c). Das Risiko des Totalverlusts von Arten - v.a. des Kiebitz - im GVV ist bei einer Bebauung von GK1K erheblich. Daher muss zunächst dafür gesorgt werden, dass die Populationen auf einem stabilen Niveau gesichert werden. Erst dann ist es aus fachlicher Sicht zulässig, Maßnahmen zur Verlagerung der Lebensräume zu testen.

Der FNP-Entwurf übergeht diese Problematik indem er lediglich auf die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen verweist und die artenschutzrechtlichen Überprüfungen, welche von den

Genehmigungsbehörden eingefordert wurden, mit dem Hinweis unterlässt, dass diese erst später erforderlich seien. Ebenso wird eine kumulative Betrachtung der artökologischen Auswirkungen der Eingriffe abgelehnt. Als Kernaussage vertreten die Planer die These "Ein Baurecht wird nicht geschaffen, Eingriffe werden nicht ausgelöst."

Wir halten diese artenschutz- und planungsrechtliche Sichtweise der Planer für fehlerhaft und fatal für das Planungsergebnis. Zum einen steht diese Auffassung im Widerspruch zum Erfordernis des § 2 (3) BauGB, Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zum anderen ist die Sichtweise nicht zielführend, da eine bewusste unzureichende Betrachtung wichtiger Planungsaspekte, wie den artenschutzrechtlichen Belangen, ein Versäumnis darstellt, das eine mängelbehaftete Planungsgrundlage riskiert. Entgegen der Darstellung der Planer entwickelt der FNP sehr wohl eine Wirkung bis hin zu den Eingriffen. Zwar wird mit dem FNP kein allgemeingültiges Baurecht geschaffen, aber es wird eine behördenverbindliche Planungsgrundlage definiert. Damit werden die korrigierenden Möglichkeiten der Fach- und Genehmigungsbehörden weitgehend aufgehoben. - Es ist daher das Recht und auch die Pflicht der beteiligten Behörden, alle Informationen einzufordern, die ihnen eine fachgerechte Beurteilung und Abwägung der Planvorhaben ermöglicht. So zum Beispiel die Überprüfung des Handlungsbedarfs nach den §§ 44, 45 BNatSchG, um beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Verbote den Planausführungen dauerhaft entgegenstehen.

Die Verweigerung der Planer, diese Informationen auszuarbeiten ist daher rechtlich nicht tragbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die aufgrund der Darstellung von Gewerbeflächen voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt /Beeinträchtigungen von Arten werden im Umweltbericht angesprochen und thematisiert.

Inwieweit und in welchem Umfang tatsächlich Konflikte entstehen werden, ist im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahrens in einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu analysieren und zu bewerten. In dieser sind die ggf. erforderlichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Beim derzeitigen Planungsstand (vorbereitende Bauleitplanung ohne differenzierte Darstellung der Bauflächen und anderer planungsrechtlichen Festsetzungen) können die entsprechenden Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, nicht hinreichend bewertet werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei Vorliegen der planungsrechtlichen Festsetzungen möglich. Ein Konflikttransfer ist im Verhältnis des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan grundsätzlich möglich. Das sog. Gebot der planerischen Konfliktbewältigung zwingt nicht zu konfliktmildernden Darstellungen bereits im Flächennutzungsplan, soweit dahin gehende Entscheidungen auch in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren oder in einem diesem nachfolgenden Verfahren getroffen werden können. Die Vorschriften über den besonderen Artenschutz (§§44 und 45 BNatSchG) haben keine unmittelbare Bedeutung für die Bauleitplanung, sondern sind im Vollzug zu beachten. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans ist lediglich zu prüfen, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig

an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss. Dieser Fall liegt hier gerade nicht vor.

Stellungnahme:

Ergänzende Anmerkungen

Während sich der Landschaftsplan zwar durchaus damit auseinandersetzt, welche Flächen künftig für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft" ausgewiesen werden können, werden im FNP nur die bereits bestehenden Flächen übernommen (- und diese unvollständig und teilweise fehlerhaft).

Damit werden die gesetzlichen Vorgaben (vgl. z.B. LEP 5.1.4 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) nicht umgesetzt und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Punkt 7 BauGB) nicht angemessen berücksichtigt. Insbesondere werden die Möglichkeiten einer Verbesserung der Biotopvernetzung und der Sicherung von Lebensräumen für gefährdete Arten vernachlässigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es kann nicht nachvollzogen werden auf welche Planinhalte diese Aussage zutreffen sollte.

Stellungnahme:

Die nördlich von Langenargen 2005 noch nachgewiesene Spechtart Wendehals muss als Opfer einer verfehlten Bauleitplanung gesehen werden. 2005 wurde im dortigen Bereich das Wohnbaugebiet Gräbenen V in die Wege geleitet, welches mit erheblichen Rodungen alter Obstbäume einherging. Auch damals wurden schon Ausgleichsmaßnahmen beschlossen und Auflagen gemacht, dass bestimmte Bäume im Gebietsbereich zu erhalten sind. Viele dieser Bestandsbäume waren dennoch rasch abgängig. Die Pflanzung von Streuobstbäumen auf dem benachbarten Flurstück 2021 ("Höhe") war wirkungslos, weil die jungen Bäume für den Wendehals noch keinen Lebensraum bieten. Kurz: Das Artenschutzmanagement hat versagt. - Ein FNP, dessen Planer nach eigenen Angaben im FNP kein Instrument des Arten- und Naturschutzes sehen, wird mit der stark bedrohten Kiebitz-Population bei GK1K mit hoher Wahrscheinlichkeit das gleiche Resultat erzielen wie für den Wendehals nördlich von Langenargen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Einwendungen zum "Versagen des Artenschutzes" beziehen sich nicht auf das laufende Verfahren der 2.Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern auf das abgeschlossene Bauleitplanverfahren Gräbenen V. Die Sinnhaftigkeit und Umsetzung der dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sind nicht Gegenstand der Abwägung.

Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan selbst noch kein Baurecht

schafft.

Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 24.03.2011 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg:

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist besonders auf setzungsanfällige, junge Talfüllungen und stark verlehmte Terrassensande zu achten. In den genannten Fällen kann es zu Erschwernissen in der Erschließung und Bebauung kommen. In den Niederungen ist mit bauwerksrelevanten Grundwasserständen zu rechnen. Die ungefähren Umrisse dieser geologischen Einheiten können dem verfügbaren geologischen Kartenwerk entnommen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen (z.B. Bebauungspläne) näher geprüft, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ingenieurgeologische Belange werden auf Ebene der

verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Der Hinweis zur Geotechnik wird im Textteil ergänzt.

Stellungnahme:

Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe: Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Grundwasser: Im Plangebiet findet seitens des LGRB hydrogeologisch keine Projektbearbeitung statt. Aktuelle Untersuchungsergebnisse liegen nicht vor.

Bei hydrogeologischen Fragestellungen wird eine Begutachtung durch ein Fachbüro empfohlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hydrogeologische Fragestellungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erbringen.

Stellungnahme:

Bergbau: Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz: Vom Planungsvorhaben sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Bodenschutz:

Stellungnahme:

1.1 Art der Vorgabe: Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes, sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit Boden, Minimierungsgebot

1.2 Rechtsgrundlage: § 1 BauGB,. § 1 BBodSchG, § 1 Abs. 1 LBodSchAG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und die erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes setzen eine hinreichende Kenntnis über den Bestand und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden voraus.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im FNP bzw. LP werden hinreichende Angaben über eine Bestandserhebung bzw. Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG) insbesondere für die neu geplanten Bauflächen vermisst. In diesem Zusammenhang ist eine Bestandserhebung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen vorzunehmen und in die Abwägung einzustellen. Dabei ist der Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" aus der Reihe: Luft-Boden-Abfall (Heft 31, UM Ba-Wü) zu beachten.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der vollständigen Planunterlagen erfolgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Umweltbericht wurde für jede Baufläche der Ausgangszustand des Schutzgutes Bodens beschrieben und bewertet. Im Textteil des Landschaftsplans wird in Kapitel B/2 das Schutzgut Boden beschrieben. Die dort getroffenen Aussagen und Angaben werden entsprechend den Vorgaben des Leitfadens überprüft und sofern erforderlich ergänzt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Flächennutzungs- und Landschaftsplan Zielkonzepte darstellen. Detaillierte Angaben zum Boden sowie Bodenuntersuchungen für die jeweilige

Baufläche erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Wasser- und Bodenschutz:

Stellungnahme:

1. Landwirtschaftliche Sonderkulturnutzung auf künftigen Bauflächen:

Auf zahlreichen der künftigen Bauflächen wurden oder werden landwirtschaftliche Sonderkulturen (z.B. Intensivobst, Hopfen) angebaut. Dadurch besteht die Besorgnis nutzungsbedingter Schadstoffbelastungen der Böden mit Schwermetallen, polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen und Pflanzenschutzmitteln (Organochlorpestiziden). Die in etlichen Baugebieten im Bodenseekreis nachgewiesenen Belastungen reichen in der Regel bis in 30 bis 60 cm, in ungünstigen Fällen auch bis in 90 cm Tiefe unter Geländeoberkante. Diese Schadstoffbelastungen haben zur Folge, dass der bei Erschließung und Bebauung anfallende Boden aus diesen Schichten nicht frei verwertbar ist, d.h. insbesondere nicht in Kiesgruben oder in die freie Landschaft verbracht werden darf (§ 12 BBodSchV). Eine weitere Folge ist, dass eine Versickerung von Regenwasser in diesen Bereichen ohne einen vollständigen Austausch des belasteten Bodens nicht zulässig ist.

Zur Vermeidung von Kosten und Problemen empfiehlt sich deshalb folgende Vorgehensweise, spätestens bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne:

Untersuchung der Flächen durch ein Altlasten-Ingenieurbüro noch vor der Beauftragung eines Planungsbüros

→Zielsetzung:

- Ermittlung sowie horizontale und vertikale Abgrenzung belasteter Bereiche
- Ermittlung von belasteten Massen, getrennt nach Ober-/Unterboden
- Vorschlag von Verwertungsmaßnahmen;

Beauftragung des Planers

→Zielsetzung:

- Verwertung der belasteten Massen (in erster Linie des Oberbodens) möglichst auf den ursprünglichen Grundstücken in öffentlichen Grünflächen vorsehen; eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der unteren Bodenschutzbehörde wird dringend empfohlen.

Dieser Sachverhalt ist als genereller Hinweis ergänzend in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Thema ist dem Gemeindeverwaltungsverband bekannt. Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Sie werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

2. Umfang der Flächenausweisungen:

Die bedarfsgerechte Ausweisung künftiger Siedlungsflächen ist eine Grundvoraussetzung, um den sparsamen und schonenden Umgang mit Fläche und Boden zu gewährleisten. Auf die entsprechenden Aussagen der Landesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wird hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.04.2011 unter Punkt 1.1.11 "Darstellungen sonstiger Pläne" sowie des NABU Langenargen vom 29.03.2011 unter Punkt 2.1.2 "Flächenbedarf".

Stellungnahme:

3. Flächen für Kompensationsmaßnahmen:

Bei der Planung von Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass Eingriffe in den Boden durch damit verbundene Baumaßnahmen (Bodenverdichtung, Abgrabungen, Bodenauftrag usw.) möglichst gering gehalten werden, damit die Ausgleichsmaßnahme bezüglich des Schutzgutes Boden nicht ihrerseits ausgleichsbedürftig wird. Insbesondere sind bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen die betroffenen Böden und deren Leistungsfähigkeit sowie die mit den Bodenverhältnissen verbundenen Standortvoraussetzungen zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant. Sie müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Zu den einzelnen Flächen:

Kressbronn

GK1K Gewerbliche Baufläche zwischen Ortslage und Anschlussknoten, ca. 23,44 ha, Bewertung S. 32, Umweltbericht S. 57

Im Umweltbericht wird mehrfach erwähnt, dass die Kiesgrube mit Tunnelausbruch vom Bau der zweiten Tunnelröhre des Pfänders verfüllt wurde. Dies trifft nur für den nördlichsten Teilbereich der Fläche zu. Die von der Fa. Marschall abgebauten Flächen und die älteren Rekultivierungsteilflächen der Fa. Bauer wurden mit Aushub verschiedener Herkunft verfüllt. Aufgrund der in den früheren Jahren der Rekultivierung nicht im heutigen Maße verwandten Sorgfalt bei der Prüfung der Unbedenklichkeit des

eingebauten Materials, ist nicht auszuschließen, dass auch Teilmengen mit geringen entsorgungsrelevanten Schadstoffbelastungen eingebaut wurden. Dies ist bei späteren Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wäre hilfreich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu Wasser- und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die Erläuterungen zum verfüllten Material werden klargestellt.

Stellungnahme:

Landschaftsplan:

Bodenschutz - Beurteilung der Böden auf den ausgewiesenen Flächen:

Im Landschaftsplan werden in Kap. B.2 "Böden" die im Plangebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes vorkommenden Böden beschrieben. Als Quelle dient die Bodenkarte des GLA Baden-Württemberg im Maßstab 1:25000 Blatt 8323/Tettnang. Zur besseren Darstellung ist dem Landschaftsplan die Bodenkarte beizufügen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Planteil des Landschaftsplanes besteht aus insgesamt 10 Themenplänen und einem Entwicklungskonzept und ist damit bereits sehr umfangreich. Eine kartographische Darstellung der Bodenverhältnisse wird nicht für erforderlich gehalten. Im Textteil des Landschaftsplanes sind aber Übersichtskarten zu den ökologischen Bodenfunktionen enthalten.

Stellungnahme:

Eine konkrete Beurteilung der einzelnen ausgewiesenen Flächen ist nach Auffassung des Amtes für Wasser- und Bodenschutz jedoch nur bei Verwendung der Bodenschätzungsdaten möglich, die im Maßstab 1:2.500 bei den Vermessungsämtern vorliegen. Diese Beurteilung ist für alle ausgewiesenen oder zur Ausweisung kommenden Flächen durchzuführen.

Die ermittelten Bodenfunktionen sind im Flächennutzungsplan, insbesondere bei der Wahl der künftigen Bauflächen zu berücksichtigen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Böden zu bewerten. Maßnahmen zur Vermeidung (z.B. Alternativflächen mit geringen Konflikten zum Bodenschutz) bzw. Minimierung der Auswirkungen sind aufzuzeigen. Auch für die Bewertung der Poolflächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen liefern die ermittelten Kenntnisse über örtliche Ausprägungen der Bodenfunktionen wertvolle Informationen über standortbezogene Entwicklungsmöglichkeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird bereits für jede Baufläche eine Aussage

zum Schutzgut Boden gemacht. Im Textteil zum Landschaftsplan wird zudem das Schutzgut Boden im Kapitel B2 beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der Bodenverhältnisse auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten bleibt der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis:

Stellungnahme:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands

Kiesabbau - Tettnanger Wald (Unterlagen erhältlich über Antragsgemeinschaft Tettnanger Wald mit Sitz in Immenstaad, Fa. Meichle & Mohr).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Bodenschutz:

Stellungnahme:

Eriskirch

W3E Wohnbaufläche südlich "Lindauer (oder Friedrichshafener?) Straße", ca. 0,53 ha, Bewertung S. 1, Umweltbericht S. 26

Die Fläche berührt die Altablagerung "Lindauer Straße" (Flächen-Nr. 01829). Abgelagert wurde dort neben Bauschutt und Erdaushub auch Hausmüll. Es ist bei einer Bebauung mit schwierigem Baugrund und altlastenbedingten Mehraufwand zu rechnen. Bei einer Änderung der derzeitigen Nutzung sind die vorliegenden Kenntnisse über die Schadstoffbelastung unter Berücksichtigung der konkreten geplanten Nutzung neu zu bewerten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt und berücksichtigt.

Stellungnahme:

G1E Gewerbliche Baufläche Stockwiesen, ca. 0,86 ha, Bewertung S. 5, Umweltbericht S. 31

Es wird angeregt, die Möglichkeit einer Erweiterung auf unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen zu prüfen. Dadurch würde aufgrund der bereits bestehenden Erschließungsstraße u.U. weiterer

Erschließungsbedarf entfallen, mit der Folge einer geringeren Neuversiegelung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Möglichkeit einer Erweiterung auf unmittelbar nördlich angrenzende Flächen wurde geprüft. Die Erschließung der Fläche ist gesichert.

Stellungnahme:

S6E Sonderbaufläche "Kultur", ca. 0,55 ha, Bewertung S. 9, Umweltbericht S. 33

Aufgrund der Vornutzungen der bahnnahen Flächen ist mit entsorgungsrelevanten Schadstoffbelastungen zu rechnen. Ein entsprechender textlicher Hinweis sollte erfolgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme:

S7E Sonderbaufläche "Camping" Dillmannshof, ca. 2,32 ha, Bewertung S. 11, Umweltbericht S. 34

Insbesondere im nördlichen Bereich der ausgewiesenen Fläche (Flst.Nr. 1232/1) liegen mit 62 Bodenpunkten für die Gemeinde Eriskirch überdurchschnittlich gute Böden vor, die vor einer Siedlungsnutzung zu schützen sind und der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.

Eine Prüfung von Alternativstandorten wird angeregt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Prüfung von weiteren Standortalternativen hat stattgefunden und wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt. Betrachtet wurden insbesondere Flächen nördlich von Eriskirch zwischen der alten und der neuen Bundesstraße und Flächen bei Unterbaumgarten, westlich der Schussen.

Der Hinweis zu den Bodenpunkten wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahme:

Kressbronn

B2K Wohnbaufläche 0,41 ha, Bewertung S. 20, Umweltbericht S. 50

Die Ausweisung betrifft, auf das Gemeindegebiet von Kressbronn bezogen, überdurchschnittlich gute Böden mit 60 bis 72 Bodenpunkten. Es handelt sich um gute landwirtschaftliche Böden mit insgesamt sehr hoher Leistungsfähigkeit in den ökologischen Bodenfunktionen.

Eine Herausnahme dieser Fläche und Prüfung von Alternativen wird angeregt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Aus städtebaulicher Sicht und der bereits vorhandenen Erschließung erscheint die Entwicklung sinnvoll, da mit dieser Entwicklung ein Beitrag zum Flächen sparenden Bauen geleistet werden kann.

Stellungnahme:

W22K Wohnbaufläche Bereich Bodanwerft, ca. 3,86 ha, Bewertung S. 26, Umweltbericht S. 53

Der Bereich der Bodanwerft wird als Fläche (Nr. 06302) mit schädlichen Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Wegen der flächenhaften Schadstoffbelastungen, die kleinräumig auch erheblich sind, und der festgestellten Grundwasserbelastung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Es ist unter Umständen mit hohem bis sehr hohem Aufwand zu rechnen, um die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten zu können.

Im Übrigen sind im Flächennutzungsplan die für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nachrichtlich zwingend darzustellen. Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird dem Planungsbüro eine aktualisierte Liste und die digitalen Umrisse der Flächen zur nachrichtlichen Übernahme zur Verfügung stellen.

S4K Sonderbaufläche "Tourismus", ca. 1,12 ha, Bewertung S. 28, Umweltbericht S. 60

Der Bereich der Bodanwerft wird als Fläche (Nr. 06302) mit schädlichen Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt. Wegen der flächenhaften Schadstoffbelastungen, die kleinräumig auch erheblich sind, und der festgestellten Grundwasserbelastung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Es ist unter Umständen mit hohem bis sehr hohem Aufwand zu rechnen, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Im Übrigen sind im Flächennutzungsplan die für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nachrichtlich zwingend darzustellen. Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird dem Planungsbüro eine aktualisierte Liste und die digitalen Umrisse der Flächen zur nachrichtlichen Übernahme zur Verfügung stellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Altlaststandorte werden geprüft und ggf. ergänzt.

Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bodan Werft" durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung über die Inhalte dieser Stellungnahme statt, soweit die Inhalte für dieses getrennte Verfahren von Relevanz sind. Im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der bestehenden Darstellungsweise des wirksamen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche (Bestand). Nach

Abschluss dieses Verfahrens wird der Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Dokument der 2. Fortschreibung des Flächen-nutzungsplanes eingefügt.

Stellungnahme:

GK2K Gewerbliche Baufläche westlich "Heidach", ca. 4,78 ha, Bewertung S. 35, Umweltbericht S. 59

Aufgrund der in den früheren Jahren der Rekultivierung nicht im heutigen Maße verwandten Sorgfalt bei der Prüfung der Unbedenklichkeit des eingebauten Materials, ist nicht auszuschließen, dass auch Teilmengen mit geringen entsorgungsrelevanten Schadstoffbelastungen eingebaut wurden. Dies ist bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wäre hilfreich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Bodenschutz wird im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahme:

Langenargen

W9L Wohnbaufläche ca. 1,14 ha, Bewertung S. 45, Umweltbericht S. 79

Es handelt sich um eine große Fläche mit, für die Gemeinde Langenargen überdurchschnittlich, guten Böden mit 66 Bodenpunkten. Damit liegt eine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung in den ökologischen Bodenfunktionen vor.

Es wird angeregt, die Fläche aus der Planung heraus zu nehmen und Alternativen zu prüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist sich der überdurchschnittlich hohen Qualität der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bewusst. In der vorliegenden Raumschaft ist es allerdings regelmäßig erforderlich bei der Entwicklung von Bauflächen auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen. Da die hier betroffenen Flächen neben Ihrer landwirtschaftlichen Wertigkeit besondere Qualitäten bezüglich der Siedlungsstrukturellen Lage aufweisen und gleichzeitig gegenüber einer Vielzahl anderer relevanter Belange nahezu konfliktfrei sind, gewichtet die Versammlung die Auswirkungen für die Landwirtschaft geringer als die Potentiale durch die Nutzung der Flächen für Siedlungszwecke. Der Hinweis auf die gute landwirtschaftliche Eignung der Boden wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 52 - Bodenschutz:

Stellungnahme:

Aus der Sicht des Bodenschutzes bleiben folgende Einwendungen in Zusammenhang mit dem Abwägungsprotokoll vom 13.01.2011 (Ziff. 3.3 Regierungspräsidium Tübingen, SG Bodenschutz) bestehen:

Im Flächennutzungsplan fehlen Aussagen zu den natürlichen Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG. Die im Rahmen des Umweltberichts getroffenen pauschalen Aussagen zum Schutzgut Boden sind unzureichend und lassen eine hinreichende Berücksichtigung der gebotenen Bewertung von natürlichen Bodenfunktionen vermissen.

Ohne die hinreichende Berücksichtigung der natürlichen Bodenfunktionen bei der Bestandserhebung von Bauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine sachgerechte Abwägung (§1 Abs. 7 BauGB) nicht möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht eingearbeitet. Die im FNP dargestellten neuen Bauflächen werden im Umweltbericht entsprechend den Bodendaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg gemäß den Vorgaben des BodSchG der ÖkoVO Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bewertet. Die Umweltbericht-Steckbriefe werden bezgl. der ökologischen Bodenbewertung angepasst. In den FNP-Flächenbewertungsbögen der neu dargestellten Bauflächen sind die Eingriffe in die Böden bereits jetzt überwiegend mit unteren Wertstufen bewertet (= hohes Konfliktpotenzial), so dass auf FNP-Ebene keine Änderungen in der Gesamtbewertung entstehen werden.

Stellungnahme:

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.04.2011 und des Landratsamtes Bodenseekreis vom 25.03.2013 hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.04.2011 wurde im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung einer Abwägung zugeführt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis verwiesen.

Stellungnahme vom 22.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz, zum Landschaftsplan:

Stellungnahme:

1. In Kapitel D 6.1 sollte auch auf die ehemalige Kiesabbaufläche westlich L334 und südlich der B31alt eingegangen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die zwei ehemaligen Abbauflächen werden im Textteil Landschaftsplan ergänzt.

Stellungnahme:

2. Bei den in Kapitel E 2.1, Tab. 3, dargestellten Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele fehlt die Angabe, wer diese Maßnahmen umsetzen soll. Häufig sind Maßnahmen angegeben, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, um z. B. Nutzungsregelungen bei der Landbewirtschaftung durchzusetzen. Teilweise stehen die Ziele im Widerspruch zur Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan (z. B. Erhalt der Standorte mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan ist die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. dem Flächennutzungsplan zugeordnet. Dieser wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet. Im Unterschied zum Flächennutzungsplan besitzt der Landschaftsplan empfehlenden (gutachterlichen) Charakter und erlangt keine eigene Bindungswirkung. Nach § 18 Abs. 2 NatSchG sollen die Landschaftspläne, soweit erforderlich und geeignet, in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Aufgrund der sich aus städtebaulicher Sicht ergebenden Erfordernisse kann es somit teilweise zu anderen Darstellungen im Flächennutzungsplan kommen als im Landschaftsplan.

Aufgrund des konzeptionellen Charakters des Landschaftsplanes erfolgen in diesem auch noch keine detaillierten Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen. Dies muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im kommunalen Ökokonto erfolgen.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz, zum Flächennutzungsplan:

Stellungnahme:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Überplanung einer Fläche zu ermitteln. Für das Schutzgut Boden ist Voraussetzung für eine vergleichende Bewertung von möglichen Alternativflächen und eine korrekte Abwägung der Bodenschutzbelange, dass erhoben wird, in welchem Maß bei dem zur Bebauung vorgesehenen Boden die natürlichen Bodenfunktionen ausgeprägt sind. Dies ist auf der Grundlage der verwendeten Bodenkarte nicht möglich, da diese lediglich Bodentypen in einem deutlich kleineren Maßstab, als dem des Flächennutzungsplans angibt. Die Erhebung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten für die zu vergleichenden und zur Überplanung vorgesehenen Flächen stellt auch keinen unangemessenen zusätzlichen Aufwand dar, da sich die Bodenschätzungsdaten im Geltungszeitraum des Flächennutzungsplans bzw. bis zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans absehbar nicht ändern und deshalb die Auswertung im Rahmen des

Bebauungsplanverfahrens weiterverwendet werden kann. Dass die Bodenschätzungsdaten bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung bei der Umweltprüfung zu erheben sind, ergibt sich auch aus dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" vom Januar 2009, dessen Endredaktion mit Unterstützung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz erfolgte.

Rechtsgrundlage: § 2Abs. 4 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Für das weitere Verfahren wird als ausreichend und noch als abwägungsunschädlich angesehen, wenn die Auswertung der Bodenschätzungsdaten vor der Abwägungsentscheidung für die neuausgewiesenen Flächen nachgeholt, in den jeweiligen Datenblättern aufgenommen und die Bewertung überarbeitet wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht eingearbeitet. Die im FNP dargestellten neuen Bauflächen werden entsprechend den Bodendaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg gemäß den Vorgaben des BodSchG der ÖkoVO Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bewertet. Die Um-weltbericht-Steckbriefe werden bezgl. der ökologischen Bodenbewertung angepasst. In den FNP-Flächenbewertungsbögen der neu dargestellten Bauflächen sind die Eingriffe in die Böden bereits jetzt überwiegend mit unteren Wertstufen bewertet (= hohes Konfliktpotenzial), so dass auf FNP-Ebene keine Änderungen in der Gesamtbewertung entstehen werden.

Die Anpassung der Bauflächen an die Hochwasserrisiken erfolgte bereits unter Beachtung der Hochwassergefahren entsprechenden den HWGK der LUBW.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Der Umweltbericht weist erhebliche Defizite bei der Bestandsaufnahme und der Bewertung der Eingriffe in den Boden bei den Steckbriefen zu den einzelnen Teilflächen auf. Wie bereits unter Ziffer A dieser Stellungnahme ausgeführt, kann mit der verwendeten Bodenkarte eine ausreichende und nachvollziehbare Bewertung des Ausgangszustands nicht vorgenommen werden. Bei der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde in der koordinierten Stellungnahme vom 18.04.2011 auf diesen Punkt hingewiesen und die Überarbeitung der Bewertungen auf der Grundlage der Bodenschätzungsdaten gefordert. Auf eine gesonderte Auflistung aller Flächen wurde verzichtet, da die Steckbriefe komplett zu überarbeiten waren/sind.

Mit Ausnahme der drei Ausweisungen in Langenargen GK1L, GK2L und GK4L wird bei allen Flächen der Ausgangszustand des Schutzguts Boden als "gering" bewertet, obwohl teilweise überdurchschnittlich gute Böden vorliegen und das Landwirtschaftsamt in der seinerzeitigen Stellungnahme auch darauf

hingewiesen hat (z. B. W5E, S7E, GK3E, GK2L). Die Steckbriefe wurden nur teilweise ergänzt, in die Bewertung ist diese Information aber offensichtlich nicht eingeflossen. So befinden sich z. B. auf GK2L beste landwirtschaftliche Böden, die Bewertung des Ausgangszustands wird jedoch mit "gering" angegeben.

Gleiches gilt für die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen. Auf Seite 14 des Umweltberichts wird richtigerweise ausgeführt, dass das Schutzgut Boden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung, Versiegelung usw. aufweist, da alle Bodenfunktionen verloren gehen. Gerade deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Auswirkungen auf den Boden als "gering" (z.B. B4E, W3E, GK2L) bis maximal "mittel" bewertet werden.

Die aus Sicht des Bodenschutzes mangelhafte Betrachtung wird am Beispiel der Fläche B4E (nur für den Bereich "Boden") näher ausgeführt:

Ausgangszustand: Anthropogen überprägte Lehmböden, Bewertung: "gering". Bewertung Eingriff: "gering".

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Ausgangszustand und der Eingriff mit gering bewertet werden. Zum einen ist keine besondere - abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung - erkennbare anthropogene Überprägung des Bodens ersichtlich, zum anderen weist die Bodenschätzung hier einen "IS" d. h. lehmigen Sandboden und keinen Lehmboden aus. Auch führt eine Versiegelung von Boden regelmäßig zu einem erheblichen, nämlich totalen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Eine Versiegelung von ca. 60 % der überplanten Fläche als geringe Beeinträchtigung auf einer zuvor nur landwirtschaftlich genutzten Fläche zu bezeichnen, steht selbst bei einem nur durchschnittlichen Boden in krassem Widerspruch zu dem Bewertungsmodell des Bodenseekreises. Nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb im Einzelfall eine hohe Empfindlichkeit zu einer geringen wird.

Fazit:

- Falsche Bestandsaufnahme des Bodens (Sand statt Lehm), da die Bodenschätzungsdaten nicht ausgewertet wurden,
- keine Angabe, worin die anthropogene Überprägung bestehen soll,
- falsche Bewertung der Bodenfunktionen (nicht gering, sondern mindestens mittel),
- falsche Bewertung des zu erwartenden Eingriffs (hohe Empfindlichkeit vgl. S. 14)

Da die Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht die Grundlage der Abwägung darstellt, müssen die zur Verfügung stehenden Informationen sorgfältig und nachvollziehbar aufbereitet werden. Die Umweltsteckbriefe weisen erhebliche Mängel auf und müssen überarbeitet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die im FNP dargestellten neuen

Bauflächen werden im Umweltbericht entsprechend den Bodendaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg gemäß den Vorgaben des BodSchG der ÖkoVO Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bewertet. Die Um-weltbericht-Steckbriefe werden bezgl. der ökologischen Bodenbewertung angepasst. In den FNP-Flächenbewertungsbögen der neu dargestellten Bauflächen sind die Eingriffe in die Böden bereits jetzt überwiegend mit unteren Wertstufen bewertet (= hohes Konfliktpotenzial), so dass auf FNP-Ebene keine Änderungen in der Gesamtbewertung entstehen werden.

Stellungnahme:

Hinweis: In Ziff. 5.1.12.1 des Textteils zum Flächennutzungsplan wird die Abbaufläche zwischen L334 und Argen südlich der B 31-alt nicht erwähnt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die zwei Abbaugebiete werden in der Beschreibung im Textteil des Flächennutzungsplans ergänzt.

Stellungnahme vom 10.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 sowie Stellungnahme vom 20.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden bzw. unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.

Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

[Zu "Boden", "Mineralische Rohstoffe", "Grundwasser", "Bergbau" und "Geotopschutz" siehe Stellungnahme vom 24.03.2011 zur Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.]

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Hinweise zur Geotechnik sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes steht den Belangen des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nicht entgegen.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz:

Stellungnahme:

Kiesabbau Tettnanger Wald

Ziffer 5.2.5 des Umweltberichtes (Rohstoffgewinnung/Kiesabbau) ist insoweit zu berichtigen, als der Trockenabbau auf Gemarkung Langenargen zwischenzeitlich abgeschlossen ist. Entgegen der Aussage im Umweltbericht wird der durch Nassabbau entstehende Baggersee nicht verfüllt werden.

Auch die Aussagen im Landschaftsplan bezüglich der geplanten Nassauskiesung im Tettnanger Wald sind teilweise fehlerhaft bzw. überholt. So entsprechen beispielsweise die Ausführungen zum Kiesabbau im Tettnanger Wald in Kapitel C 1.4 (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe), in Kapitel D 4.5 (Voraussichtliche Änderungen), in Kapitel D 6/6.1 (Rohstoffgewinnung/Kiesabbau) sowie in Kapitel E 2.2.3 nicht dem aktuellen Stand und müssen überarbeitet werden.

Informationen und Unterlagen sind bei der Antragsgemeinschaft Tettnanger Wald sowie beim Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz - erhältlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden beachtet und in die Planunterlagen aufgenommen.

Stellungnahme:

Altlasten:

1. Die Planungsfläche S6E liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche AS 06174 "Seestraße 23: AS WLZ-Hopfenstangenlager". Hier ist mit Verunreinigungen des Untergrundes zu rechnen. Der Altstandort ist im Fortschreibungsentwurf zu kennzeichnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Im Bewertungsbogen des Umweltberichts ist eine Schadstoffbelastung bereits genannt, diese wird entsprechend konkretisiert.

Stellungnahme:

2. Die Planungsfläche S6K liegt im Bereich der Altablagerung AA 01855 "Ried; AA". Hier ist mit wilden Hausmüllablagerungen zu rechnen. Die Altablagerung ist im Fortschreibungsentwurf zu kennzeichnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee- Oberschwaben wird die geplante Sonderbaufläche S6K nicht weiterverfolgt.

Anstelle einer geplanten Sonderbaufläche wird für den südlichen Bereich eine schraffierte Grünfläche (orange/grün) mit der Zweckbestimmung "Sport/Parken" dargestellt. Für den nördlichen Bereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und wird somit als Bestandsfläche dargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und der Bewertungsbogen herausgenommen.

Dieses Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Arbeitsbesprechung am 01.02.2016 abgestimmt.

Eine entsprechende Kennzeichnung einer Altablagerung wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Von Seiten der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen insbesondere auf die Defizite bei der Erhebung und Bewertung der Böden der zur Ausweisung kommenden Flächen eingegangen. Dabei wurde die Vorgehensweise der Bewertung in Frage gestellt und eine Überarbeitung der jeweiligen Bewertungen empfohlen. Der nunmehr vorgelegte Fortschreibungsentwurf lässt nicht erkennen, dass diese Überarbeitung durchgeführt wurde. Die Bewertungsgrundlage sowie die Ergebnisse und deren Eingang in die Flächenauswahl sind auch aktuell nicht nachvollziehbar. Widersprüche in den "Steckbriefen" zwischen der Bewertung der Böden im Bestand sowie den Auswirkungen bzw. der Eingriffserheblichkeit auf die Böden sind nicht ausgeräumt.

Dieser Umstand ist nicht nachvollziehbar, eine Nachbesserung u. E. dringend erforderlich. Auf die diesbezüglich bereits ergangenen Stellungnahmen wird insoweit verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorhergehenden Beteiligung wurden beachtet und in den Umweltbericht eingearbeitet. Die Bewertungsbögen des Umweltberichts wurden bezgl. der ökologischen Bodenbewertung angepasst. In den Flächenbewertungsbögen der neu dargestellten Bauflächen sind die Eingriffe in die Böden bereits jetzt überwiegend mit unteren Wertstufen

bewertet (= hohes Konfliktpotenzial), so dass keine Änderungen in der Gesamtbewertung entstehen werden. Es erfolgt keine Planänderung.

Stellungnahme:

Zu den einzelnen Flächenausweisungen:

1. Fläche S7E

Insbesondere im nördlichen Bereich der ausgewiesenen Fläche (Flst.Nr. 1232/1) liegen mit 62 Bodenpunkten für die Gemeinde Eriskirch überdurchschnittlich gute Böden vor, die vor einer Siedlungsnutzung grundsätzlich zu schützen sind und der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen überdurchschnittlich guter Böden im nördlichen Bereich ist im Bewertungsbogen dargestellt, es handelt sich hier aber nur um eine Teilfläche. Die Gesamtbewertung bezieht sich auf die gesamte Fläche. Daher wird die Gesamtbewertung des Schutzguts mit gering-mittel bewertet, ebenso die Eingriffsbewertung.

Dass überdurchschnittlich gute Böden grundsätzlich von einer Siedungsnutzung auszunehmen sind, ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein nachvollziehbarer Standpunkt. Jedoch muss die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde auch die Bestandsnutzung vor Ort und deren sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtentwicklung der Gemeinde berücksichtigen.

Stellungnahme:

2. Fläche S3E

Die Photovoltaik-Anlage ist auf der ehemaligen Deponie Dillmannshof vorgesehen. Die Deponie wurde aufwändig saniert, d. h. mit Bodenmaterial überdeckt und für eine landwirtschaftliche Folgenutzung sorgfältig rekultiviert. Anschließend wurde eine Zwetschgenobstanlage angelegt. Auf den notwendigen Schutz der Deponieentgasungseinrichtungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Sonderbaufläche Photovoltaik S3E wird zukünftig nicht mehr dargestellt.

Stellungnahme:

3. Potential Ausgleichsflächen Eriskirch

Das im Umweltbericht (Seite 39, Tabelle 3) beschriebene Entwicklungsziel "Vernässung und Entwicklung Bruch- und Auwald an der südlichen Schussen" wäre aufgrund der eingeschnittenen Schussen nur mit

einem erneuten und erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden umsetzbar und ist daher als Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich zu hinterfragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan ist ein Zielplan. Die in Tab.3 auf S.39 des Umweltberichts aufgezeigten Ausgleichsflächen sind Potentialflächen, die grundsätzlich für eine naturschutzfachliche Aufwertung in Frage kommen können. Inwieweit diese Flächen dann tatsächlich zur Entwicklung kommen werden, wird von der Gemeinde in den kommenden Jahren zu prüfen sein. Sofern die angesprochene Fläche in die engere Auswahl kommen sollte, wird der Hinweis auf den Eingriff in das Schutzgut Boden beachtet.

Stellungnahme:

4. Flächen S6K und S7K: Beide Parkplätze befinden sich auf Böden mit besonderen und schützenswerten ökologischen Standortbedingungen. Die Parkplätze haben in der Summe eine Gesamtfläche von etwa 2,8 Hektar. Dieser hohe Flächenverbrauch ist vermeidbar, wenn auf alternative Parksysteme, wie z. B. Parkdecks oder Parkhäuser, eventuell kombiniert mit einem Shuttleservice, ausgewichen wird. Zumal davon auzugehen ist, dass diese Parkplätze überwiegend im Sommer zur Hochsaison benötigt werden. Es wird daher empfohlen, ein alternatives Konzept zu erarbeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wird die geplante Sonderbaufläche S6K nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinde Kressbronn a.B. ist sich bewusst, dass das geplante Sondergebiet S7K innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" liegt. Die Darstellung der geplanten Parkplatzfläche wird aufrechterhalten (nunmehr als Fläche V1K), da ein gemeindlicher Zugriff möglich ist und die Fläche für die Gemeinde Kressbronn a.B. einen städtebaulich geeigneten Standort für einen Auffangparkplatz darstellt. Die Fläche ist mit geringem Erschließungsaufwand sehr gut an die K 7793 sichtbar angebunden, darüber hinaus ist die Entfernung zum Bodensee-Ufer mit ca. 200 m sehr gering. Entsprechend der geplanten Nutzung wird der geplante Auffangparkplatz zukünftig als Verkehrsfläche (Planung) dargestellt.

Die Errichtung eines Parkhauses innerhalb des Siedlungsbereiches ist auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit als städtebauliche unrealistisch anzusehen. Daneben ist die Gemeinde Kressbronn a.B. bemüht diesen Auffangparkplatz möglichst natürlich zu gestalten, damit während der Wintermonate keine kahle Parkplatzfläche vorgefunden wird. Die Begründung wird entsprechend erweitert.

Stellungnahme:

5. Fläche S9K: Mit der Ausweisung wird der landwirtschaftlichen Nutzung eine 5,77 Hektar große, ebene

Fläche mit sehr ertragreichen Böden entzogen, obwohl im ehemaligen Kiesabbaugebiet eine vorbelastete, aufgefüllte Fläche von 13,48 Hektar zur gewerblichen Nutzung (GK1K) eingeplant ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wird die gewerbliche Baufläche um eben diese Fläche verringert.

Es wurde im Vorgriff festgestellt, dass die Fläche S9K günstiger für die betrieblichen Strukturen ist, damit kurze Wege vorliegen. Dies hat für die Gemeinde insgesamt auch den Vorteil, dass der Schwerlastverkehr auf das notwendige Maximum beschränkt wird und keine zusätzlichen Kurierfahrten oder ähnliches entstehen. Die somit bereits angespannte verkehrliche Situation von Kressbronn a.B. wird dadurch entlastet.

Stellungnahme:

6. Fläche B5K: Die Böden auf diesen Flächen weisen eine hohe Funktionserfüllung in allen ökologischen, d. h. natürlichen Bodenfunktionen auf. Die Flächen haben gute Standorteigenschaften sowie eine hohe Bodenfruchtbarkeit und sollten deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Wohnbaufläche B5K ist an drei Seiten von bestehender Bebauung umschlossen. Es wird dadurch das Ziel verfolgt, den Flächenverbrauch an baulich noch wenig überformten Bereichen zu verringern. Des Weiteren bietet die Wohnbaufläche der B5K den Vorteil, dass die Ver- und Entsorgung des Gebietes in gewissem Maße bereits vorhanden ist und dadurch die Kosten für ein Wohngebiet verringert werden. Die Gemeinde Kressbronn a.B. sieht daher keine Notwendigkeit von der Wohnbaufläche B5K abzusehen.

Stellungnahme:

7. Fläche S4L: Die betroffenen Böden besitzen eine hohe Funktionserfüllung in allen natürlichen Bodenfunktionen. Darauf beruht unter anderem ihre große Bedeutung für die Landwirtschaft und die Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur. Die Umnutzung dieser Fläche zu einer Parkplatzfläche von 2,42 Hektar ist unter dem Aspekt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Fläche und Boden nicht nachvollziehbar. Hier sollte dringend nach Flächen mit geringeren Konflikten zum Bodenschutz gesucht werden, insbesondere aber sollten flächensparende Varianten (z. B. Parkdecks, Parkhäuser) geprüft werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche "Parken" an der "Friedrichshafener

Straße" dient der möglichen Unterbringung von Wohnmobilen und der zeitlichen Abstellung von Bussen, da in den Orten selbst keine Flächen für diese Nutzungen verfügbar sind. Die angedachte Nutzung wird in der Begründung zur 2. Fortschreibung konkretisiert. Darüber hinaus befindet sich die geplante Sonderbaufläche zwischen einer baulichen Nutzung und zwei bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen.

Eine Verlagerung der geplanten Sonderbaufläche S4L zwischen den bestehenden Sportplatz und die bestehende Wohnbebauung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kaum möglich. Flächen für den ruhenden Verkehr (z.B. Busstellplatz oder auch Wohnmobilstellplatz) müssen einen erheblichen Schutzabstand zu Wohnbauflächen einhalten. Daneben würde die Fläche durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zerschnitten, wodurch eine einheitliche Erschließung nicht möglich wäre.

Daneben sieht die Gemeinde Langenargen einen erheblichen Bedarf an Stellplatzflächen verschiedener Nutzungen. So ist in den Sommermonaten die Situation des ruhenden Verkehrs derart überbelegt, dass teilweise verkehrsgefährdende Situationen durch Falschparker entstehen. Daneben sind Stellplätze für Tourismus-Busse kaum verfügbar, sodass diese in direkte Konkurrenz mit privaten Pkw treten, was die Situation weiter verschärft. Daneben sieht sich die Gemeinde jedes Jahr einer Vielzahl an Wildcampern ausgesetzt, die mit Wohnmobilen an nicht ausgewiesenen Stellen parken und Abfälle liegen lassen.

Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche S4L überprüft und angepasst.

Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz:

Stellungnahme:

Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde hat bereits wiederholt auf die Defizite bei der Erhebung und Bewertung der Böden der zur Ausweisung kommenden Flächen hingewiesen und die Vorgehensweise der Bewertung in Frage gestellt. Eine Überarbeitung aller Flächen und der jeweiligen Bewertung wurde gefordert. Entsprechende Hinweise zur Bodenbewertung und zum Umgang mit den Ergebnissen erfolgte bereits im Zuge der vorangegangenen koordinierten Stellungnahmen.

Auch in dem nunmehr vorgelegten Fortschreibungsentwurf ist nicht zu erkennen, dass diese Überarbeitung durchgeführt wurde. Die Bewertungsgrundlage sowie die Ergebnisse und deren Eingang in die Flächenauswahl sind auch aktuell nicht nachvollziehbar. Widersprüche in den "Steckbriefen" zwischen der Bewertung der Böden im Bestand sowie den Auswirkungen bzw. der Eingriffserheblichkeit auf die Böden sind auch weiterhin nicht ausgeräumt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. Seitens des Landratsamts werden keine neuen Aspekte vorgebracht.

Stellungnahme vom 24.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen, Boden- und Wasserschutz:

Stellungnahme:

Belange des Bodenschutzes: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Bodenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 17.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

[Zu den Punkten Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Bergbau und Geotopschutz s. Stellungnahme vom 20.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016]

Grundwasser: Die Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht (Fassung 05.11.2018) berücksichtigt.

Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Hinweise zu den einzelnen Sachgebieten sowie die jeweilige Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Gewässer:

Stellungnahme:

Im Planungsgebiet befinden sich die öffentlichen Gewässer I. Ordnung Argen, Bodensee und Schussen, die den Aufgabenbereich des Landesbetriebs Gewässer berühren.

Bezüglich der Fließgewässer Argen und Schussen erkennt der Landesbetrieb Gewässer keine Konflikte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Im Bereich des Bodenseeufers ist die Signatur der sog. Malerecke aufgefallen (die Landzunge westlich der Argenmündung zwischen Bodensee und dem BMK-Hafen (Bodensee Moränekies). Im Gesamtplan ist außer dem inneren Hafenbereich, auch die gesamte Landzunge sowie der hafenseitige Bereich des Argendammes in der Farbgebung "Sonderbaufläche" dargestellt, was aber nicht sein kann. Die entsprechenden Flächen sind in allen Themenkarten ihrem jeweiligen Schutz bzw. Planungsstatus anders dargestellt; falls es sich im Gesamtplan nicht um einen Darstellungsfehler handelt, sollte die gesamte Malerecke sowie auch der hafenseitige Argendamm aus den Sonderbauflächen herausgenommen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung wird überprüft und das Bodenseeufer mit Seehag einschließlich der Gehölze in ihrem Bestand dargestellt und die Sonderbaufläche entsprechend verkleinert.

Stellungnahme:

Inwieweit der vorgelegte FNP die aktuelle Entwicklung um die beabsichtigte Wohnbebauung des Bodanwerftgeländes wiedergibt, kann von hier aus nicht beurteilt werden; u.E. scheint die "G"- Fläche unmittelbar östlich des Freibades überholt zu sein. Das Land kann keine Planung auf fremden Grund (Werftgelände) für die Umgestaltung zu einem naturnäheren Ufer in diesem Bereich erstellen; mit der dem Landesbetrieb bekannten Angabe von max. zugestandenen 3 m (die im Übrigen die Gde. Kressbronn für einen Uferweg beansprucht), wäre dies auch nicht machbar. Lt. Umweltbericht werden für die Flächen W22K und S4K eine Freihaltung des Bodenseeufers und eine dem Seeufer angepasste Bauweise empfohlen sowie voraussichtlich weiterer Ausgleichsbedarf festgestellt.

Genaue Werte zu den dortigen Höhen- und Geländeverhältnissen liegen nicht vor. Bei einem angenommenen Höhenunterschied von 3 m zwischen der Hafensohle und der Geländeoberkante ergäbe sich bei einer angenommenen Böschungsneigung von 1:15 eine Breite von ca. 45 m. In der Besprechung am 09.12.2010 in Tübingen hatte der Landesbetrieb zugesagt, dass das Land bereit wäre, 50 % der erforderlichen Breite als (bisherige) Seefläche zu akzeptieren, wenn die restlichen 50 % rückgebaut werden können.

Sofern sich in der weiteren Planung , evtl. i.V. mit dem Umweltbericht, in diesem Bereich also die Möglichkeit ergeben sollte, dass ein breiterer Geländestreifen (ca. 20 m) für die Gestaltung eines naturnahen Ufers zur Verfügung stünde, erhalten wir unser Angebot für eine entsprechende Renaturierungsplanung aufrecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Flächen werden in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht mehr dargestellt. Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren durchgeführt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Wasser- und Bodenschutz:

Stellungnahme:

Mit der Novelle des Wassergesetzes für Baden-Württemberg 2004 wurden die Regelungen für Überschwemmungsgebiete neu definiert. Überschwemmungsgebiete werden nicht mehr durch Rechtsverordnung der Landratsämter festgesetzt, sondern gelten im Außenbereich per Gesetz als ausgewiesen, wenn der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist. Als Überschwemmungsgebiete gelten im Außenbereich - ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf - insbesondere Flächen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflössen werden. Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt in Hochwassergefahrenkarten, die derzeit vom Land für alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km^2 erstellt werden.

Die Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt.

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Eine Ausweisung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten wäre unter den neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Abwasserentsorgung:

In den vorgelegten Planunterlagen sind etliche der relevanten Abwasseranlagen dargestellt, allerdings nicht vollständig. In Anwendung von § 5 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 5 Abs. 4 BauGB wird gebeten, diese Anlagen konsequenterweise vollständig darzustellen bzw. nachrichtlich zu übernehmen. Sie können in Abstimmung mit den zuständigen Stellen (Gemeinden, Abwasserzweckverbände, Straßenbauverwaltung) erhoben werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die relevanten Abwasseranlagen sind in der Planung enthalten. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf weitere Detaildarstellungen verzichtet.

Stellungnahme:

1.1 Straßenoberflächenwasser:

Es wurden keine Regenklärbecken/Pumpwerke dargestellt (z. B. Anlagen der B 31 bzw. B 467).

Um eine entsprechende Erhebung und Darstellung der vorhandenen und geplanten Anlagen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wird gebeten.

1.2 Gemeinde Eriskirch (Abwasserzweckverband AZV Unteres Schussental):

Die Darstellungen in den Planunterlagen des Flächennutzungsplans sind zu aktualisieren:

a) Abwasserpumpwerke (P)

Es wurden keine Abwasserpumpwerke dargestellt (z. B. bestehendes Abwasserpumpwerk PW IV bei Gmünd und die für die Gemeinde relevanten Pumpwerke im Außenbereich).

1.2 b) Regenüberlaufbecken (RÜ)

Es wurden keine Regenüberlaufbecken dargestellt (bestehende Regenüberlaufbecken: RÜB 41 bei Ziegelhaus, RÜB 105 und 136, beide bei Mariabrunn, RÜB 174 bei Schlatt und das Störfallbecken gegenüber der Kläranlage).

1.2 c) Regenklärbecken (RK)

Es wurden keine Regenklärbecken dargestellt (hier bekannte Regenklärbecken RKB Seestraße, RKB Gewerbegebiet Aspen, ggf. auch Anlage Aspenstr. 26).

Gesicherte Abwasserentsorgung:

Die Neuerteilung der Einleitungserlaubnisse für die Ableitungen aus dem Mischsystem der Gemeinde Eriskirch mit der entsprechenden Schmutzfrachtmodellierung des AZV Unteres Schussental wurde beantragt. Hierzu wurden entsprechende Unterlagen mit aktuellem Stand der Regenwasserbehandlung des Mischsystems (Regenüberlaufbecken) erstellt. Im Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, wird der o. g. Antrag derzeit geprüft.

Alle Planungsflächen aus der vorgelegten Flächennutzungsplanung wurden im o.g. Antrag berücksichtigt.

1.3 Gemeinde Langenargen (Abwasserzweckverband Kressbronn-Langenargen):

Die Darstellungen in den Planunterlagen des Flächennutzungsplans sind zu aktualisieren:

a) Abwasserpumpwerke (P)

Das bestehende Abwasserpumpwerk Oberdorf wurde nicht dargestellt. Die dargestellten 3 Abwasserpumpwerke (FIst.Nr. 770, 1117/1 und 1753/2) sind hier nicht bekannt. Es wird gebeten, in Absprache mit der Gemeinde Langenargen bzw. dem Abwasserzweckverband die Situation zu überprüfen und eine entsprechende, aktuelle Planung anzuwenden.

1.3 b) Regenüberlaufbecken (RÜ)

Das bestehende Regenüberlaufbecken Oberdorf wurde nicht dargestellt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Abwägung siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 18.04.2011 unter Punkt "1. Abwasserentsorgung"

Stellungnahme:

1.3 c) Regenklärbecken (RK)

Zwei der dargestellten Regenklärbecken (FIst.Nr. 1120/1 und Bereich FIst.Nr. 1902/1903) sind hier nicht bekannt.

Die am Bodenseeufer dargestellten drei Regenklärbecken sind in einer früheren Planung genehmigt worden. Sie wurden jedoch nicht erstellt. Es ist abzuklären, ob eine künftige Platz- und Planungsoption für diese drei Regenwasserbehandlungsanlagen vor der Einleitung in den Bodensee (besondere Anforderungen) aufrecht erhalten wird; ggf. sind diese als geplante Anlagen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Das bestehende Regenklärbecken (mit Retentionsbodenfilter) auf FIst.Nr. 1795 ist in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Gesicherte Abwasserentsorgung:

Die Einleitungserlaubnisse für die Ableitungen aus dem Trennsystem der Gemeinde Langenargen in die Gewässer sind am 31.12.2010 abgelaufen. Die Gemeinde wurde vom Amt für Wasser- und Bodenschutz aufgefordert, die Planunterlagen zu aktualisieren und anschließend eine entsprechende Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen.

Der o.g. Antrag zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse liegt nicht vor. Daher ist derzeit die Entwässerung rechtlich nicht gesichert.

Der Bereich Oberdorf ist abwassertechnisch im Mischsystem erschlossen. Eine gültige Einleitungserlaubnis für das RÜB Oberdorf ist vorhanden. Im Rahmen der Schmutzfrachtmodellierung zur o.g. Einleitungserlaubnis wurden mögliche Bebauungsentwicklungen berücksichtigt.

Während die Planungsflächen W9L und W10L in der o.g. Erlaubnis enthalten sind, liegt die Planungsfläche W2L außerhalb des Geltungsbereichs der Erlaubnis. Für diese Fläche ist die Entwässerung

nicht gesichert. Daher sind in Abstimmung mit dem Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, die Voraussetzungen für die Einleitungserlaubnis neu zu berechnen und ggf. die Ableitungsmengen aus den betroffenen Regenüberlaufbecken entsprechend anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Einleitungserlaubnis: Mit Antrag vom 29.11.2010 auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Regenwasserkanäle A2 – A6 im Ortsgebiet Langenargen wird den Anforderungen entsprochen.

Stellungnahme:

1.4 Gemeinde Kressbronn (Abwasserzweckverband Kressbronn-Langenargen):

Die Darstellungen in den Planunterlagen des Flächennutzungsplans sind zu aktualisieren:

a) Abwasserpumpwerke (P)

Während das bestehende Abwasserpumpwerk PW III (an der Argen) dargestellt wurde, sind die Pumpwerke PW IV und PW V sowie sonstige relevante Pumpwerke der Gemeinde (z. B. im Außenbereich) nicht dargestellt worden.

1.4 b) Regenüberlaufbecken (RÜ)

Es wurden keine Regenüberlaufbecken dargestellt (bestehende Regenüberlaufbecken: Betznau, Buchweg, Riedäcker und Zehntscheuerstraße).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Abwägung siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 18.04.2011 unter Punkt "1. Abwasserentsorgung".

Stellungnahme:

1.4 c) Regenklärbecken (RK)

Es wurden keine Regenklärbecken dargestellt (bestehende Regenklärbecken: RKB Heidach, RKB Wassersportzentrum Gohren).

Gesicherte Abwasserentsorgung:

Eine gültige Einleitungserlaubnis für die o. g. Regenwasserbehandlungsanlagen ist derzeit vorhanden. Im Rahmen der Schmutzfrachtmodellierung zur o.g. Einleitungserlaubnis wurden lediglich unwesentliche Bebauungsentwicklungen berücksichtigt. Die Planungsflächen B2K, B5K, B6K, GK3K und GK4K liegen außerhalb der vorgesehenen Flächen für die Regenüberlaufbecken.

Die Planungsflächen GK2K und GK6K liegen außerhalb der vorgesehenen Flächen für das Regenklärbecken Heidach bzw. Trennsystem Montfortstraße in den Prozessgraben.

Für keine der o.g. Flächen ist die Entwässerung gesichert. Daher sind in Abstimmung mit dem Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, die Voraussetzungen für die Einleitungserlaubnisse neu zu berechnen und ggf. die Ableitungsmengen aus den betroffenen Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken entsprechend anzupassen.

Die Planungsflächen W22K, S4K und S5K liegen innerhalb der vorgesehenen Flächen der Trennsysteme Pumpwerk IV und V. Ihre Bebauungsänderungen führen möglicherweise zur Modifizierung der Schmutzfrachtmodellierung; sie sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Planungsfläche GK1K ist aufgrund ihrer Besonderheiten (gewerbliche Baufläche ca. 23,44 ha, Lage konfliktreich) gesondert zu betrachten. Sie ist dennoch rechtzeitig in die Berechnung der o.g. Schmutzfrachtmodellierung einzubinden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fragen der Abwasserentsorgung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt und berücksichtigt. Im Übrigen zur Abwägung siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 18.04.2011 unter Punkt "1. Abwasserentsorgung".

Stellungnahme:

2. Niederschlagswasserbeseitigung generell:

Das anfallende Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist entsprechend den Vorgaben des Wassergesetzes (§ 45 a Abs. 4 WG, § 45 b Abs. 3 WG) in Verbindung mit der VO des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 entweder oberirdisch zu versickern oder über Retentions-räume ortsnah in Gewässer abzuleiten. Bis zu einer Entfernung von ca. 1 km vom Bodensee ist in jedem Fall die Filtration durch die belebte Bodenzone oder eine gleichwertige Filtration bei der ortsnahen Einleitung ins Gewässer vorrangig. Bei relativ undurchlässigem Untergrund eignen sich hierzu z.B. die Retentionsmulden mit Abzugsdrainagen unter der Muldensohle/belebten Bodenzone sehr gut.

Da die Erfahrungen mit Erstellung und Betrieb von privaten Retentionsanlagen auf den einzelnen Grundstücken allgemein negativ sind, empfiehlt sich generell der Bau von zentralen, gemeindlichen Retentionsanlagen für die betroffenen Plangebiete. Zentrale Retentionsanlagen haben sich wasserwirtschaftlich sehr gut bewährt und sind bürgerfreundlich, da die Bauherren lediglich einen Hausanschluss an das Trennsystem erstellen müssen. Daher sollten bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für größere Retentionsanlagen vorgesehen werden, sofern dies durch Planungs-Vorentwürfe bereits möglich ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen werden im Rahmen der Begründung berücksichtigt.

Stellungnahme:

3. Oberflächengewässer:

Sofern ein Gewässer verändert wird, ist parallel zu einem späteren Bebauungsplan dann auch ein Wasserrechtsverfahren einzuleiten und ggf. ein adäquater Ausgleich zu schaffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht relevant und wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Stellungnahme:

4. Überschwemmungsgebiete:

Bislang liegen nur die Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten für die Schussen vor. Diese befinden sich allerdings noch in der Plausibilisierungsphase und werden voraussichtlich bis Mitte 2011 erwartet.

Es wird empfohlen, die bereits vorhandenen Daten der Hochwassergefahrenkarten an der Schussen vom zuständigen Ing.-Büro (Pro-Aqua Ingenieurgesellschaft mbH) in den Flächennutzungsplan zu übertragen und eine eventuell geplante Bebauung im Bereich einer hochwassergefährdeten Fläche zu prüfen bzw. ggf. zu überdenken.

Die Gemeinde Kressbronn hat im Zuge des Bauvorhabens „Sporthalle“ für den Nonnenbach ein hydraulisches Modell erstellen lassen, um im dortigen Bereich die Hochwassergefahr nachzuweisen. Es wird vorgeschlagen, zur Beurteilung der Hochwassergefahr diese Daten ggf. für Plangebiete am Nonnenbach zu verwenden. Im Bereich des Bodenseeufers gilt als hochwasserrelevante Höhe das Ereignis aus dem Jahre 1999 (391,89 m+NN zuzüglich Hochwasserpegelwert 5,68 m).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Überschwemmungsbereich nach dem Hochwasser 1999 ist im Themenplan 4-1 dargestellt. Bei Verfügbarkeit der Daten entlang dem Nonnenbach werden diese ggf. ergänzt.

Stellungnahme:

5. Grundwasser:

Die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete wurden z.T. nicht vollständig in den Flächennutzungsplan

nachrichtlich übernommen. Die korrekten Abgrenzungen müssen aus dem Landschaftsplan, Karte Nr. 5-1, übernommen werden.

Im Flächennutzungsplan, Bewertung S. 47 "Problemfelder", sollte der Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet ergänzt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Bereich östlich der Argenmündung zwischen dem Jachthafen Meichle + Mohr und dem Teilort Gohren ein Wasserschutzgebiet (WSG Stauden) in Planung ist. Eine entsprechende Kennzeichnung im Plan wäre hilfreich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete werden angepasst und der Bewertungsbogen wird ergänzt. Das geplante Wasserschutzgebiet wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Stellungnahme:

Landschaftsplan:

1. Grundwasser:

Im Landschaftsplan, Kap. B.3.1.1, S. 37, 3. Absatz, sollte der 2. Satz wie folgt ersetzt werden:

"Das tatsächliche vorhandene Grundwasserdargebot für die Tiefbrunnen 'Bierkeller' und Tettnanger Wald' wird derzeit überprüft. Die maximale Entnahmemenge liegt in beiden Fällen deutlich unter 10 l/s."

2. In Kap. D.5.1, S. 120, "Trinkwassergewinnung" sollte wie folgt berichtigt werden:

"Die Stadtwerke Lindau versorgen die Gemeinde Kressbronn vollständig mit Bodenseewasser."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden berücksichtigt, der Textteil entsprechend ergänzt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 22.02.2011 des Abwasserzweckverbandes (AVZ) Kressbronn-Langenargen:

Stellungnahme:

Der AVZ bittet um ausreichende Berücksichtigung der Entwicklung im Hinblick auf den derzeitigen Ausbauzustand der Kläranlage.

Ca. 16 ha Wohnfläche in Kressbronn sowie 12,7 ha in Langenargen und darüber hinaus Flächen für Gewerbe in beiden Gemeinden (ca. 5 ha KR; ca. 0,75 ha LA) sowie ggf. Interkommunales Gewerbegebiet, lassen durchaus darauf schließen, dass später Erweiterungen notwendig werden.

Sofern dies für die Fortschreibung des FNP relevant ist, wird hiermit um weitere Veranlassung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Hinblick auf einen Ausbau der bestehenden Kläranlage werden Erweiterungen der bestehenden Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mitgeteilt. Für eine frühzeitige Konzeption zu Kapazitätserweiterungen der Kläranlage können die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Hilfestellung dienen. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan besteht keine Relevanz.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 01.03.2011 des Wasserwerkes Kressbronn a.B.:

Stellungnahme:

Änderung der bestehenden Hauptleitungen siehe Plan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Änderungen zu den bestehenden Hauptleitungen werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen, soweit es die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes zulässt (Verbindung zwischen der "Betznauer Straße" und der "Tettnanger Straße" über den "Möwenweg").

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Raumordnung und Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Belange des Hochwasserschutzes

Erweiterung Parkplatz am Strandbad

Derzeit werden für ausgewählte Gewässer (mit einer Einzugsgebietsgröße größer als 10 km^2) im Rahmen des Projektes "Hochwassergefahrenkarten" (HWGK) entsprechende Karten und daran anschließend Hochwasserrisikomanagementpläne beruhend auf Artikel 6 und 7 der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die durch § 74 und § 75 Wasserhaushaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, erstellt.

Der Planungsbereich wird durch 2 Teilbearbeitungsgebiete der HWGK tangiert und beeinflusst. Durch den Bodensee ist die Fläche bei einem HQ50 betroffen, im TBG Argen (TBG100) ist die Fläche bereits durch ein HQ10 des Nonnenbachs betroffen. (Grundlage: erste Rechenergebnisse). Beide TBG befinden sich zurzeit in der Qualitätssicherung, eine fachliche Vorbesprechung gemeinsam mit den unteren Wasserbehörden hat stattgefunden, mit Entwurfskarten wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2012 gerechnet. Allerdings sind im Sinne einer vorläufigen Sicherung diese ersten Ergebnisse bereits für eine Beurteilung relevant (vgl. Vorabzug).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Nutzung der Stellplatzflächen ist im Hochwasserfall nicht vorgesehen.

Stellungnahme:

Tennishalle westlich des Nonnenbachs

Derzeit werden für ausgewählte Gewässer (mit einer Einzugsgebietsgröße größer als 10 km²) im Rahmen des Projektes "Hochwassergefahrenkarten" (HWGK) entsprechende Karten und daran anschließend Hochwasserrisikomanagementpläne beruhend auf Artikel 6 und 7 der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die durch § 74 und § 75 Wasserhaushaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, erstellt.

Die Fläche des Planungsbereiches ist durch den Nonnenbach ab einem HQ50 betroffen. Die Ergebnisse des TBG 100 Argen befinden sich zurzeit in der Qualitätssicherung, mit Entwurfskarten kann voraussichtlich im 2. Halbjahr 2012 gerechnet werden. Allerdings sind im Sinne einer vorläufigen Sicherung diese ersten Ergebnisse bereits für eine Beurteilung relevant (vgl. Vorabzug).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes sieht, dass der Nonnenbach eine natürliche Zäsur darstellt. Nach erfolgter Behördenabstimmung wird auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches verzichtet.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 29.08.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht:

Stellungnahme:

Belange des Wasser- und Bodenschutzes Oberflächengewässer:

Parkplatz am Strandbad

Der Bereich "Erweiterung des Parkplatzes am Strandbad" liegt im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Nonnenbachs. Die Hochwassergefahrenkarten liegen derzeit in einer ersten Entwurfsplanung vor. Eine Plausibilisierung durch die Gemeinde hat noch nicht stattgefunden.

Für diesen Bereich kann eine Ausnahmeregelung gemäß § 78 WHG (2) in Aussicht gestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Überschwemmungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmeregelung nach

§ 78 WHG (2) soll entsprechend beantragt werden.

Stellungnahme:

Tennishalle westlich des Nonnenbachs

Der Bereich "Tennishalle westlich des Nonnenbaches" liegt im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Nonnenbaches. Die Hochwassergefahrenkarten liegen derzeit in einer ersten Entwurfsplanung vor. Eine Plausibilisierung durch die Gemeinde hat noch nicht stattgefunden.

Diesem Teilbereich der Flächennutzungsplanung kann nicht zugestimmt werden. Nach § 78 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen im Überschwemmungsgebiet untersagt.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Verwirklichung der Tennishalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schul- und Sportzentrum Brühl" möglich ist - entweder im Bereich der bestehenden Tennisplätze (dort befindet sich jedoch die Altablagerung Brühl) oder aber auf Flst.Nr. 1884. Eine generelle Überplanung der Schulsportanlagen könnte ebenfalls sinnvoll sein, z. B. Tausch oder Verschiebung des Rasenfeldes in Richtung Osten. Dann könnte die Tennishalle unmittelbar angrenzend an die Parkplätze der Gemeindehalle errichtet und die Parkplätze teilweise mit genutzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes sieht, dass der Nonnenbach eine natürliche Zäsur darstellt. Nach erfolgter Behördenabstimmung wird auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches verzichtet.

Stellungnahme vom 14.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Gewässer:

Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Tübingen äußert sich im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für die Belange Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Gewässerbewirtschaftung der landeseigenen Gewässer I. Ordnung zum Planvorhaben. Im Planungsgebiet befinden sich die landeseigenen Gewässer I. Ordnung Argen, Schussen, und Bodensee.

Die zusammen mit der Gemeinde Kressbronn a. B. geplante Bodensee-Uferrenaturierung vor der Ortslage ist in den Plänen berücksichtigt, eine Beeinträchtigung wird nicht gesehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Zu den Punkten Hochwasser (Ziffer 5.1.11.1) und Überschwemmungsbereiche (Ziffer 9.2.7.1):

Derzeit werden für ausgewählte Gewässer (mit einer Einzugsgebietsgröße größer als 10 km2) im Rahmen des Projektes "Hochwassergefahrenkarten" (HWGK) entsprechende Karten und daran anschließend Hochwasserrisikomanagementpläne beruhend auf Artikel 6 und 7 der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die durch § 74 und § 75 Wasserhaushaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, erstellt.

Im Einzugsgebiet der Schussen sind die HWGK bereits offen gelegt und bei der Unteren Wasserbehörde einzusehen und zu beachten. Zurzeit wird der Maßnahmenbericht Schussen als Teil des Hochwasserrisikomanagementplanes Alpenrhein-Bodensee erstellt, mit einem Entwurf des Maßnahmenberichtes kann im ersten Quartal 2013 gerechnet werden. Für das Einzugsgebiet der Argen findet am 11.03.2013 die Auftaktveranstaltung zur Hochwasserrisikomanagementplanung statt. Für das Gebiet Bodensee - Hegau kann mit einem Entwurf des Maßnahmenberichtes Ende 2013 gerechnet werden.

Ausführliche Informationen finden sich auf der Seite www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de. Die Ergebnisse der Hochwasserrisikomanagementplanung sollten frühzeitig in die weiteren Planungen integriert werden.

Auf Grund der Hochwasserbetroffenheit der nachfolgend genannten Planbereiche empfehlen wir hier entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, so dass ein Schaden für Dritte minimiert werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt bei den einzelnen detaillierten Ausführungen im weiteren Verlauf der Stellungnahme.

Stellungnahme:

Planbereich Eriskirch, W3E

Die Fläche des Planungsbereiches ist bei einem HQextrem der Schussen teilweise betroffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Zukünftige Konflikte mit dem HQextrrem der Schussen sind daher nicht mehr gegeben. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

Planungsbereich Kressbronn, Parkplatzerweiterung

Der Planungsbereich "Parkplatzerweiterung" wird durch 2 Teilbearbeitungsgebiete der HWGK tangiert und beeinflusst.

Durch den Bodensee (TBG 199) ist die Fläche bei einem HQ50 betroffen, im TBG Argen (TBG100) ist die Fläche bereits durch ein HQ10 des Nonnenbachs betroffen. (Grundlage: erste Rechenergebnisse)

Beide TBG befinden sich zurzeit in der Plausibilisierung u.a. durch die Kommunen. Mit fertigen HWGK in TBG 199 kann Ende 2013 und in TBG 100 Mitte 2014 gerechnet werden. Allerdings sind im Sinne einer vorläufigen Sicherung diese ersten Ergebnisse bereits für eine Beurteilung relevant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Parkplatzflächen nördlich des Strandbades sollen vergrößert werden. Da die geplante Erweiterung des Parkplatzes in einem Gefahrenbereich für ein 50-jähriges Hochwasser liegt ist grundsätzlich eine Bauleitplanung möglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für diese Fläche sind allerdings entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz notwendig bzw. zu erbringen. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden ergänzt.

Stellungnahme:

Planungsbereich Kressbronn, Sonderbaufläche Sport (S5K)

Die Fläche des Planungsbereiches ist durch den Nonnenbach ab einem HQ50 betroffen. Die Ergebnisse des TBG 100 Argen befinden sich zurzeit in der Plausibilisierung, mit den fertigen HWGK kann voraussichtlich Mitte 2014 gerechnet werden. Allerdings sind im Sinne einer vorläufigen Sicherung diese ersten Ergebnisse bereits für eine Beurteilung relevant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche S5K wird zukünftig nicht mehr als "Planung " sondern als "Bestand" dargestellt. Die damalig geplanten Nutzungen wurden inzwischen realisiert. Eine weitere Beurteilung als Planungsfläche ist daher nicht mehr notwendig. Bei der Realisierung der Bauvorhaben in diesem Bereich wurde auf die Hochwassergefahr hingewiesen.

Die Planzeichnung sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

Planungsbereich Kressbronn, B5K

Der Planungsbereich B5K ist durch den Nonnenbach bei einem HQ100 betroffen. Die Ergebnisse des TBG

100 Argen befinden sich zurzeit in der Plausibilisierung, mit den fertigen HWGK kann voraussichtlich Mitte 2014 gerechnet werden. Allerdings sind im Sinne einer vorläufigen Sicherung diese ersten Ergebnisse bereits für eine Beurteilung relevant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der nordwestliche Bereich auf Höhe der "Kirchstraße" ist zu einem kleinen Teil durch den Fallenbach (nicht Nonnenbach) betroffen. Die Fläche B5K wird angepasst, sodass keine Wohnbaufläche (Planung) mehr dargestellt wird. Die dadurch nicht mehr dargestellte, aber durch den Flächenbedarf nachgewiesene Wohnbaufläche, wird der geplanten Wohnbaufläche GK3K angegliedert. Die Fläche B5K wird dadurch in Ihrer Größe etwas kleiner. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

Planungsbereich Kressbronn, Areal Bodanwerft

Teile dieses Planungsbereiches sind ab einem HQ10 Bodensee betroffen, ab HQ50 Bodensee ist der Planungsbereich fast flächendeckend betroffen. Auch bei einem Nonnenbach-HQ100 ist der Planungsbereich betroffen. (Karte siehe S5K unten)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Areal Bodenwerft) wurde zwischenzeitlich rechtsgültig. Im Rahmen der Fortschreibung erfolgt lediglich eine Übernahme von Bestandsbauflächen. Entsprechende Hinweise zum Hochwasser wurden in dem eigenständigen Bauleitplanverfahren aufgenommen und gegeben. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme vom 22.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Landschaftsplan:

Stellungnahme:

Plan 2 "Gewässerrenaturierungen, Offenlegung von Gewässern"

Es wird angeregt, die Öffnung der beiden Gewässer Betznauer Bach und Prozessgraben zu prüfen, und ggf. als Ziel in die Planung mit einzubeziehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Betznauer Bach im Abschnitt Nitzenweiler-Betznau ist im Plan 8 "Entwicklungskonzept" auf gesamter Länge als Entwicklungsfläche dargestellt. Mittlerweile hat die Gemeinde Kressbronn a.B. für diesen Abschnitt ein Gewässerentwicklungs-konzept erarbeitet und im

Raum Nitzenweiler auch erste Flächen planerisch zur Einstellung in das gemeindliche Ökokonto entwickelt.

Im Abschnitt Betznau-Argen ist das Gewässer vollständig verrohrt. Eine Gewässeröffnung und Renaturierung wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung derzeit und auch in den nächsten Jahren nicht für realistisch angesehen.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz, zum Flächennutzungsplan:

Stellungnahme:

Überschwemmte Flächen:

Nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 WG gelten Gebiete im Außenbereich, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung dargestellt. Für den Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen Hochwassergefahrenkarten an der Schussen vor. Für das Einzugsgebiet der Argen liegen die Karten im Entwurf vor, die Plausibilisierung mit den Kommunen wird am 11.03.2013 auf der Hochwasserpartnerschaft in Baienfurt eingeleitet.

Nach aktuellem Erkenntnisstand sind die nachstehend genannten Flächen bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt und damit festgesetzte Überschwemmungsgebiete:

a. Fläche B5K (im nördlichen Randbereich betroffen),

b. Fläche S5K (im Bereich der Tennisplätze und südlich davon),

c. Grünfläche 4.3.4 nordwestlich der Fläche S5K (flächig).

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 Ziffer 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt.

Für das Einzugsgebiet der Schussen sind die Überschwemmungsgebiete in Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Diese Überschwemmungsgebiete sind nach § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Es wird empfohlen, auch die (noch) im Entwurf vorliegenden Karten an der Argen einschließlich des Nonnenbachs nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 78 Abs. 1 Ziff. 1 WHG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Umrisse der Ausweisungen sind in der Weise zu reduzieren, dass keine überflutungsgefährdeten Flächen einbezogen werden.

Sofern dies nicht möglich ist, muss die Wasserbehörde prüfen, ob eine Ausnahme erteilt werden kann. Dies ist nur dann in Ausnahmefällen möglich, wenn die kumulativ geltenden Voraussetzungen nach § 78

Abs. 2 WHG erfüllt sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der nordwestliche Bereich auf Höhe der "Kirchstraße" ist zu einem kleinen Teil durch den Fallenbach (nicht Nonnenbach) betroffen. Die Fläche B5K wird angepasst, sodass keine Wohnbaufläche (Planung) mehr dargestellt wird. Die dadurch nicht mehr dargestellte, aber durch den Flächenbedarf nachgewiesene Wohnbaufläche, wird der geplanten Wohnbaufläche GK3K angegliedert. Die Fläche B5K wird dadurch in Ihrer Größe etwas kleiner. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden angepasst.

Die Baufläche S5K ist zwischen zeitlich vollständig bebaut. Daher wird diese Fläche zukünftig als Bestand dargestellt. Es erfolgt keine Neuausweisung. Eine Auseinandersetzung mit dem hundertjährigen Hochwasser in Bezug auf eine geplante Fläche ist damit nicht mehr notwendig. Gleiches ist für die Grünfläche nordwestlich der früheren Sonderbaufläche (Planung) S5K zu bemerken. Auch hier handelt es sich um eine reine Bestandsdarstellung.

Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten werden der Begründung zum Flächennutzungsplan angehängt. Eine Aufnahme dieser Darstellungen in die Planzeichnung könnte zu Problemen bei dessen Lesbarkeit führen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz:

In der Anlage 5-2 des Umweltberichtes stimmt die für "geplante Wasserschutzgebiete" gewählte hellblaue Signatur nicht mit den tatsächlichen Abgrenzungen der geplanten Wasserschutzgebiete überein. Das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet "ZWUS-Stauden" ist nicht korrekt dargestellt. Dies gilt auch für die Übersichtspläne zum Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10 000 bzw. 1:20 000 vom 02.11.2012.

Im Umweltbericht ist auf S. 15 bei "Empfindlichkeit Grundwasser" angegeben, dass in der Regel die Grundwasserleiter eine Überdeckung mit Geschiebelehm aufweisen. Dabei ist jedoch gerade das bedeutendste Wasservorkommen im Bereich des Wasserschutzgebietes "Argendelta" mit über 1400 ha Fläche durch die weitestgehend fehlenden Deckschichten geprägt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Landschaftsplan und im Umweltbericht werden die Abgrenzungen überprüft und angepasst.

Die Beschreibung im Umweltbericht zur Empfindlichkeit des Grundwassers wird geprüft und ggf. angepasst.

Stellungnahme vom 19.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Regierungspräsidiums Tübingen, Boden- und Wasserschutz:

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Im Textteil unter 9.2.5 sollte das geplante Wasserschutzgebiet "ZWUS-Stauden" ergänzt werden, das auch in der Karte bereits dargestellt ist. Gleiches gilt für den Landschaftsplan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Textteil des Landschaftsplans wird entsprechend ergänzt. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Landschaftsplan Themenplan 5.1.

Stellungnahme vom 19.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetriebs Gewässer:

Stellungnahme:

1. Zu Kressbronn:

1.1. Auf dem Flurstück 1823 Gemarkung Kressbronn a.B. wird eine in Planung befindliche Sonderbaufläche angegeben (siehe Anlage zu den Belangen des Landesbetriebs Gewässer S. 1).

1.2. Die Flurstücke 1779-1782 Gemarkung Kressbronn wurden in ihrer Nutzung von "Wohnbaufläche" in "gemischte Baufläche" umdeklariert (siehe Anlage S. 2).

1.3. Das Flst. 5385/2, bisher geführt mit zwei Nutzungen, nördlich als "Sonderbaufläche" und südlich als "Grünfläche", wurde im südlichen Teil umdeklariert in "Sonderbaufläche". Des Weiteren wurden die Flurstücke 5370, 5379-5381 und 5386 als "Sonderbaufläche" neu deklariert (siehe Anhang S. 3). Auf Basis der eingereichten Unterlagen und u. g. gesetzlichen Bestimmungen, können wir das Vorhaben nicht befürworten.

Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Flurstücke, ausgenommen Flst. 5380; Gemarkung Kressbronn a. B., liegen im HQ100-Bereich. Ich verweise auf die Paragraphen §§ 73, 74 WHG, § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG-BW und § 78 WHG wonach, u.a., in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt ist, neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, auszuweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1.1: Die Sonderbaufläche Sport/Parken wurde herausgenommen. Hier wird zukünftig eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz und Sport/Parken dargestellt.

Zu Punkt 1.2: Die Feststellung des Regierungspräsidiums ist richtig. Es wurde nach Überprüfung vor Ort festgestellt, dass die Darstellung einer gemischten Baufläche zutreffend ist.

Zu Punkt 1.3: Die zusätzlich eingetragenen Sonderbauflächen wurden auf den Bestand zurückgenommen.

Für die Punkte 1.1 und 1.3 ist festzuhalten, dass die kritischen Bauflächen herausgenommen worden sind. Bei Punkt 1.2 ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Bestandsdarstellung handelt und keine aktive Planung.

Die Änderungen werden entsprechend in den Entwurf eingearbeitet.

Stellungnahme:

2. Zu Langenargen:

2.1. Die Linienführung des räumlichen Geltungsbereichs an der Ein-/ Ausfahrt des Langenargen-Hafens verläuft nicht an den Flurstücksgrenzen (siehe Anlage S. 4 oben; Positivbeispiel S. 4 unten). In diesem Fall müssten sie entlang der Hafenmauer geführt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich wurde auf Grund des sachlichen Zusammenhangs zwischen Uferbereich und Hafen weiter gefasst. Daneben dient der erweiterte Geltungsbereich der besseren Plandarstellung des Hafenbereiches von Langenargen.

Stellungnahme:

2.2. Die Flurstücke 334 und 334/1 wurden rücksichtnehmend, auf die HQ100 Gefahr in diesem Bereich, in ihrer Nutzung von "Wohnbaufläche" in "Grünfläche" umdeklariert (siehe Anlage S. 5).

3. Schutzzonenbetroffenheiten sind in den Anlagen aufgelistet. Hierfür ist die untere Landesverwaltung zuständig und sollte konsultiert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung des Regierungspräsidiums Tübingen zu Punkt 2.2 ist richtig. Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz:

Stellungnahme:

1. Die Sonderbaufläche S6K befindet sich vollständig im Überschwemmungsbereich sowohl des

Nonnenbaches als auch des Bodensees. Die Verbote und Ausnahmen sind in § 78 Abs. 1 und 2 WHG geregelt.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen (§ 78 Abs. 1) dürfen nur Anlagen entstehen, die keinen negativen Einfluss auf die Retentionsfläche (insbesondere Retentionsverlust) haben (§ 78 Abs. 2 Nr. 5). Hierbei darf die Höhenlage der Geländeoberfläche nicht nachteilig verändert werden (keine Auffüllung).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee- Oberschwaben wird die geplante Sonderbaufläche S6K nicht weiterverfolgt.

Anstelle einer geplanten Sonderbaufläche wird für den südlichen Bereich eine schraffierte Grünfläche (orange/grün) mit der Zweckbestimmung "Sport/Parken" dargestellt. Für den nördlichen Bereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und wird somit als Bestandsfläche dargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und der Bewertungsbogen herausgenommen.

Dieses Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Arbeitsbesprechung am 01.02.2016 abgestimmt.

Stellungnahme:

2. Die Verkehrsfläche Ziffer 4.3.4 (Umweltbericht, Seite 59) liegt im Überschwemmungsbereich des Nonnenbaches. Hierbei ist u. a. zu beachten, dass die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der Verlust an Retentionsraum zeitgleich ausgeglichen und der Wasserstand sowie der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird. Dies ist in einem hydraulischen Gutachten nachzuweisen. Durch eine entsprechende Anpassung der Verkehrsführung in der Höhenlage könnten Retentionsverluste und Beeinträchtigungen des Abflusses vermieden werden. Auch Durchlässe im Straßenkörper können eine Lösung darstellen.

Rechtsgrundlage: § 78 Abs. 1 WHG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): §78 Abs. 2 und 3 WHG

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden beachtet. Der Bewertungsbogen des Umweltberichts wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Oberflächengewässer:

Für in den Plangebieten eventuell befindliche Gewässer gilt ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen von 5

Metern (§ 29 WG). Dies gilt i. d. R. auch für kleine Gewässer (Gräben). Wir empfehlen einen entsprechenden Hinweis in den Planunterlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Textteil des Landschaftsplans ist ein entsprechender Hinweis bereits vorhanden. Dieser wird an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Stellungnahme:

Grundwasser:

Das geplante Wasserschutzgebiet "Stauden" ist zwar zeichnerisch in den Planunterlagen dargestellt, jedoch im schriftlichen Teil nicht erwähnt. Eine entsprechende textliche Darstellung fehlt in der Begründung zum Flächennutzungsplan (Ziffer 9.2.5.1, Seiten 125, 126), ebenso wie im Landschaftsplan (Ziffer 4.1 "Wasserschutzgebiete", Seite 98) und im Umweltbericht unter dem Kapitel "Wasserwirtschaft" (Seite 10).

In den Planunterlagen Nr. 5-1 (Planungsvorgaben) und Nr. 8 (Entwicklungskonzept) ist lediglich die Abgrenzung des WSG "Stauden" dargestellt. Die Fläche des WSG "Stauden" wurde jedoch nicht entsprechend den in der jeweiligen Legende dargestellten Signaturen gekennzeichnet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet. Im Textteil des Landschaftsplans und im Umweltbericht werden entsprechende Hinweise auf das geplante WSG ergänzt. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Landschaftsplan Themenplan 5.1.

Stellungnahme:

Abwasserentsorgung / Niederschlagswasserbeseitigung:

Diese Thematik wurde in den vorgelegten Planunterlagen gänzlich außer Betracht gelassen. Daher wird diesbezüglich zu der Situation in den jeweiligen Verbandsgemeinden wie folgt Stellung genommen:

1. Eriskirch

In der wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 21.11.2011 (befristet bis 31.12.2024) ist die Abwassersituation geregelt (Schmutzfrachtberechnung). Allerdings deckt diese Entscheidung jedoch die Flächen S1E, S3E und S7E nicht ab. Damit ist für diese Flächen die Entwässerung nicht gesichert. Entsprechende Wasserrechtsunterlagen bzw. Ergänzungen zu der o. g. Entscheidung sind bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig einzureichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche S3E wird nicht mehr weiterverfolgt und kann daher unberücksichtigt bleiben.

Für die Sonderbauflächen S1E und S7E werden durch die Gemeinde Eriskirch bei Realisierung dieser Nutzungen die entsprechenden Wasserrechtsunterlagen eingereicht.

Stellungnahme:

2. Kressbronn

Sämtliche neu dargestellten Bauflächen im vorgelegten Fortschreibungsentwurf liegen außerhalb der Flächen der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung vom 24.11.2004 (befristet bis 31.12.2018). Damit ist für die gesamte Planung der Gemeinde Kressbronn die Entwässerung nicht gesichert. Da auch einige bereits bebaute Flächen von der o. g. Entscheidung nicht abgedeckt sind, wird der Gemeinde Kressbronn dringend geraten, eine neue Schmutzfrachtberechnung durchführen zu lassen und die Abwassersituation über eine entsprechende wasserrechtliche Entscheidung rechtlich und fachtechnisch, in Abstimmung mit dem Landratsamt - Amt für Wasser- und Bodenschutz -, neu zu regeln.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kressbronn a.B. wird sich außerhalb dieses Fortschreibungsverfahrens mit den einzelnen Fachbehörden ins Benehmen setzen, damit die notwendigen Unterlagen entsprechend eingereicht werden können.

Stellungnahme:

3. Langenargen

Die im Fortschreibungsentwurf dargestellten Flächen GK1L (teilweise), GK4L, GK6L, S2L, S3L, S4L und G5L sind von der wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes vom 15.11.2011 i. V. m. der 1. Änderung vom 19.01.2012 nicht abgedeckt. Damit ist die Entwässerung für diese Flächen rechtlich und fachtechnisch nicht gesichert. Bei der Unteren Wasserbehörde sind entsprechende Antragsunterlagen zur Ergänzung bzw. Änderung der o. g. Entscheidung rechtzeitig einzureichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Langenargen wird sich außerhalb dieses Fortschreibungsverfahrens mit den einzelnen Fachbehörden ins Benehmen setzen, damit die notwendigen Unterlagen entsprechend eingereicht werden können.

Stellungnahme vom 22.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Wasserwerks Kressbronn:

Stellungnahme:

1) Baugebiet Oberer Garten II zwischen Schillerstraße und Zehntscheuerstraße

- Kanal: Bestandskanal in der Zehntscheuerstraße DN 800 bzw. 1000 ist ausreichend
- Wasser: Bestandsleitung Zehntscheuerstraße DN 150, Bestandsleitung an der nördlichen Erschließungsgrenze DN 300 über Leitungsrecht sichern, Leitung muss zugänglich sein, keine Überbauung!
- Oberflächenwasser/Hochwassergefahr: Das Oberflächenwasser muss möglichst großflächig zur Versickerung gebracht werden. Bei Einleitung in den Nonnenbach wird die ohnehin bestehende Hochwassergefahr noch verschärft (Autohaus Biggel), ebenso bei Einleitung in den SW-Kanal, da es hier bereits Probleme im Bereich der Kirchstraße gibt
- Erschließung allgemein: Zusätzlicher Verkehr in der Zehntscheuerstraße speziell bei Schulbeginn und Schulende problematisch

2) Baugebiet Berger Straße Ortseingang rechts

- Kanal: Bestehender SW-Kanal DN 500 ausreichend, bestehender RW-Kanal DN 400 ausreichend
- Wasser: Bestehende WL DN 100/150 müsste in der Berger Straße erneuert und auf DN 150 auf dimensioniert werden. Eine neue Querverbindung zwischen Betznauer Straße und Bergerstraße wird benötigt (siehe Plan)
- Oberflächenwasser/Hochwassergefahr: Ableitung in RW-Kanal Richtung Baywa
- Erschließung allgemein: problemlos, jedoch sollte der Maräzweg als südliche Zufahrt ausgebaut werden

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen sind Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und können daher im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahme:

3) Baugebiet Tettnangerstraße zwischen Friedrichshafenerstraße und Betznauerstraße

- Kanal: Sowohl in der Tettnangerstraße als auch beim Radl-Stadl sind jeweils Kanäle DN 700 vorhanden. Bei Anschluss in der Tettnanger Straße besteht die Gefahr der Überlastung im Staukanal

Buchweg, bei Anschluss Richtung Kirchstraße jetzt schon Probleme bei Hochwasser am Knotenpunkt beim Dönerladen

- Wasser: In der Tettnanger Straße und im Mövenweg sollte eine neue Wasserleitung DN 150 verlegt werden. [Plan]
- Oberflächenwasser/Hochwassergefahr: Großflächige Versickerung! Zusätzliche Mengen an Regenwasser überlastet die Kanäle in diesem Bereich!
- Erschließung allgemein: Breitband in der Tettnangerstraße vorhanden

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen sind Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und können daher im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich des Hochwassers wurden die geplanten Bauflächen überprüft und wurden falls notwendig aus den kritischen Bereichen für Hochwasser herausgenommen.

Stellungnahme:

4) Gewerbegebiet Linderhof (10 ha) bzw. Interkommunales Gewerbegebiet (bis zu 18 ha)

- Kanal: Schwierig. Anschluss an GG Heidach nicht möglich, mögliche Anschlussleitung in Richtung Gohren nur DN 400, ab KW Marschall in DN 500
- Wasser: Anschlussmöglichkeit in der Säntisstraße und bei Baywa [Plan]
- Oberflächenwasser/Hochwassergefahr: Regenwasser sollte großflächig zur Versickerung gebracht werden oder in Richtung Kochermühle zur Argen abgeleitet werden
- Erschließung allgemein: Für Kanal / Wasser / Gas / Breitband / Telekom / Strom müssen weite Strecken zur Erschließung zurückgelegt werden.

5) Erweiterung Baywa

- Kanal: In der Raiffeisenstraße Bestand DN 600, keine großen Abwassermengen zu erwarten
- Wasser: siehe Punkt 2
- Oberflächenwasser/Hochwassergefahr: Großflächige Versickerung
- Erschließung allgemein: Breitbandanschluss problemlos möglich, Raiffeisenstraße muss breiter ausgebaut werden mit Gehweg und Beleuchtung

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen sind Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung und können daher im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahme vom 13.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen, Boden- und Wasserschutz:

Stellungnahme:

Im Textteil unter 9.2.5 sollte das geplante Wasserschutzgebiet "ZWUS-Stauden" ergänzt werden, das auch in der Karte bereits dargestellt ist. Gleiches gilt für den Landschaftsplan. Im Übrigen bestehen aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes keine Einwendungen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Textteil des Landschaftsplans Kap. C-4.1 S.103 ist das geplante WSG "ZUWS Stauden" bereits dargestellt.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Belange des Landesbetriebs Gewässer: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 24.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen, Boden- und Wasserschutz:

Stellungnahme:

Belange des Wasserschutzes: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
Belange des Landesbetriebs Gewässer: Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahmen zu den Belangen des Wasserschutzes des Landesbetriebs Gewässer werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 12.07.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Landratsamtes Bodenseekreis, Wasser- und Bodenschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

GEM2L: Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagerfläche in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verschoben werden soll. Festgesetzte Überschwem-mungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktionalität als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist untersagt. Die Ausweisung eines neuen Baugebietes liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 65 WG u. a. die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Rechtsgrundlage: §§ 77, 78 Abs.1, S. 1 WHG; § 65 WG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete nur ausnahmsweise zulassen. Dafür müssen die dort aufgeführten Punkte 1 bis 9 kumulativ erfüllt sein. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulassung ist die untere Wasserbehörde (§ 80, § 82 Abs. 1 WG; § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LVwVfG). Unabhängig vom Bestehen eines Bauleitplans bedarf die Errichtung oder Erweiterung jeder baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ 100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ extrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan darzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Fläche GEM2L im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist bekannt (Vgl. Ergebnisvermerk vom 28.03.2018) und wurde bereits thematisiert. Im Umweltbericht Kap. 5.3.4 wird dem Bewertungsbogen GEM2L der Hinweis auf die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergänzt.

Der Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu den Möglichkeiten der Überwindung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 17.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg:

Stellungnahme:

In der nun geänderten Fassung soll eine "Lagerfläche" zum Bauhof der Gemeinde Langenargen verschoben werden. Wir weisen darauf hin, dass sich diese nun vorgesehene Fläche wie der Bauhof selbst im Überschwemmungsgebiet der Argen (HQ50) liegt. Wir lehnen eine zusätzliche Nutzung innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Argen ab, zumal nicht weiter spezifiziert wird, welche Art von ggfls. wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln gelagert und verwendet werden sollen. Wir bitten darum, alternative Standorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu prüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung bzgl. der Lage der Fläche wird beachtet. Im Umweltbericht Kap. 5.3.4 (Bewertungsbogen) wird bei GEM2L der Hinweis auf die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergänzt.

Erst im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens kann näher spezifiziert, welche Arten von ggfs. wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln gelagert und verwendet werden sollen. Bei der Fläche GEM2L handelt es sich bereits um einen alternativen Standort.

Stellungnahme vom 27.05.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental, Meckenbeuren:

Stellungnahme:

Die ZWUS ist in seinen Belangen von den Änderungen nicht betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe des erweiterten Lagers im Bereich des Bauhofes Langenargen zur Wasserfassung "Obere Wiesen" wird um sorgsamen Umgang mit dem zu lagernden Material gebeten, wenngleich uns bewusst ist, dass bestehende Wasserschutzgebiete nicht berührt sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bitte um einen sorgsamen Umgang mit dem zu lagernden Material im Bereich des Bauhofes Langenargen wird nachgekommen.

Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Im Landschaftsplan könnte im Kapitel 4 "Lokalklima und Lufthygiene", S. 49, vorletzter Absatz, aus Sicht des Immissionsschutzes ein redaktioneller Fehler enthalten sein. Dort wird festgestellt:

"In klaren windschwachen Nächten kann dadurch die Kaltluft dem Geländefälle folgend in die Talniederungen der Argen bzw. zum Bodensee abfließen und dort den vom Bodensee hereinströmenden Landwind verstärken". Es wird um Überprüfung gebeten, ob die Formulierung auf Grund des Tagesgangs der Land-See-Windzirkulation lauten sollte: "... und den dort in Richtung Bodensee strömenden Landwind verstärken."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Formulierung entsprechend angepasst.

Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Raumordnung und Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Tennishalle westlich des Nonnenbachs

Die Gemeinde Kressbronn möchte in einem Bereich westlich des Nonnenbachs eine Planfläche ausweisen, auf der eine Tennishalle errichtet werden soll, wobei den Unterlagen wiederum nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob eine Grünfläche oder ein Sondergebiet ausgewiesen werden soll.

Raumordnerische Ziele stehen der vorgesehenen Flächenausweisung nicht entgegen. Um das vorhandene Landschaftsbild erhalten zu können, wird jedoch empfohlen, von einer Bebauung des Bereichs westlich des Nonnenbachs Abstand zu nehmen.

Sonstiges: Einem aktuellen Luftbild dieses Bereichs ist auf einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen

geplanten Grünfläche östlich des Nonnenbachs ein großes Gebäude erkennbar. In dem den Unterlagen beiliegenden aktuellen Vorabzug des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.01.2011 ist diese Fläche sogar als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten, um welche Art von Gebäude es sich hierbei handelt und auf welcher Rechtsgrundlage die Genehmigung erteilt wurde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes sieht, dass der Nonnenbach eine natürliche Zäsur darstellt. Nach erfolgter Behördenabstimmung wird auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches verzichtet.

Bei dem angesprochenen Neubau handelt es sich um die im Jahr 2010 erbaute neue Sporthalle. Diese wurde auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum Bühl genehmigt und gebaut.

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Flächennutzungsplan:

Stellungnahme:

W24K:

Es wird angeregt, die noch vorhandenen Streuobstbäume als Übergangsbereich von der Siedlung in die freie Landschaft zu sichern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Neuberechnung des vorhandenen Wohnbauflächenbedarfes der Gemeinde Kressbronn a.B. hat sich ein geringerer Umfang ergeben, als bisher dargestellt. Aus städteplanerischer Sicht wurden daher die Flächen, die als weniger geeignet eingestuft wurden, herausgenommen. Auf Grund der vorhandenen Streuobstbäume wurde daher die geplante Wohnbaufläche W24K herausgenommen. Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

S10K (Umweltbericht, Seite 61)

Auf die Blickbeziehungen von den nördlichen gelegenen Hängen auf das Gebiet wird hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht wird als Minderungsmaßnahme eine Dachbegrünung vorgeschlagen. Ggfs. sind im nachfolgenden Bebauungsplan weitere Maßnahmen festzusetzen.

Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.01.2011 der LUBW, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Nach der erstmaligen Durchführung der Umgebungslärmkartierung im Jahre 2007 steht die zweite Stufe dieser europaweiten Aufgabe bevor. Bis zum 30.06.2012 sind gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) Lärmkarten für alle Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken auszuarbeiten. Wichtige Definitionen und Zuständigkeiten hierzu sind in der Anlage [siehe nachfolgend] zusammengefasst.

Nach den Erfahrungen mit der Stufe 1 wird die landesweite Kartierung einschließlich notwendiger Datenaufbereitungen voraussichtlich einen Zeitraum von mehr als einem Jahr beanspruchen. Daher möchte ich Sie frühzeitig über das Projekt informieren. Zugleich bitte ich alle Kommunen, die von den Kartierungsarbeiten der LUBW betroffen sein werden, um ihre Unterstützung. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 3 der 34. BImSchV.

Auslösendes Kriterium für die Kartierungspflicht sind die in der Anlage [siehe nachfolgend] genannten Verkehrsstärken. Zur Identifizierung der kartierungspflichtigen Bereiche und für die eigentlichen Lärmberechnungen werden aktuelle amtliche Verkehrszahlen herangezogen. Derzeit steht der genaue Kartierungsumfang noch nicht fest. Voraussichtlich werden rund 800 Kommunen betroffen sein.

Die Qualität der Kartierungsergebnisse hängt wesentlich von der Vollständigkeit und Genauigkeit der Eingangsdaten ab. Neben den Verkehrsstärken zählen hierzu vor allem Angaben über Lärmschutzbauwerke und Geschwindigkeitsbegrenzungen. Bei der Gewinnung und Prüfung der Daten ist die LUBW auf die Mithilfe der Kommunen angewiesen. Zu gegebener Zeit werden Sie daher eine entsprechende Anfrage von meinen Mitarbeitern erhalten. Soweit vorhanden, sind auch Straßen- und schienenbezogene Daten aus der kommunalen Lärmaktionsplanung relevant. Darüber hinaus werden für die Ermittlung der Zahl der durch Umgebungslärm belasteten Menschen (Lärmbetroffenheit) gebäudebezogene Bewohnerzahlen benötigt. Soweit möglich, werden diese in Absprache mit dem

Städtetag und dem Gemeindetag über die kommunalen Rechenzentren angefordert, ggf. auch direkt bei den Gemeinden. Neben der anonymen, adressbezogenen Bewohnerzahl werden keine weiteren Informationen benötigt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Der fachliche Austausch zwischen den Kommunen und der LUBW soll möglichst über Internet und E-Mail erfolgen. Alle wichtigen Fachinformationen stellt die LUBW auf ihren Internetseiten bereit. Das bestehende Internetangebot zum Umgebungslärm unter www.lubw.de/servlet/is/1198 wird in den kommenden Wochen neu strukturiert. Es wird ein E-Mail-Verteiler mit direkten Ansprechpartnern vor Ort aufgebaut. Bitte tragen Sie die Kontaktdaten der in Ihrer Verwaltung zuständigen Person spätestens bis Ende Februar in unserem Kontaktformular www.lubw.de/servlet/is/73604 ein. Wichtige Informationen werden zusätzlich über die bewährten zentralen Verteiler von Städtetag und Gemeindetag den Kommunen zugeleitet.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit per E-Mail an das Postfach laerm@lubw.bwl.de wenden.

Anlage: Umgebungslärmkartierung Stufe 2 in Baden-Württemberg Grundlegende Definitionen und Zuständigkeiten

Begriffe nach § 47b BImSchG

- Umgebungslärm ist die Einwirkung belästigender oder gesundheitsschädlicher Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.
- Ballungsräume sind Städte mit über 100 000 Einwohnern. In Baden-Württemberg sind dies die Städte Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm.
- Hauptverkehrsstraßen sind Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.
- Haupteisenbahnstrecken sind Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr.
- Zuständigkeiten nach Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
- Die Ballungsräume führen die Lärmkartierung für ihr Gebiet selbst durch.
- Für die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen sowie der nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume ist die LUBW Seenforschung für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zuständig.

Die Lärmkartierung sämtlicher bundeseigener Haupteisenbahnstrecken, auch innerhalb der

Ballungsräume, obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Umgebungslärmkartierung, zur Erstellung von Lärmkarten für alle Ballungsräume sowie zur Mitwirkungspflicht der betroffenen Kommunen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Der Umweltbericht vom 04. Februar 2011 des Büros stadt-land-see enthält Bewertungsbögen zu den geplanten Bauflächen. Diese berücksichtigen im Gegensatz zu Bewertungsbögen des Flächennutzungsplanes des Büros Sieber/stadt-land-see in der Fassung vom 13.01.2011 nicht die in dem Plangebiet zurzeit vorliegende Immissionssituation, z. B.

- Wohnbaufläche B2K in Kressbronn, kein Hinweis auf Verkehrslärmimmissionen durch die südwestlich verlaufende Kreisstraße, oder
- Wohnbaufläche GK3L in Langenargen, kein Hinweis auf mögliche Gewerbelärmimmissionen aus Nordwesten.

Der Umweltbericht hat nach Ziffer 2 a) Anlage 1 zu §§ 2 und 2a Baugesetzbuch eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes zu enthalten. Dazu gehören auch Immissionen, die bei der geplanten Nutzung des Gebietes Konflikte verursachen könnten.

Hinweis zu Verkehrslärmimmissionen in geplanten Wohnbauflächen: Bei einigen der Wohnbauflächen wird als Problemfeld der Konflikt mit Verkehrslärm genannt. Sollen diese Flächen in einem späteren Bebauungsplan als Wohngebiete (WA oder WR) festgesetzt werden, ist im Verfahren dieser Konflikt in Abwägung mit anderen städtebaulichen Zielen begründet zu lösen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen, z. B. Geschwindigkeitsreduzierung des Verkehrs, Lärmschutzwände und -wälle oder eine Orientierung schutzbedürftiger Räume in lärmabgewandte Richtungen, sind vorrangig vor passiven Maßnahmen, Lärmschutzfenster sofern notwendig mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen, einzusetzen. Planungsziel hat die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" zu sein. Sofern diese Orientierungswerte nicht eingehalten werden können, sind die Gründe in der Abwägung detailliert darzustellen. Hierzu wird im Allgemeinen ein Lärmschutzgutachten als Abwägungsgrundlage benötigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Belange des Immissionsschutzes werden in den entsprechenden Bewertungsbögen des Umweltberichtes ergänzt.

Der Hinweis zu den Verkehrslärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Bewertungsbögen des Umweltberichtes werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Eriskirch

S7E Sonderbaufläche "Camping" Dillmannshof, ca. 2,32 ha, Bewertung S. 11, Umweltbericht S. 34

Die geplante Sonderbaufläche grenzt an eine bestehende gewerbliche Baufläche. Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" legt für Campingplatzgebiete den gleichen Orientierungswert wie für allgemeine Wohngebiete fest: tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Im Westen grenzt eine gewerbliche Baufläche an die geplante Sonderbaufläche. Dem Landratsamt Bodenseekreis ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang dort noch eine gewerbliche Nutzung stattfindet bzw. auf Grund von § 62 Landesbauordnung eine gewerbliche Tätigkeit wieder aufgenommen werden könnte. Im Rahmen des jetzigen Planaufstellungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine angemessene Lösungsmöglichkeit der Immissionsproblematik grundsätzlich gegeben ist. Im späteren Bebauungsplanverfahren für das Sondergebiet ist dann konkret zu prüfen, wie z.B. Nutzungskonflikte zwischen einer gewerblichen Nutzung z. B. im Fertigungs- oder Instandsetzungsbereich, die häufig auch zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr Lärm emittiert, und einer Feriennutzung, die wegen der erfahrungsgemäß längeren Nachtruhe der Gäste meist bis 8.00 Uhr Außenlärm nicht verträgt, gelöst werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist bewusst, dass sich der Standort zwischen einer gewerblich geprägten Fläche und einem bestehenden Hotel befindet. Auf Grund der vorgesehenen Ausrichtung, an diesem, vom See abgewandten Standort, den durchreisenden bzw. sportlich aktiven Camper anzusprechen, wird in der Immissionsthematik kein grundsätzliches Ausschlusskriterium gesehen. Klar ist, dass auf Grund möglicher Immissionen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine angepasste Nutzungsgliederung und damit eine Orientierung der immissionsunempfindlichen Nutzungsteile zugeordnet werden müssen. Die Gesamtgröße der Fläche ist allerdings so gewählt, dass trotz dieses Erfordernisses eine geeignete Nutzung der Fläche möglich erscheint.

Stellungnahme:

GK2E Sonderbaufläche "Freizeit, Sport", Bereich "Tannesch", ca. 3,06 ha, Bewertung S. 15, Umweltbericht S. 35

Im Süden grenzt an diese Sonderbaufläche eine Wohnbebauung, die Freizeit- und Sporteinrichtungen mit wesentlichen Emissionen in diese Richtung ausschließt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es sind keine wesentlichen Konflikte erkennbar. Das bestehende Konfliktpotential wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Stellungnahme:

Kressbronn

GK1K Gewerbliche Baufläche zwischen Ortslage und Anschlussknoten, ca. 23,44 ha, Bewertung S. 32, Umweltbericht S. 57

Angrenzend an die geplante großflächige gewerbliche Baufläche schließt im Nordosten eine Hofstelle an. Des Weiteren liegt auch die südöstliche Wohnbebauung Säntisstraße, auf die bereits die Emissionen des bestehenden Gewerbegebietes "Heidach" einwirken, im Einwirkungsbereich der geplanten gewerblichen Baufläche. Im Rahmen des jetzigen Planaufstellungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine angemessene Lösungsmöglichkeit der Immissionsproblematik grundsätzlich gegeben ist.

Bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes ist durch geeignete Festsetzungen im späteren Bebauungsplan sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere der TA-Lärm unterliegende Anlagen die Immissionsrichtwerte in der Hofstelle und in der Wohnbebauung eingehalten werden. Hierzu wird im Allgemeinen zur Ermittlung des Sachverhalts und als Abwägungsgrundlage ein Lärmschutzgutachten benötigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die Problematik einer Nachbarschaft von Gewerbe und der bestehenden Hofstelle bewusst. Grundsätzlich ist dieser Konflikt durch eine entsprechende Berücksichtigung und Gliederung der gewerblich genutzten Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Auf Grund des für diese gewerbliche Baufläche voraussichtlich bestehenden Zeithorizontes und dem derzeit noch fehlenden Flächenbedarf beschränkt sich die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes in diesem Verfahren auf die grundsätzliche Einschätzung des Konfliktpotentials. Da dieses grundsätzlich lösbar erscheint, wird an der Darstellung der Fläche im Entwurf zum Flächennutzungsplan zur weiteren fachlichen Abstimmung festgehalten.

Stellungnahme:

Langenargen

GK2L Gewerbliche Baufläche, ca. 0,99 ha, Bewertung S. 58, Umweltbericht S. 87

Unmittelbar angrenzend an die geplante gewerbliche Baufläche schließt im Südwesten eine Wohnbebauung an. Im Rahmen des jetzigen Planaufstellungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine angemessene Lösungsmöglichkeit der Immissionsproblematik grundsätzlich gegeben ist. Bei der

Ausweisung eines Gewerbegebietes ist durch geeignete Festsetzungen im späteren Bebauungsplan sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere der TA-Lärm unterliegende Anlagen die Immissionsrichtwerte in der Wohnbebauung eingehalten werden. Hierzu wird im Allgemeinen zur Ermittlung des Sachverhalts und als Abwägungsgrundlage ein Lärmschutzgutachten benötigt.

GK3L Wohnbaufläche, ca. 2,28 ha, Bewertung S. 60, Umweltbericht S. 84

Unmittelbar angrenzend an die geplante Wohnbaufläche schließt im Nordwesten eine gewerbliche Baufläche an. Im Rahmen des jetzigen Planaufstellungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine angemessene Lösungsmöglichkeit der Immissionsproblematik grundsätzlich gegeben ist. Bei der Ausweisung eines Wohngebietes (WA oder noch problematischer WR) ist durch geeignete Festsetzungen im späteren Bebauungsplan, z.B. von Lärmschutzwänden und -wällen oder durch eine Orientierung schutzbedürftiger Räume in lärmabgewandte Richtungen, sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere der TA-Lärm unterliegende Anlagen die Immissionsrichtwerte in der geplanten Wohnbebauung eingehalten werden. Hierzu wird im Allgemeinen zur Ermittlung des Sachverhalts und als Abwägungsgrundlage ein Lärmschutzgutachten benötigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine konfliktfreie Gliederung der Bebauung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist möglich.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Immissionsschutzabstände gegenüber Hofstellen und landwirtschaftlichen Kulturen (Lärm, Geruch, Pflanzenschutzmittelabtrift).

Rechtsgrundlage: Immissionsschutzgesetze, Rechtsprechung

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Regelungen ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Gemeinden Eriskirch und Langenargen besteht insoweit keine Relevanz. Die Anregung wird für die Gemeinde Kressbronn a.B. soweit erforderlich berücksichtigt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 29.03.2011 des NABU Langenargen:

Stellungnahme:

8. Konzepte der Verbesserung der Naherholung und der Lebensqualität

Die FNP-Themenkarte zur Freizeit und Erholung spiegelt wider, dass im nahen Hinterlandbereich von Langenargen die für die Naherholung wichtigen Wegeverbindungen weitgehend strahlenförmig von Langenargen wegführen, während es an Querverbindungen mangelt; sowohl bezüglich der Fuß- als auch der Radwege (vgl. Abb. 5). Zudem haben sich in den vergangenen Jahren Verschlechterungen ergeben, wie etwa durch den Wegfall von Querverbindungen im Bereich des Gewerbegebietes "Krumme Jauchert"/"Mühlesch" und durch die zunehmende Verkehrsintensivierung (z.B. Verbindung Tuniswald-"Oberdorferstr.").

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Landschaftsplan dargestellten Fuß- und Radwegverbindungen stellen das ausgewiesene und ausgeschilderte Wegenetz dar. Darüber hinaus bestehen grundsätzlich weitere Wegverbindungen (landwirtschaftliche Wege), welche als Querverbindungen genutzt werden können. Diese sollen aber nicht ausgeschildert oder ausgebaut werden und werden daher nicht dargestellt.

Stellungnahme:

Das vielschichtige Thema der Naherholung ist im FNP-Entwurf noch zu wenig berücksichtigt und erfordert die Ausarbeitung eines detaillierten Konzepts. Nützlich ist in diesem Zusammenhang auch das Beibehalten des Entwicklungskonzepts einer Landschaftsspange "Argen - Tettnanger-Wald".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsplan sind bereits Hinweise zu Ergänzungen und Verbesserung des Wegenetzes enthalten. Die Erarbeitung eines detaillierten Wegenetzes ist nicht Bestandteil des Landschaftsplans. Zur Beibehaltung der Landschaftsspange "Argen-Tettnanger-Wald" siehe gleiche Stellungnahme unter Punkt "7. Konzepte der Biotopvernetzung und des Natur- und Landschaftsschutzes" unter Punkt 1.1.11 "Schutzgebiete/Biotope".

Stellungnahme:

Auch bezüglich der innerörtlichen Naherholung und Lebensqualität gibt es beim FNP-Entwurf noch erheblichen Diskussionsbedarf. Die zunehmende Bebauung und Verdichtung in Langenargen führt zu einer Verstädterung der Ortschaft, was bedeutet, dass innerörtliche Grünbereiche für die Lebensqualität an Bedeutung gewinnen. Vor allem für Kinder und ältere Menschen ist das nahe Wohnumfeld sehr wichtig. Eine undifferenzierte innerörtliche Verdichtung würde sich sehr schädlich auswirken, weshalb heute die "doppelte Innenentwicklung" an diese Stelle tritt, d.h., dass bei Verdichtungsentwicklungen auch den Aspekten der Lebensqualität und des Naturschutzes Raum gegeben wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Grundsätzlich ist der Anregung hinsichtlich der Bedeutung innerörtlicher Grünflächen für die Naherholung und Wohnungsqualität zuzustimmen. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende "Verstädterung" wird mit der im FNP dargestellten Entwicklung aber nicht eingeleitet. Als Grundsatz der Planung gilt zudem "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" zur Erhaltung der freien Landschaft.

Stellungnahme:

Der aktuelle FNP sieht jedoch vor, die letzten größeren innerörtlichen Grünbereiche zu überbauen (teils noch als Sportfläche getarnt). Gerade hier ergeben sich aber bedeutende Planungsalternativen, welche die Lebensqualität in Langenargen unterschiedlich beeinflussen und daher planerisch dargestellt und frühzeitig mit der Bevölkerung diskutiert werden müssen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es handelt sich um innerörtliche Freiflächen, nicht um Grünflächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Umweltbericht aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Abwägung oberhalb verwiesen.

Stellungnahme:

Forderungen aus Punkt 8:

Die Konzepte zur Freizeit und Erholung müssen überarbeitet und ergänzt werden, u.a. hinsichtlich der Fuß- und Radwege, in deren Zusammenhang auch die Landschaftsspange Argen - Tettnanger Wald eine wichtige Rolle spielen kann. Im innerörtlichen Bereich muss dem Aspekt der Naherholung besonderes Gewicht gegeben werden. Konzepte der innerörtlichen Grünraumplanung sind zu erarbeiten. Die Planungen sind mit der Öffentlichkeit detailliert zu erörtern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Abwägung siehe gleiche Stellungnahme unter Punkt "8. Konzepte der Verbesserung der Naherholung und der Lebensqualität".

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 30.03.2011, sowie Stellungnahme vom 14.02.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 der DB Services Immobilien GmbH, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Gegen die o.g. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn folgende Hinweise und

Anregungen beachtet werden:

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zu Immissionen im zum Nahbereich von Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ein Hinweis auf die möglichen Immissionen der bestehenden Bahnlinie enthalten. Schalltechnische Untersuchungen zur Erforderlichkeit etwaiger Schutzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Fortschreibungsentwurf. Soweit geplante Wohnbebauung an Betriebe, welche Lärm bzw. Geruchsstoffe emittieren, heranrückt oder Gewerbegebiete, deren Lärm- und Luftschadstoffemissionen auf Wohngebiete einwirken können, ausgewiesen werden, sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Sachverständige beauftragt werden, die Immissionsproblematik zu untersuchen und Maßnahmen zu deren Minimierung vorzuschlagen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden für die geplanten Bauflächen bei Bedarf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt. Für die 2. Fortschreibung ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Nachdem zahlreiche der im Fortschreibungsentwurf dargestellten (Wohn)-Bauflächen an vorhandene Intensivobstanlagen angrenzen bzw. sich im Einwirkungsbereich von Hofstellen landwirtschaftlicher

Betriebe befinden, wird vorsorglich bereits jetzt, im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung, auf erforderliche Immissionsschutzabstände bzw. Immissionsminderungsmaßnahmen gegenüber landwirtschaftlichen Hofstellen (Lärm, Geruch) und landwirtschaftlichen Kulturen (Pflanzenschutzmittelabdrift) hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden bei Bedarf die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände abgestimmt und bei Notwendigkeit festgesetzt. Für die 2. Fort-schreibung ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Denkmalschutz:

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Allgemeines:

Auch wenn die Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege offenbar im Planteil des FNP kartiert sind, so werden im Textteil des vorliegenden FNP nur die Bodendenkmäler gelistet, konkret im Teil Landschaftsplan unter Kapitel C 3 auf der Seite 96. Neben diesen Objekten - wohl aus dem Bereich der Mittelalterarchäologie - sollten natürlich auch die Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Vor- und Frühgeschichte in Form von Listen angefügt werden. Wir bitten darum, dies gemäß beiliegender Anlagen nachzuholen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird bei erstmaliger Erstellung der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Stellungnahme:

In einigen Plangebieten werden die für die dortige Kulturlandschaft prägenden Obstkulturen (Streuobst, Intensivobstbau) überplant. Wir machen darauf aufmerksam, dass insbesondere ältere Obstkulturen aus unserer Sicht erhaltenswerten Charakter haben. Wir regen an, in diesen Fällen die Überbauung der Flächen nochmals zu überdenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken sind im Grundsatz berechtigt. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen für Natur und Landschaft beschrieben. Bei Erweiterung der Bebauung müssen aber in der Regel landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Stellungnahme:

Zwar werden keine generellen Bedenken gegen die Fortschreibung des FNP vorgetragen, doch sind zu bestimmten Plangebieten folgende Anregungen und Hinweise erforderlich:

Wohn- und Sondergebiet W22K und S4K (Kressbronn, "Bodanwerft")

Da die Bodanwerft derzeit auf ihre mögliche Denkmaleigenschaft überprüft wird, werden vorsorglich Bedenken vorgetragen. Die Umwandlung des Areals in ein Wohn- und Gewerbegebiet ist zunächst nicht abzulehnen, doch müssen hierbei die eventuell festgestellten Kulturdenkmale erhalten bleiben. Zu prüfen wäre etwa in der Folge, inwieweit eine Umnutzung der potentiellen Kulturdenkmale zu Wohnzwecken denkmalverträglich ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bodan Werft" durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung über die Inhalte dieser Stellungnahme statt, soweit die Inhalte für dieses getrennte Verfahren von Relevanz sind. Im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der bestehenden Darstellungsweise des wirksamen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche (Bestand). Nach Abschluss dieses Verfahrens wird der Inhalt der 14. Änderung des Flächen-nutzungsplanes in das Dokument der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eingefügt.

Stellungnahme:

Wohnbaugebiet GK1E (Eriskirch-Mariabrunn)

Das Wohngebiet liegt im Umgebungsbereich eines Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung, der ehem. Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau. Um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren wird ausdrücklich gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird von der Gemeinde Eriskirch zur Kenntnis genommen. Für das Verfahren des Flächennutzungsplanes besteht keine weitere Relevanz.

Stellungnahme:

Sonderbauflächen S1E und S7E (Eriskirch-Dillmannshof):

Eventuell hat die Bebauung rückkoppelnder Wirkung auf die beiden angrenzende Kulturdenkmale (Gasthof, Kapelle). Um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren wird ausdrücklich gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird von der Gemeinde Eriskirch zur Kenntnis genommen. Für das Verfahren des Flächennutzungsplanes besteht keine weitere Relevanz.

Stellungnahme:

Wohngebiet GK3L (Langenargen, "Mühlstraße"/"Bleichweg")

Direkt an das Plangebiet grenzt das Kulturdenkmal "Mühlkanal" an. Wir machen darauf aufmerksam, dass denkmalgeschützte Kanäle grundsätzlich nicht renaturiert werden können. Sofern Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen an dem Kanal geplant werden, bitten wir um Abstimmung mit der Denkmalpflege.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt noch keine Festsetzung des Ausgleiches, dies bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Das Kulturdenkmal "Mühlkanal" wird im Textteil des Landschaftsplanes und Umweltbericht entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Allgemeine Hinweise:

Auch wenn bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Diese können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) räumliche Wirkungen entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit den einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genanntem Grund wird daher um weitere Beteiligung im verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Standort des Kulturdenkmales ist im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Die Detailabstimmung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, für den

Flächennutzungsplan besteht auf Grund der mangelnden Detailschärfe keine Relevanz.

Stellungnahme:

Ebenfalls ist nicht auszuschließen, dass es innerhalb der überplanten Areale bisher unbekannte Kulturdenkmale gibt. Dies gilt insbesondere für Lagen außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche, die die Inventarisation hier die Kulturdenkmale in der Regel noch nicht systematisch bzw. nur auf konkrete Verdachtsäußerungen hin erfasst hat. In der freien Flur und vor allem entlang von Wegen und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bislang unentdeckt geblieben sein. Selbst historische Brücken oder Kanäle auch mit Wehranlagen sind nicht immer erfasst worden. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden. Sollten im Zuge der weiteren Planungen bisher unbekannte Kulturdenkmale berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Sollten vielleicht noch unbekannte Flurdenkmale durch die Planungen berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kleindenkmale im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müssen, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekannten Kulturdenkmalen zu Lasten des Verursachers gehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Denkmalschutz:

Stellungnahme:

Archäologische Denkmalpflege

Anlagen: Liste der mittelalterlichen Kulturdenkmale (mit drei Übersichtskarten)

Allgemeines:

Im Umweltbericht (Kap. 2.7) wird auf 18 Fundstellen verwiesen, die im Landschaftsplan (Kap. 3) genannt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Fundstellen, sondern lediglich um einen Teil der Kulturdenkmale. Aufgeführt werden müssten hier aber die Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege (siehe Anlagen im Schreiben vom 06.04.2011), die die Mittelalterarchäologie (siehe Anlagen in diesem Schreiben, Stand 2010) und die der vor und frühgeschichtlichen Archäologie. Sollten Ihnen Letztere noch nicht vorliegen, können Sie diese gerne anfordern. Wenig Sinn führend erscheint zudem, die Kulturdenkmale zusammen mit den nicht vorhandenen Geotopen zu listen, da hier kein

inhaltlicher Zusammenhang besteht bzw. bestehen würde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Baudenkmale sind i.d.R. nicht relevant für den Umweltbericht, es sei denn, sie wären in besonderer Weise landschaftsbildprägend. Die seitens der Denkmalpflege übergebene Auflistung wird geprüft und – sofern umweltrelevant – in den Textteil aufgenommen.

Stellungnahme:

Die Belange der mittelalterarchäologischen Denkmalpflege sind bei nachfolgenden Plangebieten betroffen:

Dillmannshof, Sonderbaufläche S1E: Der überplante Bereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Prüffall Dillmannshof 1, ½ (Nr. 19 der KD-Liste Eriskirch)

Langenargen, Wohngebiet GK3L: Der dort angrenzende bzw. betroffene Mühlkanal ist ein Kulturdenkmal (Nr. 9 der KD-Liste Langenargen)

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Textteile entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Erhebliche Bedenken bestehen seitens der vor- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege bei nachfolgendem Plangebiet:

Eriskirch Sonderbaufläche GK2E

Aus dem Bereich "Tannesch", Baumgartener Straße / B 31 neu sind Siedlungsfunde bekannt, die für eine römische Siedlung (Vicus) am Schussenübergang einer römischen Straßenverbindung sprechen. Bei Kanalisationsgrabungen sowie im Zuge des Straßenbaus der B 31 neu wurden Siedlungsbefunde angetroffen. Aus dem weiteren Umfeld sind Lesefunde vom Ackerland bekannt. Beim Straßenbau angeschnittene Befunde lassen erkennen, dass seltene Feuchtbodenerhaltung organischer Reste und Hölzer gegeben ist. Die Ausdehnung der Siedlung ist unbekannt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden deshalb der Planung erhebliche Bedenken entgegengebracht.

Um Planungssicherheit zu gewinnen, sind zu detaillierter Stellungnahme weitergehende archäologische Baugrunduntersuchungen durch die Archäologische Denkmalpflege erforderlich.

Die Kosten von Voruntersuchungen und fernerhin gegebenenfalls erforderlichen archäologischen

Ausgrabungen trägt der Planungsträger.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Planung sieht eine sehr offene Nutzung vor, die im Bereich an der Schussen ohnehin aus Gründen des Naturschutzes nur sehr gering erfolgen kann. Sie ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren. Dem Gemeindeverwaltungsverband ist allerdings bewusst, dass maßgebliche bauliche Anlagen nicht möglich sind. Belange des Denkmalschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Der Hinweis zu den Siedlungsbefunden wird im Bewertungsbogen des Umweltberichtes und im Textteil entsprechend ergänzt. Im Übrigen müssen die Belange des Denkmalschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.

Stellungnahme:

Aus den sonstigen Planungsbereichen sind bislang keine Fundstellen oder Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung bekannt. Vorsorglich wird auf die Regelungen des § 20 DSchG hingewiesen:

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

Grundsätzlich wird um eine erneute Beteiligung bei allen anstehenden verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der allgemeine Hinweis wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Bitte nach weiterer Beteiligung wird nachgekommen.

Stellungnahme vom 02.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart:

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

1.1 Hinweise zu den einzelnen Plangebieten:

S6E nördlich Bahnhof Eriskirch, Sonderbaufläche Kultur

Hier grenzt unmittelbar an das Plangebiet das Kulturdenkmal Bodenseegürtelbahn an. Soweit Maßnahmen an den denkmalgeschützten Bestandteilen (Bahntrasse sowie alle dazugehörigen Objekte und Gebäude wie Bahnhöfe und Stellwerke) geplant sein sollten, wird darauf hingewiesen, dass dafür

denkmalschutzrechtliche Genehmigungen notwendig werden würden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird die geplante Sonderbaufläche S6E hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes ergänzt.

Stellungnahme:

o.Nr. nördlich Langenargen, Bahntrasse

Offenbar wird hier eine neue Bahntrasse um Langenargen geplant. Fraglich ist, was mit der mutmaßlich dann brach fallenden alten Trasse passiert, die Bestandteils der Sachgesamtheit Bodenseegürtelbahn ist. Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme der vielleicht nicht mehr genutzte Teil des Kulturdenkmales erhalten bleibt. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anbindungen an die denkmalgeschützte Trasse denkmalverträglich gestaltet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass die bestehende Bahntrasse in den drei Gemeinden Teil der denkmalgeschützten Bodenseegürtelbahn sind und bei Verlegung die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme:

1.2 Hinweise zu den Listen der Kulturdenkmale:

Aktuell sind die Listen der Bau- und Kunstdenkmale (9.1.2) mit veraltetem Stand enthalten. Sie sollen noch ausgetauscht werden, die aktualisierten Listen wurden bereits am 15.01.2016 übermittelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die bisher angefügten Denkmallisten entsprechend ausgetauscht.

Stellungnahme:

1.3 Allgemeine Hinweise:

Weitere Beteiligung im verbindlichen Bauleitplanverfahren: Auch wenn bezüglich der einzelnen Bauflächen ansonsten keine grundlegenden Bedenken bestehen, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Letztere können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) eine große räumliche Wirkung

entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. §12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genannten Gründen wird daher um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Darstellung von geplanten Bauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt lediglich die planungsrechtliche Vorbereitung. Für die Schaffung des konkreten Planungsrechtes ist ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren durchzuführen, bei der das Landesamt für Denkmalpflege entsprechend beteiligt wird.

Stellungnahme:

Stand der Kulturdenkmallisten: Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass es innerhalb der überplanten Areale bisher unbekannte Kulturdenkmale gibt. Dies gilt im Besonderen für Lagen außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche, da die Inventarisation hier die Kulturdenkmale in der Regel noch nicht systematisch bzw. nur auf konkrete Verdachtsäußerungen hin erfasst hat. In der freien Flur und vor allem entlang von Wegen und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bislang unentdeckt geblieben sein. Selbst historische Brücken oder Kanäle auch mit Wehranlagen sind nicht immer erfasst worden. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum Stand der Kulturdenkmallisten wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Stellungnahme:

Kleindenkmale: Sollten bekannte oder noch unbekannte Flurdenkmale durch die Planungen berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kleindenkmale im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müssen, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekannten Kulturdenkmalen zu Lasten des Verursachers gehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Kleindenkmalen wird in die Begründung zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Stellungnahme:

2. Archäologische Denkmalpflege:

2.1. Hinweise zu den Listen der archäologischen Kulturdenkmale:

Als Anlage erhalten Sie die aktuellen archäologischen (mittelalterlichen und vor- und frühgeschichtlichen) Kulturdenkmallisten und shape-files der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen, die die derzeit bekannten archäologischen Kulturdenkmale und Prüffälle beinhalten. Bitte ersetzen Sie die in den Planunterlagen enthaltenen veralteten Listen durch die aktuellen!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisher in den Planunterlagen enthaltenen Listen zu den archäologischen Kulturdenkmalen werden durch die aktuellen Listen ersetzt.

Stellungnahme:

2.2 Hinweise zu den einzelnen Plangebieten:

Im Flächennutzungsplan sind bei den Steckbriefen im Umweltbericht die bisher bekannten archäologischen Bodenfunde zum Teil eingetragen, jedoch werden folgende Ergänzungen notwendig:

In Eriskirch (3.3.2.) ist bei der Sonderbaufläche GK2E die archäologische Fläche deutlich größer als kartiert, insbesondere sind aus der westlichen Teilfläche römische Gräber und ein römischer Ofenbefund bekannt. Die Eingriffserheblichkeit auf Kultur/Sachgüter ist als sehr stark zu bewerten, da bei einer Überbauung von einem Totalverlust auszugehen ist. (Eriskirch Listennr. 21).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bewertungsbögen des Umweltberichts und des Flächennutzungsplans wird die Eingriffserheblichkeit angepasst.

Stellungnahme:

In Eriskirch (3.3.2.) tangiert die Sonderbaufläche S1E randlich den Dillmannshof, ein Prüffallgebiet der Mittelalterarchäologie (Eriskirch Listennr. 19). Bei Erdbauarbeiten können hier Kulturdenkmale der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie erfasst werden; eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Bauplanung ist erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bewertungsbogen des Umweltberichts ergänzt.

Stellungnahme:

In Kressbronn (4.3.1.) ist bei der Wohnbaufläche GK3K ein urnenfelderzeitlicher Friedhof mit reichen Beigaben bekannt (Kressbronn Listennr. 1). Da die Wohnbaufläche GK3K nur ca. 30 m davon entfernt liegt, und mit weiteren Gräbern zu rechnen ist, deren Totalzerstörung droht, muss die Eingriffserheblichkeit auch sehr stark bewertet werden.

In Kressbronn (4.3.4.) liegt die Verkehrsfläche ohne Nr. großenteils unterhalb der 400 m Höhenlinie, so dass hier alte Seeuferlinien und Strandwälle sicher anzunehmen sind. Aus umweltgeschichtlichen Gründen besteht an deren Dokumentation im Vorfeld etwaiger Bauarbeiten ein hohes wissenschaftliches Interesse. Auch Seeufersiedlungen (Pfahlbauten UNESCO-Welterbe) sind hier nicht auszuschließen. Die Eingriffserheblichkeit ist daher als hoch bzw. stark zu bewerten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bewertungsbögen des Umweltberichts und des Flächennutzungsplans wird die Eingrifffserheblichkeit angepasst.

Stellungnahme:

In Langenargen (5.3.1.) befindet sich unmittelbar nordwestlich der Wohnbaufläche GK1L bzw. nördlich der Wohnbaufläche GK6L eine Siedlung der Mittelsteinzeit, die in das überplante Gebiet hineinreichen dürfte. Die Eingriffserheblichkeit auf Kultur/Sachgüter ist als sehr stark zu bewerten, da bei einer Überbauung von einem Totalverlust auszugehen ist (Langenargen Listennr. 1).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bewertungsbögen des Umweltberichts und des Flächennutzungsplans wird die Eingrifffserheblichkeit angepasst.

Stellungnahme:

Nördlich von Langenargen (5.3.5.) o. Nr. liegt im Bereich einer geplanten Bahntrasse ein Luftbildbefund, bei dem es sich um eine römische Villa handeln könnte (Langenargen Listennr. 21).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bewertungsbogen des Umweltberichts ergänzt.

Stellungnahme:

2.3. Allgemeine Hinweise

Auch bei den übrigen von der Änderung des FNP Eriskirch-Kressbronn-Langenargen betroffenen Flächen ist in Analogie zum seit Jahrzehnten deutlich besser erforschten benachbarten Kreis Konstanz, der dem Bodenseekreis entsprechende Umweltbedingungen aufweist, mit zahlreichen weiteren bisher unbekannten archäologischen Fundstellen zu rechnen. Daher ist die in den Steckbriefen im Umweltbericht getroffene Bewertung der Eingriffserheblichkeit, dass nämlich "keine Beeinträchtigung zu erwarten" sei unzutreffend, denn ohne vertiefende Untersuchung ist bei bisher unbekannten Kulturdenkmälern mit deren Totalverslust zu rechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bewertungsbogen des Umweltberichts ergänzt.

Stellungnahme:

Den Vorhabenträgern wird daher empfohlen, im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) oder bei entsprechenden Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Die Nutzung von Synergieeffekten mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen ist dabei möglich.

Generell weisen wir darauf hin, dass die Denkmallisten nur den tatsächlich bekannten und inventarisierten Bestand der archäologischen Denkmäler widerspiegeln. Es ist grundsätzlich innerhalb der überplanten Areale mit bislang unbekannten Kulturdenkmalen zu rechnen; um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren wird deshalb gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Darstellung von geplanten Bauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt lediglich die planungsrechtliche Vorbereitung. Für die Schaffung des konkreten Planungsrechtes ist ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren durchzuführen, bei der das Landesamt für Denkmalpflege entsprechend beteiligt wird. Für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 11.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart:

Stellungnahme:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Soweit ersichtlich wurden die Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege in die Planfassung des Flächennutzungsplanes eingepflegt. Teilweise ist wohl aus technischen Gründen die Kennzeichnung durch ein "D" nicht immer erfolgreich, etwa in Hinblick auf das linienhafte Element Bodenseegürtelbahn, die so nicht sofort als Kulturdenkmal kenntlich wird. Auch Bestandteile dieser einzelnen Sachgesamtheit fehlen,

so z.B. das Bahnwärterhäuschen in Kressbronn Seestraße 5 (Flstnr. 2173/1).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, soweit möglich wurden die Belange entsprechend dargestellt.

Stellungnahme:

2. Gemeinsame Bemerkungen der Bau- und Kunst- sowie der archäologischen Denkmalpflege:

Aufgefallen ist ferner, dass in Teil C des Landschaftsplanes unter 3. Kultur- und Bodendenkmäler und Geotope nur die Kulturdenkmale der archäologischen Denkmalpflege abgedruckt sind, die der Bau- und Kunstdenkmalpflege fehlen hier offenbar. Umgekehrt sind in der digitalen Fassung des Flächennutzungsplanes unter 02 Anlage 07 Bau-, Kunst-, Bodendenkmale nur die Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege enthalten, hier fehlen offenbar die Listen der archäologischen Denkmalpflege.

Zur Klärung dieser unterschiedlichen Handhabung bitten wir um Rückmeldung, gern auch telefonisch (Tel.: 07071-757-2473).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Landschaftsplan werden Empfehlungen für die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Er dient der Gemeinde auch als Grundlage für Stellungnahmen bei Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich oder Planungen anderer Fachplanungsträger. Auf seiner Grundlage können stadtplanerische Entscheidungen z. B. über die Offenhaltung bioklimatisch wichtiger Frischluftschneisen getroffen werden - Entsprechend werden im Rahmen des Landschaftsplans Boden- und Kulturdenkmäler erfasst.

Detaillierte Erhebungen zu Baustrukturen im Siedlungsraum gehören nicht zum Aufgabengebiet des Landschaftsplans. Bau- und Kunstdenkmäler des Siedlungsraums werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Liste der archäologischen Denkmalpflege wird als Anhang zur Begründung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Stellungnahme:

3. Archäologische Denkmalpflege:

Unter Punkt 9.1.1 wird auf die veraltete Liste der Bodendenkmäler von 2003 mit der Anzahl der Denkmale verwiesen. Mit unserer Stellungnahme vom 02.02.2016 ging Ihnen eine aktuelle Liste zu, die in Teil C des Landschaftsplanes auch übernommen wurde. Damit stimmen die genannten Zahlen an Bodendenkmalen jedoch nicht überein.

Wir bitten, dies zu korrigieren und weiter den aktualisierten Hinweis auf § 20 DSchG (Seite 48 des Flächennutzungsplans) zu übernehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Tel. 07735/ 93777-111 bzw. 114). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge, Hölzer etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechenden Passagen werden überarbeitet.

Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Stellungnahme vom 22.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Landschaftsplan:

Stellungnahme:

S. 149: Die Formulierung "es werden keine PV-Standorte vorgeschlagen" steht im Widerspruch zur ausgewiesenen Sonderfläche S3E (Photovoltaik) in Eriskirch-Dillmannshof.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung heißt vollständig "… werden im Landschaftsplan keine entsprechenden Standorte vorgeschlagen." Unabhängig davon kann der Flächennutzungsplan aber entsprechende Standorte darstellen. Sofern dies erfolgt (wie in Dillmannsdorf) wird dieser Standort im Umweltbericht behandelt und bewertet.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Fläche S3E

Das Vorhaben wurde bereits auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB geprüft. Im Zuge dieser Prüfung hat sich auch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Vorhaben geäußert. Dem Schreiben des Ministeriums ist u. a. zu entnehmen, dass das Vorhaben dem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten Regionalen Grünzug sowie einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege widerspricht.

Wie im Umweltbericht festgehalten, liegt die Fläche angrenzend an die als FFH-Gebiet und gesetzlich geschütztes Biotop benannte Schussen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Planung ist es bereits auf Flächennutzungsplanebene notwendig, sich mit der Umsetzbarkeit der Planung auseinanderzusetzen. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass es sich bekanntermaßen um eine Deponie handelt und Nutzungsänderungen mit dem Regierungspräsidium bzw. dem Abfallwirtschaftsamt abzustimmen sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Sonderbaufläche Photovoltaik S3E wird zukünftig nicht mehr dargestellt.

Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Naturschutz:

Stellungnahme:

Naturschutzgebiete

Bei den im Landschaftsplan dargestellten Naturschutzgebieten "Schönmoos", "Schachried" und "Berger Weiher" ist aus hiesiger Sicht zusätzlich die nachrichtliche Übernahme in die FNP-Karte geboten.

Bei dem geplanten Naturschutzgebiet "Längenmoos" ist ebenfalls auf die Aufnahme der Abgrenzung in den Landschaftsplan und die FNP-Karte hinzuwirken; ein Abgrenzungsentwurf für dieses Naturschutzgebiet liegt in Kopie bei. Die Schutzbedürftigkeit erhöhen dort naturschutzrechtlich besonders geschützte Biotope, von der Landesverwaltung zu Naturschutzzwecken erworbene Grundstücke sowie der Abschluss von Landschaftspflegeverträgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Darstellung im Flächennutzungsplan wird überprüft. Der Plan wird gegebenenfalls entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zum geplanten Naturschutzgebiet "Längenmoos" wird in den Planzeichnungen sowie in den

Textteilen ergänzt.

Stellungnahme:

Natura 2000-Gebiete (FFH und SPA)

In der Fortschreibung enthaltene Baugebiete sehen die Inanspruchnahme von Flächen der Natura 2000-Gebiete vor. Weitere Bauflächen grenzen an Natura 2000-Gebiete an. Diese Inanspruchnahmen wären nur zulässig, wenn Natura 2000-Prüfungen zu dem Ergebnis kämen, dass die Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Umweltbericht ist in den Bewertungsbögen der einzelnen Flächen vermerkt, wenn ein FFH-Schutzgebiet durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen ist, ebenso, ob Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten möglich sind. Inwieweit konkrete Auswirkungen für die Schutzgebiets-relevanten Lebensraumtypen und Arten entstehen können, muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen geklärt werden. Der Hinweis, dass eine Inanspruchnahme nur dann zulässig ist, wenn die Natura 2000-Prüfungen zu dem Ergebnis kämen, dass die Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken, wird im Textteil aufgenommen.

Stellungnahme:

Besonders geschützte Biotope

Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope im Sinn des § 30 BNatSchG sowie des § 32 LNatSchG ist nur bei Vorliegen einer Ausnahme möglich. Voraussetzung für Planungen auf gesetzlich geschützten Biotopen oder daran angrenzenden Flächen ist im Rahmen des Flächennutzungsplans das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Umweltbericht ist in den Bewertungsbögen der einzelnen Flächen vermerkt, wenn Biotope durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Die konkreten Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und durch artenschutzrechtliche Untersuchungen zu prüfen.

Der Hinweis, dass eine Inanspruchnahme nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich ist, wird im Textteil aufgenommen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

1. Kressbronn W22K Wohnbaufläche, ca. 3,86 ha (Bewertung S. 26, Umweltbericht S. 53) / S4K Sonderbaufläche "Tourismus", ca. 1,12 ha (Bewertung S. 28, Umweltbericht S. 60): Die Ausweisungen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Württembergisches Bodenseeufer". Hierbei sind die aktuelle Nutzung des Gebietes sowie die Rechtsgrundlagen für dessen Entstehung zu berücksichtigen (eine widerrufliche, zweckgebundene Ausnahme nach § 5 der Verordnung liegt vor).

Die Ausweisungen liegen in einem FFH-Schutzgebiet. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist die geplante Entwicklung zumindest nicht in vollem Umfang durch das FFH-Gebiet gehindert. Insoweit ist die genaue Abgrenzung und Nutzung auf Ebene der konkreten Bauleitplanung unter Berücksichtigung der geschützten Flächen vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer vom 13. September 1940

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Befreiung oder Änderung des Landschaftsschutzgebiets

Ergänzende Stellungnahme vom 17.05.2011:

1. Kressbronn W22K Wohnbaufläche Bereich Bodanwerft, ca. 3,86 ha, Bewertung S. 26, Umweltbericht S. 53

Die Ausweisungen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Württembergisches Bodenseeufer". Hierbei sind die aktuelle Nutzung des Gebietes sowie die Rechtsgrundlagen für dessen Entstehung zu berücksichtigen (eine widerrufliche, zweckgebundene Ausnahme nach § 5 der Verordnung liegt vor).

Hier ist sofern ein Fehler aufgetreten, als bei der in Klammern gesetzten Passage ein Fragezeichen fehlte.

Es handelt sich nicht um eine Feststellung, sondern richtiger Weise um eine Fragestellung. Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Württembergisches Bodenseeufer" aus dem Jahr 1940 umfasst einen erheblichen Teil (1/3 bis 1/2) des heutigen Werftgeländes.

Es ist deshalb zu prüfen, auf welche Weise die Ausdehnung des Werftgeländes in das Landschaftsschutzgebiet hinein ermöglicht wurde bzw. ob Baugenehmigungen mit Nebenbestimmungen erteilt wurden:

Lag eine Ausnahme nach § 5 der Verordnung vor?

Wurde die Ausnahme widerruflich erteilt, z.B. für die Dauer des Werftbetriebes?

Wurde sie zweckgebunden erteilt, z.B. für den standortgebundenen Betrieb einer Werft am Bodenseeufer?

Rechtgrundlage: Verordnung zum Schutz der Landesteile am württembergischen Bodenseeufer vom 13. September 1940

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Überprüfung seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die Lage der Baufläche S4K im LSG und im FFH-Gebiet wird im Umweltbericht bereits hingewiesen. Der Hinweis zur speziellen Beachtung dieser Schutzgebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bodan Werft" durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung über die Inhalte dieser Stellungnahme statt, soweit die Inhalte für dieses getrennte Verfahren von Relevanz sind. Im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der bestehenden Darstellungsweise des wirksamen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche (Bestand). Nach Abschluss dieses Verfahrens wird der Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Dokument der 2. Fortschreibung des Flächennutzungs-planes eingefügt.

Stellungnahme:

2. Kressbronn GK6K Wohnbaufläche, ca. 1,61 ha (Bewertung S. 41, Umweltbericht S. 56):

Im östlichen Teil der Fläche werden gesetzlich geschützte Biotope sowie ein Gewässer mit Biotopvernetzungsfunktion (vgl. Landschaftsplan) überplant.

Es wird daher angeregt, die Fläche im östlichen Bereich zu reduzieren.

Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Umweltbericht wird auf die bestehenden Strukturen hingewiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist bei der konkreteren Planung auf ausreichend Abstand zum Graben zu achten. Ein entsprechender Hinweis wird im Bewertungsbogen des Umweltberichtes aufgenommen.

Stellungnahme:

Zu den einzelnen Flächen:

Kressbronn

B5K Wohnbaufläche, nordöstlicher Bereich, ca. 4,67 ha, Bewertung S. 22, Umweltbericht S. 51

Der Verlauf des Landschaftsschutzgebiets wurde der digitalen Übersichtskarte entnommen und stimmt mit dem tatsächlichen Verlauf nicht überein (vgl. Auszug aus der Originalkarte in der Anlage).

Die Abgrenzung der in den Planunterlagen eingetragenen Schutzgebiete sollte insgesamt nochmals geprüft werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Abgrenzungen der Schutzgebiete wurden nachrichtlich aus amtlichen Daten übernommen. Soweit seitens der Fachämter aktuellere Daten digital zur Verfügung gestellt werden, wird die Planzeichnung entsprechend korrigiert.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 29.03.2011 des NABU Langenargen:

Stellungnahme:

7. Konzepte der Biotopvernetzung und des Natur- und Landschaftsschutzes

Die geplanten Bebauungen greifen massiv in die zunehmend isolierten Biotopbestände ein und zerstören teilweise wertvolle Restbestände von Streuobstgebieten und damit den Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten (vgl. Umweltbericht).

Die Konzepte im Landschaftsplan beschränken sich jedoch weitgehend auf den sicher sehr notwendigen Schutz und die Entwicklung der Gebiete an der Argen und im Tettnanger Wald, während der ortsnahe Biotopverbund und die Biotopvernetzung nahezu unbeachtet bleiben.

Wenig hilfreich erscheint es, das Konzept "Landschaftsspange Argen-Tettnanger Wald", unter sehr fragwürdiger Begründung fallen zu lassen, was letztlich bedeutet, dass ein wertvolles Konzept der Biotopvernetzung aufgegeben wird. Die jetzt empfohlene Biotopvernetzungsachse für Vögel, Schmetterlinge und Fledermäuse wäre in dieser Landschaftsspange bereits enthalten gewesen. Nun ist, wenn sich der ehemalige Müllplatz (Plan 7 g) nicht zum dauerhaften Biotop entwickeln lässt, diesbezüglich gar nichts konkretes mehr erkennbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Planungsraum sind die Möglichkeiten der Biotopvernetzung in der Kulturlandschaft aufgrund der bestehenden Siedlungs- und landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen begrenzt. Möglichkeiten ergeben sich v.a. entlang der Fließgewässer, an Waldrändern und in den ortsnahen Bereichen (Ortsrandeingrünung in Form von Streuobstwiesen, Einzelbäumen, Magerflächen). Die dargestellten Biotopvernetzungen basieren auf dem Biotopvernetzungskonzept der Planstatt Senner und wurden

größtenteils übernommen.

Nach diesen Planungen war bei der Landschaftsspange Argen-Tettnanger Wald vorgesehen, auf landwirtschaftlichen Flächen durchgängige Gehölze und Grünlandsäume mit einer Wegverbindung zu entwickeln. Im Rahmen des Landschaftsplanes wird die Realisierbarkeit aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als fragwürdig angesehen. Es wird daher eine reduzierte Variante vorgeschlagen (Entwicklung einer Biotopvernetzungsachse für Vögel, Schmetterlinge und Fledermäuse).

Stellungnahme:

Eine weitere Chance der Entwicklung von Natur- und Landschaftsschutzkonzepten wird auch im Bereich Schwedi nahe der Schussenmündung vertan. Statt dort den Strandwald mit Seehag und angrenzendem Auwald zu schützen und weiterzuentwickeln, wird der schleichenden Zerstörung und Intensivierung dieses Bereichs der Ablass erteilt, indem diese Flächen nun zu Park-Flächen deklariert werden. Dies steht im unverträglichen Widerspruch zur Schutzfunktion der dort verlaufenden FFH-Flächen wie auch zum Entwicklungskonzept "Uferzone Bodensee: Eriskircher Ried und Schussenmündung (Plan 7 Nr. a)" des FNP.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung Grünfläche wird bis auf die südliche Teilfläche, die bereits als öffentliche Erholungsfläche ausgewiesen ist, begrenzt und aus den anderen Bereichen herausgenommen. Hier wird stattdessen als Bestand der Seehag des Bodenseeufers mit Wald sowie in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck des FFH-Schutzgebietes als Ziel "Entwicklung Bodenseeufer/ Seehag" dargestellt.

Stellungnahme:

Völlig unverständlich ist die Planung einer zusätzlichen Zufahrtsstraße südlich von Schlatt in das Gewerbegebiet (Abb. 4), obwohl der hohe Wert dieses dabei durchschnittenen FFH-Gebietes in den FNP-Unterlagen an mehreren Stellen im FNP dokumentiert ist. Diese ist daher strikt abzulehnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist es bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes berücksichtigte Trassenführung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als kritisch zu bewerten ist. Auf den Verlauf der Trasse im FFH-Schutzgebiet wird im Umweltbericht entsprechend hingewiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Bewertung der Bestände und der Eingriffe zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird. Diese Zusammenhänge berücksichtigend sieht der Verwaltungsverband das Erfordernis die Trassenführung einer fachlichen Prüfung im Rahmen des öffentlichen Verfahrens zur

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu unterziehen. Neben den naturschutzfachlich kritisch zu bewertenden Auswirkungen hat diese Trasse den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden und zusätzlichen Betriebe entstehen wird, aus dem Wohngebiet von Schlatt fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der Umfahrung durch die Bundes-Straße 31 ist der gesamte gewerbliche Verkehr darauf angewiesen durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Forderungen aus Punkt 7:

- Erweiterung und Konkretisierung der Konzepte zur Biotopvernetzung und zum Natur- und Landschaftsschutz, besonders auch im ortsnahen Bereich, in welchem die wichtigen Biotoprestbestände durch die Bebauungsplanungen weiter isoliert oder ganz gefährdet werden.
- Beibehaltung und inhaltliche Weiterentwicklung der Landschaftsspange Argen - Tettnanger Wald.
- Entfernen der Kennzeichnung "Park" im Bereich zwischen DLRG und Schussen.
- Entwicklung eines Schutzkonzeptes "Strandwall, Seehag, Auwald"
- Entfernen der Planung der zusätzlichen Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet bei Schlatt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Abwägung siehe gleiche Stellungnahme Punkt "7. Konzepte der Biotopvernetzung und des Natur- und Landschaftsschutzes".

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Raumordnung und Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Belange des Naturschutzes

Erweiterung Parkplatz am Strandbad

Die geplante Änderung "Erweiterung Parkplatz Strandbad" betrifft unmittelbar das FFH-Gebiet 8423341 "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen". Daher ist eine fundierte FFH-Prüfung erforderlich. Erforderlich ist hier auch eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung, die auf alle zu erwartenden Auswirkungen und Emissionen (u.a. auch Lichtemissionen) eingeht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht vom 29.08.2012 (s.u.).

Es erfolgt eine Planänderung.

Stellungnahme:

Tennishalle westlich des Nonnenbachs

Die geplante Änderung "Tennishalle westlich des Nonnenbaches" betrifft unmittelbar das FFH-Gebiet 8423341 "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen". Daher ist eine fundierte FFH-Prüfung erforderlich. Der Bau einer Tennishalle westlich des Nonnenbaches wird sehr kritisch eingeschätzt, da auch Eingriffe in den Bachlauf und seine Begleitvegetation erforderlich werden dürften (Wegeverbindung mit den Tennisplätzen östlich des Baches, Brückenbau?). Erforderlich ist hier auch eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung, die auf alle zu erwartenden Auswirkungen und Emissionen (u.a. auch Lichtemissionen) eingeht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach erfolgter Behördenabstimmung wird auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches verzichtet.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 29.08.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht:

Stellungnahme:

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

I. Parkplatz am Strandbad

a. Eine Benutzung des bisherigen Behelfsparkplatzes erfolgt in den Spitzenzeiten in den Sommermonaten. Nach eigenen Beobachtungen werden die Wiesenparkplätze genutzt, bevor die dem See abgewandten Stellplätze des bestehenden Parkplatzes ausgeschöpft sind. Die genehmigten Parkplatzflächen sollten nach hiesigem aktuellem Kenntnisstand i.d.R. zur Deckung des Bedarfs ausreichen. Eine Verfestigung des Behelfsparkplatzes im Rahmen einer offiziellen Ausweisung erscheint daher aus Sicht des Naturschutzes nicht zwingend erforderlich. Erforderlichenfalls wird gebeten, eine Bedarfsermittlung vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob für eine temporäre Nutzung der Wiesenparkplätze eine Veränderung der Bodengestalt notwendig ist.

b. Der betreffende Bereich ist Teil des FFH-Gebiets "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen" (Gebiets-Nr. 8423-341). Die hier vorkommende und für das Gebiet gemeldete FFH-Art Gelbbauchunke (Bombina variegata) nutzt, neben anderen Arten, die Wiesen als Sommerlebensraum und als Wanderkorridor zwischen Eichertwald und Seeufer/Boschach als auch zu den Flurstücken nördlich des bestehenden Parkplatzes. Die Grünlandflächen werden weiterhin von anderen seltenen, z.T. streng geschützten, Arten als Nahrungshabitat genutzt, bspw. Grauspecht (Picus canus, Art der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt) und Waldohreule (Asio otus).

Daher wird die offizielle Ausweisung als Parkplatzfläche und der Ausbau derselben in diesem Bereich kritisch gesehen. FFH-Vorprüfung und Artenschutz-rechtliche Prüfung (AsP) im Hinblick auf den Verlust von Nahrungshabitaten bzw. Wanderkorridoren sind im Fall einer Weiterverfolgung der Planung durchzuführen.

c. Hinsichtlich der Bestandssituation wird angeregt, die Auslastung und Akzeptanz des Parkplatzes durch eine Markierung der Stellplätze im rückwärtigen, nördlichen Bereich zu erhöhen. Dadurch könnte die Funktion dieser Fläche als offizieller Parkplatz deutlicher werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Darstellung "Parkplatz" sollen die derzeitigen temporären Parkplatzflächen, welche in sommerlichen Spitzenzeiten für das Strandbad als Zusatzparkplatz dienen, planungsrechtlich gesichert werden. Die genehmigten Parkplatzflächen können den Bedarf zu Spitzenzeiten nicht abdecken. Die Parkplatzflächen sollen im Wesentlichen weiterhin nur als Zusatzparkplatz für das Strandbad dienen.

Die Flächen sollen nicht versiegelt werden, sondern maximal als versickerungsfähiger Schotterrasen ausgebildet werden. Eine Bebauung ist nicht vorgesehen.

Der Parkplatz soll auf einer Breite von rund 90 m westlich der Zufahrtsstraße "Im Eichert" dargestellt werden. Somit verbleibt ein ausreichender Puffer zur westlichen Ausgleichsfläche (Flst. 1730, 1724/2) von rund 50 m, sowie zum Waldrand von rund 100 m.

Durch die Entwicklung der Ausgleichsfläche auf Flst. 1730, 1724/2 wird der Waldsaum bereits entwickelt und ein Übergangsbereich Wald-Feldflur geschaffen. Die Darstellung des Parkplatzes überlagert sich nicht mit den im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen FFH-Arten ist nicht zu erwarten, da die Parkplatzflächen auf intensiv gepflegten Grünflächen/Sportplatzrasen dargestellt werden sollen. Diese Flächen weisen keine geeigneten Strukturen für die vorkommenden Arten auf. Zudem werden die Flächen seit mehreren Jahren in sommerlichen Spitzenzeiten als temporärer Parkplatz genutzt. Die umliegenden Grünlandflächen sind von der Darstellung "Parkplatz" nicht betroffen.

Der Hinweis zur Ausnutzung der nördlichen Parkplätze wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt eine Planänderung.

Stellungnahme:

2. Tennishalle westlich des Nonnenbachs

Ein Überspringen der Grünzäsur des Nonnenbachs durch eine in die Höhe ragende Baulichkeit wird aus landschaftsästhetischen Gründen nicht befürwortet. Der Nonnenbach würde durch diese bauliche Veränderung eingeschnürt und in seiner natürlichen Funktion weiter beeinträchtigt. Die westlich des Nonnenbachs noch bestehende offene Feldflur als Grünzäsur zwischen Riedweg und Bodanstraße würde beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung von Standortalternativen erforderlich.

Die Gehölze am Nonnenbach sind im betreffenden Bereich durchweg als gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 8423-435-2976 "Auwaldstreifen am Nonnenbach südlich Kressbronn" ausgewiesen. Darüber hinaus sind sie Bestandteil des FFH-Gebiets "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen" (Gebiets-Nr. 8423-341). Sollten Eingriffe in diesem Bereich notwendig sein, ist eine FFH-Vorprüfung, inklusive der Prüfung von Summationswirkungen, zu erstellen.

Des weiteren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da der Nonnenbach und seine Umgebung Lebensraum, Leitlinie und Nahrungshabitat für seltene und z.T. streng geschützte Arten ist, bspw. Grauspecht (Picus canus, Art der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt), Pirol (Oriolus oriolus), Wasseramsel (Cinclus cinclus), Gelbbauchunke (Bombina variegata, FFH-Art, streng geschützt), weitere Amphibien als auch Fledermausarten (FFH-Arten, alle streng geschützt).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes sieht, dass der Nonnenbach eine natürliche Zäsur darstellt. Nach erfolgter Behördenabstimmung wird auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches verzichtet.

Stellungnahme vom 14.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

1. Natura 2000-Gebiete (FFH und SPA)

In der Fortschreibung enthaltene Bau-, Grün- und Verkehrsflächen liegen teilweise in Natura 2000-Gebieten, grenzen an solche Gebiete an oder liegen in deren Nähe. Ob die betreffenden Planungen zulässig sind, beurteilt sich nach § 36 i.V.m. § 34 Abs. 1-5 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten auch außerhalb eines Schutzgebietes hervorgerufen werden kann. Dementsprechend ist zumindest eine Vorprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen durchzuführen, die der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten auf besagte Natura2000-Gebiete haben kann. Die Prüfung des Ergebnisses einer solchen Voruntersuchung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde. Sollte die weitere Prüfung ergeben, dass eine eingehende FFH-

Verträglichkeitsprüfung mit Blick auf das jeweilige FFH-Gebiet erforderlich ist, ist Ref. 55/56 nochmals zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Natura 2000-Gebieten werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht und in den Bewertungsbögen zu den Bauflächen wird auf die Lage in den Schutzgebieten und auf den Abstand zu Schutzgebieten hingewiesen. Im Umweltbericht wird zudem in den einzelnen Bögen darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme des Schutzgebietes und seiner Umgebung nur möglich ist, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirkt.

Die weitere Prüfung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer FFH-Prüfung sowie ergänzend einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stellungnahme:

2. Naturschutzgebiete

Die im Geltungsbereich des FNP gelegenen bzw. geplanten Naturschutzgebiete werden im FNP nur textlich erwähnt, aber nicht kartographisch dargestellt. Eine kartographische Darstellung auch der geplanten Schutzgebiete im Flächennutzungsplan dient dazu, den Fortbestand derartiger ökologischer Vorrangflächen im Vorfeld der förmlichen Verfahren zu sichern. Die Abgrenzungen sind mit naturschutzfachlichen Daten hinterlegt und bei raumwirksamen Planungsprozessen zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Nachrichtlich in die kartographische Darstellung übernommen werden sollten daher zum einen die bereits bestehenden Naturschutzgebiete und zum anderen auch die NSG-Planung "Längenmoos".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde auf die Darstellung überprüft. Die bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete werden dargestellt.

Stellungnahme vom 22.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Landschaftsplan:

Stellungnahme:

Plan 8 "Entwicklungskonzept": "Potentielle Entwicklungsflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Biotopverbund, Ökokonto)"

Im Hinblick auf die Ökokonto-Verordnung und das aktuelle Bewertungssystem der Kreise Bodenseekreis und Ravensburg sowie vor dem Hintergrund von zehn Jahren Planungshorizont sollte von einer

Ausweisung kleinteiliger Entwicklungsflächen, sofern fachlich nicht im Rahmen eines Verbundkonzepts begründbar, möglichst abgesehen werden. Im Extremfall sind im Planteil einzelne kleine und isoliert liegende Entwicklungsflächen dargestellt. Stellvertretend sei hier ein Teil eines Flurstücks bei Oberdorf von weniger als 0,4 ha genannt, in dessen direkten Umfeld lückige Streuobstflächen liegen. Diese sind jedoch weder Teil der Entwicklungsfläche noch dauerhaft als Ergänzung der Fläche gesichert. Um eine Anrechenbarkeit als naturschutzfachliche Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahme zu gewährleisten, sollten die Entwicklungsflächen überarbeitet werden. Ein Konzept sollte mehr beinhalten als die Summe von Einzelflächen. In der Begründung zum Flächennutzungsplan, S. 123, wird dieser Ansatz in Form von "Suchräumen" formuliert, im Planteil jedoch unzureichend ungesetzt. Es wäre dabei zu prüfen, welche Rolle "die Teilräume herausragender Bedeutung für Naturhaushalt, Artenschutz und Landschaftsbild" bzw. die "Bedeutenden Räume für Artenschutz" dabei spielen könnten. Eine Entwicklungsfläche mit dem Ziel "Streuobst" wurde zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Planungsbüro nördlich und nordöstlich von Nitzenweiler entlang des Schleinseebergs diskutiert. Hier befinden sich auch zwei potentielle Ökokonto-Maßnahmenflächen der Gemeinde; allerdings sind diese Überlegungen im Plan 8 "Entwicklungskonzept" nicht abgebildet. Es wird angeregt, die Entwicklungsflächen bilateral zwischen Gemeinde/Planungsbüro und Landratsamt zu besprechen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Im Landschaftsplan Plan 7 (Leitbild) sind alle Räume mit Bedeutung für Natur- und Arten-schutz abgebildet. Er ist somit die Grundlage für Plan 8 (Entwicklungskonzept), in dem konzeptionell Ausgleichs- und Ökokontoflächen als Suchräume abgegrenzt sind.

Im Textteil des Landschaftsplans Kapitel E "Entwicklungskonzept" werden für den gesamten Planungsraum der GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen die zur Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlichen Ziele und Maßnahmen ausführlich beschrieben:

- Kap. E-1 (Plan7): Leitbild zur Siedlungs- und Landschaftsentwicklung auf der Grundlage von Landschaftsökologischen Entwicklungsräumen. Grundlage hierfür war unter anderem das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, in dem für jede Gemeinde die aus landesweiter Sicht ergebende Schutzverantwortung für bestimmte Arten bzw. Lebensräume definiert. Diese Bereiche sind in Plan 7 abgegrenzt und sind zudem mit Prioritäten versehen.

- Kap E-2: Beschreibung der Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der einzelnen Schutzgüter mit Hinweisen für andere Landnutzer zur ressourcenerhaltenden und –schonenden Bewirtschaftung der Schutzgüter.

- Kap. E-3 (Plan 8): Abgrenzung von Potentialflächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die für die Einstellung in das kommunale Ökokonto geeignet sind. Die in Frage kommenden Potentialflächen wurden im Sinne eines flächendeckenden Biotopverbundes großräumig im Umfeld bestehender Biotopflächen abgegrenzt. Dazu gehört zum Beispiel die Einrichtung von

Pufferzonen im Umfeld bestehender Schutzgebiete sowie entlang der Gewässer. Für alle Flächen wurden Entwicklungsziele und –maßnahmen definiert.

Sofern die Gemeinden innerhalb dieser Suchräume gemeindeeigenen Flächen besitzen (wie z.B. bei Oberdorf), wurden diese flächenscharf dargestellt. Daher enthält das Konzept auch kleinere Flächen. Jedoch wurden diese nur aufgenommen, wenn sie in ein Verbundkonzept eingebettet sind (z.B. Oberdorf: Aufbau Biotopverbund Feldflur).

Mittlerweile hat die Gemeinde Kressbronn a.B. das Landschaftsplankonzept im Rahmen einer vertiefenden Studie zur Einrichtung und Aufbau eines kommunalen Ökokontos vertieft. In Abstimmung mit dem LRA sind im Raum Nitzenweiler erste Flächen zur Einstellung in das kommunale Ökokonto bereits gekauft und planerisch entwickelt. Diese Flächen sind allerdings noch nicht im Entwickelungskonzept des Landschaftsplans übernommen. Der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan werden daher im Bereich Kressbronn a.B. geändert. Die bereits von der Gemeinde planerisch entwickelten Flächen werden zusätzlich dargestellt.

Stellungnahme:

Plan 8 "Entwicklungskonzept": Legende

Der Eintrag "Fläche Landesbiotopkartierung (teilweise geschützt nach § 32 NatSchG)" kann zum irrtümlichen Schluss führen, die Biotope seien nur teilweise geschützt. Zur Klarstellung sollten hier die aktuellen Rechtsvorschriften zu den gesetzlich geschützten Biotopen genannt werden (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Bezeichnung in der Legende wird entsprechend ersetzt.

Es erfolgt eine Änderung in der Legende von Plan 8 "Entwicklungskonzept".

Stellungnahme vom 25.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz, zum Flächennutzungsplan:

Stellungnahme:

B4E/W8E:

Die Aussagen in Flächennutzungsplan/Landschaftsplan sowie Umweltbericht sind nicht deckungsgleich. Darüber hinaus werden wesentliche Aspekte des Naturschutzes für diese Flächen nicht abgebildet. Die Unterlagen sind daher derzeit für eine Abwägung nicht geeignet.

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan wird diese Fläche im Themenbereich "Landschaft" in 3 Kategorien als ungeeignet bewertet. Im Umweltbericht liegen die Flächen jedoch nur im Bereich "gering-mittel". Darüber hinaus findet die Vernetzungsfunktion der Flächen im Rahmen der Bewertung keinen

Raum. Die B 31 zerschneidet die Landschaft mit ihren Lebensräumen über eine erhebliche Länge. Die Grünbrücke im Bereich der beiden Plangebiete stellt eine Verbindung zwischen den nördlich sowie südlich gelegenen Flächen dar. Welche Gewichtigkeit dieser Verbindung zukommt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass deren Funktionen durch die Baugebiete unterbunden werden. Für die Abwägung und eine abschließende naturschutzfachliche Aussage ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen die geplanten Flächen auf die Funktionen der Grünbrücke haben. Ggf. können hierzu auch Aussagen aus der B 31-Planung herangezogen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan ist die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. dem Flächennutzungsplan zugeordnet. Dieser wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet. Im Unterschied zum Flächennutzungsplan besitzt der Landschaftsplan empfehlenden (gutachterlichen) Charakter und erlangt keine eigene Bindungswirkung. Nach § 18 Abs. 2 NatSchG sollen die Landschaftspläne, soweit erforderlich und geeignet, in den Flächennutzungsplan aufgenommen wer-den. Aufgrund der sich aus städtebaulicher Sicht ergebenden Erfordernisse kann es somit teil-weise zu anderen Darstellungen im Flächennutzungsplan kommen als im Landschaftsplan.

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfallen diese Flächen. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

B5K:

Es sei nochmals auf die fehlerhafte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes hingewiesen. Der koordinierten Stellungnahme vom 18.04.2011 war eine Kopie der Originalkarte aus der Verordnung beigelegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Stellungnahme 18.04.2011 beantwortet, wurden die Abgrenzungen der Schutzgebiete nachrichtlich aus amtlichen Daten übernommen. Eine eigene Digitalisierung der Abgrenzung von staatlichen Schutzgebieten wird seitens privater Planungsbüros nicht vorgenommen. Nach aktueller Überprüfung 29.10.2015 steht seitens der LUBW digital keine andere Abgrenzung als im Plan dargestellt zur Verfügung. Soweit seitens der Fachämter aktuellere Daten digital zur Verfügung gestellt werden, wird die Planzeichnung entsprechend korrigiert.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage: § 1a BauGB, § 30 BNatSchG, § 34 BNatSchG, § 44 ff BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu I.: Ordnungsgemäße Abwägung. Diese setzt jedoch eine fundierte Aufbereitung der Abwägungsunterlagen voraus.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 34 Abs. 3 BNatSchG

Stellungnahme vom 28.02.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsverband Kressbronn a.B.:

Stellungnahme:

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Sowohl im FNP als auch im LP sind die westlichen Grenzen des LSG nicht analog der ursprünglich rechtskräftigen Grenzziehung eingetragen. Das LSG ist folglich zu klein eingetragen! Erfolgte anlässlich der Erarbeitung der Fortschreibung eine Überprüfung der Grenzen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, welche westliche Grenze gemeint ist (im Planungsgebiet bestehen mehrere Landschaftsschutzgebiete). Alle Schutzgebiets-Abgrenzungen wurden von der LUBW nachrichtlich in digitaler Form übernommen und unverändert in die Pläne eingetragen. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans wird von den Büros keine Überprüfung/Korrektur der Grenzen vor-genommen, da es sich um amtliche Daten handelt.

Stellungnahme vom 19.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebiets "Schussenmündung" sollte zusätzlich in den Landschaftsplan und die FNP-Karte aufgenommen werden. Ein Abgrenzungsentwurf für das geplante Naturschutzgebiet liegt in Kopie bei.

Wegen der dort gegebenen Belastung von Fauna und Flora durch konkurrierende Nutzungsansprüche will die Naturschutzverwaltung das Unterschutzstellungsverfahren zeitnah einleiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die geplante Schutzgebietsausweisung "Schussenmündung" wird in den Textteil des Landschaftsplans aufgenommen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Landschaftsplan Themenplan 5.1.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Umweltschutzamt:

Stellungnahme:

Geplantes Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang"

In den Planunterlagen findet sich keine Aussage zum o. g., geplanten Landschaftsschutzgebiet. Nachdem in Begründung und Landschaftsplan das geplante Naturschutzgebiet "Längenmoos" nachrichtlich dargestellt ist, wird angeregt, auch das geplante Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang" in die Unterlagen (Ziffer 9.2.2 der Begründung und Landschaftsplan) aufzunehmen.

Informationen und Unterlagen sind beim Landratsamt - Umweltschutzamt - erhältlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die geplante Schutzgebietsausweisung "Tettnanger Wald" wird nachrichtlich in den Textteil des Landschaftsplans aufgenommen, die Abgrenzungen werden im Landschaftsplan Themenplan 5.1 dargestellt.

Stellungnahme vom 28.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen:

Stellungnahme:

Biotopvernetzung und Natur- und Landschaftsschutz

Die Entwürfe zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (LP) beschränken sich weitgehend auf den sicher sehr notwendigen Schutz und die Entwicklung der Gebiete an der Argen und im Tettnanger Wald, während der Biotopverbund im Offenland und in Ortsnähe nahezu unbeachtet bleiben. Gerade im Offenland und Halboffenlandbereich ergibt sich jedoch auf Grund der Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit verbundenen Verschwinden extensiver Biotopstrukturen, sowie auf Grund der bisherigen und geplanten Bebauungen eine besondere Notwendigkeit der Entwicklung und Realisierung von Landschafts- und Artenschutzkonzepten.

Die Planung deckt die Belange der Biotopvernetzung und des Natur- und Landschaftsschutzes nur unzureichend ab. Dieser Punkt wurde in der o.g. Stellungnahme des NABU Langenargen im Abschnitt 3 ausführlich behandelt. Insbesondere der Biotopverbund im Offenland und in Ortsnähe werden kaum beachtet. Die vom NABU hierzu benannten und eingehend begründeten Defizite, die ursächlich mit der Intensivierung der Landwirtschaft und zunehmender Flächen-Bebauung zusammenhängen, gelten aus Sicht des BUND für das gesamte Gebiet des Verwaltungsverbandes.

Forderungen:

• Entwicklung eines ortsrandnahen Biotopverbunds zur Verbesserung von Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz und Naherholung.

• Stärkung der Biotopvernetzung im Offenlandbereich. Stärkung der Grünzäsur und Landschaftsspange zwischen Bodensee und Hungerberg. Fortschreibung der "Landschafts-spange Argen-Tettnanger Wald" in einer geeigneten, aber nicht reduzierten Form. Die Argumentation im Landschafts-plan, die Landschaftsspange müsse wegen der hierdurch bedingten "Zerschneidung wertvoller landwirtschaftlicher Obstbauflächen" herausgenommen werden, ist nicht haltbar: Ihr liegt offensichtlich die nicht zu-treffende Vorstellung zu-grunde, eine erfolgreiche Obstlandwirtschaft erfordere flächendeckend zusammenhängende Obstplan-tagen, in denen Biotopstrukturen nur stören.

Darstellung von weiteren Offenlandflächen und ortsrandnahen Bereich (insbesondere auch die zur Ortsrandeingrünung vorgesehenen Bereiche), als "potentielle Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Landschaftsplan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan zeigt für den Offenlandbereich nördlich Langenargen mehrere Planzeichen:

– Entlang der Landschaftsspange ist eine Grünachse eingezeichnet, die den Tettnanger Wald mit dem Ortsbereich Langenargen verbindet.

– Nördlich von Langenargen ist eine Grünzäsur eingezeichnet, die einerseits als Siedlungsbegrenzung, andererseits als Teil des Biotopverbundkonzepts Langenargen zu verstehen ist.

– An den Rändern der vorgesehenen Bauflächen sind Ortsrandeingrünungen sowie innerhalb dieser Durchgrünungen vorgesehen.

Mit diesen Planzeichen werden nicht nur Ziele für die Entwicklung des Landschaftsbilds, sondern auch für die Biotopvernetzung dargestellt. Sie ergänzen somit die Darstellung "Biotopverbund Feldflur". Dabei ist zu beachten, dass alle Grünstrukturen nur in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft entwickelt werden können. Generell sind in der Obstbauregion Bodensee die Möglichkeiten aufgrund der intensiven Landbewirtschaf-tung begrenzt, da entsprechende Flächen der Gemeinde nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits in den Abwägungs- und Beschlussvorlagen zur Fassung vom 13.01.2011 und zur Fassung vom 02.11.2012 ausgeführt. Die Gemeinde ist bemüht, weitere Flächen von den Landwirten zu erwerben oder zu tauschen. Bereits die im Landschaftsplan dargestellten Verbundachsen Argen-Tettnanger Wald sowie entlang der Argen werden nur langfristig und mit erheblichen Anstrengungen und Kosten umzusetzen sein. Daher wird eine reduzierte Variante vorgeschlagen (Entwicklung Biotopvernetzungsachse Vögel, Schmetterlinge und Fledermäuse). Weitere Verbesserungen können über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Ausgleichsflächen erreicht werden. Da derzeit aber aufgrund der Eigentumsverhältnisse unklar ist, welche Flächen hierfür in Frage kommen, erfolgt im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan keine

flächenscharfe Darstellung.

Stellungnahme:

Einhergehend mit einer gravierenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Langenargen besonders die Bestände der Offenland-/Feldvogelarten stark zurückgegangen oder gar verschwunden. Wesentliche Ursachen für diese Entwicklung sind der Verlust letzter alter Obsthochstammbestände, die Umwandlung von Feldern und Wiesen zu Plantagen, der intensive Pestizideinsatz in den Plantagen sowie zur Pflanzenvernichtung entlang von Wegrändern wie auch die großflächige Überdeckung der Plantagen mit Netzen. Infolge dieser Verschlechterung des Agrarökosystems Langenargens sind beispielsweise Hohltaube, Grauspecht, Baumfalken oder Waldohreule kaum mehr anzutreffen, während Kiebitz, Feldlerche, Neuntöter, Goldammer, Gartenrotschwanz oder Wendehals ganz verschwunden sind. Dieser Rückgang zeigt stellvertretend den generellen Zustand bzw. die Verschlechterung der Artenvielfalt auf. Dem baden-württembergischen Umweltbericht 2015 (LUBW 2015) ist zu entnehmen, dass von 14 Indikatorvogelarten 10 Arten eine Abnahme aufzeigen. Die Bestände von Feldvogelarten wie Goldammer, Feldsperling oder Feldlerche nehmen landesweit kontinuierlich ab, was deutlich zeigt, dass für das politisch definierte Ziel, den Rückgang der Biodiversität in den Agrarökosystemen zu stoppen und für typische Arten der Agrarlandschaft einen Aufwärtstrend zu erreichen (MLR 2013 in LUBW 2015), große Anstrengungen unternommen werden müssen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie der NABU bereits ausführt, ist der starke Rückgang an Offenlandarten in den vergangenen Jahren nicht durch die Siedlungsentwicklung, sondern durch die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen. Im Landschaftsplan wird auf dieses Problem hingewiesen. Eine Lösung kann aber nicht mit dem Instrument Flächennutzungsplan/Landschaftsplan erreicht werden. Ansätze ergeben sich über landesweite Agrar- und Naturschutzprogramme mit entsprechender Förderkulisse.

Stellungnahme:

Auf Grund dieser Entwicklung wird gegenwärtig an der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gearbeitet, für welches bereits eine erste Sicherstellungsverordnung in Kraft getreten ist. Es verwundert sehr, dass diese Planung bislang nicht in den FNP- und LP-Entwürfen mit eingegangen ist und dass die durch diese Verordnung geschützten Flächen vorab noch reduziert wurden.

Forderungen:

- Berücksichtigung des geplanten Landschaftsschutzgebietes sowie dessen Entwicklungsziele im FNP und LP.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (gemeint ist vermutlich das Gebiet "Tettnanger Wald") wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet. Die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird in den Textteil des Landschaftsplanes aufgenommen Da es sich um eine Planung der Mittleren Naturschutzbehörde handelt, können die in Frage kommenden Schutzflächen nicht durch die Gemeinde reduziert werden.

Stellungnahme:

• Änderung der Flächen S2L und S3L (vgl. Kap. 6) und Bereich um Flurstück 506 (vgl. Kap. 4) zu "potentiellen Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Landschaftsplan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf den beiden Sonderbauflächen S2L und S3L sollen Nutzungen mit geringer Versiegelung geschaffen werden. Eine Darstellung als Fläche für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Landschaftsplan ist somit nicht möglich. Die bestehenden Streuobstbestände sollen soweit möglich erhalten werden. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine derartige Detailschärfe nicht möglich, da hier lediglich die planerischen Gesamtzielvorstellungen der Gemeinde dargestellt werden.

Stellungnahme vom 03.03.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Kressbronn:

Stellungnahme:

Die Planung deckt die Belange der Biotopvernetzung und des Natur- und Landschaftsschutzes nur unzureichend ab. Dieser Punkt wurde in der o.g. Stellungnahme des NABU Langenargen ausführlich behandelt. Insbesondere der Biotopverbund im Offenland und in Ortsnähe werden kaum beachtet. Die vom NABU hierzu benannten und eingehend begründeten Defizite, die ursächlich mit der Intensivierung der Landwirtschaft und zunehmender Flächen-Bebauung zusammenhängen, gelten aus Sicht des BUND für das gesamte Gebiet des Verwaltungsverbandes.

Forderung

• Eine bessere Biotopvernetzung im Offenlandbereich und in Ortsnähe sowie eine Stärkung der Grünzäsuren ist anzustreben. Hierzu sind die in der Stellungnahme des NABU Langenargen vom 28.02.2016 vorgeschlagen Maßnahmen ins Auge zu fassen sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Landschaftsplan sind verschiedene Planzeichen zur Biotopvernetzung vorhanden:

- Biotopverbund Feldflur
- Grünzäsuren
- Ortsrandeingrünungen und Ortsdurchgrünungen
- Ausgleichsflächen

Dabei ist zu beachten, dass alle Grünstrukturen nur in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft entwickelt werden können. Generell sind in der Obstbauregion Bodensee die Möglichkeiten aufgrund der intensiven Landbewirtschaftung begrenzt. Entsprechende Flächen stehen den Gemeinden nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Dies wurde bereits in den Abwägungs- und Beschlussvorlagen zur Fassung vom 13.01.2011 und zur Fassung vom 02.11.2012 bereits ausgeführt. Die Gemeinden sind daher bemüht, weitere Flächen von den Landwirten zu erwerben oder zu tauschen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten sind in der intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum möglich. Dementsprechend liegen die Schwerpunkte der Biotopentwicklung und -vernetzung auch entlang der Gewässer, am Bodenseeufer sowie im Drumlin-Hügelland Kressbronn.

Stellungnahme vom 13.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Naturschutzgebiete

Hier ist darauf hinzuweisen, dass das geplante Naturschutzgebiet "Schussenmündung" entgegen den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde lediglich in den Landschaftsplan, nicht jedoch in die FNP-Karte aufgenommen wurde. Einige der Rechtsgrundlagen, die in der FNP-Karte aufgeführt werden, können im Übrigen nicht nachvollzogen werden. (Etwa § 26 NatSchG BW bzgl. der Naturschutzgebiete oder § 31 NatSchG BW bezüglich der Naturdenkmale. Möglicherweise geht die Karte hier noch von der aF. des Naturschutzgesetzes BW aus).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Rechtsgrundlagen werden entsprechend angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Geplantes Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald"

Nachdem die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht parzellenscharf ist und die Abgrenzung von Moos im geplanten Landschaftsschutzgebiet mit der Gemeinde abgestimmt wurde, gehen wir davon aus, dass es sich um eine Bestandsdarstellung handelt und die beiden Planungen nicht im Widerspruch zueinander stehen.

Auf die vorstehende Stellungnahme zur Gemeinbedarfsfläche "Waldkindergarten" wird verwiesen. Die Fläche steht vermutlich im Widerspruch zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung. Vorsorglich wird den Planungen unter Hinweis auf § 7 BauGB widersprochen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Fläche wurde aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entsprechend übernommen. Die Darstellung der Fläche GEM1L (Waldkindergarten) entfällt.

Stellungnahme:

Angesichts des bereits weit fortgeschrittenen Verfahrens zum Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald" wird erneut angeregt, dessen Geltungsbereich in der Fortschreibung darzustellen (siehe hierzu auch die koordinierte Stellungnahme vom 17.02.2016).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Wie in der Stellungnahme vom 17.02.2016 angeregt, wurde das geplante Naturschutzgebiet "Tettnanger Wald" in den Textteil des Landschaftsplanes aufgenommen und die Abgrenzungen sind im Themenplan 5.1 dargestellt. Im Flächennutzungsplan wird das geplante Gebiet redaktionell ergänzt.

Stellungnahme vom 12.07.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Landratsamtes Bodenseekreis, Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

GEM2L

Auf den Ergebnisvermerk zur Arbeitsbesprechung am 28.03.2018 und die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird verwiesen. Die Darstellung steht im Widerspruch zur Verordnung. Ein

Hinweis hierauf ergibt sich aus dem Umweltbericht, Seite 99 nicht. Die dortigen gesetzlich geschützten Biotope werden ebenfalls nicht thematisiert. Im Übrigen ist den Unterlagen keine Alternativenprüfung bzw. nur der Hinweis auf eine räumlich sinnvoll aufeinander abgestimmte Nutzung zu entnehmen (vgl. Ziffer 8.5.10 der Begründung).

Rechtsgrundlage: Landschaftsschutzgebietsverordnung "Eiszeitliche Ränder des Argentals"; § 30 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Befreiung / Änderung

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Im Umweltbericht wird im Bewertungsbogen GEM2L der Hinweis auf die Lage im LSG und auf die im Umfeld liegenden Biotopflächen ergänzt.

Der Umweltbericht Kap. 5.5 wird ergänzt: "Für die Gemeinde Langenargen gilt außerdem, dass mit den Vorgaben des Regionalplans mit Regionalem Grünzug, Grünzäsur entlang der Schussen und den Vorranggebieten für Naturschutz/Landschaftspflege, Wasserwirtschaft sowie Forstwirtschaft nur noch sehr begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Gewerbeflächen bestehen."

Im Übrigen wird in der Begründung unter Ziffer 8.5.10 auf den Ergebnisvermerk vom 28.03.2018 verwiesen.

Der Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu den Möglichkeiten der Überwindung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

Das Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald" ist noch als geplantes Schutzgebiet in den Unterlagen enthalten, obwohl es bereits rechtskräftig ist. Wir bitten dies zu korrigieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. In den Planunterlagen wird das Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald" als bestehendes Schutzgebiet eingetragen.

Im Flächennutzungsplan ist das Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald" bereits als bestehendes Landschaftsschutzgebiet enthalten. Eine Korrektur ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 21.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Kressbronn:

Stellungnahme:

Bei Durchsicht des FNP-Textes und des Landschaftsplans fiel uns auf, dass dort fälschlicherweise angegeben wird, dass das LSG "Württembergisches Bodenseeufer" den Uferbereich zwischen Langenargen und Eriskirch umfasst, während dieses sich in Wirklichkeit (mit Unterbrechungen in den bebauten Ortsbereichen) bis zur bayerischen Grenze erstreckt, wie es auch in den beigelegten Kartendarstellungen korrekt wiedergegeben ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird beachtet. Die Beschreibung der Abgrenzung des LSG wird im Textteil des Landschaftsplanes redaktionell geändert. Der Textteil des Flächennutzungsplanes sowie der Landschaftsplan werden entsprechend redaktionell berichtigt.

Stellungnahme vom 19.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen e.V.:

Stellungnahme:

5. Lagerfläche GEM2L in der Argenaue von Langenargen

Neu eingefügt wurde in den FNP-Entwurf eine Lagerfläche auf einer extensiven Wiese im Bereich der Argenaue.

Diese Fläche ist zu Unrecht als Bestandsfläche eingezeichnet. Weder gab es an der eingezeichneten Stelle einen genehmigten Lagerplatz noch an anderer Stelle. Die von der Gemeinde in diesem Zusammenhang benannte Lagernutzung auf dem Flurstück "Höhe" (Nr. 2021) in den letzten Jahren fand ohne Genehmigung statt, wie von Landratsamt und Baurechtsamt bestätigt, und musste daher beendet werden.

Die Planung der Lagerfläche in der Argenaue ist aus zahlreichen Gründen zu kritisieren:

Die Fläche liegt auf einer extensiven Wiese in einem Landschaftsschutzgebiet. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich mehrere geschützte Biotope und Habitate artenschutzrechtlich geschützter Reptilien (v.a. Schlingnatter). Die Lagerfläche wird durch den baulichen Eingriff, aber auch durch den Betrieb erhebliche negative Auswirkungen auf diesen Naturraum haben. Die Planung ist daher bereits aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes abzulehnen.

Auch hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes ist die gewählte Fläche für die geplante Lagernutzung als ungeeignet zu werten. Gründe sind die Lagerung potentiell belasteter Materialien, die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet (vgl. Hochwassergefahrenkarten) und die Lage in Wasserschutzgebieten. Neben dem zu schützenden Grundwasserleiter der Argenaue ist hierbei auch eine nahe gelegene Trinkwasserfassung zu benennen. Auf Seite 128 im LP wird diesbezüglich aufgeführt: "Angesichts des Klimawandels muss auch zukünftig vermehrt mit Hochwasserereignissen gerechnet werden, die über das Referenz-Ausbaumaß HQ100 (einhundertjähriges Hochwasser) hinausgehen. U.U. reichen die geplanten und teilweise bereits realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht aus, so dass es bei extremen Niederschlägen dennoch zu Überschwemmungen von Wiesen, Wegen oder sogar von

Siedlungsgebieten kommen wird."

Eine Bedarfsermittlung für den Lagerplatz wurde nicht vorgelegt, obwohl es noch vor wenigen Jahren keinen Bedarf für eine solche Fläche gab und daher eine Begründung des Bedarfszuwachses angezeigt ist. Zudem hat die Gemeinde Langenargen beschlossen, im Bereich des Sportplatzes eine solche Lagerfläche zu planen. Die Gehölzrodungen wurden bereits durchgeführt. Es ist unklar, weshalb an dieser Stelle die vorbereitenden Arbeiten zum Bau eines Lagerplatzes bereits begonnen haben, dies im FNP und der Erläuterung zur Lagerfläche in der Argenaue nicht berücksichtigt wird.

Eine solche Lager- bzw. Manipulationsfläche, wie sie die Gemeinde vorübergehend ohne Genehmigung auf dem Grünbereich "Höhe" betrieb, hat weder in einer "Sonderbaufläche Sport" noch in einem Landschafts- und Wasserschutzgebiet eine sachliche Berechtigung. Geeignet wäre vielmehr eine Fläche im Umfeld eines Gewerbegebiets. Auch in Langenargen gibt es hier noch Möglichkeiten. Denkbar wäre zur aber auch eine interkommunale Lagerfläche zusammen mit Kressbronn, wo ebenfalls eine neue Lagerfläche eingeplant wurde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Lagerfläche wird im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände dargestellt. Geschützte Biotope und ggf. artenschutzfachlich wertvolle Habitate werden flächenmäßig nicht in Anspruch genommen. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in einer Artenschutzprüfung zu ermitteln, inwieweit durch Bau und Betrieb Auswirkungen auf benachbarte Biotope/Habitate entstehen können. Ggf. sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In diesem Verfahren sind auch die wasserrechtlichen Belange zu prüfen.

Stellungnahme vom 11.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Segel- und Motorboot-Clubs Langenargen Schwedi e.V., Dußlingen, sowie Stellungnahme vom 12.06.2019 eines Bürgers aus Eriskirch und einer Bürgerin aus Langenargen:

Stellungnahme:

Zum ausliegenden Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungs-planes/Landschaftsplanes und dem darin erfassten geplanten NSG Schussenmündung bitten wir folgendes zu berücksichtigen, was in den Plänen zur landwirtschaftlichen Nutzung/Freizeitnutzung nicht vermerkt ist:

Auf dem Grundstück Langenargen 2010/3, Langenargen Schwedi direkt an der Schussenmündung befindet sich die Fischerstelle XXXX mit Bootsanleger für die Fischerboote. Deren Erreichbarkeit mit den Fischerbooten muss sichergestellt sein.

Auf den Grundstücken Langenargen 2010/3 und 2010/1 Langenargen Schwedi befinden sich baugenehmigte Jollen-/Bootsliegeplätze mit Slipanlage. Die Nutzung der Liegeplätze ist per Landschaftsschutz auf die Zeit April bis Oktober beschränkt. Die Erreichbarkeit der Liegeplätze muss für die Boote gewährleistet sein. Der Boots- und Segelbetrieb wird vom Segel- und Motorbootclub Langenargen-

Schwedi eV, SMCL, organisiert.

Die Erreichbarkeit der Fischerstelle und des Jollen-/Bootsliegeplatzes setzt voraus, dass die Boote dem jeweils von der Schussen durch die Sandbänke im Niedrigwasserbereich vor der Mündung ausgespülten Fahrwasser folgen dürfen. Die bisherige Markierung des NSG Eriskircher Ried berücksichtigt dies. Einige Markierungen sind allerdings schon vor Jahren im Wintersturm abgebrochen, wir regen an, diese zu erneuern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan stellt rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete nur nachrichtlich dar. Die vorgebrachten Belange sind anhand der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.04.2011 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Raumordnung:

Stellungnahme:

Vorgaben zu Flächenausweisungen

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind.

Mit der neu gefassten Vorschrift des § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind.

Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Baugesetzbuch und nach § 10 Abs. 2 BauGB" erstellt. In ihnen wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen

zusammengefasst und präzisiert.

Das Wirtschaftsministerium betont in Übereinstimmung mit den übrigen betroffenen Ministerien die Dringlichkeit dieser Zielsetzung und legt großen Wert auf die Beachtung der Hinweise bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen. Auch die Regierungspräsidien sind gehalten, die Vorgaben zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme zu beachten bzw. zu prüfen und haben hierzu eine Zielvereinbarung mit dem Wirtschaftsministerium abgeschlossen. Eine ähnliche Zielvereinbarung gibt es zwischen dem Regierungspräsidium und den Stadt- und Landkreisen im Regierungsbezirk.

Bei einer Besprechung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, dem Landratsamt, Vertretern der drei Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen sowie dem Regierungspräsidium am 15.06.2010 wurden die Vorgaben zur Berechnung der Flächenbedarfe der drei Gemeinden sowie die sonstigen raumordnerischen Vorgaben (z.B. "Eigenentwicklung") eingehend erläutert.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Wohnbauflächenbedarf

Da alle Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands nach der Vorgabe des Regionalplans auf Eigenentwicklung festgelegt sind (vgl. Plansatz 2.3.2), kann bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ausschließlich der sog. "innere Bedarf" berücksichtigt werden. D.h. den Gemeinden wird ein theoretisches Bevölkerungswachstum um 0,5 % pro Jahr zugestanden. Ein darüber hinausgehender Bedarf an Wohnbauflächen ist gesondert zu begründen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diesen wurde bei der Darlegung des Flächenbedarfs entsprochen.

Stellungnahme:

Einzelne Flächenausweisungen

Eriskirch

Gewerbliche Baufläche G1E, 0,86 ha:

Die Fläche ist für die Erweiterung eines bestehenden Obstgroßmarkts vorgesehen. Da der bereits bestehende Standort weitgehend singulär und ohne Siedlungsbezug ist, ist Vorsorge dafür zu tragen, dass

die Erweiterungsfläche ausschließlich für den vorhandenen Obstgroßmarkt reserviert bleibt. Ein allgemeines Gewerbegebiet an dieser Stelle wäre raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird vorgeschlagen über die Nutzung einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich dieser Fläche besteht eine konkrete Erweiterungsabsicht des westlich gelegenen Gewerbebetriebes. Eine vertragliche Absicherung diesbezüglich ist eine Frage der verbindlichen Bauleitplanung und wird auf dieser Ebene behandelt und berücksichtigt.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche S7E, 2,32 ha:

Der Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Campingplatz stehen raumordnerische Zielvorgaben entgegen, da sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich der vorgesehenen Fläche im Regionalplan als Regionaler Grünzug und als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen ist. Der Umfang des geplanten Campingplatzes ist auf den Bereich außerhalb der Schutzgebiete zu begrenzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die Lage teilweise in Schutz- und Vorranggebieten wird im Umweltbericht hingewiesen. Für den zentralen Teil der Sonderbaufläche gibt es im Regionalplan jedoch keine Vorgaben. Da der Regionalplan keine parzellenscharfe Abgrenzung darstellt wird die Planung mit der vorgesehenen Abgrenzungen beibehalten. Im Textteil wird ein Hinweis auf die zu beantragende Befreiung von dem Ziel der Raumordnung ergänzt.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche GK2E, 3,06 ha:

Der östliche Teil dieser geplanten Sonderbaufläche für Freizeit und Sport ragt in einen als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege hinein. Da nur ein relativ kleiner Teil der Gesamtfläche betroffen ist, wird angeregt, die Flächenausweisung entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaftspflege wird im Umweltbericht hingewiesen. Allerdings erfolgt im Regionalplan keine parzellenscharfe Abgrenzung. Zudem sollen in diesem Bereich keine baulichen Anlagen entstehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung muss die Freihaltung dieser Bereiche beachtet werden.

Stellungnahme:

vorgesehene Straße zur westlichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Schlatt

Die Trasse der vorgesehenen Anbindung des bisher noch nicht Gewerbegebiets Aspen (Ortsteil Schlatt) an die L 334 verläuft durch einen Wald, der sowohl als Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Aus raumordnerischer Sicht werden Bedenken gegen die Trassenführung vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist es bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes berücksichtigte Trassenführung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als kritisch zu bewerten ist. Auf den Verlauf der Trasse im FFH-Schutzgebiet wird im Umweltbericht entsprechend hingewiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Bewertung der Bestände und der Eingriffe zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird. Diese Zusammenhängende berücksichtigend sieht der Verwaltungsverband das Erfordernis die Trassenführung einer fachlichen Prüfung im Rahmen des öffentlichen Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu unterziehen. Neben den naturschutzfachlich kritisch zu bewertenden Auswirkungen hat diese Trasse den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden und zusätzliche Betriebe entstehen wird, aus dem Wohngebiet von Schlatt fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der Umfahrung durch die Bundes-Straße 31 ist der gesamte gewerbliche Verkehr darauf angewiesen durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

Wohnbaufläche W22K, 3,86 ha und Sonderbaufläche S4K

In den Unterlagen zur Flächennutzungsplanfortschreibung (Bewertung der Flächenvorschläge ...) ist auf S. 27 aufgeführt, dass die Gemeinde auf Eigenentwicklung beschränkt ist. Dies bedeutet, dass neue Wohnbauflächen ausschließlich für den Eigenbedarf der Bevölkerung Kressbronns ausgewiesen werden dürfen. Der Eigenbedarf umfasst den inneren Bedarf und die natürliche Bevölkerungsentwicklung. Wanderungsgewinne gehören nicht zum Eigenbedarf. Auf S. 24 der Unterlagen wird der Bedarf für einen über die Eigenentwicklung hinaus gehenden Wohnbauflächenbedarf detailliert begründet. Das auf dem Gelände der Bodanwerft geplante Wohnbauvorhaben ist jedoch weder mit den Vorgaben zum Eigenbedarf, noch mit der Begründung für zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Einklang zu bringen. Weiterhin widerspricht das Vorhaben dem als Ziel formulierten Plansatz 6.2.4 des

Landesentwicklungsplans, wonach die Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte zu lenken und die engere Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung frei zu halten ist. Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist diese Vorgabe ebenfalls als ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung festgelegt. Damit widerspricht das Vorhaben zu beachtenden Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG.

Sowohl bezüglich der geplanten Wohnbauflächen als auch bezüglich der Sonderbaufläche gibt es zahlreiche weitere raumordnerische wasserfachliche und gewässerökologische sowie naturschutzrechtliche Belange, die bisher noch nicht abschließend geklärt sind. Auch die Belange des Denkmalschutzes sind bisher noch nicht thematisiert.

Dies wurde bereits in der Besprechung vom 09.12.2010 im Regierungspräsidium Tübingen dargestellt. Verwiesen wird auf das Protokoll dieser Besprechung.

Darüber hinaus wurde in der Besprechung vom 09.12.2010 zum Ausdruck gebracht, dass mit der vorgesehenen Schließung der Bodan-Werft und der Nachfolgenutzung durch Wohnbebauung und ein Hotel sowie sonstige Freizeitnutzung auch die Entscheidung gegen eine Verlagerung der Bodan-Werft an einen anderen Standort im Hinterland gefällt ist. Eine zu einem früheren Zeitpunkt angedachte Ertüchtigung der Werft (mit möglichen Planungsvarianten A-C) sei nicht kompatibel mit dem nun vorgestellten Projekt. Es macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn, westlich des geplanten Sondergebiets weiterhin ein Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan zu belassen. Der schmale Streifen "Gewerbegebiet" kann entweder dem Sondergebiet oder der westlich angrenzenden Grünfläche zugeordnet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bodan Werft" durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung über die Inhalte dieser Stellungnahme statt, soweit die Inhalte für dieses getrennte Verfahren von Relevanz sind. Im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der bestehenden Darstellungsweise des wirksamen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche (Bestand). Nach Abschluss dieses Verfahrens wird der Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Dokument der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eingefügt.

Stellungnahme:

Gewerbliche Baufläche GK1K, 23,44 ha

Die Planfläche befindet sich innerhalb eines im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzugs. Damit wird entweder eine Änderung des Regionalplans oder ein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Für die geplante Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets liegt kein Bedarfsnachweis vor. Es ist

davon auszugehen, dass die drei Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands keinen Bedarf für ein solch großes Gewerbegebiet haben, weshalb weitere Kommunen an dem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligt sein müssen. Erst wenn eine regionsweite Analyse potenziell geeigneter Gewerbe-Standorte vorliegt, kann entschieden werden, ob an dieser Fläche festgehalten wird. Darüber hinaus ist zu klären, welcher Umfang für die gewerbliche Baufläche erforderlich ist.

Da sich durch eines der beiden zwingend erforderlichen Verfahren (Regionalplanänderung oder Zielabweichung) der Flächenzuschnitt unter Umständen erheblich ändern wird, kann die Ausweisung dieser Fläche nach Auffassung des Regierungspräsidiums noch nicht in das vorliegende Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden - auch nicht als Entwurf, der ggf. erst nach Durchführung des erforderlichen Regionalplanänderungs- oder Zielabweichungsverfahrens genehmigt wird. Vielmehr ist nach Abschluss des erforderlichen Verfahrens ein gesondertes Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Konflikt mit dem Regionalplan 8 Grünzug und der fehlende Bedarf ist der Gemeinde bewusst. Die Fläche soll aus der Genehmigung ganz oder teilweise herausgenommen werden. Das Verfahren soll für einen fachlichen Austausch in allen weiteren Belangen genutzt werden, da die Fläche gegebenenfalls als regionalbedeutsamer Gewerbestandort bei der Regionalplanänderung aufzunehmen ist. Bei entsprechender Einschätzung bei der Änderung des Regionalplans und vorliegendem Bedarf soll der Standort zukünftig bei fachlicher Eignung in einem separaten Verfahren entwickelt bzw. im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nur jene Teilfläche aufgenommen werden, für die ein Flächenbedarf nachgewiesen werden konnte.

Stellungnahme:

Langenargen

Wohnbaufläche GK4L, 9,12 ha

Der nördliche Bereich dieser Flächenausweisung befindet sich in einem im Regionalplan ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft. Da in Langenargen Wohnbauflächen über den errechneten Bedarf ausgewiesen werden, wird angeregt, die Wohnbaufläche auf den Bereich zu beschränken, der sich außerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs befindet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Fläche befindet sich nicht in einem schutzbedürftigen Bereich.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 31.03.2011 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Aus der Sicht des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GW) Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen wie folgt beurteilt:

1. Vorgaben der Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) weist als zu beachtendes Ziel (Z) der Raumordnung nach Plansatz 6.2.4 für den Bodenseeraum besondere regionale Entwicklungsaufgaben aus, die hinsichtlich der Siedlungsentwicklung zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich vorrangig auf die Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland abzielen. Die engere Uferzone soll von weiterer Bebauung freigehalten werden, die Siedlungsentwicklung soll innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte gelenkt werden. Hierzu werden nach Plansatz 3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen - insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter - keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätze für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern).

Diese zu beachtenden Ziele nach dem LEP sind im Regionalplan weiter zu konkretisieren. Hierzu führt Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes aus, dass im Uferbereich des Bodensees u.a. in den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung zu beschränken ist. In der Begründung heißt es, dass diese Beschränkung der Gemeinden auf die Eigenentwicklung außerhalb von Friedrichshafen und Überlingen zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Landschaft notwendig ist (Regionalplan Seite 22).

Nach Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes (1996) unterliegt der gesamte Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen aufgrund seiner Lage im Uferbereich des Bodensees der Eigenentwicklung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Neben den "Regionalen Grünzügen" nach Plansatz 3.2.2 sind die "Grünzäsuren" nach Plansatz 3.2.3 (Grünzäsur zwischen Eriskirch und den Ortsteilen Mariabrunn und Schlatt) wie auch die "Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege" nach Plansatz 3.3.2 und die "Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft" von Bebauung freizuhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

2. Überprüfung von Einzelstandorten Eriskirch

G1E (Gewerbliche Baufläche, 0,86 ha)

Schon heute hat das vorhandene Gewerbegebiet mit dem Obstgroßmarkt keinen Bezug zur Siedlung in Eriskirch und liegt isoliert in der Landschaft. Daher sollte im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sichergestellt werden, dass die geplante Erweiterungsfläche ausschließlich der Erweiterung des bestehenden Obstgroßmarktes dient und nicht für "neues" Gewerbe genutzt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich dieser Fläche besteht eine konkrete Erweiterungsabsicht des westlich gelegenen Gewerbebetriebes. Eine vertragliche Absicherung diesbezüglich ist eine Frage der verbindlichen Bauleitplanung und wird auf dieser Ebene behandelt und berücksichtigt.

Stellungnahme:

S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)

Bei der Ausweisung dieser Fläche für einen Campingplatz sind zu beachtenden Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt worden. Das Vorhaben liegt sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege". Bei Beibehaltung der Flächengröße kann die Gemeinde nach § 24 LplG eine Befreiung von dem Ziel der Raumordnung bei der Höheren Raumordnungsbehörde beantragen, die über ein Zielabweichungsverfahren die Raumverträglichkeit des Einzelfalls prüft.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf die Lage teilweise in Schutz- und Vorranggebieten wird im Umweltbericht hingewiesen. Für den zentralen Teil der Sonderbaufläche gibt es im Regionalplan jedoch keine Vorgaben. Da der Regionalplan keine parzellenscharfe Abgrenzung darstellt wird die Planung mit den vorgesehenen Abgrenzungen beibehalten. Der Hinweis auf die Beantragung auf Befreiung von dem Ziel der Raumordnung wird im Textteil ergänzt.

Stellungnahme:

GK2E (Sonderbaufläche, 3,06 ha)

Der östliche Bereich der Fläche liegt in einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege", der nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesen ist und von Bebauung freizuhalten ist. Dies ist bei der Anlage von Freizeit- und Sporteinrichtungen zu beachten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaftspflege wird im Umweltbericht hingewiesen. Allerdings erfolgt im Regionalplan keine parzellenscharfe Abgrenzung. Zudem sollen in diesem Bereich keine baulichen Anlagen entstehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung muss die Freihaltung dieser Bereiche beachtet werden.

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

W22K (Wohnbaufläche, 3,86 ha)

Nach Auffassung des Regionalverbandes widerspricht die geplante Wohnbaufläche den zu beachtenden Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG in mehrerlei Hinsicht.

Nach Plansatz 2.3.2 des Regionalplans (Ziel) ist die Siedlungsentwicklung im Uferbereich des Bodensee u.a. in der Gemeinde Kressbronn a.B. auf Eigenentwicklung zu beschränken (S. 22 des Regionalplans). Dieses Ziel korrespondiert mit dem Planziel 3.1.5 des LEP 2002 (siehe auch Punkt 1, Vorgaben der Raumordnung). Ein Wohngebiet in dieser Lage im Uferbereich lässt sich nach Auffassung des Regionalverbandes nicht mit den o.g. Vorgaben zum Eigenbedarf und der Begründung für zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Einklang bringen.

Aufgrund der vermutlich hohen Grundstückspreise ist davon auszugehen, dass sich die Bewohnerschaft dieser geplanten Wohnbaufläche nicht (nur) aus der Gemeinde selber zusammensetzen wird. Diesbezüglich weisen wir auch auf ein weiteres, unter 2.3.2 genanntes Planziel hin, wonach weiteren Zweitwohnungen vor allem im Uferbereich des Bodensees auch mit der Baulandpolitik der Gemeinde

entgegengewirkt werden soll (S. 24 des Regionalplans).

Nach Auffassung des Regionalverbandes widerspricht das Vorhaben ab einer gewissen Dimensionierung auch dem Planziel 1.2 des Regionalplans: "Im Uferbereich des Bodensee ist die Siedlungsentwicklung auf geeignete seeabgewandte Standorte in den Ufergemeinden, vorrangig aber in Siedlungsbereiche angrenzender Räume der Region zu lenken. Die freie Landschaft in der engeren Uferzone soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten und nur im ökologisch vertretbaren Umfang für die Erholung weiter erschlossen werden" (S. 2 des Regionalplans). Damit korrespondiert auch das Planziel 6.2.4 des LEP 2002, in dem die besondere regionale Entwicklungsaufgabe für den Bodenseeraum u.a. darin besteht, die Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte zu lenken (S. 49 des LEP 2002)

S4K (Sonderbaufläche, 1,12 ha)

Für die Sonderbaufläche S4K gelten die bei der Wohnbaufläche W22K aufgeführten Planziele 1.2 und 2.3.2 des Regionalplans ebenso. Zudem liegt die Fläche vollständig in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans. Daher stehen auch dieser geplanten Sonderbaufläche zu beachtende Ziele der Raumordnung entgegen.

Unabhängig davon ist es städtebaulich nicht nachvollziehbar, warum westlich der Sonderbaufläche S4K ein sehr schmaler Streifen Gewerbegebiet "übrig" bleiben soll und diese Fläche nicht der Sonderbaufläche oder der westlich angrenzenden Grünfläche (Badeplatz) zugeordnet wird. Für diese Fläche gelten bei einer Umnutzung die bei der Sonderbaufläche S4K genannten Ziele der Raumordnung ebenfalls.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Flächen W22K und S4K wird ein separates Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Bodan Werft" durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens findet die Abwägung über die Inhalte dieser Stellungnahme statt, soweit die Inhalte für dieses getrennte Verfahren von Relevanz sind. Im Rahmen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bleibt es bis zum Abschluss des Verfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der bestehenden Darstellungsweise des wirksamen Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche (Bestand). Nach Abschluss dieses Verfahrens wird der Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in das Dokument der 2. Fortschreibung des Flächennutzungs-planes eingefügt.

Stellungnahme:

GK1K (Gewerbliche Baufläche, 23,44 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher wäre die Nutzung der Fläche nur nach einer Änderung des Regionalplans möglich.

Der Regionalverband arbeitet z.Z. an einem regionalen Gewerbeflächenent-wicklungskonzept. Hierbei ist

diese Fläche als potentielles interkommunales Gewerbegebiet in Betracht gekommen. Jedoch sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen und es steht u.a. noch nicht fest, welche Kommunen sich an diesem möglichen interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen werden.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die 23,44 Hektar der Fläche für die drei auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden des GW vermutlich deutlich zu groß sind (Bedarfsnachweis liegt nicht vor), empfehlen wir, die Fläche aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans herauszunehmen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zu prüfen sein, ob diese Fläche berücksichtigt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Regionalen Grünzug wird in den Bewertungsbögen des FNP und des Umweltberichtes hingewiesen. Der Hinweis auf die erforderliche Änderung des Regionalplanes wird im Umweltbericht ergänzt.

Der Hinweis zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes wird zur Kenntnis genommen und ist auch nach der Planung noch möglich. Bezüglich des Bedarfs ist dem Gemeindeverwaltungsverband bewusst, dass der Bedarf für die Gesamtfläche nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen des öffentlichen Verfahrens soll jedoch dessen grundsätzliche Eignung abgeschätzt werden. Bei entsprechender Eignung sollen in die Genehmigung dann nur die Flächenteile aufgenommen werden, die vom Flächenbedarfsnachweis abgedeckt werden.

Stellungnahme:

Langenargen

GK4L (Wohnbaufläche, 9,12 ha)

Das Vorhaben tangiert teilweise den nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft". Hierbei handelt es sich um den nordwestlichen Bereich. Vor dem Hintergrund der Größe der Fläche und der sich dort befindlichen letzten faunistisch bedeutsamen Streuobstbeständen nördlich von Langenargen (siehe Umweltbericht), sollte die Ausweisung der Fläche differenzierter vorgenommen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche hat einen geeigneten Flächenzuschnitt und weist eine geeignete Topografie auf. Es herrscht Konfliktfreiheit zur angrenzenden Bebauung, auf Grund der Lage der Fläche ist eine Verkehrslärmproblematik nicht zu erwarten, dafür aber eine sehr gute Wohnumfeldqualität.

Die Anregungen zu den faunistisch bedeutsamen Streuobstbeständen sind berechtigt. Zur Anbindung und Vernetzung mit der freien Landschaft wird die Darstellung zweier Durchgrünungen ergänzt.

Stellungnahme:

3. Sonstige Hinweise

Einige Flächen haben einen für die Bebauung sehr ungewöhnlichen und vermutlich auch ungünstigen Zuschnitt. Hier sollte stärker der realistische Bezug vor allem bzgl. der Parzellenformen aufgenommen werden. Exemplarisch seien die Flächenvorschläge W14L, GK4L und GK3K genannt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der ungewöhnliche Schnitt einiger Flächen ergibt sich zunächst daraus, dass eine parzellenscharfe Aussagekraft mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes nicht erreicht werden kann. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll ein größtmögliches Maß an Flexibilität zur konkreten Ausformung der Flächen gewährleistet werden. Es sollen lediglich die Grundzüge der Siedlungsentwicklung aufgezeigt bzw. dargestellt werden. Diese richten sich nicht nach den jeweils aktuellen Besitzverhältnissen bzw. Grundstückszuschnitten.

Stellungnahme:

Die geplante Anbindung des Gewerbegebietes Aspen im Ortsteil Schlatt an die L 334 mit einer neuen, im Randbereich des Tettnanger Waldes verlaufenden Verkehrstrasse, wird kritisch gesehen. Die Trasse verläuft in einem nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft". Zudem wird durch die Trasse ein FFH-Gebiet zerschnitten, dem in den Anhörungsunterlagen mehrfach ein hoher Wert bescheinigt wurde (Verschlechterungsverbot).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist es bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes berücksichtigte Trassenführung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als kritisch zu bewerten ist. Auf den Verlauf der Trasse im FFH-Schutzgebiet wird im Umweltbericht entsprechend hingewiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Bewertung der Bestände und der Eingriffe zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird. Diese Zusammenhängende berücksichtigend sieht der Verwaltungsverband das Erfordernis die Trassenführung einer fachlichen Prüfung im Rahmen des öffentlichen Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu unterziehen. Neben den naturschutzfachlich kritisch zu bewertenden Auswirkungen hat diese Trasse den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden und zusätzlichen Betriebe entstehen wird, aus dem Wohngebiet von Schlatt fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der Umfahrung durch die Bundes-Straße 31 ist der gesamte gewerbliche Verkehr darauf angewiesen durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche

Entwicklung zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Wir bitten bei der Legende der Gesamtkarte zum Entwurf des FNP bei der Bezeichnung "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" den Inhalt der Klammer (Übernahme vom Regionalplan-Oberschwaben - Karte Rohstoffsicherung) zu entfernen. Die Abgrenzung entspricht der Gesamtkonzeption des Abbaus im Tettnanger Wald.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Plan wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Bezüglich der Berechnung und Ausweisung der Flächenbedarfe insgesamt und deren Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, der wir inhaltlich zustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.04.2011.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Planungsrecht:

Stellungnahme:

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Mehrere geplante Darstellungen tangieren Regionale Grünzuge bzw. Schutzbedürftige Bereiche der Regionalplanung Bodensee-Oberschwaben, z. B. S7E Sonderbaufläche "Camping" Dillmannshof / GK2E Sonderbaufläche "Freizeit, Sport", Bereich Tannesch / W22K Wohnbaufläche, Bereich Bodanwerft / S4K Sonderbaufläche "Tourismus", Bereich Bodanwerft / GK1K Gewerbliche Baufläche (interkommunal) / GK4L Wohnbaufläche. Hierzu sind die Stellungnahmen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sowie der höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) maßgeblich.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Antrag auf Änderung des Regionalplans bzw. Zielabweichungsverfahren

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.04.2011.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2011 des Landratsamtes Bodenseekreis, SG Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Im Baugesetzbuch ist u.a. ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. Im Landesentwicklungsplan (Kap. 5.3.2) und vergleichbar im Regionalplan ist festgelegt, dass für die Landwirtschaft gut geeignete Böden und Standorte zu schonen sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird bereits bei der Planung berücksichtigt.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 06.09.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, SG Raumordnung und Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Erweiterung Parkplatz am Strandbad

Die vorgesehene Erweiterungsfläche des Parkplatzes am Strandbad schließt sich westlich an den bereits bestehenden Parkplatz an.

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zudem schließt sich direkt an die Planfläche ein im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegter "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) an. Damit sind Ziele der Raumordnung durch die vorgesehene Flächenausweisung berührt.

Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass sich direkt nördlich an den bestehenden Parkplatz eine im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene geplante Parkplatzfläche anschließt. Vor dem Eingriff in einen unbeplanten Bereich, der durch raumordnerische Ziele belegt ist und sich zudem in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich (FFH-Gebiet) befindet, sind aus raumordnerischer Sicht die bereits im Flächennutzungsplan als geplante Flächen ausgewiesenen Bereiche zu entwickeln.

Eine Erfordernis für den Eingriff in den unbeplanten Bereich wird somit nicht gesehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Siehe Abwägung zur Stellungnahme vom Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht vom 29.08.2012 (s.u.).

Die Fläche nördlich des bestehenden Parkplatzes wird in Spitzenzeiten bereits als Parkplatz genutzt. Die Flächen werden grundsätzlich vor den geplanten Flächen westlich der Zufahrtsstraße "Im Eichert" herangezogen. Jedoch können diese Stellplatzflächen in Spitzenzeiten den Bedarf nicht abdecken.

Es erfolgt eine Planänderung.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 08.08.2012 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben:

Stellungnahme:

Erweiterung des bestehenden Parkplatzes am Strandbad

Die zur Erweiterung des Parkplatzes vorgeschlagene Fläche liegt in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist (S. 58 des Regionalplans). Ausnahmen hiervon sind u.a. nur für bauliche Maßnahmen der Freizeit, Erholung und Sport möglich und bedürfen eine besondere sachliche Erfordernis bei gleichzeitigem Fehlen eines hierfür geeigneten Standortes außerhalb des "Regionalen Grünzugs". Wir bitten daher den Nachweis zu erbringen, dass für das Strandbad ein Bedarf an weiteren Stellplätzen an dem vorgeschlagenen Standort vorhanden ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Darstellung "Parkplatz" sollen die derzeitigen temporären Parkplatzflächen, welche in sommerlichen Spitzenzeiten für das Strandbad als Zusatzparkplatz dienen, planungsrechtlich gesichert werden. Die Parkplatzflächen sollen weiterhin nur als Zusatzparkplatz für das Strandbad in Spitzenzeiten dienen. Eine Bebauung ist nicht vorgesehen. Der Parkplatz soll auf einer Breite von rund 90 m westlich der Zufahrtsstraße "Im Eichert" dargestellt werden. Somit verbleibt ein ausreichender Puffer zur westlichen Ausgleichsfläche (Flst. 1730, 1724/2) von rund 50 m, sowie zum Waldrand von rund 100 m.

Es erfolgt eine Planänderung.

Stellungnahme:

Bau einer Driving Range am Hotel Sonnenhof

Wir möchten darauf hinweisen, das südwestlich des Sonnenhofes, zwischen der B 31 und der auf dem Luftbild zu erkennenden Bebauung des Sonnenhofes, ein "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans ausgewiesen ist, der von Bebauung freizuhalten ist (S. 58 des Regionalplans). Da der "Regionale Grünzug" in diesem Bereich bereits heute äußerst schmal ist, kann einer eventuell angedachten Erweiterung des Sonnenhofes in diese Richtung von uns nicht zugestimmt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Den Anregungen wird stattgegeben. Die Entwicklung einer Driving Range wird nach erfolgter

Behördenabstimmung an diesem Standort wird nicht weiter verfolgt.

Stellungnahme:

Errichtung einer Tennishalle westlich des Nonnenbaches

Von Seiten der Raumordung stehen diesem Vorhaben keine Bedenken gegenüber. Wir würden jedoch vorschlagen, den Nonnenbach als natürlichen Abschluss der Bebauung nach Westen zu begreifen (trotz der schon vorhandenen Tennisplätze westlich) und nach einem geeigneteren Alternativstandort zu suchen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes sieht, dass der Nonnenbach eine natürliche Zäsur darstellt. Nach erfolgter Behördenabstimmung wird auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche westlich des Nonnenbaches verzichtet.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011, schriftliche Stellungnahme vom 29.08.2012 des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht:

Stellungnahme:

I. Parkplatz am Strandbad

Belange des Planungsrechts

a. Der angefragte Bereich ist im rechtswirksamen, im Jahre 1991 genehmigten Flächennutzungsplan als bestehende "Grünfläche Sportplatz" dargestellt.

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 ist der Bereich als Teil eines Regionalen Grünzugs festgelegt. Maßgebend ist hier die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.

b. Der im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellte Landschaftsplan bewertet in seinem Leitbild das Feuchtgebiet "Boschach" und den Nonnenbach als landschaftsökologischen Entwicklungsraum mit herausragender Bedeutung für Naturhaushalt, Artenschutz und Landschaftsbild.

Im Entwicklungskonzept zeigt der Landschaftsplan u. a. ein Natura 2000-Schutzgebiet und schlägt als potentielle Entwicklungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Biotopverbund, Ökokonto) die Entwicklung von Waldsaum / Übergangsbereich Wald - Feldflur vor.

Dies sollte im weiteren planerischen Vorgehen Beachtung finden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Darstellung "Parkplatz" sollen die derzeitigen temporären Parkplatzflächen, welche in sommerlichen Spitzenzeiten für das Strandbad als Zusatzparkplatz dienen, planungsrechtlich gesichert werden. Die genehmigten Parkplatzflächen können den Bedarf zu Spitzenzeiten nicht abdecken. Die Parkplatzflächen sollen im Wesentlichen weiterhin nur als Zusatzparkplatz für das Strandbad dienen.

Die Flächen sollen nicht versiegelt werden, sondern maximal als versickerungsfähiger Schotterrasen ausgebildet werden. Eine Bebauung ist nicht vorgesehen.

Der Parkplatz soll auf einer Breite von rund 90 m westlich der Zufahrtsstraße "Im Eichert" dargestellt werden. Somit verbleibt ein ausreichender Puffer zur westlichen Ausgleichsfläche (Flst. 1730, 1724/2) von rund 50 m, sowie zum Waldrand von rund 100 m.

Durch die Entwicklung der Ausgleichsfläche auf Flst. 1730, 1724/2 wird der Waldsaum bereits entwickelt und ein Übergangsbereich Wald-Feldflur geschaffen. Die Darstellung des Parkplatzes überlagert sich nicht mit den im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Es erfolgt eine Planänderung.

Stellungnahme vom 14.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

I. Belange der Raumordnung

1. Vorbemerkung

Das Regierungspräsidium hat sowohl bei einer Besprechung am 15.06.2010 mit Vertretern der drei betroffenen Gemeinden, des Regionalverbands und des Landratsamts als auch in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 06.04.2011 (nach § 4 Abs. 1 BauGB; Az. 21-11/2473.1-02.0) die Methode zur Ermittlung der Flächenbedarfe und die sonstigen raumordnerischen Vorgaben dargestellt.

Dennoch steht der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte Entwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in mehrfacher Hinsicht nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Er weist darüber hinaus methodische Mängel auf und widerspricht einzelnen rechtlichen Vorgaben.

Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

• Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der vorliegende FNP-Entwurf steht jedoch im Widerspruch zu den im Plansatz 3.1.5 des Landesentwicklungsplans und im Plansatz 2.3.2 des Regionalplans festgelegten Ziel der

"Eigenentwicklung".

- Einzelnen Darstellungen stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Ausführungen und Zitate werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Abarbeitung erfolgt bei den einzelnen Konkretisierungen im Laufe der Stellungnahme.

Stellungnahme:

2. Vorgaben zu Flächenausweisungen

Auf die Erfordernis einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung sowie auf die seit 01.01.2009 anzuwendenden "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 Baugesetzbuch und nach § 10 Abs. 2 BauGB" sowie der entsprechenden Zielvereinbarungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen hat das Regierungspräsidium bereits in seiner Stellungnahme vom 06.04.2011 ausführlich hingewiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der zeitlichen Spanne des Verfahrens haben die Gemeinden entschieden, die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes vollständig zu erneuern. Die zu Grunde gelegten Zahlen wurden aktualisiert. Darüber hinaus stützen sich die Berechnungen zum Wohnbauflächenbedarf auf das aktuelle Hinweispapier vom 23.05.2013.

Stellungnahme:

Einzelne Flächenausweisungen

Eriskirch

Wohnbaufläche B4E, 1,1 ha

Die geplante Wohnbaufläche tangiert im westlichen Bereich einen als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug und einen ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Da eine Streichung von Wohnbauflächen in erheblichem Umfang erforderlich ist, wird angeregt, auf diese Fläche zu verzichten. Sollte an der Ausweisung festgehalten werden, ist die Fläche entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband sind nur die Randbereiche betroffen, in die Hangkante soll nicht eingegriffen werden, so dass grundsätzlich gegen die

Fläche in diesem Punkt keine Bedenken mehr bestehen (vgl. ergänzende Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 16.05.2013).

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Wohnbaufläche W8E, 1,21 ha

Die geplante Wohnbaufläche tangiert im westlichen Bereich einen als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug. Da eine Streichung von Wohnbauflächen in erheblichem Umfang erforderlich ist, wird angeregt, auf diese Fläche zu verzichten. Sollte an der Ausweisung festgehalten werden, ist die Flächen entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche S3E, Photovoltaik, 3,08 ha

Der Ausweisung dieser Sonderbaufläche stehen raumordnerische Ziele zwingend entgegen, da sie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege liegt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss zurückgenommen werden. Auf das Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 20.07.2012, welches auch an die Gemeinde Eriskirch ging, wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche S3E, Photovoltaik, wird im Flächennutzungsplan weiterhin aufrechterhalten, jedoch auf Grund der umliegenden Schutzgebiete reduziert. Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet 8323-341 Schussenbecken und im Hinblick auf die landschaftlichen Gegebenheiten wurde die Abgrenzung der Sonderfläche im Nordwesten, Westen und Süden verändert und die Fläche verkleinert. Das Sondergebiet liegt nun außerhalb der Schussenniederung in rund 30-50 m Entfernung vom FFH-Schutzgebiet. Damit ist die Biotopvernetzung entlang der Schussen weiterhin möglich.

Auf die Lage der Fläche in Nähe des FFH-Schutzgebietes wird im Umweltbericht hingewiesen. Bei der

verbindlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen. Eine Inanspruchnahme der Fläche für PV ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird.

Die Fläche ist als Altlastenfläche dargestellt und eignet sich daher grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sinne des EEG. Darüber hinaus grenzt die Sonderbaufläche S3E an eine bestehende gewerbliche Nutzung. Eine städtebauliche Vorprägung liegt damit vor.

Die Gemeinde Eriskirch ist bestrebt sich an der Energiewende und der damit verbundenen stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien zu beteiligen. Diese Bestrebung soll durch die Darstellung der Sonderbaufläche S3E als langfristiges städtebauliches Ziel formuliert werden. Die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche S7E, 2,32 ha

Der Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Campingplatz stehen raumordnerische Zielvorgaben entgegen, da sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich der vorgesehenen Fläche im Regionalplan als Regionaler Grünzug und als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen ist. Der Umfang des geplanten Campingplatzes ist entweder auf den Bereich außerhalb der Schutzgebiete zu begrenzen oder es muss ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden. Ob jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorliegen wird durch das Regierungspräsidium noch zu prüfen sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Eriskirch ist bestrebt die regionale Besonderheit des Tourismus am Bodensee weiter zu stärken. Dies findet seine Begründung auch in dem Tourismuskonzept vom November 2013. Hier soll insbesondere die Hotel- und Campingnutzung gestärkt werden. Die Wahl für diesen Standort erfolgte aus städtebaulicher Sicht insbesondere auf Grund des praktischen Flächenzuschnittes, der nahezu ebenen Topografie sowie der guten Erschließbarkeit (Nähe zum Straßennetz und zum ÖPNV). Eine Verkleinerung der Fläche bedarf es nicht, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen zum Beispiel Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festgesetzt werden können.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche GK2E, 3,06 ha

Der östliche Teil dieser geplanten Sonderbaufläche für Freizeit und Sport ragt in einen als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege hinein. Da nur ein relativ kleiner Teil der Gesamtfläche betroffen ist, wird weiterhin angeregt, die

Flächenausweisung entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

An der geplanten Sonderbaufläche GK2E wird im Sinne der Weiterentwicklung der regionalen Besonderheit Tourismus am Bodensee festgehalten. Eine Verkleinerung der Fläche bedarf es nicht, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen, Flächen für den naturschutzrechtlichen Aus-gleich oder zur Eingrünung festgesetzt werden können.

Stellungnahme:

vorgesehene Straße zur westlichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Schlatt

Die Trasse der vorgesehenen Anbindung des Gewerbegebiets Aspen (Ortsteil Schlatt) an die L 334 verläuft durch einen Wald, der sowohl als Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Der Trassenführung steht somit ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trasse hat den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden und die zusätzlichen Betriebe entstehen wird, aus dem Wohngebiet Schlatt fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der B 31neu ist der gesamte gewerbliche Verkehr darauf angewiesen, durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist es bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans berücksichtigte Trassenführung durch Wald (Schutzbedürftiger Bereich für Forstwirtschaft) sowie durch das FFH-Gebiet 8423-341 "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen" führt. Auf den Verlauf der Trasse im FFH-Schutzgebiet wird im Umweltbericht entsprechend hingewiesen. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Bewertung der Bestände und der Eingriffe zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird.

Stellungnahme:

Gewerbliche Baufläche GK1K, 23,44 ha

Die Planfläche befindet sich innerhalb eines im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzugs. Damit wird entweder eine Änderung des Regionalplans oder ein Zielabweichungsverfahren notwendig, sofern ein Bedarf für diese gewerbliche Baufläche überhaupt anerkannt werden kann.

Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen der Ausweisung Ziele der Raumordnung entgegen. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der durchgeführten Gewerbeflächenbefragung wurde die Fläche insgesamt verkleinert um knapp 10 ha. Die Fläche ist zu erhalten, da hier die einzige städtebaulich sinnvolle Möglichkeit im Gemeindegebiet ist, um gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Derzeit erfolgt die Überarbeitung des Regionalplanes. Im Rahmen dieser Überarbeitung soll das interkommunale Gewerbegebiet "Kapellenesch/Haslach" laut der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Teil des Regionalplanes werden. An der Fläche wird daher weiterhin festgehalten. Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

Langenargen

Wohnbaufläche GK4L, 9,58 ha

Der nördliche Bereich dieser Flächenausweisung befindet sich in einem im Regionalplan ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft. Da in Langenargen Wohnbauflächen über den Bedarf hinaus ausgewiesen werden, wird angeregt, auf die Wohnbaufläche zu verzichten. Sollte an der Ausweisung festgehalten werden, ist die Flächen entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Langenargen hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, verringert sich die Fläche der geplanten Wohnbaufläche GK4L auf 3,94 ha. Durch die Verkleinerung der Fläche wird auch der Vorschlag der Abgrenzung Regionalverbandes in seiner Stellungnahme vom 16.05.2013 berücksichtigt. Die zukünftige Abgrenzung der Fläche GK4L bleibt hinter dem Vorschlag des Regionalverbandes zurück. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme vom 20.03.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

1. Vorgaben der Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) weist als zu beachtendes Ziel (Z) der Raumordnung nach Plansatz 6.2.4 für den Bodenseeraum besondere regionale Entwicklungsaufgaben aus, die hinsichtlich der Siedlungsentwicklung zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich vorrangig auf die Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland abzielen. Die engere Uferzone soll von weiterer

Bebauung freigehalten werden, die Siedlungsentwicklung soll innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte gelenkt werden. Hierzu werden nach Plansatz 3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen - insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter - keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätze für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern).

Diese zu beachtenden Ziele nach dem LEP sind im Regionalplan weiter zu konkretisieren. Hierzu führt Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes aus, dass im Uferbereich des Bodensees u.a. in den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung zu beschränken ist. In der Begründung heißt es, dass diese Beschränkung der Gemeinden auf die Eigenentwicklung außerhalb von Friedrichshafen und Überlingen zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Landschaft notwendig ist (Regionalplan Seite 22).

Nach Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes (1996) unterliegt der gesamte Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen aufgrund seiner Lage im Uferbereich des Bodensees der Eigenentwicklung.

Neben den "Regionalen Grünzügen" nach Plansatz 3.2.2 sind die "Grünzäsuren" nach Plansatz 3.2.3 (Grünzäsur zwischen Eriskirch und den Ortsteilen Mariabrunn und Schlatt) wie auch die "Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege" nach Plansatz 3.3.2 und die "Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft" von Bebauung freizuhalten.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Abarbeitung erfolgt bei den einzelnen Konkretisierungen im Laufe der Stellungnahme.

Stellungnahme:

2. Wohnbauflächenausweisung

Wie bereits oben ausgeführt, ist in allen drei Gemeinden des GVV Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen nach Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Nach Berechnungen des Regierungspräsidiums auf Grundlage des Hinweispapiers "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" liegt der relative Flächenbedarf für den GVV bei 5,66 ha. Bei gesonderter Begründung kann ein über das errechnete Maß hinausgehender Bedarf an Wohnbauflächen genehmigt werde.

Jedoch hat der GVV Wohnbauflächen von insgesamt 43,43 ha ausgewiesen, die damit mehr als deutlich über den berechneten Bedarf liegen. Damit widerspricht die Wohnbauflächenausweisung dem o.g. raumordnerischen Ziel der Eigenentwicklung in Plansatz 2.3.2 des Regionalplans und kann von uns nicht akzeptiert werden.

Bezüglich der Berechnung und Ausweisung der Flächenbedarfe insgesamt und deren Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, der wir inhaltlich zustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Eigenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes wird grundlegend überarbeitet und entspricht dem zwingend zu beachtenden Ziel der Eigenentwicklung.

Da zwischen der letzten förmlichen Verfahrensrunde und dem erneuten Beschluss über die Beteiligung der Behörden bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind, werden alle zu Grunde gelegten Zahlen und Statistiken sowie der Planungszeitraum aktualisiert.

Der Berechnung zugrunde liegt das Hinweispapier 2013, das anstatt 0,5 als Wachstumsfaktor nur noch 0,3 vorsieht. Neben der reinen Berechnung über den Wachstumsfaktor wurden regionale Besonderheiten erarbeitet, die einen Flächenbedarf nachweisen und begründen.

So wurde z.B. unter den bestehenden Gewerbetreibenden im August 2014 eine Befragung durchgeführt, aus der auf Grund der regionalen Besonderheit der Vollbeschäftigung ein konkreter Wohnbauflächenbedarf ermittelt werden konnte. Weitere regionale Besonderheiten, wie z.B. die Haushaltsentwicklung, wurden ebenfalls in die Berechnung zum Wohnbauflächenbedarf eingearbeitet.

Der in der Neuberechnung festgestellte Wohnbauflächenbedarf von insgesamt 24,94 ha (Eriskirch 5,37 ha, Kressbronn a.B. 10,85 ha, Langenargen 8,72 ha) beruht damit auf der Vorgabe der Eigenentwicklung. Die einzelnen regionalen Besonderheiten werden in der Begründung dargestellt und die Planzeichnung entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

3. Überprüfung von Einzelstandorten

Eriskirch

B4E (Wohnbaufläche, 1,10 ha)

Das Vorhaben liegt im südwestlichen Bereich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege". Zudem befindet sich westlich angrenzend eine markante Hangkante, in deren Bestand nicht eingegriffen werden sollte. Die Fläche ist dementsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband sind nur die Randbereiche betroffen, in die Hangkante soll nicht eingegriffen werden, so dass grundsätzlich gegen die Fläche in diesem Punkt keine Bedenken mehr bestehen (vgl. ergänzende Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 16.05.2013).

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

W3E (Wohnbaufläche, 0,53 ha)

Der nördliche Teil des Vorhabens liegt in Flächen, die in der landesweiten Biotopvernetzungskonzeption aufgeführt sind. Zudem ist der nordwestliche Teil nach der Hochwassergefahrenkarte von dem Hochwasser HQextrem betroffen. Aufgrund der sich dadurch verringernden Flächengröße sollte auf eine Ausweisung verzichtet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

W8E (Wohnbaufläche, 1,21 ha)

Das Vorhaben liegt im nordwestlichen Bereich in dem nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege", der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Zudem befindet sich westlich angrenzend eine markante Hangkante, in deren Bestand nicht eingegriffen werden sollte. Die Fläche ist dementsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

G1E (Gewerbliche Baufläche, 0,86 ha)

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf erwähnt, hat das vorhandene Gewerbegebiet mit dem Obstgroßmarkt keinen Bezug zur Siedlung in Eriskirch und liegt isoliert in der Landschaft. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollte daher mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages sichergestellt werden, dass die geplante Erweiterungsfläche ausschließlich der Erweiterung des bestehenden Obstgroßmarktes dient und nicht für "neues" Gewerbe genutzt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Neuberechnung des Gewerbebauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat keinen zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf ergeben. Aus planerischer Sicht liegt für die gewerbliche Baufläche G1E keine städtebauliche Grundlage mehr vor. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

S3E (Sonderbaufläche, 3,08 ha)

Das Vorhaben liegt vollständig in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" und widerspricht daher den Zielen der Raumordnung. Ein entsprechendes Schreiben vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mit Datum vom 20.07.2012, in dem darauf hingewiesen wird, dass nach derzeitiger Rechtslage das geplante Vorhaben am vorgesehenen Standort in einer Schleife der Schussen nicht zulässig ist, ist der Gemeinde Eriskirch ebenfalls zugegangen. Auch ist uns bekannt, dass aufgrund der rechtlichen Situation der interessierte Investor das Projekt nicht mehr weiter verfolgt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche S3E, Photovoltaik, wird im Flächennutzungsplan weiterhin aufrechterhalten, jedoch auf Grund der umliegenden Schutzgebiete reduziert. Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet 8323-341 Schussenbecken und im Hinblick auf die landschaftlichen Gegebenheiten wurde die Abgrenzung der Sonderfläche im Nordwesten, Westen und Süden verändert und die Fläche verkleinert. Das Sondergebiet liegt nun außerhalb der Schussenniederung in rund 30-50 m Entfernung vom FFH-Schutzgebiet. Damit ist die Biotopvernetzung entlang der Schussen weiterhin möglich.

Auf die Lage der Fläche in Nähe des FFH-Schutzgebietes wird im Umweltbericht hingewiesen. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen. Eine Inanspruchnahme der Fläche für PV ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort

jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird.

Die Fläche ist als Altlastenfläche dargestellt und eignet sich daher grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sinne des EEG. Darüber hinaus grenzt die Sonderbaufläche S3E an eine bestehende gewerbliche Nutzung. Eine städtebauliche Vorprägung liegt damit vor.

Die Gemeinde Eriskirch ist bestrebt sich an der Energiewende und der damit verbundenen stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien zu beteiligen. Diese Bestrebung soll durch die Darstellung der Sonderbaufläche S3E als langfristiges städtebauliches Ziel formuliert werden. Die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme:

S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)

Bei der Ausweisung dieser Fläche für einen Campingplatz sind zu beachtenden Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt worden. Das Vorhaben greift sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich deutlich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ein. Daher kann nicht auf die nicht parzellenscharfe Abgrenzung des Regionalplans Bezug genommen werden. Bei Beibehaltung der Flächengröße kann die Gemeinde nach § 24 LplG eine Befreiung von dem Ziel der Raumordnung bei der Höheren Raumordnungsbehörde beantragen, die über ein Zielabweichungsverfahren die Raumverträglichkeit des Einzelfalls prüft.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Eriskirch ist bestrebt die regionale Besonderheit des Tourismus am Bodensee weiter zu stärken. Dies findet seine Begründung auch in dem Tourismuskonzept vom November 2013. Hier soll insbesondere die Hotel- und Campingnutzung gestärkt werden. Die Wahl für diesen Standort erfolgte aus städtebaulicher Sicht insbesondere auf Grund des praktischen Flächenzuschnittes, der nahezu ebenen Topografie sowie der guten Erschließbarkeit (Nähe zum Straßennetz und zum ÖPNV). Eine Verkleinerung der Fläche bedarf es nicht, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen zum Beispiel Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festgesetzt werden können.

Stellungnahme:

GK2E (Sonderbaufläche, 3,06 ha)

Der östliche Bereich der Fläche liegt in einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege", der nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesen ist und von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Dies ist bei der Anlage von Freizeit- und Sporteinrichtungen zu beachten. Es wird angeregt, die Fläche entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

An der geplanten Sonderbaufläche GK2E wird im Sinne der Weiterentwicklung der regionalen Besonderheit Tourismus am Bodensee festgehalten. Eine Verkleinerung der Fläche bedarf es nicht, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen, Flächen für den naturschutzrechtlichen Aus-gleich oder zur Eingrünung festgesetzt werden können.

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

GK1K (Gewerbliche Baufläche, 23,44 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher wäre die Nutzung der Fläche nur nach einer Änderung des Regionalplans oder durch ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Der Regionalverband arbeitet z.Z. an einem regionalen Gewerbeflächen-entwicklungskonzept. Hierbei ist diese Fläche als potentielles interkommunales Gewerbegebiet in Betracht gekommen. Jedoch sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen und es steht u.a. noch nicht fest, welche Kommunen sich an diesem möglichen interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen werden.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die 23,44 Hektar der Fläche für die drei auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden des GVV vermutlich deutlich zu groß sind (Bedarfsnachweis liegt nicht vor), ist die Fläche aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans herauszunehmen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zu prüfen sein, ob diese Fläche berücksichtigt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Gewerbebaufläche GK1K im Bereich "Kapellenesch/Haslach" wird weiterhin als interkommunales Gewerbegebiet dargestellt. Da die Gemeinde Kressbronn a.B. aus raumordnerischer Sicht auf die Eigenentwicklung eingegrenzt ist, wurden die verfügbaren Flächenpotentiale überprüft.

Durch eine Umfrage unter den bestehenden Gewerbebetrieben und unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewerbeflächenpotentiale hat sich ergeben, dass 13,85 ha neue Gewerbebaufläche nachweisbar sind. Die geplante gewerbliche Baufläche GK1K wird in der Planzeichnung entsprechend reduziert.

In den zukünftigen Regionalplan soll darüber hinaus ein Gewerbeflächen-entwicklungskonzept aufgenommen werden, dessen Bestandteil die gewerbliche Baufläche "Kapellenesch/Haslach" werden soll. Eine Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hierzu läuft derzeit. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

W24K (Wohnbaufläche, 2,81 ha)

Aufgrund der ohnehin über den Bedarf geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen würden wir vorschlagen, auf die Ausweisung dieser Fläche weitgehend zu verzichten. Sie erweitert unnötig den Ortsrand von Kressbronn und führt ein neues Siedlungsband nördlich der K 7793 Richtung Westen fort. Die Entwicklung der Wohnbauflächen sollte auf Siedlungsbänder parallel der K 7776 beschränkt bleiben, da hier schon Ansätze von Bebauung vorhanden sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Kressbronn a.B. hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Langenargen

GK4L (Wohnbaufläche, 9,12 ha)

Das Vorhaben tangiert teilweise den nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft". Hierbei handelt es sich um den nordwestlichen Bereich. Vor dem Hintergrund der Größe der Fläche, der ohnehin über den Bedarf geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen und dem drohenden Verlust der sich dort befindlichen letzten faunistisch bedeutsamen Streuobstbeständen nördlich von Langenargen (siehe Umweltbericht), sollte die Ausweisung der Fläche differenzierter vorgenommen werden bzw. deutlich verkleinert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Langenargen hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, verringert sich die Fläche der geplanten Wohnbaufläche GK4L auf 3,94 ha. Durch die Verkleinerung der Fläche wird auch der Vorschlag der Abgrenzung Regionalverbandes in seiner Stellungnahme vom 16.05.2013 berücksichtigt. Die zukünftige Abgrenzung der Fläche GK4L bleibt hinter dem Vorschlag des Regionalverbandes zurück. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

4. Sonstige Hinweise

Wie bereits im Vorentwurf erwähnt, wird die geplante Anbindung des Gewerbegebietes Aspen im Ortsteil Schlatt an die L 334 mit einer neuen, im Randbereich des Tettnanger Waldes verlaufenden Verkehrstrasse, kritisch gesehen. Die Trasse verläuft in einem nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft". Zudem wird durch die Trasse ein FFH-Gebiet zerschnitten, dem in den Anhörungsunterlagen mehrfach ein hoher Wert bescheinigt wurde (Verschlechterungsverbot).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trasse hat den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden und die zusätzlichen Betriebe entstehen wird, aus dem Wohngebiet Schlatt fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der B 31neu ist der gesamte gewerbliche Ver-kehr darauf angewiesen, durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist es bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans berücksichtigte Trassenführung durch Wald (Schutzbedürftiger Bereich für Forstwirtschaft) sowie durch das FFH-Gebiet 8423-341 "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen" führt. Auf den Verlauf der Trasse im FFH-Schutzgebiet wird im Umweltbericht entsprechend hingewiesen. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Bewertung der Bestände und der Eingriffe zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn die Natura 2000-Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der dort jeweils zu schützenden Arten und Lebensräume bewirken wird.

Stellungnahme vom 16.05.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Ergänzende Erläuterungen zu drei Einzelstandorten

Bezugnehmend auf die Besprechung zum o.g. Thema am 29. April 2013 im Rathaus Kressbronn a.B. möchten wir zu drei Einzelstandorten unsere Stellungnahme vom 20. März 2013 präzisieren bzw. ergänzend erläutern:

Eriskirch

B4E (Wohnbaufläche, 1,10 ha)

Das Vorhaben liegt im südwestlichen Bereich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege". Zudem befindet sich westlich angrenzend eine markante Hangkante, in deren Bestand nicht eingegriffen werden sollte. Da jedoch nur die Randbereiche der o.g. Ziele betroffen sind und auch dargelegt wurde, dass durch eine Bebauung in die Hangkante nicht eingegriffen werde,

halten wir unsere Bedenken nicht mehr aufrecht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Eriskirch hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, entfällt diese Fläche. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)

Das Vorhaben greift sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ein. Einer Erweiterung nach Norden kann nicht zugestimmt werden, da dadurch ein neuer Siedlungssporn in die unberührte Landschaft gesetzt werden würde. Im Rahmen einer angemessenen Ausformung des Regionalplanes und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerbeansiedlung können wir die Ausweisung der Sonderbaufläche in südlicher Richtung bis zur eingezeichneten Leitungstrasse akzeptieren (siehe Eintrag im angehängten Plan).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Eriskirch ist bestrebt die regionale Besonderheit des Tourismus am Bodensee weiter zu stärken. Dies findet seine Begründung auch in dem Tourismuskonzept vom November 2013. Hier soll insbesondere die Hotel- und Campingnutzung gestärkt werden. Die Wahl für diesen Standort erfolgte aus städtebaulicher Sicht insbesondere auf Grund des praktischen Flächenzuschnittes, der nahezu ebenen Topografie sowie der guten Erschließbarkeit (Nähe zum Straßennetz und zum ÖPNV). Eine Verkleinerung der Fläche bedarf es nicht, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Bereichen, die nicht bebaut werden dürfen zum Beispiel Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich festgesetzt werden können.

Stellungnahme:

Langenargen

GK4L (Wohnbaufläche, 9,12 ha)

Das Vorhaben tangiert teilweise den nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft". Hierbei handelt es sich vor allem um den nordwestlichen Bereich. Vor dem Hintergrund der Größe der Fläche, der ohnehin über den Bedarf geplanten Ausweisung von Wohnbauflächen und dem drohenden Verlust der sich dort befindlichen letzten faunistisch bedeutsamen Streuobstbeständen nördlich von Langenargen (siehe Umweltbericht), sollte die Ausweisung der Fläche differenzierter vorgenommen werden bzw. deutlich verkleinert werden. Im Rahmen

einer angemessenen Ausformung des Regionalplanes können wir die Ausweisung der Wohnbaufläche Richtung Norden bis zur eingezeichneten Leitungstrasse (A 400) und Richtung Osten bis zur Verlängerung der heutigen Bebauung (siehe Eintrag im angehängten Plan) akzeptieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfes für die Gemeinde Langenargen hat sich ein geringerer Umfang ergeben. Da aus planerischer Sicht andere Flächen als geeigneter eingestuft wurden, verringert sich die Fläche der geplanten Wohnbaufläche GK4L auf 3,94 ha. Durch die Verkleinerung der Fläche wird auch der Vorschlag der Abgrenzung Regionalverbandes in seiner Stellungnahme vom 16.05.2013 berücksichtigt. Die zukünftige Abgrenzung der Fläche GK4L bleibt hinter dem Vorschlag des Regionalverbandes zurück. Mit der kleineren Abgrenzung kann eine Streuobstfläche erhalten bleiben. Der Verlust der übrigen Streuobstflächen wird im Umweltbericht gewürdigt. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme vom 28.02.2013 zur Fassung vom 02.11.2012 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsverband Kressbronn a.B.:

Stellungnahme:

Landschaftsplan (LP)

Die Aussage, "dass die unmittelbar an den See angrenzende Landschaft in ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart weitgehend zu erhalten ist" verträgt sich in keiner Weise mit der Absicht der Gemeindeverwaltung auf dem westlichen Teil des Bodangeländes ein Hotel mit - soweit wir wissen - 120 Zimmern zu erstellen. Geschieht dies, werden die Forderungen des FNP und anderer damit zusammenhängender Pläne zur bloßen Leerformel!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird für den fraglichen Bereich eine gewerbliche Baufläche im Bestand dargestellt. Die Darstellung zur Schaffung eines Hotels ist damit nicht Inhalt dieser Fortschreibung.

Stellungnahme vom 19.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Einzelne Flächenausweisungen

Eriskirch

Sonderbaufläche Photovoltaik S3E, 1,99 ha

Auch wenn die Fläche von 3,08 ha auf 1,99 ha reduziert wurde, stehen der Darstellung dieser

Sonderbaufläche weiterhin raumordnerische Ziele zwingend entgegen, da sie vollständig innerhalb eines "Regionalen Grünzugs" (Plansatz 3.2.2) und eines "Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) liegt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss zurückgenommen werden. Auf das Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 20.07.2012, welches auch an die Gemeinde Eriskirch gesandt wurde, wird verwiesen (s. Anlage).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Sonderbaufläche Photovoltaik S3E wird zukünftig nicht mehr dargestellt.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche S7E, 2,32 ha

Weiterhin stehen der Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Campingplatz raumordnerische Zielvorgaben entgegen, da sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich der vorgesehenen Fläche im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" (Plansatz 3.2.2) und als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) ausgewiesen ist. Der Umfang des geplanten Campingplatzes ist entweder auf den Bereich außerhalb der Schutzgebiete zu begrenzen oder es muss ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Durchführung eines solchen Verfahrens vorliegen, wird durch das Regierungspräsidium noch zu prüfen sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan sind die Grenzen des Grünzugs nicht parzellenscharf dargestellt. Der Campingplatz liegt nicht im, sondern am Rand des Grünzugs.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche GK2E, 3,06 ha

Der östliche Teil dieser geplanten Sonderbaufläche für Freizeit und Sport ragt in einen als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) hinein. Damit steht der Ausweisung ein Ziel der Raumordnung entgegen. Da nur ein Teil der Gesamtfläche im Umfang von ca. 1,2 ha betroffen ist, wird weiterhin angeregt, die Flächenausweisung entsprechend zu verkleinern.

Soweit an der Flächenausweisung festgehalten wird, wird um Beteiligung im entsprechenden Bebauungsplanverfahren gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abgrenzung im Osten wird von der Schussen nach Westen

abgerückt. Die neue Ostgrenze verläuft nunmehr entsprechend der Grenze des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Fläche innerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs wird als "Potentielle Entwicklungsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ökokonto)" dargestellt.

Stellungnahme:

vorgesehene Straße zur westlichen Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Schlatt

Die Trasse der vorgesehenen Anbindung des Gewerbegebiets Aspen (Ortsteil Schlatt) an die L 334 verläuft durch einen Wald, der sowohl als Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Aus raumordnerischer Sicht werden erhebliche Bedenken gegen die Trassenführung vorgetragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Der Bewertungsbogen im Umweltbericht wird mit dem Hinweis auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen durch eine geänderte Trassenführung sowie das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt.

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans berücksichtigte Trassenführung durch Wald (Schutzbedürftiger Bereich für Forstwirtschaft) sowie durch das FFH-Gebiet 8423-341 "Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen" führt. Die Trasse hat den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden Betriebe bzw. deren Erweiterungen entstehen wird, aus dem Wohngebiet "Schlatt" fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der B 31neu ist der gesamte gewerbliche Verkehr darauf angewiesen, durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Die bestehenden Risiken bezgl. FFH-Gebiet und Artenschutz können je nach Trassenführung minimiert oder ggf. auch vermieden werden. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung (voraussichtlich Planfeststellungsverfahren) ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und vermutlich auch eine artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn die Prüfungen zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume sowie der gebietsspezifischen Ziele des FFH-Gebiets bewirken wird.

Die Begründung wird angepasst.

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

Gewerbliche Baufläche GK1K, 13,48 ha

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen

Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Kressbronn a.B. ist bewusst, dass die geplante gewerbliche Baufläche GK1K innerhalb eines festgelegten "Regionalen Grünzuges" liegt. Die geplante Fläche stellt jedoch die einzige städtebauliche sinnvolle Möglichkeit im Gemeindegebiet dar, eine gewerbliche Baufläche von entsprechender Größe zu entwickeln, die für ein interkommunales Gewerbegebiet notwendig ist. Ebenso liegt dieser Standort verkehrsgünstig an der B 31, wodurch kein zusätzlicher Verkehr für die Gemeinde Kressbronn a.B. entstehen würde.

Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges wird derzeit vom Regionalen Planungsverband erarbeitet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben an dieser Stelle möglich sein wird. Aus den vorgenannten Argumenten wird an der Fläche GK1K festgehalten.

Stellungnahme:

Geplantes Sondergebiet Sport/Parken S6K, 1,92 ha

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Darstellung dieser Sonderbaufläche steht ein raumordnerisches Ziel entgegen, da sie vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt.

Bereits in seiner Stellungnahme zu "Detailanfragen zu vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch - Kressbronn a.B. - Langenargen in drei Bereichen" vom 06.09.2012 (Az. w.o.) hat das Regierungspräsidium folgende Stellungnahme abgegeben, die weiterhin Gültigkeit hat:

"Die vorgesehene Erweiterungsfläche des Parkplatzes am Strandbad schließt sich westlich an den bereits bestehenden Parkplatz an.

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zudem schließt sich direkt an die Planfläche ein im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegter "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) an. Damit sind Ziele der Raumordnung durch die vorgesehene Flächenausweisung berührt.

Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass sich direkt nördlich an den bestehenden Parkplatz eine im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene geplante Parkplatzfläche anschließt. Vor dem Eingriff in einen unbeplanten Bereich, der durch raumordnerische Ziele belegt ist und sich zudem in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich (FFH-Gebiet) befindet, sind aus raumordnerischer Sicht die bereits im Flächennutzungsplan als geplante Flächen ausgewiesenen Bereiche zu entwickeln.

Ein Erfordernis für den Eingriff in den unbeplanten Bereich wird somit nicht gesehen."

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee- Oberschwaben wird die geplante Sonderbaufläche S6K nicht weiterverfolgt.

Anstelle einer geplanten Sonderbaufläche wird für den südlichen Bereich eine schraffierte Grünfläche (orange/grün) mit der Zweckbestimmung "Sport/Parken" dargestellt. Für den nördlichen Bereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und wird somit als Bestandsfläche dargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und der Bewertungsbogen herausgenommen.

Dieses Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Arbeitsbesprechung am 01.02.2016 abgestimmt.

Stellungnahme:

Geplantes Sondergebiet Parken S7K, 0,90 ha

Das vorgesehene Sondergebiet Parken schließt sich direkt an die südliche Gemarkungsgrenze (Landesgrenze zu Bayern) an.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" (Plansatz 3.3.3) überlagert. Damit steht der Ausweisung des Sondergebiets ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass es nördlich dieses "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft", d.h. zwischen dem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" und dem Ortsrand von Kressbronn landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich im Umfang von rund 5 ha gibt, die nicht von einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert sind. Auf diesen Flächen gibt es keine Zielkollision; die Darstellung des geplanten Sondergebiets wäre in diesem Bereich möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kressbronn a.B. ist sich bewusst, dass das geplante Sondergebiet S7K innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" liegt. Die Darstellung der geplanten Parkplatzfläche wird aufrechterhalten (nunmehr als Fläche V1K), da ein gemeindlicher Zugriff möglich ist und die Fläche für die Gemeinde Kressbronn a.B. einen städtebaulich geeigneten Standort für einen Auffangparkplatz darstellt. Die Fläche ist mit geringem Erschließungsaufwand sehr gut an die K 7793 sichtbar angebunden, darüber hinaus ist die Entfernung

zum Bodensee-Ufer mit ca. 200 m sehr gering. Entsprechend der geplanten Nutzung wird der geplante Auffangparkplatz zukünftig als Verkehrsfläche (Planung) dargestellt.

Der Bewertungsbogen sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

Geplantes Sondergebiet Parken S8K, 0,56 ha

Das vorgesehene Sondergebiet Parken liegt zwischen der B 31 und dem Ortsteil "Berg" und grenzt an die im Außenbereich liegende Gasthaus-Brauerei "Max & Moritz", einer "Eventlocation am Bodensee" (Quelle: Homepage der Gasthaus-Brauerei), an.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Planfläche ist sowohl von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) als auch von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" (Plansatz 3.3.3) überlagert. Damit stehen der Darstellung des Sondergebiets zwei Ziele der Raumordnung entgegen.

Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass es angrenzend an den südlichen Ortsrand, direkt an der K 7777, in rund 120 m bis 200 m Entfernung zur Gasthof-Brauerei Flächen gibt, die von keinem Ziel der Raumordnung überlagert sind. Auf dieser Fläche gibt es keine Zielkollision; die Darstellung des geplanten Sondergebiets wäre in diesem Bereich möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kressbronn a.B. ist sich bewusst, dass das geplante Sondergebiet innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" und innerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Damit zukünftig die geplante Sonderbaufläche S8K dargestellt werden kann, erfolgt durch die Gemeinde Kressbronn a.B. der Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme des "Regionalen Grünzuges". Da die vorgeschlagene Verlegung der geplanten Sonderbaufläche S8K direkt an die K 7777 ("Berger Straße") aus topographischer Sicht nicht möglich und die angedachte Nutzung nur in der direkten Umgebung zum Gasthaus "Max & Moritz" städtebaulich sinnvoll ist, ist die Beibehaltung des jetzigen Standortes notwendig. Die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme:

S9K, Geplantes Sondergebiet Obstgroßhandlung, 5,77 ha

Die bereits bestehende BayWa Obst GmbH & Co. KG hat am bestehenden Standort in Kressbronn Erweiterungsbedarf. Hierzu gab es am 30.10.2015 eine Besprechung, bei der auch das Regierungspräsidium Tübingen, Raumordnung, vertreten war. Der bei diesem Termin vorgelegte Plan zeigte die bestehenden und die geplanten neuen Gebäude. Die vorgelegte Planung konnte seitens des Regierungspräsidiums mitgetragen werden.

Allerdings greift die Fläche im nördlichen Bereich, d.h. an der B 31 in einen "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) ein. Um eine Zielkollision zu vermeiden, ist ein Abrücken der Planfläche von der B 31 nach Süden erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Damit zukünftig die geplante Sonderbaufläche S9K dargestellt werden kann, erfolgt durch die Gemeinde Kressbronn a.B. der Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme des "Regionalen Grünzuges". Hintergrund für den einheitlichen Standort ist, dass aus landschaftsgestalterischer Sicht nur ein Standort durch die Obstgroßhandlung baulich überprägt wird. Des Weiteren ist der Standort aus städtebaulicher Sicht geeignet, da bereits eine starke bauliche Vorprägung durch die Obstgroßhandlung und die Weinkellerei "Steinhauser" sowie die B 32 und die K 7777 ("Berger Straße") vorliegen. Dieser Umstand sollte genutzt werden, damit ein "neuer" baulicher Eingriff an anderer Stelle vermieden wird.

Die Begründung wird entsprechend erweitert.

Stellungnahme:

Planänderungen in Kressbronn a.B. (vgl. S. 131 der Planunterlagen)

Darstellung des bestehenden Campingplatzes im Bereich "Schnaidt" als Sonderbaufläche

Im rechtsgültigen FNP ist der Bereich größtenteils als Sondergebiet, der Uferbereich als Grünfläche dargestellt. In den Unterlagen, zu denen im Jahr 2013 Stellung genommen wurde, war der gesamte Bereich als Grünfläche dargestellt. Nunmehr ist der gesamte Bereich als Sonderbaufläche dargestellt.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die gesamte Planfläche ist sowohl von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) als auch von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert. Damit stehen der Darstellung des Sondergebiets zwei Ziele der Raumordnung entgegen.

Soweit die Darstellung aus dem aktuell rechtsgültigen FNP übernommen wird oder Bereiche, die als Sondergebiet dargestellt sind, zurückgenommen bzw. als Grünfläche dargestellt werden, werden keine Bedenken gegen die Umwidmung vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben am 01.02.2016 wird die Sonderbaufläche auf den genehmigten Bestand zurückgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Darstellung des bestehenden Campingplatzes südlich von Tunau als Sonderbaufläche

Im rechtsgültigen FNP ist ein deutlich kleinerer Bereich als Sondergebiet und der Uferbereich als Grünfläche dargestellt. In den Unterlagen, zu denen im Jahr 2013 Stellung genommen wurde, war ein annähernd doppelt so großer Bereich als Grünfläche dargestellt. Nunmehr ist dieser größere Bereich als Sonderbaufläche dargestellt.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die gesamte Planfläche ist sowohl von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) als auch von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert. Damit stehen der Darstellung des Sondergebiets zwei Ziele der Raumordnung entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben am 01.02.2016 wird die Sonderbaufläche auf den genehmigten Bestand zurückgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Sonstiges:

Bereich der Bodan-Werft, 14. FNP-Änderung

Nach der Begründung zur FNP-Fortschreibung wurde die Planzeichnung im Bereich der "Bodan-Werft" redaktionell an die zwischenzeitlich rechtswirksame 14. Änderung des FNPs angepasst (s. S. 110 der Planunterlagen).

Ein Vergleich der zur Fortschreibung des FNPs vorgelegten Planzeichnung mit der Planzeichnung der genehmigten 14. Änderung des FNPs zeigt jedoch deutliche Unterschiede.

14. Änderung:

- zwei geplante Sondergebiete als Sonderbauflächen Yachthafen,
- Fußgängerbereich Planung zwischen den Wohnbauflächen und entlang des Bodenseeufers,
- Darstellung von zwei Gemeinbedarfsflächen zwischen Fußgängerbereich und Wohnbauflächen.

Planunterlagen zur Fortschreibung:

- ein Bestands-Sondergebiet Yachthafen,
- keine Fußgängerbereiche,

- Gemeinbedarfskennzeichnung (lila Farbe) in der Mitte der Planfläche; Abgrenzung unklar,
- Darstellung einer Wasserfläche im südöstlichen Areal der Bodan-Werft.

Wie in der Begründung aufgeführt, sind die Darstellungen der genehmigten 14. Änderung zu übernehmen. Sollten Änderungen im Bereich vorgesehenen sein, sind diese separat darzustellen und zu begründen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Bereich der 14. Änderung auf die korrekte redaktionelle Übernahme der Darstellungen hin angepasst.

Stellungnahme:

Langenargen

Gewerbliche Baufläche G5L, 0,38 ha

Die Planfläche grenzt nördlich an das bestehende Gewerbegebiet an.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Planfläche ist sowohl von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) als auch von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" (Plansatz 3.3.3) überlagert. Damit stehen der Darstellung der gewerblichen Baufläche zwei Ziele der Raumordnung entgegen.

Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass die südlich angrenzende gewerbliche Baufläche noch unbebaut ist. Somit stellt sich auch die Frage nach dem Bedarf für die Darstellung der gewünschten gewerblichen Baufläche im FNP.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde Langenargen ist bewusst, dass das geplante Sondergebiet innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" und innerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Damit zukünftig die geplante Gewerbefläche G5L dargestellt werden kann, erfolgt durch die Gemeinde Langenargen der Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme des "Regionalen Grünzuges".

Für die Berechnung der gewerblichen Bauflächen wurde zunächst überprüft, welche Flächenbedarfe durch die bereits ortsansässigen Betriebe bestehen. Diese Flächenbedarfe wurden dann um die noch freien Grundstücke, die gewerblich genutzt werden können reduziert. Die Differenz beider Werte hat entsprechend ergeben, dass die Gemeinde Langenargen insgesamt 0,64 ha gewerbliche Baufläche neu ausweisen darf. Dies erfolgt über die Flächen G4L und G5L. Beide Flächen sind hervorragend an bestehende Gewerbegebiete angebunden, wodurch eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung ermöglicht

wird.

Stellungnahme:

Sonderbauflächen, insbesondere S4L, 2,42 ha

Auf S. 10 der Planunterlagen ist dargestellt, dass in der Gemeinde Langenargen neue Sonderbauflächen im Umfang von 4,52 ha neu dargestellt werden. In der Begründung auf S. 117 werden jedoch nur zwei Sonderbauflächen (S2L und S3L) im Umfang von insgesamt 2,10 ha detailliert beschrieben.

Im FNP-Entwurf ist zwischen Langenargen und Tuniswald, östlich der L 334 eine weitere geplante Sonderbaufläche "Parken" im Umfang von rund 2,4 ha dargestellt. Auch bei den Bewertungsbögen (Anhang 3) wird diese Planfläche (S4L) beschrieben.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Planfläche "S4L" ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" (Plansatz 3.3.3) überlagert. Damit steht der Darstellung des geplanten Sondergebiets ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass an die geplante Sonderbaufläche "Parken" ein bestehendes Sportgelände angrenzt. Die Fläche nördlich dieses Sportgeländes, d.h. zwischen dem Sportgelände und Tuniswald ist nicht von einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert. Auf diesen Flächen gibt es keine Zielkollision; die Ausweisung des geplanten Sondergebiets wäre in diesem Bereich möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Langenargen ist bewusst, dass das geplante Sondergebiet S4L innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" liegt. Die Sonderbaufläche "Parken" an der "Friedrichshafener Straße" dient der möglichen Unterbringung von Wohnmobilen und der zeitlich begrenzten Abstellung von Bussen. Die angedachte Nutzung wird in der Begründung zur 2. Fortschreibung konkretisiert. Darüber hinaus befindet sich die geplante Sonderbaufläche zwischen einer baulichen Nutzung und zwei bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen.

Eine Verlagerung der geplanten Sonderbaufläche S4L zwischen den bestehenden Sportplatz und die bestehende Wohnbebauung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kaum möglich. Flächen für den ruhenden Verkehr (z.B. Busstellplatz oder auch Wohnmobilstellplatz) müssen einen erheblichen Schutzabstand zu Wohnbauflächen einhalten. Daneben würde die Fläche durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zerschnitten, wodurch eine einheitliche Erschließung nicht möglich wäre.

Daneben sieht die Gemeinde Langenargen einen erheblichen Bedarf an Stellplatzflächen verschiedener Nutzungen. So ist in den Sommermonaten die Situation des ruhenden Verkehrs derart überbelegt, dass teilweise verkehrsgefährdende Situationen durch Falschparker entstehen. Daneben sind Stellplätze für Tourismus-Busse kaum verfügbar, sodass diese in direkte Konkurrenz mit privaten Pkw treten, was die

Situation weiter verschärft. Daneben sieht sich die Gemeinde jedes Jahr einer Vielzahl an Wildcampern ausgesetzt, die mit Wohnmobilen an nicht ausgewiesenen Stellen parken und Abfälle liegen lassen.

Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche S4L überprüft und angepasst.

Stellungnahme vom 18.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

1. Vorgaben der Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2002) weist als zu beachtendes Ziel (Z) der Raumordnung nach Plansatz 6.2.4 für den Bodenseeraum besondere regionale Entwicklungsaufgaben aus, die hinsichtlich der Siedlungsentwicklung zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich vorrangig auf die Lenkung der Siedlungsentwicklung in das angrenzende Hinterland abzielen. Die engere Uferzone soll von weiterer Bebauung freigehalten werden, die Siedlungsentwicklung soll innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte gelenkt werden. Hierzu werden nach Plansatz 3.1.5 (Z) Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen - insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter - keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätze für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern).

Diese zu beachtenden Ziele nach dem LEP sind im Regionalplan weiter zu konkretisieren. Hierzu führt Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes aus, dass im Uferbereich des Bodensees u.a. in den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a.B. und Langenargen die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung zu beschränken ist. In der Begründung heißt es, dass diese Beschränkung der Gemeinden auf die Eigenentwicklung außerhalb von Friedrichshafen und Überlingen zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Landschaft notwendig ist (Regionalplan Seite 22).

Nach Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplanes (1996) unterliegt der gesamte Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen aufgrund seiner Lage im Uferbereich des Bodensees der Eigenentwicklung.

Neben den "Regionalen Grünzügen" nach Plansatz 3.2.2 sind die "Grünzäsuren" nach Plansatz 3.2.3 (Grünzäsur zwischen Eriskirch und den Ortsteilen Mariabrunn und Schlatt) wie auch die "Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege" nach Plansatz 3.3.2 und die "Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft" von Bebauung freizuhalten.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitenden Hinweise zu den Vorgaben der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Überprüfung von Einzelstandorten

Eriskirch

S3E (Sonderbaufläche, 1,99 ha)

Das Vorhaben liegt vollständig in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziele ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" und widerspricht daher den Zielen der Raumordnung. Ein entsprechendes Schreiben vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mit Datum vom 20.07.2012, in dem darauf hingewiesen wird, dass nach derzeitiger Rechtslage das geplante Vorhaben am vorgesehenen Standort in einer Schleife der Schussen nicht zulässig ist, ist der Gemeinde Eriskirch ebenfalls zugegangen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich der Sonderbaufläche Photovoltaik S3E wird zukünftig nicht mehr dargestellt.

Stellungnahme:

S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)

Das Vorhaben greift sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ein. Einer Erweiterung nach Norden kann nicht zugestimmt werden, da dadurch ein neuer Siedlungssporn in die unberührte Landschaft gesetzt werden würde. Im Rahmen einer angemessenen Ausformung des Regionalplanes und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerbeansiedlung können wir die Ausweisung der Sonderbaufläche in südlicher Richtung bis zur eingezeichneten Leitungstrasse akzeptieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan sind die Grenzen des Grünzugs nicht parzellenscharf dargestellt. Der Campingplatz liegt nicht im, sondern am Rand des Grünzugs.

Stellungnahme:

GK2E (Sonderbaufläche Freizeit, Sport, 3,06 ha)

Der östliche Bereich der Fläche liegt in einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege", der nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesen ist und von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Dies ist bei der Anlage von Freizeit- und Sporteinrichtungen zu beachten. Es wird angeregt, die Fläche entsprechend zu verkleinern.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abgrenzung im Osten wird von der Schussen weggerückt und nach Westen verschoben. Sie verläuft nun auf der Grenze des Schutzbedürftigen Bereichs. Die Fläche innerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs wird als "Potentielle Entwicklungsfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ökokonto)" dargestellt.

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

GK1K (Gewerbliche Baufläche, 13,48 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher wäre die Nutzung der Fläche nur nach einer Änderung des Regionalplans oder durch ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Der Regionalverband arbeitet z.Z. an einem regionalen Gewerbeflächenent-wicklungskonzept. Hierbei ist diese Fläche als potentielles interkommunales Gewerbegebiet in Betracht gekommen. Jedoch sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen und es steht noch nicht fest, welche Kommunen sich an diesem möglichen interkommunalen Gewerbegebiet "Kapellenesch Haslach" beteiligen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Fläche aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans herauszunehmen oder von der Genehmigung auszunehmen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zu prüfen sein, ob diese Fläche berücksichtigt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Kressbronn a.B. ist bewusst, dass die geplante gewerbliche Baufläche GK1K innerhalb eines festgelegten "Regionalen Grünzuges" liegt. Die geplante Fläche stellt jedoch die einzige städtebauliche sinnvolle Möglichkeit im Gemeindegebiet dar, eine gewerbliche Baufläche von entsprechender Größe zu entwickeln, die für ein interkommunales Gewerbegebiet notwendig ist. Ebenso liegt dieser Standort verkehrsgünstig an der B 31, wodurch kein zusätzlicher Verkehr für die Gemeinde Kressbronn a.B. entstehen würde.

Eine Änderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges wird derzeit vom Regionalen Planungsverband erarbeitet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben an dieser Stelle möglich sein wird. Aus den vorgenannten Argumenten wird an der Fläche GK1K festgehalten.

Stellungnahme:

S6K (Sonderbaufläche Sport/Parken, 1,92 ha)

Die zur Erweiterung des Parkplatzes vorgeschlagene Fläche liegt in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist. Ausnahmen hiervon sind u.a. nur für bauliche Maßnahmen der Freizeit, Erholung und Sport möglich und bedürfen eine besondere sachliche Erfordernis bei gleichzeitigem Fehlen eines hierfür geeigneten Standortes außerhalb des "Regionalen Grünzugs". Wir bitten daher den Nachweis zu erbringen, dass der Bedarf für weitere Stellplätze für das Strandbad bzw. der Bedarf eines "Auffangparkplatzes" für die Gemeinde an dem vorgeschlagenen Standort vorhanden ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee- Oberschwaben wird die geplante Sonderbaufläche S6K nicht weiterverfolgt.

Anstelle einer geplanten Sonderbaufläche wird für den südlichen Bereich eine schraffierte Grünfläche (orange/grün) mit der Zweckbestimmung "Sport/Parken" dargestellt. Für den nördlichen Bereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und wird somit als Bestandsfläche dargestellt. Die Begründung wird entsprechend angepasst und der Bewertungsbogen herausgenommen.

Dieses Vorgehen wurde mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in der Arbeitsbesprechung am 01.02.2016 abgestimmt.

Stellungnahme:

S7K (Öffentliche Parkfläche, 0,90 ha)

Die zur Erweiterung des Parkplatzes vorgeschlagene Fläche liegt in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist. Diese Fläche liegt ohne Anbindung an die Bebauung und fußläufig zu weit von dem eigentlichen Kernort entfernt, um als Auffangparkplatz zu dienen. Zudem befinden sich nordwestlich - ebenfalls an der K7793 - Flächen außerhalb des "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft", die von der Lage wesentlich besser in Betracht kommen sollten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der geplanten Parkplatzfläche wird aufrechterhalten, da ein gemeindlicher Zugriff möglich ist und die Fläche für die Gemeinde Kressbronn a.B. einen städtebaulich geeigneten Standort für einen Auffangparkplatz darstellt. Die Fläche ist mit geringem Erschließungsaufwand sehr gut an die K 7793 sichtbar angebunden, darüber hinaus ist die Entfernung zum Bodensee-Ufer mit ca. 200 m sehr gering. Entsprechend der geplanten Nutzung wird der geplante Auffangparkplatz zukünftig als Verkehrsfläche (Planung) dargestellt.

Der Bewertungsbogen sowie die Begründung werden angepasst.

Stellungnahme:

S8K (Sonderbaufläche Parken, 0,56 ha)

Die zur Erweiterung des Parkplatzes vorgeschlagene Fläche liegt sowohl in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als auch in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, die beide von Bebauung freizuhalten sind. Wir bitten daher den Nachweis zu erbringen, dass der Bedarf für weitere Stellplätze für die Gaststätte an dem vorgeschlagenen Standort vorhanden ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe (am Abzweig an der K 7777) Flächen außerhalb der o.g. genannten Restriktionsflächen vorhanden sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Kressbronn a.B. ist bewusst, dass der geplante Parkplatz innerhalb des Regionalen Grünzugs und innerhalb des "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft" liegt. Damit zukünftig die geplante Sonderbaufläche S8K dargestellt werden kann, erfolgt durch die Gemeinde Kressbronn a.B. der Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme des "Regionalen Grünzuges". Da die vorgeschlagene Verlegung der geplanten Sonderbaufläche S8K direkt an die K 7777 ("Berger Straße") aus topographischer Sicht nicht möglich ist und die angedachte Nutzung nur in der direkten Umgebung zum Gasthaus "Max & Moritz" städtebaulich sinnvoll ist, ist die Beibehaltung des jetzigen Standortes notwendig.

Daneben hat die vor Ort liegende Gaststätte zwischenzeitlich eine Nutzungsgröße erreicht, auf Grund der die vorhandenen Parkplätze auch in den Wintermonaten regelmäßig überlastet sind und auf nicht gekennzeichneten Flächen im Umfeld geparkt wird. Diesem Zustand soll durch die Darstellung der Sonderbaufläche S8K entgegengewirkt werden. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Campingplätze am Bodenseeufer (im Bereich Schnaidt und südlich von Tunau) als Sonderbauflächen

Der Regionalverband kann einer Ausweisung des bestehenden Campingplatzes südlich von Tunau am

Bodenseeufer als Sonderbaufläche nicht zustimmen. Die vorgeschlagene Fläche liegt in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist.

Um die gesamte Situation der Campingplätze am Kressbronner Bodenseeufer langfristig zu lösen und auch für die Betreiber Investitionssicherheit zu schaffen, hat der Regionalverband in Abstimmung mit dem Landratsamt Bodenseekreis ein Zonierungskonzept für den Bereich erarbeitet und auch kartografisch fixiert (siehe Karten 1 und 2 im Anhang). Es schlägt eine Kernzone mit Infrastrukturgebäuden als Sondergebiet vor (weiß umrandeter Bereich in der Karte 2), die auch der besonderen Situation des Argenmündungsbereichs als überregionales Schwerpunktgebiet für den Wassersport entspricht. Für diese Kernzone soll im Zuge der Regionalplanfortschreibung geprüft werden, ob sie aus dem "Regionalen Grünzug" herausgenommen werden kann. Bei der Abgrenzung der Kernzone wurden naturschutzfachliche Schutzgebiete (NSG, FFH) berücksichtigt, ebenso die HQ100-Flächen.

Im Gegenzug dazu sollte der übrige Bereich der Campingplätze im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen werden (grüner Bereich in der Karte 1). Hier sollte keine weitere bauliche Erweiterung über den vorhandenen Bestand möglich sein, da die Flächen auch langfristig in dem bereits bestehenden "Regionalen Grünzug" verbleiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bodenseekreis und dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben am 01.02.2016 werden die Sonderbauflächen auf den genehmigten Bestand zurückgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Langenargen

G5L (Gewerbliche Baufläche, 0,38 ha)

Die vorgeschlagene Fläche liegt sowohl mitten in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als auch in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, die beide von Bebauung freizuhalten sind. Daher kann der Regionalverband eine Ausweisung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche nicht zustimmen. Wir weisen darauf hin, dass direkt südlich angrenzend eine mindestens genauso große gewerbliche Baufläche noch unbebaut ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Langenargen ist bewusst, dass das geplante Sondergebiet innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" und innerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Damit zukünftig die geplante Gewerbefläche G5L dargestellt werden kann, erfolgt durch die Gemeinde Langenargen der Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme

des "Regionalen Grünzuges".

Für die Berechnung der gewerblichen Bauflächen wurde zunächst überprüft, welche Flächenbedarfe durch die bereits ortsansässigen Betriebe bestehen. Diese Flächenbedarfe wurden dann um die noch freien Grundstücke, die gewerblich genutzt werden können reduziert. Die Differenz beider Werte hat entsprechend ergeben, dass die Gemeinde Langenargen insgesamt 0,64 ha gewerbliche Baufläche neu ausweisen darf. Dies erfolgt über die Flächen G4L und G5L. Beide Flächen sind hervorragend an bestehende Gewerbegebiete angebunden, wodurch eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung ermöglicht wird.

Stellungnahme:

S4L (Sonderbaufläche Parken, 2,42 ha)

Die vorgeschlagene Fläche liegt in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist. Wir bitten daher den Nachweis zu erbringen, dass der Bedarf für weitere Stellplätze vorhanden ist und auch an keinem anderen Standort umzusetzen ist (z. B. innerhalb des bereits bestehenden Sondergebietes). Zudem merken wir an, dass diese Fläche nicht in Kapitel 11.1.3 "Planänderungen" aufgeführt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Langenargen ist bewusst, dass das geplante Sondergebiet innerhalb des festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" liegt.

Die Gemeinde Langenargen sieht einen erheblichen Bedarf an Stellplatzflächen verschiedener Nutzungen. So ist in den Sommermonaten die Situation des ruhenden Verkehrs derart überbelegt, dass teilweise verkehrsgefährdende Situationen durch Falschparker entstehen. Daneben sind Stellplätze für Tourismus-Busse kaum verfügbar, sodass diese in direkte Konkurrenz mit privaten Pkw treten, was die Situation weiter verschärft. Daneben sieht sich die Gemeinde jedes Jahr einer Vielzahl an Wildcampern ausgesetzt, die mit Wohnmobilen an nicht ausgewiesenen Stellen parken und Abfälle liegen lassen.

Die Begründung wird hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche S4L überprüft und angepasst.

Stellungnahme:

Sonstige Hinweise

Die geplante Anbindung des Gewerbegebietes Aspen im Ortsteil Schlatt an die L 334 mit einer neuen, im Randbereich des Tettnanger Waldes verlaufenden Verkehrstrasse, wird kritisch gesehen. Die Trasse verläuft in einem nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft". Zudem wird durch die Trasse ein FFH-Gebiet zerschnitten, dem in den Anhörungsunterlagen mehrfach ein hoher Wert bescheinigt wurde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trasse hat den siedlungsstrukturellen Zweck, gewerblichen Verkehr, der in den kommenden Jahren durch die bestehenden Betriebe bzw. deren Erweiterungen entstehen wird, aus dem Wohngebiet "Schlatt" fernzuhalten. Seit der Fertigstellung der B 31neu ist der gesamte gewerbliche Verkehr darauf angewiesen, durch diese Wohnflächen zu fahren. Da weitere Entwicklungsflächen bereits verbindlich bestehen, ist auch die hieraus resultierende verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist bewusst, dass die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes berücksichtigte Trassenführung durch Wald (Schutzbedürftiger Bereich für Forstwirtschaft) führt. Auf den Verlauf der Trasse und die damit verbundenen Risiken für das FFH-Gebiet und den Artenschutz wird im Umweltbericht ebenfalls hingewiesen. Bei der verbindlichen Genehmigungsplanung ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und voraussichtlich auch eine Artenschutzprüfung vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Der Bewertungsbogen des Umweltberichts wird entsprechend ergänzt.

Die Begründung wird angepasst.

Stellungnahme vom 17.02.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 des Landratsamtes Bodenseekreis, Planungsrecht:

Stellungnahme:

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mehrere geplante Bauflächendarstellungen liegen vollständig bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen bzw. schutzbedürftigen Bereichen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben und müssten, nach derzeitigem Stand, von einer Genehmigung ausgenommen werden.

Maßgeblich hierzu sind die Stellungnahmen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sowie der Höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Tübingen sowie der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Antrag auf Änderung des

Regionalplanes bzw. Zielabweichungsverfahren

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden werden bei Notwendigkeit einzelne Anträge auf Änderung des Regionalplanes stellen.

Stellungnahme vom 13.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Eriskirch

Sonderbaufläche S7E, 2,32 ha

Dem Abwägungsprotokoll kann nicht gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält im Wesentlichen an seiner Stellungnahme vom 19.02.2016 fest:

Weiterhin stehen der Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Campingplatz raumordnerische Zielvorgaben entgegen, da sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich der vorgesehenen Fläche im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" (Plansatz 3.2.2) und als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) ausgewiesen ist. Der Umfang des geplanten Campingplatzes ist ggf. auf den Bereich außerhalb der Schutzgebiete zu begrenzen, d.h. zu reduzieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 wurde dargelegt, dass aufgrund der nicht parzellenscharfen Abgrenzung des Grünzugs davon auszugehen ist, dass der geplante Campingplatz nicht im, sondern am Rande des Regionalen Grünzuges liegt. Ohnehin stellt auch der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Abgrenzung des Sondergebiets dar. Diese erfolgt erst im Rahmen der konkreten Umsetzung.

Seitens des Regierungspräsidiums werden keine neuen Aspekte vorgebracht.

Stellungnahme:

Vorgesehene Straße zur Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Schlatt

Die Trasse der vorgesehenen Anbindung des Gewerbegebiets Aspen (Ortsteil Schlatt) an die L 334 verläuft durch einen Wald, der sowohl als Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Aus raumordnerischer Sicht werden weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Trassenführung vorgetragen."

Verwiesen wird auf die Stellungnahme zu den Belangen des Forsts.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 wurde auf die bestehenden Risiken für die Schutz- und Vorranggebiete hingewiesen sowie auf die im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens erforderlichen Untersuchungen.

Entgegen dieser bereits getroffenen Abwägung wird nun den Bedenken folgend die genannte Trasse lediglich als Freihaltebereich vermerkt. Jegliche weitere Prüfung bzw. der konkrete Verlauf ist auf Grund der nun gewählten Darstellung im folgenden Planungsverfahren abzuarbeiten. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahme des Forstes und deren Abwägung sind Bestandteil dieser Abwägungsvorlage (siehe Stellungnahme vom RP Forst sowie entsprechende Abwägung hierzu).

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

Gewerbliche Baufläche GK1K, 7,71 ha

Das Regierungspräsidium hält an seiner Stellungnahme vom 19.02.2016 fest:

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist somit erst dann möglich, wenn die vorgesehene Fortschreibung des Regionalplans genehmigt ist und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist und der Regionalplan an dieser Stelle eine gewerbliche Bebauung vorsieht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass an diesem Standort nur ein interkommunales Gewerbegebiet der drei "Eigenentwickler"-Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen möglich ist und dort nur bereits in den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen ansässige Betriebe angesiedelt werden dürfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da die Fläche die einzige städtebaulich sinnvolle Möglichkeit im Gemeindegebiet darstellt, eine gewerbliche Baufläche entsprechender Größe zu entwickeln, wird an der Darstellung festgehalten. Wie in der Begründung bereits dargelegt, ist eine interkommunale Ausrichtung geplant. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante gewerbliche Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Geplantes Sondergebiet Parken S8K, 0,56 ha

Laut dem Abwägungsprotokoll wird die Gemeinde Kressbronn einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs stellen.

Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist somit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme des Regionalverbandes stellt dieser seine Bedenken gegen die dargestellte Fläche zurück, da in unmittelbarer Nähe Flächen außerhalb der Restriktionsflächen nicht vorhanden sind sowie aufgrund der Größe der geplanten Fläche und des Nachweises eines Bedarfes. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

S9K, Geplantes Sondergebiet Obstgroßhandlung, 5,77 ha

Laut dem Abwägungsprotokoll wird die Gemeinde Kressbronn einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs stellen.

Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist somit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

S10K Aufnahme einer neuen Sonderbaufläche "Weinkellerei", 0,5 ha

Die vorgesehen Sonderbaufläche "Weinkellerei" schließt sich an das bereits bestehende Sondergebiet an.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" (Plansatz 3.3.3) überlagert. Damit steht der Ausweisung des Sondergebiets ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Er wird um Prüfung gebeten, ob eine Erweiterung der bestehenden Weinkellerei im bereits vorhandenen Sondergebiet möglich ist. Alternativ dazu wird vorgeschlagen, den zu ändernden Bereich ebenfalls in das vorgesehene Verfahren zur Änderung des Regionalplans einzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Seitens des Regionalverbandes wurden keine Bedenken gegen die Darstellung der Fläche geäußert. Da für die Weinkellerei im Rahmen der künftigen Betriebsentwicklung die Flächen als erforderlich erachtet werden, wird an der Darstellung festgehalten. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

GEM1K Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Kressbronn, 0,5 ha

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist somit erst dann möglich, wenn zum einen die vorgesehene Fortschreibung des Regionalplans genehmigt ist und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Zum anderen ist die Ausweisung zwingend daran gebunden, dass in diesem Bereich das geplante Gewerbegebebiet (Fläche GK1K, 7,71 ha) dargestellt ist. Ohne das Gewerbegebiet liegt der Standort abseits des bestehenden Siedlungsgebiets, weshalb das Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans der Planung entgegen steht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Anbindung der geplanten Fläche an das geplante Gewerbegebiet sind bekannt. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Langenargen

Gewerbliche Baufläche G5L, 0,38 ha

Das Regierungspräsidium hält an seiner Stellungnahme vom 19.02.2016 fest.

Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist somit erst dann möglich, wenn zum einen die von der Gemeinde Langenargen beantragte Änderung des Regionalplans zur Zurücknahme des "Regionalen Grünzugs" genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der hervorragenden Anbindung der Fläche sowie des nachgewiesenen Bedarfs wird an der Darstellung der Fläche festgehalten. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft gelegen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Sonderbaufläche S4L "Parken", 2,42 ha

Dem Abwägungsprotokoll kann teilweise gefolgt werden. Es ist jedoch eine deutliche Reduzierung der Planfläche erforderlich, damit die Bedenken zurück gestellt werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund des dargestellten Bedarfs ist auch die derzeit dargestellte Größe der Fläche erforderlich.

Stellungnahme:

Anpassung der Wohnbaufläche GK4L

Keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 21.04.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Eriskirch

S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)

Das Vorhaben greift sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ein. Einer Erweiterung nach Norden kann nicht zugestimmt werden, da dadurch ein neuer Siedlungssporn in die unberührte Landschaft gesetzt werden würde. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme vom 18.02.2016 erwähnt, können wir im Rahmen einer angemessenen Ausformung des Regionalplanes und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerbeansiedlung die Ausweisung der Sonderbaufläche in südlicher Richtung bis zur eingezeichneten Leitungstrasse akzeptieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharfe Darstellungen. Die genaue Abgrenzung der Sonderbaufläche ist im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens unter Beachtung der Hinweise des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vorzunehmen.

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

GK1K (Gewerbliche Baufläche, 7,71 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher wäre die Nutzung der Fläche nur nach einer Änderung des Regionalplans

oder durch ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Der Regionalverband arbeitet z.Z. an einem regionalen Gewerbeflächen-entwicklungskonzept. Hierbei ist diese Fläche als potentielles interkommunales Gewerbegebiet in Betracht gekommen. Jedoch sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist die Fläche aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans herauszunehmen oder von der Genehmigung auszunehmen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird geprüft, ob diese Fläche berücksichtigt werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche stellt die einzige städtebaulich sinnvolle Möglichkeit für gewerbliche Entwicklung im Gemeindegebiet dar. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante gewerbliche Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird die Fläche nun nicht mehr als kommunale Gewerbefläche sondern als interkommunale Gewerbefläche aller drei Gemeinden dargestellt und umfasst nun eine Größe von 24,54 ha.

Entwurfsplan und -text werden entsprechend geändert.

Stellungnahme:

S8K (Sonderbaufläche Parken, 0,56 ha)

Die zur Erweiterung des Parkplatzes vorgeschlagene Fläche liegt sowohl in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als auch in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, die beide von Bebauung freizuhalten sind.

Die im Abwägungsprotokoll enthaltene Begründung, dass in unmittelbarer Nähe Flächen außerhalb der o.g. genannten Restriktionsflächen nicht vorhanden sind, ist nachvollziehbar. Aufgrund der Größe der geplanten Fläche und des Nachweises eines Bedarfes würde der Regionalverband seine Bedenken zurückstellen. Die Fläche sollte aber nicht versiegelt und entsprechend eingegrünt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise sowie die Ausführungen, dass Bedenken gegen die Fläche zurückgestellt werden, werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Eingrünung der Fläche sowie zur Versiegelung werden im Rahmen der konkreten Umsetzung beachtet.

Stellungnahme:

GEM1K (Gemeinbedarfsfläche, 0,5 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen

"Regionalen Grünzug". Daher wäre die Nutzung der Fläche nur nach einer Änderung des Regionalplans oder durch ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Campingplätze am Bodenseeufer

Der Regionalverband begrüßt die Rücknahme der Sonderbauflächen auf den genehmigten Bestand.

Um die gesamte Situation der Campingplätze am Kressbronner Bodenseeufer langfristig zu lösen und auch für die Betreiber Investitionssicherheit zu schaffen, möchte der Regionalverband noch mal auf das in Abstimmung mit dem Landratsamt Bodenseekreis erarbeitete Zonierungskonzept für den Bereich hinweisen, dass auch kartografisch fixiert ist (siehe Karten 1 und 2 im Anhang). Es schlägt eine Kernzone mit Infrastrukturgebäuden als Sondergebiet vor (weiß umrandeter Bereich in der Karte 2), die auch der besonderen Situation des Argenmündungsbereichs als überregionales Schwerpunktgebiet für den Wassersport entspricht. Für diese Kernzone soll im Zuge der Regionalplanfortschreibung geprüft werden, ob sie aus dem "Regionalen Grünzug" herausgenommen werden kann. Bei der Abgrenzung der Kernzone wurden naturschutzfachliche Schutzgebiete (NSG, FFH) berücksichtigt, ebenso die HQ100-Flächen.

Im Gegenzug dazu sollte der übrige Bereich der Campingplätze im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen werden (grüner Bereich in der Karte 1). Hier sollte keine weitere bauliche Erweiterung über den vorhandenen Bestand möglich sein, da die Flächen auch langfristig in dem bereits bestehenden "Regionalen Grünzug" verbleiben.

Wir weisen darauf hin, dass die laut Unterlagen geplante Flächenausweisung "Grünfläche Camping" in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans liegt, der von Bebauung freizuhalten ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Flächen für Campingplätze entspricht der Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan, so dass für diese Flächen der derzeitige status quo erhalten wird. Künftig neue Abgrenzungen auf Grund der Änderung regionalplanerischer Vorgaben bleiben separaten Verfahren vorbehalten.

Stellungnahme:

Langenargen

G5L (Gewerbliche Baufläche, 0,38 ha)

Die vorgeschlagene Fläche liegt sowohl mitten in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als auch in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, die beide von Bebauung freizuhalten sind. Daher wäre die Nutzung der Fläche nur nach einer Änderung des Regionalplans oder durch ein Zielabweichungsverfahren möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der hervorragenden Anbindung der Fläche sowie des nachgewiesenen Bedarfs wird an der Darstellung der Fläche festgehalten. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

S4L (Sonderbaufläche Parken, 2,42 ha)

Die vorgeschlagene Fläche liegt in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" nach Plansatz 3.3.3. des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist. Dem im Abwägungsprotokoll dargestellten Nachweis über den Bedarf von Flächen für Pkw-Parker, Tourismus-Busse und Wohnmobile kann teilweise gefolgt werde. Wir halten aber die Größe der Fläche weiterhin für deutlich zu groß.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund des dargestellten Bedarfs ist auch die derzeit dargestellte Größe der Fläche erforderlich. Des Weiteren handelt es sich um eine sinnvolle Abgrenzung entlang des bestehenden Wegenetzes. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Stellungnahme:

Sonstige Hinweise

Die geplante Anbindung des Gewerbegebietes Aspen im Ortsteil Schlatt an die L 334 mit einer neuen, im

Randbereich des Tettnanger Waldes verlaufenden Verkehrstrasse (im Plan als Verkehrsfläche ohne Nummer dargestellt), wird weiterhin kritisch gesehen. Die Trasse verläuft in einem nach Plansatz 3.3.4 des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft". Zudem wird durch die Trasse ein FFH-Gebiet zerschnitten, dem in den Anhörungsunterlagen mehrfach ein hoher Wert bescheinigt wurde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis, dass die neue Anbindung des GE Aspen an die L 334 kritisch gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. Entgegen dieser getroffenen Abwägung wird nun den Bedenken folgend die genannte Trasse lediglich als Freihaltebereich vermerkt. Jegliche weitere Prüfung bzw. der konkrete Verlauf ist auf Grund der nun gewählten Darstellung im folgenden Planungsverfahren abzuarbeiten. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend überarbeitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung im FNP keine konkrete Linienführung darstellt und auch keine Vorgaben zur technischen Ausführung des Straßenbauwerks enthält. Vielmehr ist die Darstellung im FNP im Sinne eines Zielkorridors zu verstehen. Innerhalb dieses Korridors sind verschiedene Linienführungen möglich. Denkbar ist beispielsweise auch eine Trassierung entlang des Waldrandes und damit am Rande des Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sind die möglichen Trassenlinien hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Schutzgebiete, den Forst und den Artenschutz vergleichend zu prüfen sind. Erst auf Grundlage dieser Untersuchungen können die endgültige Trassenführung, die genaue technische Ausführung des Bauwerks sowie alle natur-, forst- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Stellungnahme vom 08.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Landratsamtes Bodenseekreis, Planungsrecht:

Stellungnahme:

Wir nehmen Bezug auf die koordinierte Stellungnahme vom 17.02.2016 (Ziffer A.I.1.) und weisen nochmals darauf hin, dass weiterhin einige, auch neu hinzugekommene, geplante Bauflächen sowie die Trasse der vorgesehenen Anbindung des Gewerbegebietes Aspen an die L 334 vollständig bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen bzw. schutzbedürftigen Bereichen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben liegen und somit von einer Genehmigung ausgenommen werden müssen.

Maßgebend hierzu sind die Stellungnahmen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und des Regierungspräsidiums Tübingen als Höhere Raumordnungsbehörde.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Antrag auf Änderung des Regionalplanes bzw. Zielabweichungsverfahren

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Hinsichtlich der Stellungnahme vom 17.02.2016: diese wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. Die Ausführungen zur Lage einzelner Flächen werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Diesbezüglich wird auf die voranstehenden Stellungnahmen des Regionalverbands sowie des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Stellungnahme vom 14.05.2017 zur Fassung vom 02.09.2016 des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen e.V.:

Stellungnahme:

Darüber hinaus gibt es im vorliegenden FNP-Entwurf leider zahlreiche weitere Planungen mit gravierenden nachteiligen Auswirkungen. Beispielhaft und nur stichwortartig seien hier genannt:

- die Gewerbegebietsfläche G5L in einem "Regionalen Grünzug"

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der hervorragenden Anbindung der Fläche sowie des nachgewiesenen Bedarfs wird an der Darstellung der Fläche festgehalten. Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor (Sachstand vgl. Anlage). In diesem ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

- die zusätzliche Straße zum Gewerbegebiet Aspen durch ein FFH-Gebiet

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 zur Fassung vom 30.10.2015 wurde auf die bestehenden Risiken für die Schutz- und Vorranggebiet hingewiesen sowie auf die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erforderlichen Untersuchungen. Entgegen dieser getroffenen Abwägung wird nun den Bedenken folgend die genannte Trasse lediglich als Freihaltebereich vermerkt. Jegliche weitere Prüfung bzw. der konkrete Verlauf ist auf Grund der nun gewählten Darstellung im folgenden Planungsverfahren abzuarbeiten. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend überarbeitet.

Stellungnahme:

• S9K: Ausweitung der Fläche für den Obstgroßhandel durch 5,77 ha (!!!). Diese enorme Verbauung führt zu einer industriellen Überprägung der Landschaft und ist mit den Zielen Regionalplanung nicht vereinbar

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs sowie der entsprechenden Lage vor Ort, wird an der genannten Fläche festgehalten. Eine industrielle Überprägung wird in diesen Erweiterungsmöglichkeiten eines bereits bestehenden Obstgroßhandels nicht gesehen.

Stellungnahme vom 24.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Eriskirch

Sonderbaufläche S7E, 2,32 ha

Dem Abwägungsprotokoll kann nicht gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:

Der Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Campingplatz stehen raumordnerische Zielvorgaben entgegen, da sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich der vorgesehenen Fläche im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" (Plansatz 3.2.2) und als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) ausgewiesen ist. Der Umfang des geplanten Campingplatzes ist ggf. auf den Bereich außerhalb der Schutzgebiete zu begrenzen, d.h. zu reduzieren. Selbst unter Berücksichtigung der nicht parzellenscharfen Abgrenzung des Grünzugs ist klar zu erkennen, dass die geplante Sonderbaufläche im nördlichen und im südlichen Bereich von den beiden o.g. Ziele überlagert wird.

Alternativ dazu kann gewartet werden, bis das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene

Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

Gewerbliche Baufläche GK1K, 24,54 ha

Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest, zumal sich der Flächenumfang mehr als verdreifacht hat, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung für diesen zusätzlichen Bedarf genannt wird. Bereits in der letzten Beteiligungsrunde wurde in den Planunterlagen aufgeführt, dass ein interkommunales Gewerbegebiet vorgesehen sei.

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung der geplanten gewerblichen Baufläche ist somit zum einen erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Unabhängig davon, bzw. darüber hinaus ist ein detaillierter Bedarfsnachweis erforderlich, da sich die Vorgabe eines sorgsamen Umgangs mit Flächenneuausweisungen auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen bezieht. Ein pauschaler Flächenansatz, der sich ähnlich wie bei den Wohnbauflächen berechnen lässt, ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Ansprüche nicht möglich. Der erforderliche Gewerbeflächenbedarf muss daher für jede Gemeinde bzw. für den Gemeindeverwaltungsverband nachvollziehbar dargestellt und begründet werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei den drei Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen um Eigenentwicklergemeinden handelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In dem Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten. Der Hinweis, dass eine Genehmigung der geplanten gewerblichen Baufläche erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfs-berechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächendarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für

Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso (s. Anlage, Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellenesch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbandsgemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbestandorte mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben abgestimmt.

Stellungnahme:

Hinweis:

Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.

Stellungnahme:

Geplantes Sondergebiet Parken S8K, 0,56 ha

Dem Abwägungsprotokoll kann nicht vollständig gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung des geplanten Sondergebiets ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Hinweis:

Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.

Stellungnahme:

Geplantes Sondergebiet Obstgroßhandlung, S9K, 5,77 ha

Dem Abwägungsprotokoll kann nicht vollständig gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:

Die Planfläche ist im nördlichen Bereich von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung des geplanten Sondergebiets ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Hinweis:

Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.

Stellungnahme:

GEM1K Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Kressbronn, 0,5 ha bzw. 1,14 ha

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu den Sondergebieten Parken (S8K) und Obstgroßhandlung (S9K).

Darüber hinaus ist die Ausweisung zwingend daran gebunden, dass in diesem Bereich das geplante Gewerbegebebiet (Fläche GK1K) dargestellt ist. Ohne das Gewerbegebiet liegt der Standort abseits des bestehenden Siedlungsgebiets, weshalb das Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans der Planung entgegensteht.

Hinweis:

Die Größe der Fläche variiert bei den verschiedenen Planunterlagen. Es wird um eine einheitliche Darstellung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Anbindung der geplanten Fläche an das geplante Gewerbegebiet sind bekannt. In dem Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. Das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes ist noch nicht abgeschlossen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Die Größe der Fläche wird in den Planunterlagen redaktionell korrigiert. Die Fläche weist eine Größe von 0,5 ha auf.

Stellungnahme:

Langenargen

Gewerbliche Baufläche G5L, 0,38 ha

Dem Abwägungsprotokoll kann nicht gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:

Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung der geplanten gewerblichen Baufläche ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Hinweis:

Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.

Stellungnahme:

GEM2L Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Langenargen, 0,30 ha

Die Planfläche wurde neu in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Sie ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) und von einem im

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen der geplanten Darstellungen damit zwei Ziele der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten. Der Hinweis, dass eine Genehmigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 01.07.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Aus der Sicht des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GW) Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen wie folgt beurteilt:

Überprüfung von Einzelstandorten

Eriskirch

S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)

Bei der Ausweisung dieser Fläche für einen Campingplatz sind zu beachtenden Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt worden. Das Vorhaben greift sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich deutlich in den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ein. Daher kann nicht auf die nicht parzellenscharfe Abgrenzung des Regionalplans Bezug genommen werden.

Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Stellungnahme:

Kressbronn a.B.

GK1K (Gewerbliche Baufläche, 24,54 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung einem Ziel der Raumordnung entgegen.

Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Der Regionalverband hat an dem Standort Kapellenesch-Haslach im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans einen regional bedeutsamen Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebietes für die drei Verbandsgemeinden Kressbronn, Langenargen und Eriskirch vorgesehen. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Wir möchten jedoch betonen, dass der Entwurf der Fortschreibung zwar in Kürze in die Anhörung geht, aber damit das Verfahren (entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll) noch nicht abgeschlossen ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche stellt die einzige städtebaulich sinnvolle Möglichkeit für gewerbliche Entwicklung im Gemeindegebiet dar. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante gewerbliche Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. Es wird begrüßt, dass der Standort als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt wird. Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.

Stellungnahme:

GEM1K (Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Kressbronn, 1,14 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung einem Ziel der Raumordnung entgegen.

Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Stellungnahme:

Langenargen

G5L (Gewerbliche Baufläche, 0,38 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung einem Ziel der Raumordnung entgegen.

Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).

Stellungnahme:

GEM2L (Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Langenargen, 0,30 ha)

Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" sowie einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2). Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung zwei Zielen der Raumordnung entgegen.

Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Fläche nicht mehr im regionalen Grünzug und im schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.

Der Hinweis, dass eine Genehmigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 12.07.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Landratsamtes Bodenseekreis, Planungsrecht:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Wir nehmen Bezug auf die koordinierten Stellungnahmen vom 17.02.2016 und 08.05.2017 und weisen nochmals darauf hin, dass weiterhin einige, auch diese eingeschränkte Offen läge nicht betreffende, geplante Bauflächen vollständig bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen sowie schutzbedürftigen

Bereichen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben liegen und somit von einer Genehmigung ausgenommen werden müssen. Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes-Oberschwaben.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Änderung des Regionalplanes bzw. Zielabweichungsverfahren

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Planungsrechts wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass geplante Bauflächen vollständig bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen sowie schutzbedürftigen Bereichen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben liegen und somit von einer Genehmigung ausgenommen werden müssen und der Verweis auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen und des Regionalverbandes-Oberschwaben werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu den Möglichkeiten der Überwindung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

GEM2L

Die geplante Lagerfläche westlich des bereits bestehenden Bauhofes in Langenargen befindet sich innerhalb eines im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 als Ziel festgelegten Regionalen Grünzugs, der nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert, welcher von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist (s.o.).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Natur- und Landschaftspflege gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten. Der Verwaltung ist bewusst, dass eine Genehmigung erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die

Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 19.06.2019 zur Fassung vom 05.11.2018 des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen e.V.:

Stellungnahme:

3. Bewertungen zur überarbeiteten Gewerbegebietsplanung im GVV

Der GVV plant auf der Fläche GK1K ein Interkommunales Gewerbegebiet (IKG), das nicht der Deckung des eigenen Bedarfs (Eigenentwicklung) dient, sondern einem regionalen Bedarf (vgl. FNP Seite 102). Die Planer ignorieren damit den Hinweis das RP Tübingen (SV-2018 Seite 8), dass an diesem Standort nur ein IKG der drei "Eigenentwickler"-Gemeinden des GVV möglich ist und dort nur bereits im GVV ansässige Betriebe angesiedelt werden dürfen. Die hierzu konträre, aktuelle Planung wurde vom GVV explizit nicht mit dem RP vorabgestimmt (vgl. Ergebnisvermerk 23.08.2018, Punkt 2.5), wodurch der GVV bewusst eine mögliche Verzögerung des FNP-Fortschreibungsverfahrens auf Grund des Planungsmangels in Kauf nimmt.

In den Bodenseeanrainergemeinden ist die Flächenknappheit überdurchschnittlich stark ausgeprägt. Diese Knappheit in Kressbronn durch ein IKG weiter zu verstärken, ist aus raumplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar. Tatsächlich steht das geplante IKG im eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung (LEP und RPlan), die für die drei Gemeinden des GVV die Eigenentwicklung vorgibt.

"Nach dem Landesentwicklungsplan 1983 gehört zur Eigenentwicklung einer Gemeinde die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Wanderungsgewinne und größere Gewerbeflächen gehören nicht zum Eigenbedarf." (Zitat Regionalplan).

Ein interkommunales Gewerbegebiet, das nicht die gemeindeverbandseigenen sondern einen externen Gewerbeflächenbedarf bedienen soll und damit - laut FNP-Entwurf - auf eine "Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des gesamten östlichen Bodenseeraumes" hinwirken soll, verletzt unverkennbar die Vorgabe der Eigenentwicklung. Verstärkt wird diese Widersprüchlichkeit dadurch, dass durch den Gewerbezuzug auch eine Siedlungszuwanderung in die Gemeinden des GVV forciert wird und der ohnehin bereits überkritische Siedlungsdruck damit weiter zunimmt. Eine zu erwartende Konsequenz ist, dass sich die schwierige Lage des lokalen Wohnungsmarktes weiter verschlechtert, was zu erheblichen sozialen Problemen führt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu der interkommunalen Gewerbefläche wird zur Kenntnis genommen.

Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfs-berechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächendarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden

Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso (s. Anlage, Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellenesch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbandsgemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbestandorte mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben abgestimmt.

Stellungnahme:

4. Sonderbaufläche S4L in Langenargen im Widerspruch zur Raumordnung

Ähnlich wie die geplante Überbauung von S9L in Kressbronn, steht die Fläche S4L in Langenargen im Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung, welche die Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft der Bodenseeufergemeinden vorgibt und den Verbrauch von landwirtschaftlich gut geeigneten Böden nur in unabweisbar nötigem Umfang zulässt (vgl. LEP 5.3.2).

Für die geplante Parkplatz- und Wohnmobilnutzung konnte kein unabweisbar nötiger Bedarf dargelegt werden. Anstelle einer durch Daten objektivierten Begründung wurden nur eine prosaische, jedoch inhaltlich nicht belegte und hinsichtlich des Bedarfs nicht quantifizierte Erläuterung gegeben. Zudem wurde die Aufforderung des Landratsamts Bodenseekreis, die bereits vorhandene Parkierungsfläche auf Grundstück Flst.-Nr. 1443 in die Abwägung mit aufzunehmen (SV-2018, Seite 28), schlicht ignoriert. Auch der Hinweis des Landratsamts, dass die Fläche in der freien Landschaft liegt und von landwirtschaftlichen Flächen genutzt und umgeben ist, blieb bei der überarbeiteten Begründung des aktuellen FNP Entwurfs (Kapitel 8.5.4.6) unbeachtet. Dies stellt einen weiteren gravierenden Mangel in der Bedarfsbegründung dar, sowie einen Widerspruch zur Vorgabe von § 2 (3) BauGB, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 26.03.2019 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren.

Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).